GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Zuordnungen in Bewegung : Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen

Feldmann, Doris; Hoffmann, Jochen; Binder, Beate; Bubmann, Peter; Sielert, Uwe et al.

Doris, Feldmann; Annette, Keilhauer; Renate, Liebold (Hrsg.)

2020

https://doi.org/10.25595/2169

Veröffentlichungsversion / published version
Buch / book

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Feldmann, Doris; Hoffmann, Jochen; Binder, Beate; Bubmann, Peter; Sielert, Uwe et al. Doris, Feldmann; Annette, Keilhauer; Renate, Liebold (Hrsg.): *Zuordnungen in Bewegung : Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen*. Erlangen: FAU University Press, 2020. DOI: https://doi.org/10.25595/2169.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.25593/978-3-96147-302-1

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



FAU Studien Gender Differenz Diversität 1

Doris Feldmann, Annette Keilhauer, Renate Liebold (Hrsg.)

Zuordnungen in Bewegung: Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen

FAU UNIVERSITY PRESS

Doris Feldmann, Annette Keilhauer, Renate Liebold (Hrsg.)

Zuordnungen in Bewegung:
Geschlecht und sexuelle Orientierung
quer durch die Disziplinen

FAU Studien Gender Differenz Diversität

Band 1

Herausgegeben vom Vorstand des Interdisziplinären Zentrums *Gender Differenz Diversität* der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Doris Feldmann, Annette Keilhauer, Renate Liebold (Hrsg.)

Zuordnungen in Bewegung:

Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen

Erlangen
FAU University Press
2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Die Rechte an allen Inhalten liegen bei ihren jeweiligen Autoren.
Sie sind nutzbar unter der Creative-Commons-Lizenz BY.

Der vollständige Inhalt des Buchs ist als PDF über den OPUS-Server der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abrufbar:
https://opus4.kobv.de/opus4-fau/home

Bitte zitieren als
Feldmann, Keilhauer, Liebold (Hrsg.). 2020. *Zuordnungen in Bewegung. Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen*. FAU Studien Gender Differenz Diversität Band 1. Erlangen: FAU University Press.
DOI: 10.25593/978-3-96147-302-1

Verlag und Auslieferung:
FAU University Press, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Druck: docupoint GmbH

ISBN: 978-3-96147-301-4 (Druckausgabe)
eISBN: 978-3-96147-302-1 (Online-Ausgabe)
ISSN: 2700-1261
eISSN: 2700-127X
DOI: 10.25593/978-3-96147-302-1

Inhaltsverzeichnis

DORIS FELDMANN, ANNETTE KEILHAUER, RENATE LIEBOLD
Einleitung **1**

I. Begriffe, Wahrnehmungen und Anerkennungen in gegenwärtigen Aushandlungsprozessen **11**

DORIS FELDMANN UND JOCHEN HOFFMANN
Geschlecht oder Sex-Gender-Spektrum – sexuelle Identität oder sexuelle Orientierung? Konzeptuelle Modellierungen im Spannungsfeld von Rechts- und Kulturwissenschaft 13

BEATE BINDER
Umkämpfte Felder: Kulturanthropologische Perspektiven auf Geschlecht, Sexualität und Recht 41

II. Zum Umgang mit geschlechtlichen und sexuellen Normen in sich wandelnden Ordnungsentwürfen **61**

PETER BUBMANN
Binäre Schöpfungsordnung oder versöhnte Vielfalt? Theologische Perspektiven auf geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung 63

UWE SIELERT
Sexualpädagogik als Orientierungshilfe im Diversity-Trouble 83

III. Anwendungs- und Fallbeispiele: soziale Vergemeinschaftung, literarische Transgression, filmische Multiplikation **105**

RENATE LIEBOLD
Wissen – Milieu – Geschlecht: Die Perspektive der soziologischen Geschlechterforschung 107

ANNETTE KEILHAUER
Literarische Inszenierungen von Transgender und Passing: *Monsieur Vénus* von Rachilde 129

KATRIN HORN
Bewegte Bilder / Bewegte Vergangenheit: Queeres Kino der USA 151

IV. Zur Geschichte und Problematik von Inter-Konzeptualisierungen 173

NADINE METZGER
Als ‚Hermaphrodit' beim Arzt, 1671 – Vom Umgang mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen in Medizin und Gesellschaft der Neuzeit 175

PETER HEGARTY AND TOVE LUNDBERG
Beyond Choosing Umbrella Terms: Two Psychologists Make Sense of 'Intersex' for Gender and Sexuality Studies Scholars 197

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 219

Doris Feldmann, Annette Keilhauer, Renate Liebold

Einleitung

Im Juni 2011 verabschiedete die UN erstmals eine Resolution zur Bekämpfung der Gewalt gegen geschlechtliche und sexuelle Minderheiten und zur Beendigung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität.[1] In dieser Resolution manifestieren sich gesellschaftliche und menschenrechtliche Debatten um den Schutz dieser Minderheiten und über die Anerkennung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, die oft unter dem sehr breiten Begriff der ‚sexuellen Selbstbestimmung' subsumiert werden. Im Oktober 2017 entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil, dass Personen, „die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen", in ihren Grundrechten verletzt werden, wenn das Personenstandsgesetz sie zwingt, sich unter ‚weiblich' oder ‚männlich' zu registrieren und „keinen anderen positiven Geschlechtseintrag ermöglicht".[2]

Diese – wenn auch in einem engen Rahmen – seit Dezember 2018 als Gesetz zur Änderung der Eintragsmöglichkeiten im Geburtenregister umgesetzte sogenannte ‚Dritte Option' kann ebenso wie die genannte Resolution und andere Erklärungen der Vereinten Nationen als Indiz für eine allmähliche rechtliche Anpassung an eine veränderte gesellschaftliche Wahrnehmung von Geschlecht (im Sinne von *sex* und *gender*) sowie von Sexualität verstanden werden. Eine binäre Geschlechterordnung und Heteronormativität wurden freilich schon seit längerer Zeit ins Wanken gebracht. Hierzu trägt nicht zuletzt die Arbeit von Interessenverbänden bei, deren Anliegen zunehmend öffentlich sichtbar werden und auch über entsprechende Begrifflichkeiten

[1] Vgl. Resolution A/HRC/17/L.9/Rev.1 des UN-Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2011: https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/148/76/PDF/G1114876.pdf?OpenElement [Zugriff am 29.11.2019].

[2] BVerfG – Beschluss vom 10.10.2017 – 1BvR 2019: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html [Zugriff am 29.11.2019].

allgemeine Bekanntheit erlangen. Neben der aufzählenden Abkürzung LGBTI bzw. LGBTIQ – also „Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queer" – findet sich zunehmend die allgemeinere Abkürzung SOGI für „Sexual Orientation and Gender Identity", so auch in dem 2016 geschaffenen und 2019 verlängerten Mandat des UN-Menschenrechtsrats zum Einsatz eines unabhängigen Experten zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung in diesem Bereich. Das Interesse an Trans- und Interphänomenen ist inzwischen auch im kulturellen Mainstream angekommen, wie die Thematisierung geschlechtlicher und sexueller Übergänge und Zwischenräume in Presse und Fernsehen sowie im Film und im Internet verdeutlicht. Dabei reichen die Repräsentationsformate, die nicht immer klar voneinander abgrenzbar sind, von dokumentierender Darstellung über spielerische Erkundung bis hin zur spektakulären, exotisierenden Inszenierung.

Auch in den verschiedenen Wissenschaftsbereichen wurde das Themenspektrum immer wieder neu betrachtet. Die Dekonstruktion vermeintlich natürlicher binärer Oppositionen, welche *de facto* mit Machtdiskursen verknüpft sind, hat differenzierte Betrachtungsweisen ermöglicht, gleichzeitig aber auch den wissenschaftlichen Diskurs für eine Vielzahl von kaum noch überschaubaren Differenzen und Subdifferenzen geöffnet. Das macht eine Verständigung über (Zu)Ordnungskonzepte dringend notwendig. Die Frage nach der changierenden Relevanz, der Ausfächerung sowie der Problematisierung bzw. Normierung in den unterschiedlichen Disziplinen stellt sich einer ‚vergeschlechtlichten Welt' mit neuer Brisanz. Um fächerübergreifende Arbeitsweisen weiter erproben zu können, sind die jeweils aktuellen erkenntnisleitenden Fragestellungen, Methoden und Begrifflichkeiten der einzelnen wissenschaftlichen Bereiche sichtbar zu machen. Die Disziplinen konfigurieren nämlich auch vermeintlich gemeinsame Untersuchungsgegenstände jeweils anders. Im Fall von ‚Gender' und ‚Sexualität' bedienen sie sich teilweise unterschiedlicher, stets sinngenerierender Konzepte oder sie füllen gleiche Konzepte semantisch anders. Zudem geht es bei aller notwendigen begrifflichen Unterscheidung zwischen *sex*, *gender* und Sexualität um komplexe Kombinationen von körperlichen Merkmalen, subjektiven Selbstbildern, gesellschaftlichen Rollenerwartungen und -zuschreibungen sowie sexuellen Wünschen und Praktiken, die jeweils wiederum historisch und kulturell variabel und in sich alles andere als immer eindeutig sind.

Der vorliegende Band ist das Ergebnis einer offenen Diskussion, die im Rahmen einer Ringvorlesung des *Interdisziplinären Zentrums Gender – Differenz – Diversität* der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg geführt wurde. Die hier versammelten Beiträge machen die Multidimensionalität von Gender- und Sexualitätszuordnungen aufgrund divergenter disziplinärer Perspektiven und unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen deutlich. Die Beiträge des ersten Teils beschäftigen sich mit dem notwendigen Wandel und dem Fortbestand von Konzepten und Ansätzen im Kontext aktueller gesellschaftlicher und rechtlicher Anerkennungsprozesse, wobei die Veränderungen von Fach zu Fach recht unterschiedlich verlaufen. Im zweiten Teil fokussieren die Beiträge das Unbehagen an alten und neuen geschlechtlichen und sexuellen Norm(ierung)en, welches sich beim Ringen um verbindliche Ordnungsentwürfe offenbart. Solche Konflikte sind nicht zuletzt auch an Institutionen und Interessengruppen und deren jeweilige Eigengesetzlichkeiten gebunden. Die Beiträge im dritten Teil wenden dann aktuelle Konzeptualisierungen auf kulturelle und künstlerische Praktiken an. Dies gilt für die anhaltende Formierung binärer kollektiver Identitäten durch geschlechtsexklusive Gemeinschaften und für literarische sowie mediale Repräsentationsformen von geschlechtlicher und sexueller Diversität. In der synchronen wie diachronen Betrachtung wird eine Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen sichtbar, die eine lineare ‚Fortschrittsgeschichte' differenziert und modifiziert. Der vierte und letzte Teil verdeutlicht die Handlungsmacht von Sprache, wie sie sich im Fall historischer und gegenwärtiger Inter-Konzeptualisierungen von *sex* und *gender* zeigt, entwirft Alternativen und plädiert insgesamt für einen sensiblen Umgang mit Begrifflichkeiten.

Wie komplex sich Aushandlungsprozesse in gegenwärtigen Debatten gestalten können, zeigen **Doris Feldmann** und **Jochen Hoffmann** in ihrem Aufsatz. Der genuin interdisziplinär angelegte Beitrag zeigt, wie eine rechtswissenschaftliche und eine kulturwissenschaftliche Reflexion sich gegenseitig befruchten können. Beide disziplinäre Perspektiven eint die Erfassung und Erörterung von Differenzmarkierungen zum Zwecke der Wahrnehmung und Beschreibung von Diskriminierungen. In der Fachdiskussion stehen sich allerdings der ganz konkret an gesellschaftlichen Gegebenheiten orientierte Regelungswille der Rechtswissenschaft und der ideologiekritische Blick der nicht nur

materielle, sondern auch symbolische Traditionen beleuchtenden Kulturwissenschaft gegenüber. In Gesetzestexten festgelegte und jeweils auslegungsbedürftige Begrifflichkeiten reiben sich so an der grundlegenderen Problematisierung und machtpolitischen Dekonstruktion von Begriffstraditionen. Als lohnend erweist sich die interdisziplinäre Reflexion insbesondere in der kritischen Diskussion des im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verwendeten Begriffs der sexuellen Identität. Die kulturwissenschaftliche Analyse dieses ambivalenten Begriffs, der zwischen Geschlechtszuordnung und sexueller Orientierung changiert, unterstützt dessen rechtswissenschaftliche Problematisierung und seine vereindeutigende Auslegung als sexuelle Orientierung. Der Beitrag plädiert für eine intensivere interdisziplinäre Kooperation beider Disziplinen in Fragestellungen zur Diskriminierung.

Komplementär dazu wirft **Beate Binder** in ihrem kulturanthropologischen Beitrag Schlaglichter auf die Entwicklung sowohl der rechtlichen als auch der allgemeingesellschaftlichen Debatte um sexuelle Orientierung und geschlechtliche Vielfalt. Wie hier Zuordnungen in der Interaktion von Rechtsdiskursen und gesamtgesellschaftlichen Diskursen in den letzten Jahrzehnten in Bewegung geraten sind, belegt sie konkret an Fallbeispielen zur Abtreibungsdebatte, zur Diskussion um ‚Ehe für alle' und zur sogenannten ‚Dritten Option'. Die drei Beispiele zeigen, welch unterschiedliche Zielrichtungen die diskursive Öffnung von Zuordnungen jeweils haben kann, von der Reglementierung der Zirkulation von Wissen über die Erweiterung einer gesellschaftlichen Institution bis zur Einführung einer neuen rechtlichen Kategorie. Die rechtliche Neuordnung hat jeweils nicht etwa eine gesellschaftliche Diskussion abgeschlossen, sondern im Gegenteil neue diskursive Kampffelder eröffnet. Deren Frontlinien, Rationalitäten und moralische Implikationen werden im Rahmen eines gerade angelaufenen Forschungsprojektes zum Thema „Recht – Geschlecht – Kollektivität: Prozesse der Normierung, Kategorisierung und Solidarisierung" kulturanthropologisch perspektiviert. Mit dem Begriff der *Assemblage* versteht Binder in ihrem Ansatz Rechtsprechung als performativen, ergebnisoffenen Prozess, der eng mit politischen und moralischen Diskursen verknüpft ist und von einer als Anthropologie der Moral bezeichneten Kulturanthropologie kritisch begleitet werden sollte.

Mit dem Umgang verschiedener Glaubensgemeinschaften und insbesondere der christlichen Kirchen mit geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung beschäftigt sich **Peter Bubmann**. Ein traditionell normativer Zugang von Religionsgemeinschaften, der auf der Postulierung einer binären Geschlechtlichkeit basiert und sexuelle Praktiken reglementiert, findet sich bis in die Gegenwart insbesondere in der römisch-katholischen Kirche. In liberaleren Ansätzen der katholischen Moraltheologie und der evangelischen Ethik, aber auch in der kirchlichen Praxis ist in den letzten 25 Jahren allerdings eine Öffnung gegenüber sexueller Vielfalt zu beobachten. Der Beitrag vollzieht die traditionellen Argumentationsfiguren verschiedener Richtungen nach und stellt dabei die Auseinandersetzung mit Homosexualität ins Zentrum. Ein zentraler Ankerpunkt ist die Bezugnahme auf die Bibel, die je nach Position eher normativ eine wörtliche Auslegung des Textes favorisiert oder diesen historisch kontextualisiert und damit relativiert. Auch ein schöpfungstheologischer Rückbezug auf die ‚Natur' des zur Fortpflanzung bestimmten Menschen unterstützt eine Verurteilung gleichgeschlechtlicher Beziehungen und ist in evangelikalen Gemeinschaften bis in die Gegenwart zu beobachten. Die schrittweise Öffnung der Diskussion in den letzten Jahrzehnten und die Liberalisierung des Umgangs mit gleichgeschlechtlicher Liebe und Ehe in den deutschen Landeskirchen können als positive Zeichen gewertet werden, auch wenn die Positionen immer noch heterogen und gelegentlich widersprüchlich sind. Unterschiedliche Beziehungsformen und Sexualpraktiken sollten, so das abschließende Plädoyer des Autors, als gottgeschenkter Schöpfungsraum verstanden und positiv in die religiöse Praxis eingebunden werden.

Uwe Sielert betrachtet die Zusammenhänge von Sex, Gender und Begehren aus der Perspektive der Sexualpädagogik. Vor dem Hintergrund einer allgemeinpädagogischen Theorieentwicklung seit den 1960er Jahren wird die Sexualpädagogik als Teildisziplin einer kritisch-reflexiven Erziehungswissenschaft positioniert. Der Beitrag betrachtet die Entwicklungen und Programme dieser Sexualpädagogik in Forschung und Praxis, deren Ziel es ist, die Vielfalt der Sexualitäten zu schützen und sexuelle Selbstbestimmung als Bildungsziel zu etablieren – entgegen den Ideologisierungen und der Einflussnahme gegenläufiger gesellschaftlicher und kulturell-religiöser Interessengruppen. Die Sphäre des Sexuellen ist emotional hoch besetzt, und der Autor

skizziert verschiedene Anfeindungen und Ressentiments, denen sich eine Sexualpädagogik der Vielfalt zu stellen hat. Dabei werden auch verschiedene Formen des Unbehagens diskutiert: zum einen das Unbehagen einzelner Bevölkerungsgruppen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, zum anderen das Unbehagen der Bildungsinitiativen und Aufklärungsprojekte mit Sexualerziehung und sexueller Bildung im Rahmen der Thematisierung des sexuellen Begehrens. Eine weitere Variante des Unbehagens bezieht sich auf die Auseinandersetzungen zwischen Kinderschutzinitiativen und Gewaltprävention auf der einen und Sexualpädagogik bzw. sexueller Bildung auf der anderen Seite. Obgleich alle Seiten für sich beanspruchen, präventiv gegen sexuelle Grenzverletzungen vorzugehen, betonen die einen die Schutzfunktion vor sexueller Gewalt, während die anderen ausdrücklich den Befähigungsaspekt bei der Einschätzung von Risikosituationen hervorheben. Insgesamt dokumentieren die verschiedenen Formen des Unbehagens die aktuellen Problemdiskurse im Zusammenhang mit den Facetten des divers Sexuellen.

Ein konkretes Analyse- und Fallbeispiel für Geschlechtlichkeit als zentrales Deutungsmuster liefert der soziologische Beitrag von **Renate Liebold** zu Wissen, Milieu und Geschlecht. Am Phänomen unterschiedlicher weiblicher Gemeinschaften in der Gegenwartsgesellschaft zeigt die Verfasserin jene Prozesse auf, mit denen vergeschlechtlichte Ordnungsvorstellungen in konkreten Praktiken intersubjektiv hergestellt werden. Hierzu bietet sie zunächst eine Methodenreflexion, die sich selbstkritisch mit der wissenschaftlichen Reifizierung von Gender auseinandersetzt, auch bzw. speziell in soziologischen Analysen einer Alltagspraxis: Hier werden nämlich geschlechtliche Kategorien benannt und (voraus)gesetzt und damit Geschlechterdifferenzen selbst erneut hervorgebracht. Durch vergleichende empirische Untersuchungen, die diverse Differenzen in den Blick nehmen, konnte gezeigt werden, dass geschlechtsexklusive Gruppen in Form von weiblichen Selbsthilfegruppen, Vereinen, Netzwerken oder auch elitären Clubs eine kollektive Identität primär über bzw. als Geschlechterverhältnisse konstruieren, wobei das ‚Geschlechter-Wissen' an den sozialen Raum rückgekoppelt ist und insofern durch das Herkunftsmilieu mitbestimmt wird. Angesichts solcher laufenden Fort- und Festschreibungen von binären Gender-Identitäten diagnostiziert die Verfasserin

insgesamt eine ambivalente Gemengelage: Bei allen gegenwärtigen Bewegungen im Bereich von Geschlechterdebatten bilden geschlechtsexklusive Organisationsformen gleichzeitig immer wieder eine Eigenlogik und ein Eigengewicht aus, die zum Beharrungsvermögen tradierter Geschlechterordnungen beitragen.

In ihrem Beitrag zur literarischen Inszenierung von Transgender und Passing verdeutlicht **Annette Keilhauer** das Potenzial von Literatur für eine Analyse der Bewegungen von und in geschlechtlichen und sexuellen (Zu-)Ordnungen. Sie beschäftigt sich mit dem französischen Roman *Monsieur Vénus* (1884) von Maguerite Eymery, alias Rachilde, einer erst in jüngerer Zeit wiederentdeckten Schriftstellerin der sogenannten *Décadence*. In dieser männlich dominierten Epoche konnte sich die Autorin, wie das Beispiel ‚Rachilde' zeigt, nur in höchst widersprüchlicher Weise positionieren. Entsprechend umstritten ist auch *Monsieur Vénus*, der hier als Zeugnis für historische Differenzen (und Gemeinsamkeiten) in der Geschlechterdebatte und damit als Deutungs- und Reflexionsmedium für gesellschaftlich-kulturellen Wandel erörtert wird. Dabei ordnet die Verfasserin den Roman zunächst in schon bestehende Traditionen der literarischen Inszenierung von Geschlechterrollentausch ein. Neben diachronen hebt sie auch synchrone Bewegungen hervor, die literarisch-ästhetische Strukturen aufgrund ihrer Offenheit als Möglichkeit entwerfen: In seiner Funktion als ‚Experimentierraum' überschreibt und überschreitet *Monsieur Vénus*, so die zentrale These, zeitgenössische Geschlechterordnungen durch Ironie auf unterschiedlichen textlichen Ebenen und wird entsprechend zunächst als ‚Skandalroman' rezipiert. Aus heutiger Sicht inszeniert der Text bereits Aspekte eines dauerhaften *Passing*, spielt mit erotisch-sexuellen Rollenidentifizierungen und verdeutlicht insgesamt die subtilen sprachlich-narrativen und figural-performativen Praktiken von Gender(zu)ordnungen.

Der medienwissenschaftliche Beitrag von **Katrin Horn** beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung des queeren Kinos in den USA. Von ersten Filmzeugnissen mit homoerotischen Anklängen am Ende des 19. Jahrhunderts bis zum *new queer cinema* seit den 2000er Jahren wird ein weiter Bogen gespannt, der die zunehmende Öffnung der Filmindustrie gegenüber changierenden Zuordnungen von Geschlecht bis hin zu einer direkten Vermarktung queerer Themen im Gegen-

wartskino dokumentiert. Dabei wird deutlich, dass sich eine am filmischen Korpus orientierte historische Aufarbeitung nicht auf die direkte Thematisierung von Queerness beschränken darf. Wichtigen Einfluss auf die Filmgeschichte haben außerdem nicht nur die jeweiligen Produktionsbedingungen wie etwa die Normierungs- und Zensurtendenzen im klassischen Hollywoodkino, sondern auch die Interdependenz zwischen Kinoproduktion und filmanalytischen und -theoretischen Ansätzen. Formal-ästhetische Diskussionen, etwa um das männlich dominierte Blickregime und das eingeschränkte Coderepertoire des klassischen Hollywoodkinos, werden in nachfolgenden Filmproduktionen wieder aufgegriffen und produktiv umgewendet. Der Beitrag plädiert dafür, auch die Rezeptionsdimension als eigenständiges Element queerer Filmgeschichte zu würdigen, denn auch genuin nicht-queere Filme können einer queeren Interpretation unterzogen werden. In aktuellen Produktionen schließlich zeigt sich ein bewusster Umgang mit ebenso wie eine produktive Aneignung von filmhistorischen Entwicklungen durch ästhetisch-formale Anspielungen und Zitate, womit eine Ebene der Metareflexion zur filmischen Darstellbarkeit von Queerness integriert wird.

Um die historische Variabilität in Verbindung mit der disziplinären Bedingtheit von Gender-Zuordnungen aufzuzeigen, beschäftigt sich der medizingeschichtliche Beitrag von **Nadine Metzger** mit der Frage, wie Ärzte in der Vormoderne mit der Uneindeutigkeit von Geschlechtsmerkmalen umgehen, um sodann den fundamentalen Bedeutungsverschiebungen und wechselnden Begrifflichkeiten in der Medizin bis ins 19. Jahrhundert nachzugehen. Wie das detailliert rekonstruierte Fallbeispiel einer als ‚überwiegend weiblich' eingeordneten Person mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen, einer ‚Hermaphroditin', aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigt, verengt sich ein mehrschichtiger, tendenziell ganzheitlicher medizinischer Hermaphroditendiskurs erst im Laufe des 17. Jahrhundert hin zur Fokussierung auf die Genitalien – später dann auf die inneren Organe. Ab dem 18. Jahrhundert setzt sich ein Geschlechtsdimorphismus durch, der die fluiden Zuschreibungen der Frühen Neuzeit ablöst und schließlich zur Leugnung von unklaren Geschlechtszugehörigkeiten führt. Gleichzeitig wächst der Medizin eine zentrale Deutungsmacht bei Geschlechtszuschreibungen und damit auch für den praktischen und den rechtlichen Umgang mit Geschlechtern zu. Entsprechend

kennt das Bürgerliche Gesetzbuch ab 1900 nur noch ‚Männer und Frauen'. Die Macht der Medizin, so argumentiert die Autorin, hält bis in die Gegenwart an: Während in der Vormoderne eine medizinische Begutachtung für die Bestimmung des Geschlechts im Personenstand nicht notwendig war, basiert die Zuordnung bis heute – auch für die seit 2018 mögliche Eintragung ‚divers' – auf ärztlichen Beurteilungen.

Auf die Problematik neuerer sprachlicher Markierungen jenseits binärer Geschlechtsunterscheidungen macht der Beitrag „Beyond Choosing Umbrella Terms" aufmerksam. **Peter Hegarty** und **Tove Lundberg** setzen sich hier kritisch mit konkreten psychosozialen Effekten von Sprache – im Sinne von Sprechhandlungen – im Fall von Sammelbegriffen für sogenannte Intersex-Phänomene auseinander. Dabei heben sie zunächst auf das Spannungsfeld von medizinischen und menschenrechtlichen Terminologien ab, welche die Sichtbarkeit von Intersex-Anliegen zwar erhöht haben, aber von den Betroffenen selbst nicht notwendig akzeptiert oder verwendet werden. Ganz im Gegenteil wird etwa die vermeintlich neutrale Neukonzeptualisierung einiger geschlechtlicher Entwicklungen als ‚Disorders of Sex Development' (DSD) als pathologisierend empfunden. Gleichzeitig machen die von den Verfasser*innen durchgeführten Interviews mit ‚Expert*innen aus Erfahrung' deutlich, dass wissenschaftliche Terminologien denjenigen, die Intersex-Merkmale aufweisen oder Angehörige von Intersex-Personen sind, keinen geeigneten sprachlichen Spielraum zur Darstellung und Verarbeitung ihrer Erfahrungen zur Verfügung stellen. Bei den Befragten findet sich vielmehr eine stark kontextabhängige Verwendung von Bezeichnungen, die – so das Plädoyer der Autor*innen – für eine Öffnung der Forschung hin zu gelebten Erfahrungswirklichkeiten sprechen und die Verwendung eines pluralen, nicht-essentialistischen Sprachgebrauchs nahelegen.

Wie die Beiträge belegen, kann von einer – wie auch immer gearteten – ‚Postgender Ära' nicht die Rede sein. Vielmehr werden Geschlecht und sexuelle Orientierung immer wieder verhandelt – in vielen Bereichen sogar noch intensiver als zuvor. Zwar gehört es inzwischen zum Common Sense, dass soziokulturelle Grenzsetzungen notwendig durchlässig sind und Übergänge bzw. Spielräume beinhalten; zugleich aber gilt, dass die Differenzierung nach Geschlecht und/oder sexueller Orientierung ein wichtiger Ausgangs- und Bezugspunkt für eine Vielzahl sozialer Unterscheidungen bleibt und auch weiterhin soziale Unterschiede

schafft. Disziplinübergreifend ist in diesem Zusammenhang eine selbstkritische Reflexion begrifflicher Zuordnungen zu beobachten. Sie dient vor allem dazu, den komplexen Spannungsverhältnissen und Befindlichkeiten im Bereich von Sex, Gender und sexueller Orientierung gerecht zur werden. Damit wird der Blick geschärft für Ambivalenzen: für das Bedürfnis nach und das Beharrungsvermögen von traditionsorientierten Wertekanons sowie übersichtlichen Ordnungen und das gleichzeitige Bestreben nach einer Aufweichung grober Grenzziehungen sowie weiteren diskursiven Ausdifferenzierungen – wobei letztere ihrerseits wiederum Normwirkung entfalten. Viele der in diesem Band versammelten Beiträge zeigen bei der Auseinandersetzung mit Diskursen eine praxeologische Ausrichtung, die Prozesse sozialen Handelns im gelebten Alltag fokussiert und damit Ansätze zur Analyse von Diskurs-Praxis-Übersetzungen liefert. Die hier artikulierten Konfliktlinien sind insgesamt grundlegender Natur: Immer geht es auch um Dynamiken von Macht und um Recht auf Teilhabe, um sich wandelnde Selbst- und Fremdbilder kollektiver wie individueller Art. Künftige interdisziplinäre Auseinandersetzungen mit Geschlecht und sexueller Orientierung werden sich diesen Herausforderungen erneut stellen müssen.

Unser besonderer Dank gilt abschließend dem Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das die Drucklegung der Beiträge durch Mittel aus dem Programm ‚Förderung von Frauen in Forschung und Lehre' unterstützt hat, ebenso wie Karoline Herbst, die das Layout und die Endkorrektur des Bandes kompetent betreut hat.

I. Begriffe, Wahrnehmungen und Anerkennungen in gegenwärtigen Aushandlungsprozessen

Doris Feldmann und Jochen Hoffmann

Geschlecht oder Sex-Gender-Spektrum – sexuelle Identität oder sexuelle Orientierung? Konzeptuelle Modellierungen im Spannungsfeld von Rechts- und Kulturwissenschaft

1 Kulturwissenschaftliche Differenzkonzepte

Dieser Beitrag zeichnet aktuelles *work in progress* nach, das auf einer eher raren interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Kultur- und Rechtswissenschaften basiert. Diese Disziplinen scheinen zunächst recht unterschiedliche Gegenstände zu beinhalten und Zielsetzungen zu verfolgen; geht es doch in den Rechtswissenschaften primär um Standardisierung, um Regelung konkreter Verhältnisse, in den Kulturwissenschaften eher um kritische Blicke auf materielle und symbolische Dimensionen von Kulturen. Gleichwohl gibt es begriffliche Schnittmengen im Bereich soziokultureller Differenzkonzepte, die gemeinsame Fragestellungen aufwerfen.[1] Konzepte sind bekanntlich sinngenerierende Gebilde, die Auskunft geben (oder gar Konsens herstellen sollen) über Erkenntnisinteressen und Ansätze. Im Folgenden sollen nun zunächst relevante Begriffe und Begriffscluster des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erörtert und verortet werden, da sich die im AGG genannten Diskriminierungsverbote auf einige zentrale gesellschaftliche Differenzen beziehen, die auch aus kulturwissenschaftlicher Sicht relevant sind und systematisch auf die mit ihnen verbundenen Machtverhältnisse hin beleuchtet werden. Dabei handelt es sich primär um Kategorien wie Ethnie, *race*, Klasse (nicht im AGG), Religion, *dis/ability* sowie nicht zuletzt *sex*, Gender und sexuelle Orientierung.

[1] Vgl. hierzu exemplarisch am Beispiel ethnischer Differenzen Feldmann u. a., 2018.

Die Kulturwissenschaft beschäftigt sich mit gesellschaftlich-kulturellen Differenzen auch im Sinne von Prozessen der Ab- und Ausgrenzung, und damit der Marginalisierung bestimmter Gruppen.[2] Die für das Gleichstellungsrecht anvisierte Erfassung von Bereichen, in denen Diskriminierung wahrscheinlich ist, die Analyse betroffener Gruppen und die inhaltliche Konkretisierung von Differenzmarkierungen sind mit kulturwissenschaftlichen Erkenntniszielen insofern bestens vereinbar.

2 Rechtsbegriffe im Gleichstellungsrecht

Im Gleichstellungsrecht haben Differenzierungsmerkmale wie ‚Geschlecht' und ‚sexuelle Identität' als Rechtsbegriffe die Funktion, verbotene von nicht verbotenen Diskriminierungen zu unterscheiden. Gemeint ist damit nicht die Unterscheidung zwischen Diskriminierungen und zulässigen Differenzierungen, da hierfür der Aspekt der sachlichen Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung ausschlaggebend ist. Vielmehr geht es um die Abgrenzung der Reichweite der Diskriminierungsverbote des AGG: Trotz der Bezeichnung als ‚Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz' werden nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen nicht allgemein verboten, sondern nur, wenn diese gerade ‚wegen' eines der in § 1 AGG genannten Merkmale erfolgen. Das bedeutet einerseits, dass Ungleichbehandlungen aus anderen Gründen, wie etwa der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, erlaubt sind,[3] und dass der oder die Diskriminierte, um sich auf den Schutz des AGG berufen zu können, nachweisen muss, dass die Ungleichbehandlung gerade ‚wegen' des Merkmals erfolgt ist – und nicht aus anderen Gründen.

Eine weitere Folge der Begrenzung des Diskriminierungsverbots auf einen abgeschlossenen Kreis von Merkmalen ist, dass diese als Rechtsbegriffe definiert und abgegrenzt werden müssen. Diese Aufgabe kann der Gesetzgeber durch die Aufnahme sogenannter Legaldefinitionen in den Gesetzestext entweder selbst übernehmen, oder die inhaltliche

[2] Zu den in diesem Sinne verstandenen Minority Studies vgl. Benthien, Velten, 2013, 542.
[3] Die Diskriminierungsmerkmale sind in § 1 also abschließend aufgezählt, vgl. Däubler, in Däubler, Bertzbach, 2018, AGG, § 1 Rn. 6.

Ausfüllung der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft überlassen. Im AGG finden sich zwar in § 3 eine Reihe von Begriffsbestimmungen, diese beziehen sich allerdings auf die verschiedenen Formen von Benachteiligungen und grenzen dadurch insgesamt die erfassten Benachteiligungen (die auch Erscheinungsformen wie Belästigung oder die Anweisung zur Benachteiligung umfassen) ab. Für die Merkmale selbst fehlen Legaldefinitionen, so dass man im Wege der Auslegung zu ermitteln hat, was genau unter Begriffen wie ‚Rasse', ‚ethnische Herkunft', ‚Weltanschauung' oder ‚Behinderung' zu verstehen ist. Im Folgenden (unter 4) soll dies für das Begriffspaar ‚Geschlecht' und ‚sexuelle Identität' erörtert werden, wobei es auch um die Abgrenzung beider Begriffe voneinander geht.

Für die Auslegung von Rechtsbegriffen wurden in der Rechtswissenschaft verschiedene Auslegungsmethoden entwickelt, die hier nicht im Einzelnen zu behandeln sind. Im hier interessierenden Kontext sind aber zwei Aspekte hervorzuheben. Im Rahmen der sogenannten historischen Auslegung ist zu fragen, welche Vorstellung der historische Gesetzgeber bei Erlass der betroffenen Vorschrift hatte, ob sich also ein gesetzgeberischer Wille feststellen lässt, den Rechtsbegriff in einer bestimmten Weise auszulegen. Gerade bei neueren Gesetzen wird dieser Auslegungsmethode in der Regel herausgehobene Bedeutung beigemessen. Je stärker sich dagegen feststellen lässt, dass einem gesetzgeberischen Willen überholte Vorstellungen (seien es gesellschaftspolitische oder wissenschaftliche Anschauungen) zugrunde lagen, desto geringere Bedeutung kommt der historischen Auslegung zu.

Soweit eine Vorschrift – wie es insbesondere beim AGG der Fall ist – der Umsetzung einer EU-Richtlinie dient, kommt dagegen der sogenannten richtlinienkonformen Auslegung entscheidende Bedeutung zu.[4] Die europäischen Richtlinien formulieren Ziele, die im nationalen Recht durch die Umsetzungsgesetze erreicht werden müssen, da die Mitgliedstaaten durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dazu verpflichtet sind, alle Regelungsziele richtig und vollständig in ihrer Rechtsordnung zu erreichen. Diese Umsetzungsverpflichtung trifft zwar primär, aber nicht ausschließlich den

[4] Das nationale Recht ist nach ständiger Rspr. des EuGH „soweit wie möglich" anhand des Wortlautes und Zwecks der europarechtlichen Vorgabe auszulegen, vgl. nur EuGH 5.10.2004 – Rs. C-397/01 – Pfeiffer, *NZA*, 2004, 1152.

Gesetzgeber. Vielmehr sind auch die Gerichte als Teil der öffentlichen Gewalt der Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtsanwendung dazu verpflichtet, durch eine an den verbindlichen Zielen der Richtlinie orientierte Auslegung Umsetzungsdefizite zu vermeiden. Insoweit handelt es sich nicht um eine von mehreren gleichrangigen Auslegungsmethoden, vielmehr geht die richtlinienkonforme Auslegung den anderen Methoden vor.[5] Nur dann, wenn das von der Richtlinie vorgegebene Ergebnis nach der im mitgliedstaatlichen Recht anerkannten Methodik nicht herbeigeführt werden kann, weder durch Auslegung noch durch Rechtsfortbildung, sind die Gerichte frei, zu einer von der Vorgabe abweichenden Entscheidung zu kommen.[6] Praktisch bedeutet dies, dass nur bei einem eindeutigen Gesetzeswortlaut und einem feststellbaren gesetzgeberischen Willen, die Richtlinie nicht zutreffend umzusetzen, oder bei einem völligen Fehlen von Normen, die durch Auslegung oder analoge Anwendung zur Erreichung des Ziels geeignet wären, die Umsetzung im Rahmen der Rechtsanwendung unterbleiben darf.

3 Sex-Gender-Spektrum und sexuelle Orientierung in der Kulturwissenschaft

Die Gender Studies sind in der differenztheoretisch ausgerichteten Kulturwissenschaft zu einer Art ‚Leitwissenschaft' avanciert,[7] nicht zuletzt durch ihre kritische Beschäftigung mit Differenzlogiken und der Entwicklung komplexer Methodologien, die sich auch auf andere Bereiche übertragen lassen. Dabei wurden diverse Funktionen kultureller Differenz analysiert, von welchen im Folgenden zwei zentrale näher beleuchtet werden.

---

[5] Zu dieser ‚Vorrangregel' vgl. Canaris, 2002; Däubler, in Däubler, Bertzbach, 2018, Einl. AGG Rn. 80.

[6] Es kann daher nicht zu einer Auslegung *contra legem* kommen, vgl. auch EuGH *NZA*, 2004, 1152, wonach das Gericht „alles tun [muss], was in seiner Zuständigkeit liegt".

[7] Vgl. Benthien, Velten, 2013, 542–547: Sie sind enorm produktiv, haben methodisch reflektierte diachrone und synchrone Untersuchungen (bis in die Alltagskultur hinein) vorgelegt sowie kulturtheoretische Ansätze erprobt und bearbeitet.

Die erste Funktion ist die der unbewussten oder bewussten Selbst-Identifikation: Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe dient dabei als Moment der Subjektwerdung und der Identitätsbildung, und zwar

a. als Selbstwahrnehmung bzw. ein psychisches Erleben, das von Ideologien im Sinne von Angeboten der symbolischen Ordnung getragen wird;

b. als absichtsvolle Positionierung bzw. versuchte Strategie zur selbstbewussten Aneignung von Handlungsmacht.

Die zweite Funktion ist die der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung und Grenzziehung zwischen Gruppen, und zwar

a. zur Anerkennung und politischen Durchsetzung spezifischer Interessen, z. B. in politisch-sozialen Bewegungen seit den 1960er Jahren;

b. als hierarchisierendes Alteritätsprinzip in Prozessen des *othering*, das z. T. mittels binärer Oppositionen stattfindet, welche implizit (ab)wertend und unterordnend operieren, z. B. über Oppositionen wie Mann vs. Frau (als rational vs. emotional, öffentlich vs. privat, Geist vs. Körper etc.) oder über Binarismen wie hetero- vs. homosexuell.

Gerade die Funktion der Differenzierung als Distanzierung oder gar Inferiorisierung ist für interdisziplinäre Zugänge zum AGG relevant, denn in modernen, ausdifferenzierten Gesellschaften verlaufen Identitätsbildungen über eine ganze Reihe von machtvollen Praktiken bzw. Diskursen der Abgrenzung von ‚Anderen', die bis hin zur Ausgrenzung reichen können, wobei der ‚Andere' hierbei sogar als völlig ‚fremd' und als nicht mehr an das Eigene anschließbar gelten kann. Eine kulturwissenschaftliche Analyse solcher Prozesse kann unterschiedliche Bereiche der Marginalisierung und Diskriminierung aufdecken.

Auch hier sind die Gender Studies einschlägig: Sie sind breit gefächert, insofern sie die Grenzen der Subdisziplin immer schon selbst überschreiten und das Zusammenspiel, die Überlagerung und ggf. Potenzierung von hierarchisierenden Differenzen – neben Gendermarkierungen – im Sinne einer intersektionellen Analyse in den Blick

nehmen. Die Untersuchung der Funktion solcher Markierungen erweist sich hierbei als Herausforderung, da es gilt, sie nicht gleichzeitig zu reproduzieren oder weiter fortzuschreiben (Nieberle, 2013, 13).

Was fördert nun ein solcher kulturwissenschaftlicher Blick auf das AGG heutzutage? Zunächst einmal ergeben sich Vorbehalte gegenüber der Terminologie des AGG. Diese betreffen

a. begriffliche Ambivalenzen, insbesondere hinsichtlich ‚Geschlecht' und vor allem ‚sexueller Identität';

b. starre, monolithische Binarismen (‚Mann'/‚Frau'), durch die sich dynamische und komplexe Identifikationsprozesse nicht fassen lassen;

c. konzeptuelle Überlagerungen in einer vermeintlich kohärenten ‚Trias' von *sex*, Gender und Sexualität.

Der deutsche Begriff ‚Geschlecht' wird in den Gender Studies in der Regel nur mit einem erklärenden Zusatz verwendet, da er ambivalent ist[8] und die – für die Entwicklung insbesondere feministisch geprägter Emanzipationsbewegungen – wichtige Unterscheidung zwischen *sex* als eher biologisch zugeschriebenem ‚Geschlecht' und *gender* als gesellschaftlich-sozialer Interpretation und Repräsentation von Körpern nicht adäquat verdeutlicht. Gerade die Erkenntnis, dass ‚Geschlechtliches' eben nicht primär biologisch, sondern soziokulturell motiviert ist (aber unter Rekurs auf die Biologie legitimiert wird), ist ein Meilenstein in der Genderforschung – gemäß dem Diktum: ‚Frauen' oder ‚Männer' werden nicht als solche geboren, sondern dazu gemacht. Gender bezeichnet insofern ein historisch und gesellschaftlich variables Konstrukt, das jeweils kontextabhängig inhaltlich gefüllt wird. Bedeutet ‚Geschlecht' im AGG nun ‚Frauen' und ‚Männer' (in den Richtlinien heißt es ‚Männer und Frauen'), so wird eine zweigeteilte Geschlechterordnung impliziert, welche von dynamischen Prozessen der Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie von fortlaufenden (performativen) Identifizierungs- und Abgrenzungsprozessen im Sinne von *doing gender* (Feldmann, Habermann, 2002, 145; Nieberle, 2013, 7–8, 13–

[8] Im Deutschen ist die Unterscheidung zwischen *sex* und *gender* ohne ergänzende Erläuterungen nicht möglich. Da für (kultur)wissenschaftliche Arbeit differenzierende Konzepte notwendig sind, wird auch im Deutschen der Begriff ‚Gender' verwendet (Schweizer, 2016, 11–12).

14) absieht und stattdessen einen vermeintlich ‚natürlichen' Geschlechterbinarismus mitsamt traditioneller Ideologien kategorial fort- und festschreibt. Die universalisierende Begrifflichkeit ‚Frauen' oder ‚Männer', wie sie z. B. auch noch im frühen Mainstream-Feminismus zu finden war, wurde in den Gender Studies spätestens seit den 1970er Jahren als totalisierende und heteronormative Geste kritisiert, etwa von schwarzen und lesbischen Frauen sowie anderen minorisierten Gruppen, denn mit den Begriffen ‚Mann' und ‚Frau' können Gender-Diskriminierungen eben gerade nicht genau erfasst werden,[9] da diese gesellschaftlich-kulturell spezifisch und darüber hinaus mit weiteren Hierarchisierungen verbunden sind. Problematisch ist der starre Geschlechterbinarismus auch insofern, als die biologischen Annahmen, auf denen er basiert, ihrerseits wiederum historisch und gesellschaftlich bedingt sind: *Sex* im Sinne eines biologisch bestimmten ‚Geschlechtskörpers' ist selbst Teil einer diskursiven Praxis. Er basiert auf Körpervorstellungen und -wahrnehmungen, die Effekte von Diskursen sind, d. h. von den jeweils zirkulierenden Wissensbeständen abhängen. Die historische Forschung hat gezeigt, dass sich das Zwei-Geschlechter-Modell, das männliche und weibliche Geschlechtsorgane als grundsätzlich unterschiedlich auffasst, erst ab dem 19. Jahrhundert durchsetzt.[10] Der Körper ist also kein ‚natürlicher' Garant einer eindeutigen Genderdifferenz, er wird vielmehr erst diskursiv hervorgebracht (Krüger-Fürhoff, 2013, 79; Feldmann, Schülting, 2002, 143). So sind in der heutigen Humanbiologie männliche und weibliche Körper (erneut) auf einer Variationsreihe mit fließenden Übergängen angesiedelt (Schubert, 2016, 83). Gleichzeitig legt die (poststrukturale) Genderforschung normative Festlegungen von Gender innerhalb taxonomischer Ordnungssysteme als kulturelle Mythen offen; so geht es in aktuellen Publikationen nicht mehr um die Konstruktion von Personen als Männer oder Frauen und darüber hinaus auch nicht mehr ‚nur' um Gender (Olson u. a., 2018, 1–24): Post-postfeministische Ansätze (Gill, 2016,

[9] Vgl. dazu Breger, 2013, 66: Bei der unter ‚Geschlecht' verorteten Diskriminierung geht es nicht um physiologische Merkmale oder gar ‚Tatsachen'.
[10] Zur Entwicklung und Pluralität von anatomischen Körpermodellen vgl. den medizingeschichtlichen Beitrag in diesem Band.

610–630)[11] fragen nun nach Schnittpunkten von z. T. neuen Diskriminierungsformen, etwa nach Ethnosexismus, also Sexismus im Kontext von Migration (Dietze, 2016), sowie (weiterhin) nach Begehrenskonstellationen jenseits heteronormativer Vorstellungen. Dabei gilt, dass Gender nicht kausal an *sex* gebunden ist und aus beidem nicht auf eine bestimmte sexuelle Orientierung geschlossen werden kann. Analytisch ist es insofern unverzichtbar, die Vorstellung von einer vermeintlich kohärenten Trias aus *sex*, Gender und Sexualität aufzubrechen: Die Konzepte sind voneinander zu unterscheiden, alle drei Aspekte haben als kulturell verfasst zu gelten[12] – und Kohärenzen werden erst fortlaufend performativ und diskursiv hervorgebracht. Hier stellt sich nun die Frage nach der Relevanz dieser Erkenntnisse für die Rechtswissenschaften. Da auch im Recht weiterhin Begriffe verwendet werden, in welche die Normen einer älteren diskursiven Praxis immer noch eingeschrieben sind, ist hier für einen Einbezug kulturwissenschaftlicher Ansätze in die Rechtswissenschaften zu plädieren.

Dafür ist zunächst zu klären, welche Zuschreibungen der Begriff der ‚sexuellen Identität' aus Sicht der Gender Studies impliziert. Das AGG erlaubt es offenbar, die drei genannten konzeptuellen Unterscheidungen ‚zu vermengen'[13] und erneut zu essentialisieren, was auch mit dem Identitätsbegriff – als vorgefertigtes, normalisierendes Muster – zusammenhängt. Jedoch ist das Konzept der ‚sexuellen Identität' schon rein semantisch missverständlich und deshalb (wissenschaftlich) problematisch (Schweizer, 2016, 13).

So kann ‚sexuelle Identität' zunächst sexuelle Orientierung bedeuten. In den rechtlichen Begründungen und Richtlinien ist von ‚sexueller Ausrichtung' die Rede, ein Synonym für sexuelle Orientierung. Sexuelle Orientierung bezieht sich zunächst nur auf das Geschlecht favorisierter Sexualpartner (meint also bi-, homo-, hetero- oder pansexuell); weitere Merkmale der Sexualpartner und (kulturwissenschaftlich

[11] In diesem Zusammenhang wird oft kontrovers diskutiert, ob sich die Gender Studies zu weit von den Gleichstellungsanliegen des frühen Feminismus entfernt haben – und damit auch von einem Ziel des AGG.

[12] Zum Streit über die politische Notwendigkeit essentialistischer Konzeptualisierungen von Geschlechtsidentität vgl. Breger, 2013, 68–69.

[13] ‚Sexuelle Identität' wird in den Rechtswissenschaften offenbar bisweilen als ein Oberbegriff für den geschlechtlichen Körper, geschlechtliche Selbstwahrnehmung und sexuelle Orientierung verwendet (Plett, 2016, 57).

interessante) Fragen nach sexuellen Praktiken bzw. bestimmten Verhaltensweisen und Vorlieben werden nicht mit einbezogen (Hill, 2016, 38; Funk, 2002b, 361). Der mit der engen Bedeutung der ‚sexuellen Identität' verbundene Begriff der sexuellen Orientierung[14] stammt offenbar aus der Sexualwissenschaft der 1990er Jahre und schließt dort auch das Selbstverständnis und die Selbstidentifikationen bzgl. der eigenen Sexualität mit ein (Hill, 2016, 38), und auf dieses Selbstverständnis weist möglicherweise der Identitätsbegriff im AGG hin (Kleis, 2013, 119–120).

Weiterhin kann ‚sexuelle Identität' auch ‚Geschlechtszugehörigkeit' bedeuten (Funk, 2002a, 360). In diesem Fall handelt es sich um eine Lehnübersetzung des englischen Begriffs ‚*sexual identity*' – wobei *sexual* hier nur das Adjektiv zu *sex*, also eine (biologische) körperbezogene (Selbst- oder Fremd-)Zuschreibung, darstellt. In der Psychologie wird ‚sexuelle Identität' insofern auch als Selbstwahrnehmung bzw. subjektives Erleben des ‚körperlichen Geschlechts' verstanden (und bisweilen sogar auf Verhalten bzw. Geschlechterrollen ausgedehnt) (Schweizer, 2016, 13).[15] *Sex* und Sexualität sind in der Kulturwissenschaft konzeptuell voneinander getrennt und Sexualität gilt *nicht* als Ausdruck einer engen Vorstellung von ‚sexueller Identität', sondern als mit Lust und Macht gespeiste, diskursiv geprägte kulturelle Praxis; als Begehrensprozesse, welche die Subjektwerdung prägen und auf körperliche Wahrnehmung, psychische Prozesse und symbolisch kulturelle Ordnungen rekurrieren.[16]

Die Gender Studies artikulieren immer wieder ein Unbehagen an einem Identitätskonzept, das ontologisch als Grundstruktur der Wirklichkeit und systematischer Typus verstanden wird. Jedenfalls unterstellt Identität oft eine Entität mit dauerhafter Kohärenz. Auch die europäische Rechtsprechung rekurriert implizit auf ein entsprechendes

[14] Diese Begriffe werden – fälschlicherweise – oft synonym verwendet (Savin-Williams, 2011, 672).

[15] Wegen der Gefahr des Missverstehens von englisch ‚sexual' als ‚sexuell' wird bei Trans*- und Inter*-Personen auf den Zusatz verzichtet und bisweilen ist auch von ‚transident' statt von ‚transsexuell' die Rede.

[16] Sexualität wird in der Kulturwissenschaft jedenfalls nicht als Instinkt oder Trieb untersucht, sondern vorrangig als in diskursive Regime der Lust und Macht eingebettet und durch gesellschaftlich-kulturelle Reize geprägt.

Identitätsideal, so etwa wenn der Europäische Gerichtshof davon ausgeht, dass Transsexuelle durch ärztliche Behandlung und chirurgische Eingriffe häufig versuchen, „zu einer kohärenten und weniger zweifelhaften Identität zu gelangen".[17] Aus der Sicht der Gender Studies stellen solche Diskurse auch Aspekte sozialer Anpassung und kultureller Normierung dar, denn weder Geschlecht noch Sexualität sind in der Kulturwissenschaft feste psychosoziale Größen; *sex*-, Gender- und sexuelle Identifikation gelten als dynamisch-diskursive Prozesse, die für alle an eine Reihe von performativen Akten und Stilisierungen des Körpers gebunden sind (Feldmann, Schülting, 2002, 145–146). Sie dauern ein Leben lang und enthalten fortwährende Aneignungen, Umgestaltungen und Zurückweisungen von Identifikationsangeboten (Bereswill, Ehlert, 2017, 504). Die komplexen Prozesse der Fremd- und Selbstwahrnehmung sind zudem von Wünschen und Phantasien bestimmt, so dass es auch auf den Ebenen von Bewusstsein und Unbewusstem zu Spannungen und Durch*queer*ungen kommt (Breger, 2013, 70).[18]

Dies schließt sich auch an die Erkenntnisse der Queer Studies und an eine Reihe neuer Identifizierungen an, in denen es um Nichtbinäres und Übergänge geht (Horlacher, 2016, 10–13). Transsexualität bezeichnete beispielsweise früher die ‚Nichtübereinstimmung' zwischen Zugehörigkeitsempfinden zu einem Geschlecht und den körperlichen Merkmalen. Transsexualität, häufig mit hormonellen und (nicht für jede/n zugänglichen) chirurgischen Körpermodifikationen assoziiert, wurde in den letzten Jahren vermehrt durch die Sammelbezeichnung ‚Transgender' abgelöst.[19] Mit der Vorstellung einer ‚Nichtübereinstimmung' zwischen dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht und dem eigenen Zugehörigkeitsgefühl klingt implizit die Norm der ‚Übereinstimmung' an; damit diese nicht länger unmarkiert bleibt, wurde

[17] So in der Begründung eines EuGH-Urteil vom 30.4.1996, C-13/94, die wortwörtlich auf ein Urteil des EGMR, v. 17.10.1986, Serie A Bd. 106 Tz. 38 – Rees, rekurriert; zitiert nach: *NJW*, 1996, 2421.

[18] Die Frage, inwieweit auch die Vorstellung von Identität als ein Zusammenfügen vielfältiger Narrative (Breger, 2013, 68) noch relativiert werden muss, stellt sich immer wieder neu.

[19] Zu einer solch breiten *ex-negativo*-Definition von Transgender als ‚nicht-normative' Gender-Praktiken bzw. Personen, die traditionelle Geschlechtergrenzen überschreiten, vgl. Westbrook, 2016, 37.

für sie der Begriff ‚Cisgender' geprägt.[20] Im Fall von Intersex-Personen stößt auch die biomedizinische (d. h. genetische oder anatomische und hormonelle) Geschlechtszuweisung an ihre Grenzen, insofern hier von einem ‚nicht entschiedenen' Geschlecht die Rede ist (Costello, 2016, 83).[21] Gleichwohl hat die wirkmächtige medizinische Entwicklung möglicherweise auch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Änderung des Personenstandsgesetzes beigetragen.[22] Kritik an ‚Trans*' als *umbrella term* erfolgt durch Intersex und vor allem *gender queer*-Personen, die sich weder als männlich noch als weiblich, maskulin oder feminin verstehen: Sie sehen in Transgender nur eine Erweiterung der binären Geschlechterordnung und wehren sich gegen eine Assimilation in den Mainstream einer heteronormativen Kultur. Dass eine solche Skepsis durchaus berechtigt ist, zeigt sich wiederum in den Begründungen für ein Urteil des EuGH zum Diskriminierungsverbot von transsexuellen Personen. Demnach gehören letztere körperlich dem „einen" Geschlecht an, fühlen sich aber dem „anderen" Geschlecht zugehörig. Angesichts des letztlich binären Schemas stellen operierte Transsexuelle kein allzu großes Klassifikationsproblem (mehr) dar: Sie gelten als „eine recht gut bestimmte und definierbare Gruppe" (EuGH *NJW*, 1996, 2421). Hier wird erneut deutlich, dass Differenz- und Identitätskonzepte kulturpolitische und rechtliche Wirksamkeit entfalten. Die politische Signifikanz von Begriffen und deren semantische Füllung zeigt sich auch daran, dass das englische Akronym LGBTIQ unterschiedlich verwendet und fortlaufend verändert wird. In den Menschen- und Europarechtsdiskussionen werden oft nur die ersten drei oder vier Buchstaben (LGB/T+) genannt (Bielefeldt, 2016, 146); insgesamt referiert das Akronym aber möglicherweise auf die in der Begründung zum AGG genannten Aspekte sogenannter ‚sexueller Identität': zunächst, zur sexuellen Orientierung, Lesbian, Gay, Bisexual (interessanterweise heißt es ‚homosexuelle Männer und Frauen', aber bisexuelle ‚Menschen'); hinzu kommt aber

[20] Markiert wird sonst in der Regel nur die Differenz bzw. ‚Abweichung' (Westbrook, 2016, 38).

[21] Die in den USA in der Medizin übliche Einordnung von Intersex unter das Akronym DSD – ‚disorders of sex development' – weist noch auf die Pathologisierung von Intersex als Störung hin (Costello, 2016, 85).

[22] Demnach besteht die Möglichkeit des Geschlechtseintrags im Geburtenregister als ‚divers' (BVerfG v. 10.10.2017).

eben auch ‚Trans*, (in der Begründung zum AGG nur ‚transsexuell', nicht aber ‚transgender') sowie – für ‚zwischengeschlechtlich' bzw. nichtbinär – (Intersex bzw.) Inter* (und Queer). Im Bereich der Transgender-Debatte wird die neue Sichtbarkeit von und das Interesse an Trans-Personen teilweise als neue Transgender-Hegemonie wahrgenommen (Stryker, 2006, 2).

Festzuhalten bleibt, dass alle genannten Begrifflichkeiten Aspekte oder Strategien von diversen Formen der Identitätspolitik in einer ausdifferenzierten spätmodernen Gesellschaft darstellen. Die Artikulation und das Aushandeln von Interessen kulturell-sozial marginalisierter Gruppen gehören zum demokratischen Prozedere und sind somit eminent politisch und rechtlich relevant. Dies greift wieder zwei der anfangs genannten Funktionen von Differenzen auf, sollte aber ergänzt werden um den Aspekt der Auseinandersetzung über die Definition von Differenzbegriffen als diskursive Machtstrategie. Auch bei Konzeptualisierungen, sei es in Form von neuen Begriffen oder neuen Semantiken, geht es um Aneignung von Handlungsmacht sowie gesellschaftliche Anerkennung und letztlich auch um rechtliche Gleichstellung.

4 Geschlecht und ‚sexuelle Identität' im AGG

Vor diesem Hintergrund können wir uns der Auslegung der Rechtsbegriffe ‚Geschlecht' und ‚sexuelle Identität' zuwenden. Für das ‚Geschlecht' stellt sich die Frage, ob damit nur ein binärer Geschlechtsbegriff, also der Gegensatz Mann-Frau, gemeint ist, oder ob auch andere Erscheinungsformen wie Trans- oder Intergeschlechtlichkeit hiervon erfasst werden. In engem Zusammenhang hierzu steht die Frage, welche Bedeutung dem Begriff der ‚sexuellen Identität' zukommt, ob hiermit insbesondere nur die sexuelle Orientierung, oder auch die geschlechtsbezogene Identität gemeint ist. Es geht hier mithin auch um die Frage, wie beide Begriffe voneinander abzugrenzen sind, wobei noch zu zeigen sein wird, dass es für den Diskriminierungsschutz nicht irrelevant ist, welchem der beiden Begriffe eine Ungleichbehandlung zugeordnet wird.

4.1 Entwicklung im europäischen Recht

Der Diskriminierungsschutz in Bezug auf das Geschlecht ist im Grundsatz deutlich älter als das übrige Gleichstellungsrecht und hat seinen

Ausgangspunkt bereits im ursprünglichen EWG-Vertrag von 1957. In dessen Art. 119 war bereits – als unmittelbar auf das Privatrechtsverhältnis wirkende Vorschrift des europäischen Primärrechts – der Grundsatz der *Entgeltgleichheit* zwischen Mann und Frau verankert, der eine gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit verlangt. Andere Formen der Ungleichbehandlung wurden erstmals durch die Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 verboten, die den Grundsatz der *Gleichbehandlung von Männern und Frauen* statuiert hat – wenn auch beschränkt auf den Arbeitsmarkt. Es ist insoweit bemerkenswert, dass beide Grundsätze nicht von ‚Geschlecht' sprechen, sondern lediglich von der Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Allerdings wurde in Art. 2 der Richtlinie bereits 1976 der „Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen" dahingehend konkretisiert, dass keine „Diskriminierung *auf Grund des Geschlechts* erfolgen darf".[23] Es ist aber nicht erkennbar, dass hierdurch eine Erweiterung des Schutzes in Bezug auf weitere Ausprägungen von Geschlecht erfolgen sollte, da auch in den Erwägungsgründen zu der Richtlinie stets nur auf „Männer und Frauen" oder „männliche und weibliche Arbeitnehmer" abgestellt wird – „auf Grund des Geschlechts" also nur für die Eigenschaft als Mann oder Frau steht. Insgesamt wird deutlich, dass – in Bezug auf den zeitlichen Ausgangspunkt der Regelungen in den 1950er Jahren wenig verwunderlich – dem Wortlaut der Vorschriften die Vorstellung eines binären Geschlechterbegriffs zugrunde liegt, nach der durch die Begriffe ‚Männer' und ‚Frauen' alle Ausprägungen von Geschlecht erfasst werden.

Der Begriff des ‚Geschlechts' wurde im europäischen Primärrecht zunächst durch den Vertrag von Amsterdam 1997 in Art. 6a EGV eingeführt, dessen Inhalt sich heute in Art. 19 AEUV findet. Diese Vorschrift schafft eine Regelungskompetenz zur Bekämpfung von Diskriminierungen, die nicht auf den Bereich des Geschlechts begrenzt ist, sondern auch weitere Merkmale (insbesondere die ‚sexuelle Ausrichtung') umfasst. Eine Abkehr von dem binären Geschlechtsbegriff war damit indes nicht verbunden. Insbesondere wurde die in allen Fassungen der

[23] Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39, 40.

europäischen Verträge enthaltene Vorschrift zum Grundsatz der Entgeltgleichheit niemals angepasst – auch in der heute gültigen Vorschrift des Art. 157 AEUV ist weiterhin nicht vom ‚Geschlecht', sondern von ‚Männern und Frauen' die Rede.

Ebenso wie in der Richtlinie 76/207/EWG ist in den nachfolgend erlassenen diskriminierungsrechtlichen Richtlinien mit dem Begriff ‚Geschlecht' nichts anderes als mit der Formulierung ‚Männer und Frauen' gemeint. Nach Art. 4 der Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004[24] (die der Erweiterung des Diskriminierungsschutzes über den Bereich der Beschäftigung hinaus auf den Zivilrechtsverkehr dient) bedeutet der „Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen", dass es nicht zu Diskriminierungen „aufgrund des Geschlechts" kommt – es wird also weiterhin die bereits der Richtlinie von 1976 zugrunde liegende Gleichstellung vorgenommen. Ganz ähnlich verhält es sich in Bezug auf die Richtlinie 2006/54/EG[25], durch die der Diskriminierungsschutz im Bereich der Beschäftigung konsolidiert und die genannte Richtlinie von 1976 ersetzt wurde. Auch hier wird in Art. 1 als Gegenstand „die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen" bezeichnet, zugleich aber im Rahmen der Definition der erfassten Diskriminierungen in Art. 2 auf die weniger günstige Behandlung einer Person „aufgrund ihres Geschlechts" abgestellt.

Obwohl der europäische Gesetzgeber somit terminologisch bis heute an dem binären Geschlechtsverständnis festzuhalten scheint, zeigt ein Blick in die Rechtsprechung des EuGH, dass auch der „Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen" so auszulegen ist, dass zumindest Diskriminierungen aufgrund einer Geschlechtsumwandlung erfasst werden. Insoweit ist auf die Entscheidung „*P./S.*" von 1996 (Urt. v. 30.4.1996, C-13/94, *NJW*, 1996, 2421) zu verweisen, wo der EuGH

[24] Vgl. Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373, 37.

[25] Vgl. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. Nr. L 204, 23.

Ungleichbehandlungen aufgrund einer (erfolgten oder geplanten) Geschlechtsumwandlung dem Merkmal ‚Geschlecht' zugeordnet und daher als verbotene Diskriminierung angesehen hat. Nach Ansicht des EuGH „kann der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht auf die Diskriminierungen beschränkt werden, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergeben." (EuGH, *NJW*, 1996, [Tz. 20]). Vielmehr liege auch hier eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor, wenn man die Situation der transsexuellen Person mit den Angehörigen des Geschlechts, dem sie vor der Operation zugerechnet wurde, vergleicht (EuGH, *NJW*, 1996, [Tz. 21]). Nachfolgend hatte sich der EuGH noch mit einer Reihe von sozialversicherungsrechtlichen Folgen von Geschlechtsumwandlungen (die mithin außerhalb des privatrechtlichen Gleichstellungsrechts stehen) zu befassen und dabei insbesondere die rechtliche Nichtanerkennung des Wechsels des Geschlechts ebenfalls als (nach den für die soziale Sicherheit geltenden Unionsregelungen) verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angesehen.[26] Diese Entscheidungen haben gemeinsam, dass sie sich ausschließlich mit Ungleichbehandlungen aufgrund von operativen Geschlechtsumwandlungen befassen, also mit der Konstellation des vollständigen Wechsels zwischen Mann und Frau. Sie stehen insoweit mit dem binären Verständnis von Geschlecht in Übereinstimmung, als sich die betroffenen Personen durchaus den Kategorien Mann/Frau zuordnen lassen, und der EuGH letztlich nur anerkannt hat, dass eine Ungleichbehandlung wegen eines Wechsels der Zuordnung ebenfalls „aufgrund des Geschlechts" erfolgt. Daher lässt sich auch dieser Rechtsprechungslinie nicht entnehmen, dass die binäre Vorstellung von Geschlecht überwunden worden wäre. Vielmehr scheint sie bis heute dem europäischen Recht zugrunde zu liegen, was vor allem bedeutet, dass Diskriminierungen aufgrund von anderen Erscheinungsformen von Trans- und Intergeschlechtlichkeit als gerade des vollständigen, operativ herbeigeführten Wechsels zwischen den binären Geschlechtern nicht vom europäischen Gleichstellungsrecht erfasst werden, oder zumindest eine Erstreckung von dessen Schutz

[26] Vgl. EuGH Urt. v. 26.6.2018, C-451/16, *FamRZ* 2018, 1278 – *MB*; Urt. v. 27.4.2006, C-434/04, *EuZW*, 2006, 342 – Richards; Urt. v. 7.1.2004, C-117/01, *NJW*, 2004, 1440 – *K.B.*

auf derartige nicht-binäre Ausprägungen von Geschlecht bislang weder im Wortlaut der europäischen Normen, noch in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt ist.

Wendet man sich nun den europäischen Grundlagen in Bezug auf den zweiten Teil des hier zu diskutierenden Begriffspaars zu, der ‚sexuellen Identität', zeigt sich, dass dieser dem AGG entstammende Begriff keine Entsprechung im europäischen Recht hat. Sowohl Art. 6a EGV idF des Vertrags von Amsterdam (heute: Art. 19 AEUV) als auch die in Ausübung der hierdurch geschaffenen Regelungskompetenz erlassene Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000[27] zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens, für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, erfassen nur Diskriminierungen aufgrund der ‚sexuellen Ausrichtung'. Dieser Begriff bezieht sich allein auf die Orientierung bezüglich der Sexualität, hat aber keinen Bezug zu nicht-binären Ausprägungen von Geschlecht und kann daher auch nicht zu deren Erfassung nutzbar gemacht werden.

Für das europäische Recht lässt sich damit festhalten, dass Diskriminierungen aufgrund von Trans- oder Intergeschlechtlichkeit nur dann vom gleichstellungsrechtlichen Richtlinienrecht erfasst werden können, wenn man anerkennt, dass diese „aufgrund des Geschlechts" erfolgen. Eine solche Auslegung kann indes nicht als anerkannt gelten, da die Vorschriften eine binäre Vorstellung von Geschlecht zugrunde legen und die Erweiterung auf Diskriminierungen aufgrund von operativen Geschlechtsumwandlungen durch den EuGH nur im Rahmen dieses binären Verständnisses erfolgt ist. Dessen Überwindung ist den Entscheidungen des EuGH hingegen nicht zu entnehmen. Soweit man an dem binären Verständnis festhalten will, kann man den Diskriminierungsschutz bei Trans- und Intergeschlechtlichkeit nicht auf einen alternativen Rechtsbegriff stützen, da sich derartige Sachverhalte insbesondere nicht unter die ‚sexuelle Ausrichtung' subsumieren lassen. Schlimmer noch: Außerhalb der Erfassung als ‚Geschlecht' fehlt schon eine Regelungskompetenz für die Bekämpfung von Diskriminierungen, da auch Art. 19 AEUV nur erlaubt, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus den dort genannten Gründen (also „aus

[27] Vgl. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303, 16.

Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung") zu ergreifen.

4.2 Umsetzung im deutschen AGG

Zum Zweck der Umsetzung der verschiedenen Richtlinien zum privatrechtlichen Diskriminierungsschutz hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erlassen. Wie bereits angesprochen findet sich in dessen § 1 das Begriffspaar ‚Geschlecht' und ‚sexuelle Identität'.

In Bezug auf die Auslegung dieser Begriffe ist zunächst daran zu erinnern, dass die Vorschrift grundsätzlich der Umsetzung der europäischen Richtlinien dient und daher auch das Gebot richtlinienkonformer Auslegung zu beachten ist. Das bedeutet indes nicht, dass die deutsche Rechtsanwendung stets dazu verpflichtet wäre, die Auslegung der Rechtsbegriffe ebenso vorzunehmen, wie es in Bezug auf die Richtlinienvorgabe anerkannt ist. Vielmehr statuieren die gleichstellungsrechtlichen Richtlinien einerseits nur ein Mindestniveau für den Diskriminierungsschutz, und andererseits sind die Mitgliedstaaten außerhalb des harmonisierten Bereichs frei, eigene Regelungen zu treffen.[28] Soweit man also feststellt, dass die europäischen Vorgaben keinen Diskriminierungsschutz bei Trans- und Intergeschlechtlichkeit enthalten, bedeutet das nicht, dass Deutschland an dessen Einführung gehindert wäre – es ist vielmehr dann eine rein nationale Entscheidung. Diese kann einerseits ausdrücklich durch den Gesetzgeber, andererseits aber auch im Wege der Auslegung (soweit anhand der Auslegungsmethodik begründbar) getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Begriff des ‚Geschlechts' im deutschen Recht ebenso eng auszulegen ist wie im europäischen Recht, oder ob man zur Erfassung nicht-binärer Ausprägungen eine weiterreichende Abgrenzung zugrunde legen sollte. Insoweit ist zunächst zu beachten, dass der Begriff im AGG neben der ‚sexuellen Identität' steht, die nicht dezidiert auf die sexuelle Orientierung abstellt. Ließe sich also feststellen, dass der Gesetzgeber Trans- und

[28] Vgl. Erwägungsgrund 28 zur Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000, ABl. Nr. L 303, 16.

Intergeschlechtlichkeit hierdurch erfassen wollte, wäre der Begriff des ‚Geschlechts' ebenso auszulegen wie im europäischen Recht.

Somit muss zunächst die Auslegung des Begriffs der ‚sexuellen Identität' in den Mittelpunkt gestellt werden. Was dieser bezeichnet, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Begreift man den Rechtsbegriff als Verweis auf ein kulturwissenschaftliches Konzept, insbesondere als Übersetzung der ‚sexual identity', hätte er – wie bereits oben dargestellt – nichts mit Sexualität und sexueller Orientierung, sondern nur mit einer körperbezogenen Geschlechtsidentität zu tun. Eine solche Auslegung ist schon deshalb nicht möglich, weil er dann die ‚sexuelle Ausrichtung' nicht erfassen würde und somit die Vorgabe der Richtlinie nicht umgesetzt wäre – richtlinienkonform muss der Begriff also so ausgelegt werden, dass zumindest dieser Aspekt erfasst wird. Möglich wäre es allerdings, den Begriff als Synonym für ‚sexuelle Ausrichtung' anzusehen und daher nur die Orientierung bezüglich der Sexualität zu erfassen – was aber die Frage aufwirft, warum der Gesetzgeber dann nicht schlicht diesen Begriff aus der Richtlinie übernommen hat.

Die historische Auslegung des Begriffs zeigt, dass der Gesetzgeber tatsächlich eine Begriffsbedeutung im Auge hatte, die als eine Art Oberbegriff sowohl die sexuelle Orientierung als auch nicht-binäre Erscheinungsformen von Geschlecht erfasst – und damit ignoriert, dass es sich um unterschiedliche Phänomene handelt. Denn in der Begründung zum Entwurf des AGG findet sich hierzu folgende Aussage: „Der Begriff der ‚sexuellen Identität' entspricht der bereits zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG in § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes erfolgten Wortwahl. Erfasst werden *homosexuelle Männer und Frauen* ebenso wie *bisexuelle, transsexuelle oder zwischengeschlechtliche Menschen*" (BT-Drucks., 16/1780, 31).

Bemerkenswert ist der Verweis auf § 75 BetrVG, wo ebenfalls der Begriff der ‚sexuellen Identität' verwendet wird, sich aber in der Begründung kein Hinweis darauf findet, dass hiermit auch nicht-binäre Ausprägungen von Geschlecht gemeint sind. Im Gegenteil findet sich zur Begriffsbedeutung lediglich die Aussage, dass damit „die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf hinsichtlich des Diskriminierungsverbots aufgrund der sexuellen Ausrichtung teilweise umgesetzt" wird (BT-

Drucks., 14/5741, 45). Dies deutet also eher darauf hin, dass der Begriff ursprünglich nur zur Erfassung der sexuellen Orientierung gemeint war.

Aufgrund der zitierten, recht deutlichen Aussage in der Begründung zum AGG hat sich auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum die Auffassung weitgehend durchgesetzt, dass die ‚sexuelle Identität' sowohl die sexuelle Ausrichtung als auch nicht-binäre Ausprägungen von Geschlecht umfasst.[29] Da hierdurch die Einbeziehung aller geschlechts- oder sexualitätsbezogenen Merkmale in das Gleichstellungsrecht gewährleistet ist, wird die Frage nach einer Zuordnung zum Begriff ‚Geschlecht' nicht mehr aufgeworfen.

Tatsächlich ist zu konzedieren, dass es keinen Bedarf für eine solche Diskussion gäbe, wenn sich feststellen ließe, dass bei einer solchen Begriffsabgrenzung keinerlei Schutzlücken entstünden. Auf den ersten Blick erscheint es auch tatsächlich als irrelevant, ob der Anwendungsbereich des § 1 AGG über den einen oder den anderen Begriff eröffnet wird, die angeordneten Rechtsfolgen sind fast durchgängig identisch. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch gewisse Unterschiede, für die die Begriffszuordnung Bedeutung hat. Denn europarechtlich ist der Grundsatz der Gleichbehandlung nur für das Merkmal ‚Geschlecht' auch für den Zivilrechtsverkehr vorgeschrieben, nicht aber für die ‚sexuelle Ausrichtung' (für die eine Richtlinienvorgabe nur im Bereich der Beschäftigung besteht). Daher kann der deutsche Gesetzgeber trotz seiner in § 19 AGG zum Ausdruck gekommenen Entscheidung, die ‚sexuelle Identität' über die Richtlinienvorgaben hinausgehend in den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz einzubeziehen, diesen unterschiedlich ausgestalten und so für ein unterschiedliches Schutzniveau sorgen.

Eine solche ausdrückliche Differenzierung findet sich insbesondere in § 20 Abs. 2 S. 2 AGG, wonach „eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig (ist), wenn diese auf

[29] Siehe nur Bauer u. a., 2018, Kommentar zum AGG, § 1 Rn. 25; Serr, in Staudinger, 2018, BGB, § 1 AGG Rn. 20; Wendeling-Schröder, Stein, in Wendeling-Schröder, Stein, 2008, § 1 AGG Rn. 22; Horcher, in Bamberger u. a., 2019, § 1 AGG, Rn. 25; für eine Zuordnung zum ‚Geschlecht' hingegen Däubler, in Däubler, Bertzbach, 2018, § 1 AGG Rn. 90.

anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen". Für das Merkmal ‚Geschlecht' ist eine solche Prämiendifferenzierung (aufgrund eines zu dieser Frage ergangenen Urteils des EuGH [EuGH Urt. v. 1.3.2011, Rs. C-236/09 – Test Achats][30]) auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zulässig. Hieraus ergibt sich beispielhaft, dass höhere, statistisch nachweisbare Gesundheitsrisiken aufgrund der ‚sexuellen Identität' in privaten Krankenversicherungsprämien berücksichtigt werden dürfen, nicht aber solche aufgrund des Geschlechts. Ließe sich etwa zeigen, dass homosexuelle Personen statistisch höhere Gesundheitsaufwendungen verursachen als heterosexuelle Personen, dürfte man dies durch einen Prämienaufschlag berücksichtigen, während zwischen Männern und Frauen durch die vorgeschriebene einheitliche Tarifierung ein Risikoausgleich erfolgt.

Diese klare gesetzgeberische Entscheidung mag rechtspolitisch kontrovers sein, ist jedoch bindend. Hinsichtlich trans- und intergeschlechtlicher Personen hängt die Zulässigkeit von risikobasierten Prämienaufschlägen davon ab, ob man das Merkmal ‚Geschlecht' oder das Merkmal ‚sexuelle Identität' für einschlägig hält. Geht man mit dem deutschen Gesetzgeber von der Zuordnung zur ‚sexuellen Identität' aus, bewirkt dies mithin in dieser Konstellation eine Verkürzung des Schutzes gegenüber der Zuordnung zum ‚Geschlecht'. Nun könnte man auch dies als eine klare gesetzgeberische Entscheidung ansehen, die hinzunehmen ist. Insoweit ist aber daran zu erinnern, dass der deutsche Gesetzgeber der Meinung ist, dass Trans- und Intergeschlechtlichkeit pauschal der ‚sexuellen Identität' zugeordnet werden. Dagegen hat der EuGH – wie gezeigt – die Diskriminierung aufgrund einer operativen Geschlechtsumwandlung dem Merkmal ‚Geschlecht' zugeordnet. Die Folge ist mithin, dass – soweit dies nach nationalem Recht wie hier zur Gewährung des europarechtlich vorgegebenen Schutzes erforderlich ist – der Begriff ‚Geschlecht' richtlinienkonform dahingehend auszulegen ist, dass er entgegen der Äußerung des deutschen Gesetzgebers zumindest bestimmte Aspekte der Transgeschlechtlichkeit erfasst, nämlich die Situation nach erfolgter operativer

[30] Ausführlicher hierzu Hoffmann, 2011.

Geschlechtsumwandlung. An der pauschalen Begriffsabgrenzung kann also nicht festgehalten werden.

Was bedeutet dies nun für den Diskriminierungsschutz in dem Beispiel der Versicherungstarife? Um die europarechtlichen Vorgaben zu wahren, müsste man differenzieren: Prämienaufschläge, die aufgrund einer operativen Geschlechtsumwandlung erhoben werden, sind als unzulässig zu bewerten, da das ‚Geschlecht' betroffen ist – während Prämienaufschläge für nicht operierte trans- und intergeschlechtliche Personen aufgrund der Zuordnung zur ‚sexuellen Identität' zulässig blieben.

Das Beispiel zeigt, dass die beiläufige Äußerung des deutschen Gesetzgebers in der Begründung zum AGG als wenig durchdacht erscheint und in der Konsequenz sachlich kaum zu rechtfertigende Differenzierungen nach sich zieht. Nur wenn der Diskriminierungsschutz für beide Merkmale vollständig identisch wäre, könnte man die Abgrenzung als irrelevant ansehen – da dies nicht so ist, bedarf es sachgerechter Kriterien.

4.3 Konsequenzen für die Auslegung des Rechtsbegriffs ‚Geschlecht'

Auf dieser Grundlage kann nunmehr die zentrale Frage beantwortet werden, wie der Rechtsbegriff des ‚Geschlechts' in AGG und europäischem Richtlinienrecht ausgelegt werden sollte, insbesondere in Bezug auf die Erfassung nicht-binärer Ausprägungen. Es wurde gezeigt, dass sowohl der europäische Gesetzgeber (durch die Bezeichnung als „Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen") als auch der deutsche Gesetzgeber (durch die Zuordnung von Trans- und Intergeschlechtlichkeit zum Merkmal ‚sexuelle Identität') grundsätzlich an der binären Vorstellung von Geschlecht festhalten, und dies vom EuGH bislang nur für die operative Geschlechtsumwandlung (also den vollständigen Wechsel der Zuordnung zwischen den weiterhin binär verstandenen Geschlechtern, mithin innerhalb der Logik des binären Geschlechterdenkens) erweitert wurde.

Es wurde weiter gezeigt, dass diese Auslegung im deutschen Recht zu absurd anmutenden Differenzierungen zwischen operierten und (noch) nicht operierten Transsexuellen führt, die jedoch nur in sehr

speziellen Situationen relevant sind, weil der deutsche Gesetzgeber durch den Begriff der ‚sexuellen Identität' auch für trans- und intergeschlechtliche Personen einen weitreichenden Diskriminierungsschutz geschaffen hat. Aus Sicht des europäischen Rechts – also für die Frage eines in der gesamten EU anzuerkennenden Diskriminierungsschutzes – hängt von der Auslegung des Begriffs ‚Geschlecht' dagegen ab, ob Diskriminierungen wegen Trans- und Intergeschlechtlichkeit (außerhalb der speziellen Situation der operativen Geschlechtsumwandlung) im Zivilrechtsverkehr überhaupt verboten sind.

Diese Situation lässt sich nur bereinigen, wenn man den Begriff des ‚Geschlechts' im Diskriminierungsrecht sowohl auf der europäischen wie auf der deutschen Ebene konsequent so auslegt, dass er alle denkbaren Ausprägungen von Geschlecht erfasst, also nicht nur die Kategorien Mann/Frau eines binär verstandenen Begriffs, sondern auch alle Erscheinungsformen von Trans- und Intergeschlechtlichkeit.[31] Sachlich gibt es keine Rechtfertigung dafür, diesem Personenkreis den vollen Diskriminierungsschutz zu verweigern. Warum sollte die Diskriminierung aufgrund der Eigenschaft als operierte transgeschlechtliche Person anders zu bewerten sein als z. B. die Eigenschaft als intergeschlechtliche Person? Es ist zu hoffen, dass der EuGH Gelegenheit erhalten wird, für das europäische Recht hier Klarheit zu schaffen und seine Rechtsprechung über die Situation operierter Transsexueller hinaus auf alle Ausformungen von Geschlecht zu erweitern.

Im deutschen Recht erscheint eine vollständige diskriminierungsrechtliche Gleichstellung auch verfassungsrechtlich als geboten.[32] Das BVerfG hat in seinem Beschluss zum ‚dritten Geschlecht' im Personenstandsrecht ausgeführt, dass der Gleichheitsgrundsatz des GG „nicht nur Männer vor Diskriminierungen wegen ihres männlichen Geschlechts und Frauen vor Diskriminierungen wegen ihres weiblichen Geschlechts (schützt), sondern auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen, vor Diskriminierungen wegen dieses weder allein männlichen noch allein

[31] So im Ergebnis auch Däubler, in Däubler, Bertzbach, 2018, § 1 AGG Rn. 45, 48, 90; Thüsing, in Säcker u. a., 2018, § 1 AGG Rn. 55; Wendtland, in Bamberger u. a., 2019, § 19 AGG Rn. 38 mit Verweis auf BVerfG *NJW*, 2017, 3643.
[32] In diesem Sinn auch Körlings, 2018.

weiblichen Geschlechts“ schützt (BVerfG *NJW*, 2017, 3643 [Tz. 58]).[33] Weiter heißt es, dass der Gleichheitsgrundsatz bezweckt, „Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen“ und dass die „Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch“ ist. „Der Wortlaut des Art. 3 III 1 GG lässt es ohne Weiteres zu, sie in den Schutz einzubeziehen. Art. 3 III 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von ‚Geschlecht‘, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann“ (BVerfG *NJW*, 2017, 3643 [Tz. 59]). Daher erscheint es auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz so auszugestalten, dass der Schutz gegen Diskriminierungen wegen Trans- und Intergeschlechtlichkeit nicht hinter dem wegen der Zuordnung zu einem binären Geschlecht zurückbleibt – auch eine verfassungskonforme Auslegung streitet daher für einen weiten Geschlechtsbegriff.

Für den Begriff der ‚sexuellen Identität‘ bedeutet dies indes, dass er nur noch die sexuelle Orientierung erfasst. Wie auch die kulturwissenschaftliche Betrachtung gezeigt hat, ergibt der Ausdruck als Oberbegriff für geschlechtsbezogene und sexualitätsbezogene Merkmale keinen Sinn – es handelt sich hier um ganz unterschiedliche Phänomene, die man sachgerecht nur durch unterschiedliche Begriffe erfassen kann. Als Bezeichnung für die sexuelle Orientierung erscheint die ‚sexuelle Identität‘ jedoch eher als ungeeignet – der Begriff der Identität passt besser zur ‚geschlechtlichen Identität‘ (von der auch das BVerfG in dem angesprochenen Beschluss [BVerfG *NJW*, 2017, 3643 (Tz. 43)] spricht) als zur sexuellen Orientierung. Gleichwohl ist es (schon aufgrund der richtlinienkonformen Auslegung) zwingend, den Schutz aufgrund der sexuellen Orientierung hierunter zu fassen – andernfalls würde der Diskriminierungsschutz insoweit ja beseitigt. Auch wenn der Wortsinn eine solche Auslegung sicher noch erlaubt, erscheint eine solche Begriffsverwendung als wenig treffend und unbefriedigend. Es wäre daher rechtspolitisch wünschenswert, die Anerkennung, dass alle Ausprägungen von Geschlecht auch im AGG unter den Begriff

[33] Dazu auch: BVerfG *NZFam* 2017, 1141 ff. m. Anm. Frie; Froese, 2018; Sanders, 2018; Märker, 2018; zu den Folgen im Bereich des Arbeitsrechts Jacobs, 2018, 269, sowie Körlings, 2018.

des ‚Geschlechts' zu fassen sind, mit einer klarstellenden Änderung der §§ 1 und 19 AGG dahingehend zu verbinden, dass an die Stelle der sexuellen Identität ebenso wie im europäischen Recht der Begriff der ‚sexuellen Ausrichtung' tritt.

5 Fazit

Sowohl die Kultur- als auch die Rechtswissenschaft befassen sich mit begrifflichen Konkretisierungen im Bereich von Geschlecht und sexueller Orientierung – nicht zuletzt, um Differenzierungsmerkmale markieren zu können, die gesellschaftlich für (potenzielle) Diskriminierungen herangezogen werden. Selbst bei übereinstimmenden Begriffsbezeichnungen haben die beiden Bereiche aber mitunter sehr unterschiedliche Vorstellungen von der jeweiligen Begriffsbedeutung. Während in der Kulturwissenschaft differenzierte Konzepte im wissenschaftlichen Diskurs entwickelt werden, dominiert der Gesetzgeber die Prägung von Rechtsbegriffen. Die vorstehende Betrachtung zu ‚Geschlecht' und ‚sexuelle Identität' hat gezeigt, dass der Gesetzgeber auch dort, wo er kulturwissenschaftlich geprägte Konzepte wie ‚gender', ‚sex' und ‚sexual identity' rezipiert, nicht notwendigerweise an diesen Diskurs anknüpft. Die Folge ist nicht nur, dass die Vorstellungen über den Begriffsinhalt divergieren. Gravierender ist, dass – wie hier für die ‚sexuelle Identität' gezeigt – unklare und wenig treffende Rechtsbegriffe vom Gesetzgeber verwendet werden. Da die Anknüpfung an kulturwissenschaftliche Konzepte die darauf beruhenden Rechtsunsicherheiten vermeiden könnte, sollten Gesetzgeber und Rechtswissenschaft an den dortigen Diskurs anknüpfen und die dort geprägten Begriffe nur entsprechend des Diskussionsstands rezipieren.

Bei aller notwendigen begrifflichen Ausdifferenzierung ist aus kulturwissenschaftlicher Perspektive freilich auch ein kritischer Blick auf die Idealisierung, Funktionalisierung und Inflation geschlechtlicher und sexueller Differenzkonzepte zu werfen. So suggeriert das Präfix ‚trans', das derzeit Konjunktur in den Gender Studies hat, die Möglichkeit von Grenzüberschreitung, Handlungsmacht und politischer Teilhabe, verleitet aber dazu, gesamtgesellschaftliche Machtverhältnisse und materielle Bedingtheiten zu vernachlässigen.[34] Gleichzeitig findet sich in

[34] Dies wird ideologiekritisch auf den Punkt gebracht bei Rau, u. a., 2016, 7–9.

der mediatisierten Gegenwartskultur ein (kommerzialisiertes) ‚Angebot' multipler und hybrider Zuordnungen (z. B. in Form von transgender Stars oder der ca. 60 geschlechtlicher Auswahlmöglichkeiten bei Facebook), wodurch Gender-Fragen als Elemente des individuellen Lifestyles und eines erfolgreichen *self-fashioning* erscheinen. Auch angesichts dieser Tendenzen mahnt die Rechtswissenschaft die Kulturwissenschaft, die pragmatischen Aspekte von Geschlechterkulturen, normativen Regelungen und deren konkrete Konsequenzen systematisch mit zu berücksichtigen.

Erforderlich für eine Beschäftigung mit den genannten Diskrepanzen und ‚blinden Flecken' ist aber eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaften, für die hier ein Beitrag geleistet wird.

Bibliographie

Bamberger, G., Roth, H., Hau, W., Poseck, R. ([49]2019): *Beck'scher Online Kommentar zum BGB*.

Bauer, J., Krieger, S., Günther, J. ([15]2018): *Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz*. München: C. H. Beck.

Benthien, C., Velten, H. R. (2013): Cultural Studies. In: Braun, C. von, Stephan, I. (Hrsg.), *Gender@Wissen: Ein Handbuch der Gender-Theorien*. Köln: Böhlau, 527–551.

Bereswill, M., Ehlert, G. (2017): Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. In: Scherr, A., El-Mafaalani, A., Yüksel, G. (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer, 499–509.

Bielefeldt, H. (2016): Die Leibhaftigkeit der Freiheit: Sexuelle Orientierung und Gender-Identität im Menschenrechtsdiskurs. In: Bogner, D., Mügge, C. (Hrsg.), *Natur des Menschen: Brauchen die Menschenrechte ein Menschenbild?* Freiburg i. Br.: Herder, 145–154.

Breger, C. (2013): Identität. In: Braun, C. von, Stephan, I. (Hrsg.), *Gender@Wissen: Ein Handbuch der Gender-Theorien*. Köln: Böhlau, 55–76.

Canaris, C. W. (2002): Die richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre. In: Koziol, H., Rummel, P. (Hrsg.), *Im Dienste der Gerechtigkeit: Festschrift für Franz Bydlinski*. Wien, New York: Springer, 47–103.

Costello, C. G. (2016): Intersex and Trans* Communities: Commonalities and Tensions. In: Horlacher, S. (Hrsg.), *Transgender and Intersex: Theoretical, Practical, and Artistic Perspectives*. New York: Palgrave Macmillan, 83–113.

Däubler, W., Bertzbach, M. ([4]2018): *Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz*. Baden-Baden: Nomos.

Dietze, G. (2016): Ethnosexismus: Sex-Mob-Narrative um die Kölner Silvesternacht. *Movements: Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 2 (1), 177–186.

Feldmann, D., Habermann, I. (2002): Gendered Identity. In: Kroll, R. (Hrsg.), *Metzler Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: Metzler, 145–146.

Feldmann, D., Hoffmann, J., Keilhauer, A., Liebold, R. (2018): ‚Rasse' und ‚ethnische Herkunft' als Merkmale des AGG. *Rechtswissenschaft*, 1/2018, 23–46.

Feldmann, D., Schülting, S. (2002): Gender Studies/Gender-Forschung. In: Kroll, R. (Hrsg.), *Metzler Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: Metzler, 143–145.

Froese, J. (2018): Tertium datur: Der Abschied von der Binarität der Geschlechterordnung. *DÖV*, 8, 315–322.

Funk, J. (2002a): Sexuelle Identität. In: Kroll, R. (Hrsg.), *Metzler Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: Metzler, 360–361.

Funk, J. (2002b): Sexuelle Orientierung. In: Kroll, R. (Hrsg.), *Metzler Lexikon Gender Studies – Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: Metzler, 361.

Gill, R. (2016): Post-Postfeminism? New Feminist Visibilities in Postfeminist Times. *Feminist Media Studies*, 16 (4), 610–630.

Hill, A. (2016): Soziale Umwelt und sexuelle Identitätsbildung. In: Duttge, G., Engel, W., Zoll, B. (Hrsg.), *Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 37–52.

Hoffmann, J. (2011): Die Zukunft geschlechtsspezifischer Versicherungstarife. *ZIP*, 31, 1445–1453.

Horlacher, S. (2016): Transgender and Intersex: Theoretical, Practical, and Artistic Perspectives. In: Horlacher, S. (Hrsg.), *Transgender and Intersex: Theoretical, Practical, and Artistic Perspectives*. New York: Palgrave Macmillan, 1–27.

Jacobs, M. (2018): Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Antidiskriminierungsrecht. *RdA*, 5, 263–270.

Kleis, J. (2013): Dimensionen von Identität im Recht: Eine kritische Studie zur queer legal theory. In: Schmelzer, C. (Hrsg.), *Gender Turn: Gesellschaft jenseits der Geschlechternorm*. Bielefeld: transcript, 105–141.

Körlings, P. (2018): Das dritte Geschlecht und die diskriminierungsfreie Einstellung. *NZA*, 5, 282–285.

Krüger-Fürhoff, I. M. (2013): Körper. In: Braun, C. von, Stephan, I. (Hrsg.), *Gender@Wissen: Ein Handbuch der Gender-Theorien*. Köln: Böhlau, 77–96.

Märker, K. (2018): Drittes Geschlecht? Quo vadis Bundesverfassungsgericht? *NZFam*, 1, 1–5.

Nieberle, S. (2013): *Gender Studies und Literatur: Eine Einführung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Olson, G., Hartley, D., Horn-Schott, M., Schmidt, L. (2018): Introduction: Beyond Gender – Toward a Decolonized Queer Feminist Future. In: Olson, G., Horn-Schott, M., Hartley, D. (Hrsg.), *Beyond Gender: An Advanced Introduction to Futures of Feminist and Sexuality Studies*. New York: Routledge, 1–24.

Plett, K. (2016): Begrenzte Toleranz des Rechts gegenüber individueller sexueller Identität. In: Duttge, G., Engel, W., Zoll, B. (Hrsg.), *Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 53–67.

Rau, A., Lavorano, S., Mehnert, C. (2016): Vorwort: Zum Status der Trans_Konzepte. In: Rau, A., Lavorano, S., Mehnert, C. (Hrsg.), *Grenzen der Überschreitung: Kontroversen um Transkultur, Transgender und Transspecies*. Bielefeld: transcript, 7–21.

Säcker, F., Rixecker, R., Oetker, H., Limperg, B. (Hrsg.) (^{8}2018): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. München: C. H. Beck.

Sanders, A. (2018): Hat das Recht ein Geschlecht? *NZFam*, 6, 241–243.

Savin-Williams, R. C. (2011): Identity Development Among Sexual-Minority Youth. In: Schwartz, S. J., Luyckx, K., Vignoles, V. L. (Hrsg.), *The Handbook of Identity Theory and Research*. New York u. a.: Springer, 671–689.

Schubert, Markus (2016): Biomedizin: Humanmedizin und Humanbiologie. In: Horlacher, S., Jansen, B., Schwanebeck, W. (Hrsg.), *Männlichkeit: Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzler, 82–95.

Schweizer, K. (2016): Grundlagen der psychosexuellen Entwicklung und ‚ihrer Störungen'. In: Duttge, G., Engel, W., Zoll, B. (Hrsg.), *Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 11–35.

Staudinger, J. von (2018): *BGB, Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz*. Berlin: De Gruyter.

Stryker, S. (2006): (De)Subjugated Knowledges: An Introduction to Transgender Studies. In: Stryker, S., Whittle, S. (Hrsg.), *The Transgender Studies Reader*. New York, London: Routledge, 1–17.

Wendeling-Schröder, U., Stein, A. (2008): *Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz*. München: C. H. Beck.

Westbrook, L. (2016): Transforming the Sex/Gender/Sexuality System: The Construction of Trans Categories in the United States. In: Fischer,

N. L., Seidman, S. (Hrsg.), *Introducing the New Sexuality Studies*. Abingdon: Routledge, 33–42.

Beate Binder

Umkämpfte Felder: Kulturanthropologische Perspektiven auf Geschlecht, Sexualität und Recht

Während ich diesen Text verfasse, blicke ich auf eine Regenbogenflagge, die seit einigen Tagen auf der Dachterrasse des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Berlin aus Anlass des diesjährigen Pride-Festivals[1] im Wind flattert. Das BMJV setzt mit dieser Flagge ein Zeichen, auch wenn die Fahne von Passant*innen so hoch über den Dächern nur schwer auszumachen ist. Auf Twitter postete das BMJV am 28.6.2019:

> „Heute vor 50 Jahren begann in der Christopher Street, NYC der Kampf der #LGBTIQ-Bewegung gegen Gewalt und Diskriminierung. Wir erinnern mit der Regenbogenflagge an den Mut und die Ausdauer der Menschen, die damals begannen, gegen Diskriminierung aufzustehen." (https://twitter.com/BMJV_Bund/status/1144577622963314688, Zugriff am 11.07.2019)

Die Fahne ist ein durchaus bemerkenswerter Anblick. Das Hissen von nicht-hoheitlichen Flaggen an Regierungsgebäuden ist grundsätzlich verboten. Seit sich die Schöneberger Bezirksbürgermeisterin 1996 dem zum ersten Mal widersetzte, fand jedes Jahr aus Anlass des Christopher-Street-Days eine kontroverse Debatte statt – mit wachsender Bereitschaft kommunaler wie staatlicher Institutionen, für die Anerkennung sexueller Vielfalt im wörtlichen Sinn Flagge zu zeigen.[2] Oben

[1] Zur Pride Week bzw. zum Pride Festival vgl. z. B. https://www.berlin.de/kultur-und-tickets/gay/events/pride-week/ [Zugriff am 11.07.2019]. Deutlich sind diese Veranstaltungen inzwischen auch Teil des Stadtmarketings, worauf ich allerdings hier nicht eingehen werde.

[2] Seit Juli 2019 ist das Hissen der Regenbogenflagge in Berlin generell erlaubt, vgl. https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/berlin-erlaubt-allgemeine-beflaggung-regenbogenfahne-einfach-hissen/24524088.html [Zugriff

auf der Terrasse angebracht, spricht die Regenbogenfahne davon, dass die Forderung nach Anerkennung und Sichtbarkeit von LGBTIQ*-Personen und -Anliegen bis in den Bereich der Justiz vorgedrungen ist.

Dies führt mich zum Thema meines Beitrags: Im Zentrum soll die wachsende rechtliche Anerkennung von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt stehen. Auch diese Entwicklung ist Ausdruck davon, dass „Zuordnungen in Bewegung" sind, sich Lebens- und Wahrnehmungsweisen, institutionelle Ordnungen und etablierte Kategoriensysteme mit ihren jeweiligen Bewertungen verschoben haben, somit auch die sozial- und kulturwissenschaftliche Analyse vor der Herausforderung steht, analytische Begriffe und Beobachtungspositionen für Geschlecht und Sexualität neu zu justieren. Ich werde dies im Folgenden an einigen Beispielen ausführen, die mir zugleich ermöglichen, kulturanthropologische/europäisch ethnologische Forschungsperspektiven zu skizzieren. Der Beitrag der Ethnologien[3] zur Geschlechterforschung wird dann im zweiten Teil in Fachkontexte und -debatten eingebettet, bevor ich im dritten Teil eine mögliche Forschungsperspektive auf das Schnittfeld von Recht, Politik und Moral entwickle und Potenziale und Gefahren der Verrechtlichung von Politiken der Anerkennung diskutiere.[4]

---

am 11.07.2019]. 1996–2001 stieß das Hissen der Regenbogenflagge auf Widerstand des damaligen Innensenators Schönbohm, der mit Verweis auf die Berliner Flaggenverordnung das Aufziehen vor Bezirksrathäusern untersagte. Dies hat sich mit dem Regierungswechsel 2001 geändert, wobei weiterhin die Frage, wie lange und wie viele Fahnen zu hissen sind, umstritten blieb.

[3] Im deutschsprachigen Raum (mit Ausnahme der DDR) entwickelten sich die beiden Ethnologien – die eher auf den europäischen Raum konzentrierte, aus der Volkskunde hervorgegangene Europäische Ethnologie und die zunächst auf den außereuropäischen Raum fokussierte, aus der Völkerkunde hervorgegangene Ethnologie – als zwei Fächer. Diese Unterscheidung ist zwar angesichts weltweiter Verflechtungen inhaltlich nicht mehr sinnvoll, besteht aber institutionell fort.

[4] Mein Interesse ist verbunden mit der von mir geleiteten DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität: Prozesse der Normierung, Kategorisierung und Solidarisierung" (https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/, [Zugriff am 11.07.2019]). Seit 2018 untersuchen wir aus rechtswissenschaftlicher, soziologischer, historischer und kulturanthropologischer Perspektive den Zusammenhang von Recht und Kollektivität, wobei wir Kollektivität dreifach verstehen: im Sinne von sozialen Gruppen, der Vorstellung von

1 Gesellschaftliche Konflikte um Recht, Geschlecht, Sexualität

Wie bereits angedeutet, sind in den letzten Jahren einige Erfolge zu verzeichnen in Hinblick auf die rechtliche Anerkennung sexueller wie geschlechtlicher Vielfalt. Seit den 1970er Jahren forcieren soziale Bewegungen im Feld von Geschlecht und Sexualität Politiken der Sichtbarkeit und Anerkennung, die sich zunehmend in Form rechtlicher Initiativen und Reformen artikulieren. Die meist nach langjährigen Kämpfen vor Gericht wie auf der Straße in Gang gesetzten Reformen zielen auf Gleichstellung, Liberalisierung und Inklusion. Der positiven Bilanz steht gegenüber, dass Geschlechtergerechtigkeit und sexuelle Vielfalt nach wie vor gesellschaftlich umkämpfte Felder sind und die Gesetzgebung nur bedingt den Forderungen entspricht.

Im Folgenden werde ich einige Hinweise auf aktuelle Gesetzgebung und die mit ihr verknüpften Konflikte geben. Es geht mir dabei nicht darum, die jeweiligen Konfliktfelder in ihrer Komplexität auszubuchstabieren. Vielmehr werde ich die knappen Vignetten dazu nutzen, kulturanthropologische Forschungsperspektiven an der Schnittstelle von Politik, Recht und Geschlecht respektive Sexualität aufzuzeigen. Dabei führen mich die vier Beispiele in unterschiedliche Richtungen, da die jeweilige Gesetzgebung unterschiedliche Dynamiken aufweist, Recht also unterschiedliche Funktionen übernimmt: restriktive Reformierung, inkludierende Erweiterung, kategoriale Neuschaffung, ambivalente Selbstverpflichtung.

1.1 Restriktive Reformierung: § 219a StGB

Selbstbestimmung über den weiblichen Körper und die Forderung nach reproduktiven Rechten stehen im Zentrum verschiedener Kämpfe. In den 1970er Jahren trug in Westdeutschland vor allem der Kampf gegen § 218 maßgeblich zur Formierung der Lesbier*innenbewegung bei. Erreicht wurde eine Liberalisierung des Abtreibungsverbots in der BRD, doch bis in die Gegenwart gilt, dass ein Schwangerschaftsabbruch bei grundsätzlicher Strafbarkeit nur unter bestimmten

Kollektivität und als Prozess der Kollektivierung. Uns verbindet zudem das Interesse an Geschlecht und Sexualität als Forschungsperspektive und Forschungsgegenstand.

Bedingungen gebilligt wird (Wersig, ²2012). Nach 1990 flammten die Auseinandersetzungen erneut auf, als diese Bestimmung auch die weiterreichende Fristenlösung der DDR ablösen und für Gesamtdeutschland gelten sollte. Erreicht wurde zwar eine weitere Modifizierung des StGB, was für ostdeutsche Frauen jedoch einer Niederlage gleichkam (Gröschner, 2018, 79–80). Seit 2017 rückte nun der mit der Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs in Verbindung stehende § 219 ins Zentrum von Gerichtsverfahren, Protesten und Debatten. In § 219a StGB wird unter dem Titel „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft" untersagt, umfassend über medizinische Möglichkeiten für Schwangerschaftsabbrüche zu informieren bzw. diese als Leistung einer Arztpraxis zu annoncieren.[5] Auslöser für die neuerliche Debatte war der Prozess vor dem Gießener Landgericht gegen die Ärztin Christina Hänel, die auf ihrer Homepage – rechtlich erlaubte – Möglichkeiten und Maßnahmen zur Abtreibung erläutert hatte. Die Revision vor dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main erfolgte vor dem Hintergrund der inzwischen veränderten Gesetzeslage, die eine Neuverhandlung nötig machte:[6] Bereits im März 2019 trat die vom Bundestag zwischenzeitlich verabschiedete Gesetzesnovelle in Kraft, auf deren Grundlage bereits weitere Urteile ergingen.[7] Gerichtliche Verhandlungen und Verurteilungen, die Gesetzesnovelle (die auch weiterhin Informationen über medizinische Modalitäten verbietet, dabei den Sachverhalt der ‚Werbung' vereindeutigt) und die geplante Eingabe beim Bundesverfassungsgericht werden begleitet durch mediale Debatten und öffentliche Protestaktionen, die mit der Forderung nach einer weitergehenden Reform bzw. Streichung des § 219a reproduktive Selbstbestimmung erneut auf die Agenda setzen.

---

[5] Strafgesetzbuch § 219: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__219.html [Zugriff am 11.07.2019].

[6] Az.: 1 Ss 15/19. Der Prozess wurde auf Grund der veränderten Rechtslage zurück ans Landesgericht Gießen verwiesen, wodurch sich auch die geplante Anrufung des Bundesverfassungsgerichts verzögern wird, vgl. https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2019-07/schwangerschaftsabbruch-urteil-gegen-aerztin-kristina-haenel-aufgehoben [Zugriff am 11.07.2019].

[7] Dieses Jahr wurden beispielsweise zwei Berliner Gynäkologinnen wegen unerlaubter Werbung für Schwangerschaftsabbrüche verurteilt, vgl. https://www.tagesspiegel.de/berlin/werbeverbot-fuer-abtreibungen-berliner-aerztinnen-verurteilt-nach-paragraf-219a/24457458.html [Zugriff am 11.07.2019].

Der Protest und die Auseinandersetzung sind maßgeblich um Begriffe wie Selbstbestimmung, Wissen oder auch Vorstellungen des (ungeborenen) Lebens organisiert, durch die die Debatte mit übergreifenden Vorstellungen von reproduktiven Rechten und biopolitischen Generativitätspolitiken verbunden ist. Diese Begriffe werden mit unterschiedlichen Bedeutungen gefüllt, so dass sich dort, wo sich der Konflikt beispielsweise in Presserklärungen, Interviews, Demonstrationen, Unterschriftenaktionen oder auch in Urteilsbegründungen, gerichtlichen Verfahren und Gesetzesinitiativen artikuliert, unterschiedliche Entwürfe des In-der-Welt-Seins, divergierende Rationalitäten, moralische Imperative und Normen gegenüberstehen und sich mit alltäglichen Sinnstiftungen und Handlungsroutinen verbinden. Hier liegt ein Ansatzpunkt für eine Analyse, die die Logik des Konflikts freilegt. Geschlecht und Sexualität sind hier beides: Verhandlungsgegenstand in Hinblick auf reproduktive Rechte sowie Körperkonzepte und Analyseperspektive, um aufzuzeigen, wie Geschlecht und Sexualität diese Prozesse, die eingeschriebenen bzw. mobilisierten Vorstellungen, Argumentationsfiguren und Selbstverständnisse strukturieren.

1.2 Inkludierende Erweiterung: ‚Ehe für alle'

Während im Fall des § 219a StGB das Zirkulieren von Wissen gesetzlich reguliert werden soll, geht es im zweiten Beispiel um die Erweiterung einer bestehenden Institution. Überraschend und mit großer Geschwindigkeit wurde 2017 durch eine Gesetzesänderung die ‚Ehe für alle' ermöglicht. Auch wenn diese häufig verwendete Kurzformel wenig exakt ist, da nicht jede*r in jeder Konstellation dieses Recht für sich in Anspruch nehmen kann, wird damit die Stoßrichtung der Novelle markiert: Mit dem Gesetz zur „Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts" wurden gleichgeschlechtliche Paare in die Institution der Zivilehe einbezogen. Recht reagierte damit, so die gängige Interpretation, auf gesellschaftliche Veränderungen, die Diversifizierung von Lebensformen und Familienkonstellationen. Dafür wurde in § 1353, Absatz 1, Satz 1 BGB der Begriff Ehe präzisierend verändert: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen", heißt es

nun dort.[8] Das dominante Narrativ, das diese Gesetzesänderung begleitet, erklärt eine Fernsehtalkshow zum letztlichen Auslöser, in der Kanzlerin Merkel sich ‚plötzlich' bereit erklärte, diese Gesetzesänderung in den Bundestag einzubringen. Tatsächlich gingen der Gesetzesänderung seit vielen Jahren verschiedene Initiativen und Kämpfe voraus, zudem wird die Forderung ‚Ehe für alle' seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert.

Auch hier ist aus kulturanthropologischer Perspektive weniger der Gesetzestext selbst als vielmehr der Prozess interessant: vorausgehende wie sich anschließende Diskussionen, nicht nur zwischen Befürworter*innen und Gegner*innen auf dem politischen Parkett, sondern auch innerhalb der jeweiligen sozialen Bewegungen. Das Schlagwort ‚Ehe für alle' ist mit der langen Geschichte der Auseinandersetzungen um homosexuelle Emanzipation verknüpft und führt zu Kämpfen um den ‚richtigen Weg', ‚anderen' Sexualitäten, in der Regel nicht-heterosexuellen und durch Ehe legitimierten, Anerkennung zu verschaffen. Verhandelt werden Vorstellungen von Liebe, Partnerschaft und Fürsorge, die Bedeutung von Verwandtschaft und Familie. Heftig umkämpft sind diese wie damit verbundene Politiken auch innerhalb der LGBTIQ*-Bewegungen: Debattiert werden Nutzen und Gefahren von Sichtbarkeitspolitiken (Schaffer, 2008), Begriffe wie Homonormativität verweisen auf die Vereinnahmung durch nationale Politiken (Puar, 2017), und es wird nach politischen Handlungsmöglichkeiten jenseits individueller Rechte gesucht (Spade, ²2015). Folgt man dem Reden von der ‚Ehe für alle' in andere Politikfelder, wird schnell sichtbar, wie dies gegenwärtig auch als politisches Instrument mobilisiert wird, vor allem um (muslimische) Einwanderung zu verhindern bzw. zu begrenzen. Im Zentrum dieser Debatten steht das Spannungsverhältnis von Anerkennung und Normalisierung, die mit Konzepten von Selbstbestimmung und Teilhabe, Emanzipation und Privileg verhandelt werden. Auch hier treten Geschlecht und Sexualität in der doppelten Rolle als Argumentationsressource und Analysewerkzeug auf, wenn danach gefragt wird, wohin sich Bedeutungen verschieben und für wen welche Handlungsräume eröffnet respektive verschlossen werden.

[8] Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 18/6665: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/066/1806665.pdf [Zugriff am 10.06.2019]; siehe auch https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland [Zugriff am 11.07.2019].

1.3 Kategoriale Neuschaffung: Die ‚Dritte Option'

In meiner dritten Vignette steht die Einführung einer neuen rechtlichen Kategorie im Zentrum, durch die Subjektpositionen rechtlich anerkannt, damit lesbarer und handlungsfähiger gemacht wurden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option vom November 2017 macht die Reformierung des Personenstandsgesetzes notwendig. Zukünftig soll neben männlich und weiblich eine weitere – eben dritte – Option für Personen zur Verfügung stehen, die sich – dauerhaft – keinem Geschlecht eindeutig zuordnen wollen bzw. können. Die Legislative ist aufgefordert, bis Ende 2019 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Wie die Dritte Option ausgestaltet und institutionalisiert wird, wie sich im Anschluss daran Alltagsvorstellungen verändern werden, ist insofern momentan noch weitgehend offen. Auch hinter diesem Ereignis verbirgt sich ein langer Vorlauf, zentral eine seit 2014 laufende Einzelfallklage, die über mehrere Instanzen hinweg zu dem jetzt vorliegenden Urteil führte.[9]

Auch die Dritte Option öffnet somit am Schnittfeld von Politik und Recht ein Fenster auf langjährige Aushandlungen um Sexualität und Geschlecht. Recht wurde hier strategisch eingesetzt, um Veränderungen herbeizuführen. Die Einzelfallklage strukturierte die Kampagne, öffnete Wege, aber verlangte auch, sich an die formalen Prozeduren und den Instanzenweg zu halten. Während politische Interventionen seit Jahren erfolglos waren, erwies sich der Rechtsweg als erfolgreich, nachdem eine Person bereit war, als Hauptakteur aufzutreten. Doch kann das Ergebnis höchstens als Teilerfolg gesehen werden: Die Gruppe, die die Dritte Option für sich beanspruchen kann, ist auf Intersexuelle beschränkt, der bislang vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück, das bestehende restriktive Transsexuellen-Gesetz abzulösen. Das Karlsruher Urteil wird insofern nur eine Zwischenstation im sozialen Kampf um die Anerkennung von Trans*- und Inter*-Personen darstellen. Auch hier stehen Konzepte der Selbstbestimmung, das Bestreben, Erfahrungswissen gegen medizinisch-psychiatrisches Wissen in Stellung zu bringen, und Forderung nach Sichtbarkeit und Anerkennung im Zentrum politischer wie rechtlicher Strategien.

[9] http://dritte-option.de/ [Zugriff am 11.07.2019].

1.4 Ambivalente Selbstverpflichtung: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Bereits 2006 – allerdings nach langen kontroversen Debatten und mit wenig transformativem Enthusiasmus – wurde von Bundestag und Bundesrat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verabschiedet, mit dem vier EU-Richtlinien zur langfristigen Beseitigung gesellschaftlicher Diskriminierung in deutsches Recht überführt wurden.[10] Im Gesetzestext wird als Ziel benannt, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen". Als zentrale Anwendungsbereiche sind Berufstätigkeit, Bildung, gesellschaftliche Teilhabe und Interessenvertretung, Sozialschutz sowie die Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen aufgeführt. Durchaus im Einklang mit der eher zögerlichen Umsetzung der Brüsseler Direktiven, wird aus juristischer Perspektive die regelnde und sanktionierende Kraft des AGG als eher schwach eingeschätzt, aber auf die sensibilisierenden Effekte des Gesetzes in Hinblick auf gesellschaftliche Einstellungen und langfristige Veränderungen von Haltungen wie Handlungen gesetzt (Baer, ²2015).

Aus kulturanthropologischer Perspektive schließt hieran die Frage nach dem ‚sozialen Leben' dieses Gesetzes an, die Frage, wie das Prinzip ‚Gleichbehandlung' in unterschiedlichen sozialen Räumen interpretiert, in Praktiken und Handlungsroutinen ‚übersetzt' und verhandelt wird. Wie strukturieren normierende, alltagspraktische und politische Aspekte des Gesetzes die Praxis des AGG, wie wird es zum Alltag in der politischen wie praktischen Arbeit von NGOs, Behörden, Institutionen und Interessenvertretungen? Wie werden mit Hilfe des

[10] Das AGG steht auch im Zentrum des europäisch ethnologischen Teilprojekts der Forschungsgruppe, vgl. https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/teilprojekte/tp-e-antidiskriminierungsrecht-als-praxis/ [Zugriff am 11.07.2019]. In Fallstudien untersucht Martina Klausner im Zusammenspiel mit dem AGG die Umsetzung des Behindertenteilhabegesetzes in der Berliner Verwaltung, Alik Mazukatow die Reibungen zwischen AGG und dem Berliner Neutralitätsgebot, Nabila El-Khatib die Schnittstelle von Sexualität und Ethnizität in der Praxis des AGG.

AGG gesellschaftliche Ausgrenzung und eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten problematisiert und in welcher Weise trägt es dazu bei, konkrete Veränderungen anzustoßen? Der Prozess der Abstimmung des AGG zeigt die zentrale Rolle von Leitkonzepten bei der Ausformulierung und Diskussion der rechtlichen Regulierungen: Statt von Diskriminierung und Gleichstellung spricht das AGG nun von Gleichbehandlung, nicht zuletzt wurden damit die Diskussionen befriedet, die dem AGG vorwarfen, es führe zu mehr Bürkokratie, oder davor warnten, mit dem Diskriminierungsverbot würde Gleichheit vor Freiheit gestellt.[11] Auch hier stecken in den Konzepten unterschiedliche Weisen des „Worldings", des „Weltmachens" (Spivak, 1988). Zum 10-jährigen Bestehen fiel die Bilanz auf offizieller Seite positiv bis überschwänglich aus: Sie zeige, sagte der damalige Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz Heiko Maas, dass „das AGG wirkt – und zwar ohne dass die Horrorvisionen mancher Kritiker Wirklichkeit geworden sind".[12] Das AGG habe dazu beigetragen, „Deutschland weltoffen, modern und liberal zu machen" – ein auch als gouvernementale Politik der Neoliberalisierung zu lesendes Fazit, das mit dem Argument, Diskriminierungsschutz sei auch ökonomisch sinnvoll, übereinstimmt. Trotz der Euphorie werden Veränderungen und Adaptionen vorgeschlagen, um den ‚Opferschutz' zu verbessern und den diagnostizierten ‚Kulturwandel' noch weiter voranzubringen. Es wird – auch weiterhin – nachgebessert an den Spielräumen der Selbstverpflichtung.

1.5 Reaktive und reaktionäre Gegen-Bewegungen

Die skizzierten Beispiele stehen für Versuche, mittels Recht institutionalisierte Ordnungen von Geschlecht und Regulierungen von Sexualität (neu) zu formieren. Mit mehr oder weniger expliziten emanzipativen und/oder gleichstellungspolitischen Intentionen wurden dadurch jeweils Recht, Geschlecht und Sexualität neu – „anders" – zueinander in Beziehung gesetzt. Zugleich sind in deutlicher Gegenbewegung Geschlecht und Sexualität auch Schauplatz anti-demokratischer und anti-emanzipativer Auseinandersetzungen (Hark, Villa, 2015). Auch

[11] So z. B. in der Bundestagsdebatte vom 20.1.2006: BT 16. Wahlperiode, 836–848, hier 839 + 841, http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/16/16012.pdf#P.836 [Zugriff am 15.07.2019].

[12] Zitiert nach https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2016/20160927_Festakt_10_Jahre_AGG.html [Zugriff am 19.07.2019].

hier müssen einige kursorische Hinweise genügen: Die Klagen wegen § 219a gehen auf die Initiative von fundamentalistisch-religiösen Abtreibungsgegner*innen zurück; rechte wie rechtspopulistische Gruppierungen und Strömungen werten das AGG ebenso wie Frauenförderpolitiken oder Gender Mainstreaming als deutlichen Ausdruck des linksliberalen ‚schädlichen' Mainstreams und greifen deren Protagonist*innen zum Teil scharf an. Die Kampagne gegen den Bildungsplan Baden-Württemberg von 2015, die weniger prominent auch in anderen Bundesländern lanciert wurde, richtet sich unter dem Vorwurf der ‚Frühsexualisierung' und ‚Verführung zur Homosexualität' gegen das Ziel, im Unterricht über Sexualität und sexuelle Vielfalt zu informieren. Das Ausmaß des Protests stand dabei in keinem Verhältnis zur Bedeutung, die diesem Aspekt im Bildungsplan zukam. In ähnliche Richtung weisen auch die Angriffe gegen die Gender Studies als Studienfach und Forschungsfeld, wobei hier die Verschwendung von Steuergeldern gepaart mit dem Vorwurf, es handele sich nicht um Wissenschaft, sondern um Ideologie, in Anschlag gebracht wird. Auch dabei steht die Massivität der Angriffe in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Gender Studies an deutschen Hochschulen.[13] Während Gender in den Sozial- und Kulturwissenschaften als analytischer Fokus genutzt wird, um Verteilungs- und Teilhabeungerechtigkeiten entlang der Kategorie Geschlecht und im Wechselverhältnis zu anderen sozial wirksamen Kategorien aufzuzeigen, wird gegenwärtig massiv gegen diese Befunde und die damit untermauerten Gleichstellungsforderungen und -politiken mobilisiert: Diffamiert als ‚Genderwahn' oder ‚Genderideologie' wird den Gender Studies vorgeworfen, die Gesellschaft ihrer natürlichen Basis zu berauben; entsprechende Forschungen werden als Pseudo- oder Antiwissenschaft diskreditiert. Zielscheibe ist dabei – über die Gender Studies hinaus – kritische Wissenschaft insgesamt.

[13] Im Jahr 2016 waren von den circa 36.000 hauptberuflichen Professoren und circa 11.000 hauptberuflichen Professorinnen an deutschen Hochschulen nur etwa 200 mit einer Voll- oder Teildenomination im Bereich der Gender Studies versehen.

1.6 Reflexive und positionierte Forschung

Offensichtlich ist also wirklich einiges in Bewegung, mit Gender und Sexualität dabei ‚etwas', was lange Zeit als natürliche und selbstverständliche Grundlage des In-der-Welt-Seins gegolten hat: die eindeutige Einteilung der Welt in Männer und Frauen und eine damit einhergehende Begehrensordnung und sexuelle Arbeitsteilung. Es scheint, dass die in sozialen Bewegungen und von der Geschlechterforschung herausgestellten Befunde der Ungleichheit verunsichern, wohl auch, weil die Infragestellung der Geschlechterordnung mit der (Forderung nach) Umverteilung von Ressourcen einhergeht (Hark, Villa, 2015). Auch deshalb kann Gender zum Kampfbegriff (gemacht) werden, der affektiv aufgeladen zu mobilisieren ist. Bewegung und Gegenbewegung also: auf der einen Seite der Versuch, Gender und Sexualität als Forschungsprogramm und politische Forderung nach mehr sozialer Teilhabe- und Verteilungsgerechtigkeit; auf der anderen Seite Gender als Kampfbegriff, um für Ziele zu mobilisieren, die für Retraditionalisierung und Renationalisierung stehen.

Als analytischer Fokus tragen Gender und Sexualität dazu bei, diese Prozesse zu beschreiben und zu theoretisieren. Die entsprechende Forschung öffnet den Blick auf Prozesse, in denen Menschen zu Männern und Frauen gemacht und in denen Begehrensordnungen hergestellt bzw. naturalisiert werden. Gender – wie auch Sexualität – bricht mit „der lebensweltlichen *doxa* (Pierre Bourdieu), dem Alltagsglauben" und hinterfragt „das Apriori einer gegebenen, unveränderlichen und naturhaften Essenz der Geschlechterdifferenz" (Hark, Villa, 2015, 8). Die Forschungsperspektive der Gender Studies zeigt auf, wie und wo Geschlecht relevant gemacht wird, wie Geschlechterdifferenz situativ gedeutet und ausgestaltet wird und mit welchen Imaginarien Positionen im Feld der Geschlechter verbunden sind. Deutlich wird das Ineinandergreifen von Ungleichheitsrelationen und symbolischen Ordnungen. Ebenso macht Sexualität als analytische Perspektive auf die Wirkweisen von Begehrensordnungen, die Diversität sexueller Praktiken und deren Verwobenheit mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen aufmerksam. Dabei werden konsequenterweise auch die geschilderten ‚Gewinne', der Kampf gegen § 218 bzw. 219a StGB, die ‚Ehe für alle', die ‚Dritte Option' und das AGG kritisch reflektiert und analysiert.

Doch da Geschlecht und Sexualität nicht allein analytische Perspektive, sondern selbst Schauplatz politischer Auseinandersetzung sind, kann Geschlechterforschung nicht von einer neutralen Position aus stattfinden, sondern ist immer selbst Teil der gesellschaftlichen Verhandlungen und sozialen Kämpfe. Sie ist mit geschlechter- und sexualitätspolitischen Auseinandersetzungen verwoben und selbst Teil politischer Konfliktkonstellationen. Gender und Sexualität als Analyseperspektiven und Untersuchungsfeld fordern damit zur erhöhten Aufmerksamkeit und zur Reflexion eigener Befindlichkeiten, politischer Positionen und gesellschaftlicher Erwartungen (besonders) heraus (Rose, 1997; Weiss, 2016).

2 Gender und Sexualität als Forschungsfelder und Analyseperspektiven der Europäischen Ethnologie/Kulturanthropologie

Mit diesen Bemerkungen bin ich mitten in einer kulturanthropologisch fokussierten Geschlechterforschung. Zum besseren Verständnis möchte ich meine Forschungsperspektive in den weiteren Zusammenhang europäisch ethnologischer/kulturanthropologischer Forschungen zu Geschlecht und Sexualität einbetten.

Wie in anderen Sozial- und Geisteswissenschaften auch, liegen die Anfänge einer dezidiert auf Geschlecht ausgerichteten Forschung in den 1970er Jahren. Zwar fanden in beiden Ethnologien – der Europäischen Ethnologie mit der Traditionslinie aus der Volkskunde wie in der aus der Völkerkunde hervorgegangen Ethnologie – Geschlecht und Sexualität schon in deren Entstehungsphase im 19. Jahrhundert in Beschreibungen außereuropäischer Gesellschaften wie auch unterschichtlicher, vor allem bäuerlicher Lebenswelten Eingang, etwa bei der Darstellung von Verwandtschaftssystemen, Heiratspraktiken und arbeitsteiligem Wirtschaften. Erhebungen über Formen von Reproduktivität und Generativität basierten zudem auf – meist heteronormativ gefassten – Konzepten von Sexualität. Im US-amerikanischen Kontext intervenierte die Kulturanthropologie in die Diskussion der ‚Frauenfrage': Studien von Margaret Mead oder Elsie Clews Parsons über ‚andere' mögliche Geschlechterarrangements kritisierten offen die mangelnde gesellschaftliche Teilhabe von Frauen sowie die herrschenden rigiden Sexualnormen. Via Kulturvergleich konnte die ‚Natürlichkeit'

von Geschlechternormen und -ordnungen sowie Sexualitätskonzepten herausgefordert werden (Binder, 2013). Doch trotz der Präsenz beider Geschlechter in den frühen volks- und völkerkundlichen Werken und trotz der Pionierinnen, die mittels Kulturvergleich in die eigene Gesellschaft eingriffen, wurden Geschlecht und Sexualität erst seit den 1970er Jahren systematisch als analytische Perspektiven entwickelt. Die Lesbier*innenbewegung lieferte den notwendigen Resonanzraum (Binder, 2010), um Kritik an den „herrschenden hierarchischen Strukturen, soziale[n] Ausschlussmechanismen und wissenschaftliche[n] Blindstellen" (Lipp, ³2001, 330) zu formulieren. Wie in anderen Sozial- und Geisteswissenschaften auch, wurde der Beitrag von Frauen an der Wissensproduktion aufgezeigt und es wurden theoretische Konzepte (re-)formuliert, um Geschlecht und Sexualität in angemessener Komplexität und mit wachsender Sensibilität für unterschiedliche Dimensionen des Ausschlusses bzw. der Essentialisierung und Naturalisierung fassen zu können. Nicht zuletzt wurde auch die anhaltende Marginalisierung von Frauen* in akademischen Institutionen angeprangert. Ziel ethnographischen Arbeitens ist dabei auch hier, übergreifende theoretische Probleme in lokalen Kontexten und spezifischen Konstellationen zu untersuchen.

Die von der aufkommenden Geschlechterforschung formulierte Kritik verlief parallel zu weiteren kritischen Debatten: Die Feststellung, dass die eigene Forschungspraxis maßgeblich zum ‚Erfinden' fremder Kulturen beigetragen hatte, führte zur Revision des territorial gebundenen Kulturbegriffs (Clifford, Marcus, 1986); zudem wurden die Verstrickungen der Fächer mit Kolonialismus und Nationalsozialismus genauer in den Blick genommen. Das zentrale Erkenntnismittel, die Ethnographie (Breidenstein u. a., 2014), wurde um Konzepte der Positionalität und Reflexivität erweitert, wozu maßgeblich feministische Debatten um die Situiertheit von Wissen beitrugen (Rippl, 1993; Haraway, 1988). Diese haben auch für die performativen Effekte von Methoden und Theorien sensibilisiert und gefordert, in der Formulierung von María Puig de la Bellacasa, fürsorgende Verantwortung zum Ausgangspunkt jeglicher forschenden Erkundung von Welt zu machen, eben weil Forschung immer auch ein „Worlding", ein Herstellen von Welt umfasst (Puig de la Bellacasa, 2017). Mit der weitreichenden Reflexion von Forschungsagenden und -ergebnissen ist die Neubestim-

mung einer positionierten Objektivität verbunden, die als selbstverständlich angesehene Arrangements hinterfragt, komplexe Phänomene auf der Basis empirischer Beobachtungen zu beschreiben und analytisch zu fassen versucht und dabei offen bleibt für deren Uneindeutigkeit. Die dichten Verbindungen, die sich in meist mehrörtig angelegten ethnographischen Forschungen zu Forschungspartner*innen herstellen, werden dabei nicht als ‚Störung', sondern als unhintergehbarer Bestandteil von Erkenntnisprozessen bewertet und reflektiert.

Bezogen auf Gender als analytische Querschnittsperspektive heißt dies zunächst, Geschlecht als situativ hergestellte und institutionell abgesicherte Leistung zu verstehen. Untersucht wird, wie Geschlecht in Interdependenz zu anderen sozial wirksamen Kategorien jeweils hervorgebracht und wirksam (gemacht) wird, wie spezifische Geschlechterbilder mobilisiert, aktualisiert und/oder verschoben werden (Ortner, 1996; Butler, 1991; Lewin, Silverstein, 2016). Dabei beanspruchen Ethnographien zu Geschlecht und Sexualität (und nicht allein diese) meist auch, in bestehende Ordnungen, Lebensverhältnisse und Politiken einzugreifen (Binder u. a., 2013). Als ‚engagierte Forschung' will ethnographische Forschung – in (oft dichter) Kooperation mit Forschungspartner*innen – dazu beitragen, die Komplexität sozialer Ungleichheiten beschreib-, kritisier- und veränderbar zu machen. Die Herausforderung besteht darin, das Spannungsverhältnis von Engagement und nicht-normativer Grundhaltung, von Verstehen und Kritik, von reflexiven und politisch-fordernden Positionen in Balance zu halten.

3 Recht, Politik, Moral – ein Forschungsprogramm

Diese Grundhaltung bestimmt auch meine Perspektive auf die oben skizzierten Ereignisse und Entwicklungen in der Rechtslandschaft. Mein Anliegen ist es, die inhärenten Logiken der Prozesse und Verhandlungen zu verstehen. Daher habe ich an mehreren Stellen auf Begriffe und Konzepte hingewiesen, die mobilisiert werden und um die herum Initiativen, Gesetze und Konflikte organisiert zu sein scheinen. Vorstellungen von Toleranz und Vielfalt, Selbstbestimmung und Freiheit, Partnerschaft und Fürsorge, Anerkennung und Gleichbehandlung (auch in Abgrenzung zu Diskriminierung), Erfahrung und

Expertise oder auch das Recht auf Information (versus Schutz des ungeborenen Lebens) kommen mit je eigenen Deutungs- und Bedeutungshorizonten daher, verknüpfen sich mit Vorstellungen von Individualität, Kollektivität und dem Sozialen, von Generativität und der Zukunft der Gesellschaft. In den Praktiken und Diskursen, in denen sich die Ereignisketten artikulieren – angefangen von schriftlichen Dokumenten wie Presseerklärungen und Gesetzesbegründungen über situative ‚doings' and ‚sayings' in Interviews und Diskussionsrunden bis hin zu performativen Akten wie Demonstrationen und Unterschriftenaktionen –, treffen unterschiedliche Entwürfe des In-der-Welt-Seins, divergierende Rationalitäten, moralische Imperative und Normen, Zukunftsentwürfe und Vergangenheitsbezüge aufeinander. Die Genealogien (Foucault, 2002) der mobilisierten Begriffe und Konzepte verweisen auf Verschiebungen in der Zeit, auf Zuspitzungen, Auslassungen wie Reformulierungen; Rahmungen (Goffman, 1993) produzieren als legitim anerkannte Argumentationen, Handlungsoptionen und Akteurskonstellationen. Gerichtsurteile oder Gesetzestexte stellen aus einer solchen Perspektive nur ein Element in einer langen Abfolge unterschiedlicher Aussagen und performativer Akte dar. Um Recht – und die damit verbundenen Politiken – in diesem Sinn als ergebnisoffene, dabei von fortwährenden Schließungen und Öffnungen durchzogene Prozesse zu fassen, schlage ich den Begriff der Assemblage vor. Damit werden die geschilderten Ereignisse respektive Ereignisketten als dynamische soziale Räume verstanden, die unterschiedlichen Logiken folgen (können) und in denen unterschiedlich positionierte Akteur*innen, Interessen, Materialitäten und Regulierungen aufeinandertreffen und in nicht (immer) vorhersehbarer Weise wirken (McFarlane, 2009; Ong, Collier, 2005). Der Gewinn eines solchen Verständnisses von Recht und Politik liegt zunächst darin, dass auch das Nationale, der Staat und seine Institutionen nicht als rahmende Kontexte, sondern als Produkte wie Produzenten der Verhandlungen sichtbar werden können. Auch alle Versuche, die jeweilige rechtliche, politische wie soziale Bedeutung der Ereignisse begrifflich zu fassen und zu fixieren (Phillips, 2006, 109), sind Teil des Gefüges. Aus der Perspektive einer Assemblage sind die politisch-rechtlichen Ereignisketten untrennbar mit reflexiven Prozessen verwoben, in denen ihr ‚Substrat' unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Wissensbestände beschrieben wird, Wahrnehmungsweisen formiert und mit logisch – und legitim – scheinenden Lösungen verbunden werden. Effekte und Dynamiken,

Veränderungen wie Stabilisierungen sind insofern unvorhersehbar und entstehen auch in den Reibungen (Lowenhaupt-Tsing, 2004) zwischen Positionen, Ereignissen und Deutungen. Geschlecht und Sexualität sind dabei wichtige – produzierte wie performative – Bestandteile der Assemblage: Sie strukturieren im Zusammenspiel mit anderen sozial wirksamen Kategorien Handlungsoptionen und -räume, Wissensbestände und Werteordnungen und stellen zugleich selbst Gegenstand wie Feld der Auseinandersetzungen dar. Der Blick auf die Logiken, die mobilisierten wie mobilisierenden Begriffe und Konzepte, auf das Zusammenfügen und Arrangieren von Akteur*innen, Körpern, Materialitäten, Vorstellungen und Ideen usw. öffnet ein Fenster, um zirkulierendes Wissen, Bedeutungsstiftungen und Handlungslogiken sowie Werteordnungen beschreibbar zu machen (Binder, 2018; Adam, Vonderau, 2014). Recht und Politik werden als untrennbar verwobene, von unterschiedlichen Akteur*innen und institutionalisierten Arrangements in Gang gehaltene Prozesse greifbar. Die Hoffnung ist, mit einer solchen Perspektive auch die bestehenden Ambivalenzen, Ambiguitäten und Widersprüche sichtbar zu machen, somit auch Punkte des Intervenierens zu identifizieren.

In den aufgeführten Beispielen soll Recht eine gerechtere, inklusivere, kurz, eine bessere Welt ermöglichen. Daher scheint es mir lohnend und sinnvoll, diese in den Kontext einer Anthropologie der Moral zu stellen. Der Fokus dieses Forschungsfelds, das in den letzten Jahren unter anderem von Didier Fassin, Veena Das und Jarret Zigon konturiert wurde (Fassin, 2012a; Das, 2012; Zigon, 2008; Mattingly, Throop, 2018), liegt auf der Artikulation und Genese moralischer Ordnungen. Über die Rekonstruktion von Werten in ihren jeweiligen Bedeutungen soll das „moral making of the world" (Fassin, 2012b, 4) analysiert werden. Statt selbst zu bewerten und zu beurteilen, interessiert aus dieser Forschungsperspektive die Frage, wie moralische Werte, die mit Bedeutung gefüllt, in Zusammenhänge gestellt und in Bewegung gebracht werden, als moralische Ordnung wirken. Untersucht werden Handlungs- und Imaginationsräume sowie Subjektpositionen, die durch Wertordnungen konturiert werden, sowie die jeweiligen Schließungen und Öffnungen im Prozess ihrer Aushandlung. Ein solch analytischer Blick auf die Verwobenheit von Politik, Recht und Moral scheint mir insbesondere deshalb gewinnbringend, weil in gegenwärtigen politischen Prozessen Argumente individueller Ansprüche und

moralisch legitim erscheinender Forderungen Fragen sozialer Ungleichheit zu verdrängen scheinen. Vor dem Hintergrund eines wachsenden Einflusses des Menschenrechtsdiskurses nach 1989/90 erfährt die Sprache des Mitgefühls mehr Resonanz als Argumente sozialer Gerechtigkeit, haben individuell begründete Ansprüche mehr Gewicht als der Hinweis auf strukturell produzierte Ungleichheit (Fassin, 2012b, 10).

Wenn ich vor dem Hintergrund dieses Vorschlags, politisch-rechtliche Prozesse als Assemblage zu begreifen und aus der Perspektive einer Anthropologie der Moral zu analysieren, nochmals auf die Regenbogenfahne auf dem BMJV schaue, dann kann ich mich zwar immer noch an ihrer Farbenpracht erfreuen, komme aber zugleich ins Grübeln. Was ist der Preis dafür, wenn das BMJV sich Toleranz, Freiheit und Selbstbestimmung auf die Fahnen schreibt? Mit welchen Effekten strukturieren Politiken der Anerkennung und Sichtbarkeit, auf die LGBTIQ*-Bewegungen setzen, Selbstverständnisse und Handlungsräume? Ich denke an Wendy Browns Überlegungen zu den „Paradoxien der Rechte“ (Brown, 2011), dass die Sprache der Menschenrechte die Geltung von Individuen sichert, nur um gleichzeitig deren Reglementierung zu verschleiern. Menschenrechte „versprechen eine Steigerung individueller Souveränität, aber um den Preis einer Verstärkung der Fiktion souveräner Subjekte“, schreibt Wendy Brown (Brown, 2011, 470). Das gilt auch für die von mir diskutierten Beispiele: Recht erlaubt, Bedürfnisse zu artikulieren, auf mangelhafte Bedingungen und Zustände aufmerksam zu machen, kann aber diese Probleme nicht (auf-)lösen. Browns Aufforderung, Rechte in eine nicht-progressive Geschichtsschreibung (und Gesellschaftsanalyse) einzuordnen, sie somit „als Bekräftigung der Unmöglichkeit von Gerechtigkeit in der Gegenwart“ und „zugleich als Artikulation der Bedingungen und Umrißlinien von Gerechtigkeit in der Zukunft“ aufzufassen (Brown, 2011, 473), heißt auch, in der Analyse gegenwärtiger Konstellationen und Verhandlungen nicht der Sprache von Vielfalt und Toleranz zu erliegen, sondern diese als Teil eines Prozesses des Welt-Machens zu verstehen. Dabei muss es auch darum gehen, eine Sprache zu finden, die moralischen Implikationen nicht einfach folgt, sondern offen bleibt für andere – vielleicht auch jenseits individueller Rechte und Ansprüche liegende – Sprachen und Politiken, die auf eine andere mögliche Zukunft spekulieren.

Bibliographie

Adam, J., Vonderau, A. (Hrsg.) (2014): *Formationen des Politischen: Anthropologie politischer Felder.* Bielefeld: transcript.

Baer, S. ([2]2015): *Rechtssoziologie: Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden-Baden: Nomos.

Binder, B. (2010): Feminismus als Denk- und Handlungsraum: Eine Spurensuche. In: Fenske, M. (Hrsg.), *Alltag als Politik – Politik im Alltag: Dimensionen des Politischen in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Lesebuch für Carola Lipp*. Berlin: LIT Verlag, 25–43.

Binder, B. (2013): Grenzverschiebungen: Kultur als Wissensressource und Argumentationsstrategie in der feministischen Kulturanthropologie. In: Johler, R., Marchetti, Chr., Tschofen, B., Weith, C. (Hrsg.), *Kultur_Kultur. Denken. Forschen. Darstellen: 38. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde in Tübingen vom 21. bis 24. September 2011*. Münster u. a.: Waxmann, 49–62.

Binder, B. (2018): Rechtsmobilisierung: Zur Produktivität der Rechtsanthropologie für eine Kulturanthropologie des Politischen. In: Rolshoven, J., Schneider, I. (Hrsg.), *Dimensionen des Politischen: Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft*. Berlin: Neofelis, 51–62.

Binder, B., Bose, F. v., Ebell, K., Keinz, A., Hess, S. (Hrsg.) (2013): *Eingreifen, kritisieren, verändern!? Interventionen ethnographisch und gendertheoretisch*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Breidenstein, G., Hirschauer, St., Kalthoff, H., Nieswand, B. (2014): *Ethnografie: Die Praxis der Feldforschung*. Konstanz, München: UVK Verlag.

Brown, W. (2011): Die Paradoxien der Rechte ertragen. In: Menke, C., Raimondi, F. (Hrsg.), *Die Revolution der Menschenrechte: Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*. Berlin: Suhrkamp, 454–473.

Butler, J. (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Clifford, J., Marcus, G. E. (Hrsg.) (1986): *Writing Culture: The Poetics and Politics of Ethnography*. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.

Das, V. (2012): Ordinary Ethics. In: Fassin, D. (Hrsg.), *A Companion to Moral Anthropology*. Malden, Oxford, Chichester: John Wiley & Sons, 133–149.

Fassin, D. (Hrsg.) (2012a): *A Companion to Moral Anthropology*. Malden, Oxford, Chichester: John Wiley & Sons.

Fassin, D. (2012b): Introduction: Toward a Critical Moral Anthropology. In: Fassin, D. (Hrsg.), *A Companion to Moral Anthropology*. Malden, Oxford, Chichester: John Wiley & Sons, 1–17.

Foucault, M. (2002): Nietzsche, die Genealogie, die Historie. In: Foucault, M. (Hrsg.), *Dits et Ecrits: Schriften in vier Bänden*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 166–191.

Goffman, E. (1993): *Rahmen-Analyse: Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Gröschner, A. (2018): *Berolinas zornige Töchter: 50 Jahre Berliner Frauenbewegung*. Berlin: FFBIZ.

Haraway, D. (1988): Situated Knowledges: The Science Question in Feminism as a Site of Discourse on the Privilege of Partial Perspective. *Feminist Studies*, 14 (3), 575–599.

Hark, S., Villa, P.-I. (2015): „Anti-Genderismus" – Warum dieses Buch? In: Hark, S., Villa, P.-I. (Hrsg.), *Anti-Genderismus: Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen*. Bielefeld: transcript, 7–13.

Lewin, E., Silverstein, L. M. (Hrsg.) (2016): *Mapping Feminist Ethnography in the Twenty-First Century*. New Brunswick/NJ, London: Rutgers University Press.

Lipp, C. ([3]2001): Geschlechterforschung – Frauenforschung. In: Brednich, R. W. (Hrsg.), *Grundriß der Volkskunde*. Berlin: Reimer, 329–351.

Lowenhaupt-Tsing, A. (2004): *Friction: An Ethnography of Global Connection*. Princeton: Princeton University Press.

Mattingly, C., Throop, J. (2018): The Anthropology of Ethics and Morality. *Annual Review of Anthropology*, 47 (1), 475–492.

McFarlane, C. (2009): Translocal Assemblages: Space, Power and Social Movements. *Geoforum*, 40, 561–567.

Ong, A., Collier, S. J. (Hrsg.) (2005): *Global Assemblages: Technology, Politics, and Ethics as Anthropological Problems*. Malden u. a.: Blackwell.

Ortner, S. B. (1996): *Making Gender: The Politics and Erotics of Gender*. Boston: Beacon.

Phillips, J. (2006): Agencement/Assemblage. *Theory, Culture & Society*, 23 (2–3), 108–109.

Puar, J. K. (2017): *Terrorist Assemblages: Homonationalism in Queer Times*. Durham, London: Duke University Press.

Puig de la Bellacasa, M. (2017): *Matters of Care: Speculative Ethics in More than Human Worlds*. Minneapolis, London: University of Minnesota Press.

Rippl, G. (Hrsg.) (1993): *Unbeschreiblich Weiblich: Texte zur Feministischen Anthropologie*. Frankfurt a. M.: Fischer.

Rose, G. (1997): Situating Knowledges: Positionality, Reflexivities and Other Tactics. *Progress in Human Geography*, 21 (3), 305–320.

Schaffer, J. (2008): *Ambivalenzen der Sichtbarkeit: Über die visuellen Strukturen der Anerkennung*. Bielefeld: transcript.

Spade, D. ([2]2015): *Normal Life: Administrative Violence, Critical Trans Politics, and the Limits of Law*. Brooklyn/NY: South End Press.
Spivak, G. C. (1988): Can the Subaltern Speak? In: Nelson, C., Grossberg, L. (Hrsg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*. Urbana: University of Illinois Press, 271–313.
Weiss, M. (2016): Discipline and Desire: Feminist Politics, Queer Studies, and New Queer Anthropology. In: Lewin, E., Silverstein, L. M. (Hrsg.), *Mapping Feminist Anthropology in the Twenty-First Century*. New Brunswick/NJ: Rutgers University Press, 168–187.
Wersig, M. ([2]2012): Reproduktion zwischen ‚Lebensschutz', Selbstbestimmung und Technologie. In: Foljanty, L., Lembke, U. (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft: Ein Studienbuch*. Baden-Baden: Nomos, 197–212.
Zigon, J. (2008): *Morality: An Anthropological Perspective*. Oxford, New York: Berg.

II. Zum Umgang mit geschlechtlichen und sexuellen Normen in sich wandelnden Ordnungsentwürfen

Peter Bubmann

Binäre Schöpfungsordnung oder versöhnte Vielfalt? Theologische Perspektiven auf geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung

Alle großen Religionsgemeinschaften äußern sich normativ zu Fragen sexueller Orientierung und verbinden sie mit Glaubensvorstellungen über die Schöpfung und das Menschsein, über den Weg der Erlösung und das Leben nach Gottes Willen. Die heterosexuelle Ehe mit Familie gilt dabei weithin als Inbegriff gelingender Geschlechtlichkeit, auch wenn der Zölibat als religiöse Lebensform ebenfalls empfohlen wird. Hingegen überwogen bis in die Gegenwart ablehnende Haltungen gegenüber homosexueller Orientierung und Praxis, während die Fragen geschlechtlicher Identität und damit etwa Phänomene der Transidentität kaum in den Blick kommen. Zu fragen ist, warum in verschiedenen Religionsgemeinschaften davon ausgegangen wird, dass sich Gott gegen gleichgeschlechtlichen Sex und Homo-Ehe oder auch gegen Transidentität wendet, und wie dabei genau die Begründungen lauten. Ablehnende oder (vorsichtig) zustimmende Argumente sollen im Folgenden theologisch dargelegt und auf ihre Argumentationsmuster hin überprüft werden. Geklärt werden soll insbesondere, inwieweit eine hochnormative Sicht einer binär strukturierten Form des Menschseins den Hintergrund der Stellungnahmen der Religionsgemeinschaften darstellt. Während sich die naturrechtlich fundierten moraltheologischen Argumentationsweisen des römisch-katholischen kirchlichen Lehramtes gegenüber neueren humanwissenschaftlichen Einsichten zu Phänomenen nicht-heterosexueller Praxis und als ‚abweichend' verstandener geschlechtlicher Identität hochgradig resistent erweisen, stellt sich die Situation in liberaleren Ansätzen römisch-katholischer Moraltheologie und sehr viel deutlicher noch in verschiedenen Spielarten evangelischer Ethik und jüdischer Theologie (und einigen Ansätzen muslimischer Theologie) ganz anders dar (Bauer u. a., 2013).

Exemplarisch wird dies im Folgenden anhand der Neubewertungen in der deutschsprachigen evangelischen Theologie und Ethik in den letzten 40 Jahren dargelegt.

Nicht nur in der Theologie, sondern auch in der Praxis hat sich in den evangelischen Landeskirchen wie auch in vielen jüdischen Gemeinden mehrheitlich die Haltung gegenüber homosexuellen Personen in den letzten 25 Jahren deutlich verändert (Überblick bei Fitschen, 2018). Normative Zuschreibungen und Validierungen sexuellen Verhaltens sind grundlegend überdacht und erneuert worden. Galten etwa Homosexuelle ursprünglich (bestenfalls) als bedauernswerte Sünder, zu heilende Kranke oder ‚Seelsorgefälle', ist zwischenzeitlich deutlich geworden, dass mit der „Ausgrenzung homophiler Menschen ein Irrweg beschritten worden ist, der dem Evangelium widerspricht".[1] Nach anfänglichem Widerstand akzeptierten und unterstützten die meisten evangelischen Landeskirchen das Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft (2001 eingeführt) und zwischenzeitlich der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (seit 2017) und ermöglichen auch Pfarrer*innen in dieser Lebensform das gemeinsame Wohnen im Pfarrhaus. Allerdings verstummte in Deutschland seit den erregten Debatten um die Möglichkeit des Zusammenwohnens im Pfarrhaus (um das Jahr 2010) und um die EKD-Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken" (2013), in der homosexuelle Familienformen als gleichwertig markiert worden waren, auch nie völlig der innerkirchliche Widerstand gegen die kirchliche Anerkennung homosexueller Lebensformen. In den letzten Jahren und insbesondere seit 2016 fokussierte sich diese Auseinandersetzung weltweit-ökumenisch und besonders in den deutschsprachigen Gebieten auf die Frage einer möglichen Trauung bzw. öffentlichen kirchlich-rituellen Segnungsfeier für Eingetragene Lebenspartner*innen und inzwischen seit der Einführung der staatlichen Ehe 2017 in Deutschland auch für gleichgeschlechtliche Ehepaare. Während einige wenige Landeskirchen in Deutschland die Trauung für gleichgeschlechtliche Paare schlicht geöffnet haben, hat die Mehrzahl der Kirchen eigene öffentliche Segnungsgottesdienste vorgesehen, während nur die Evangelische Landeskirche Württemberg eine solche

[1] Homepage der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, die eine einschlägige Synodenerklärung von 1993 zitiert, vgl. https://trauung.bayern-evangelisch.de/segen-gleichgeschlechtlicher-paare.php [Zugriff am 06.12.2018].

öffentliche Segnung auch im Jahr 2018 noch verbietet.[2] Die positiven Signale der meisten evangelischen Landeskirchen gegenüber homosexuellen Lebensformen haben wiederum kritische Reaktionen konservativer und biblizistisch orientierter Teile der Evangelikalen in Freikirchen und Landeskirchen (Evangelische Allianz) und auch eines (kleineren) Teils des römisch-katholischen Episkopats zur Folge. Dabei reproduzieren sich regelmäßig bestimmte Argumentationsweisen und Motive, denen im Folgenden nachzugehen ist. Sie lassen sich religionsübergreifend zumindest in den monotheistischen Offenbarungsreligionen des Judentums, des Christentums und des Islam finden.

Homosexualität gerät als explizites Thema der christlichen (Sexual-) Ethik und Theologie erst spät in den Blick. Im Einklang mit der naturrechtlichen römisch-katholischen Verurteilung homosexueller Praktiken (als ‚gegen die Natur' gerichtete Praxis; exemplarisch etwa bei Thomas von Aquin) waren homosexuelle Phänomene bis ins beginnende 20. Jahrhundert entweder völlig tabuisiert oder mit dem kulturellen Konsens kurz und knapp als ‚sündig' (ab-)qualifiziert. Römisch-katholische wie auch evangelische Kirchen und Gemeinden beteiligten sich auch an der aktiven Verfolgung homosexueller Menschen. Das ändert sich erst mit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, während die Phänomene von Transsexualität bzw. Transidentität überhaupt erst nach der Jahrtausendwende allmählich kirchlich wie theologisch aufgegriffen werden (Schreiber, 2016).

Anthropologisch und ethisch verbinden sich mit der Thematisierung von Homosexualität wie von Transsexualität/Transidentität im Kontext von Religion Grundfragen nach dem Stellenwert menschlicher Sexualität, dem Geschlechterverhältnis und der kulturellen Prägung von Rollenbildern sexuellen Verhaltens und sexueller Identität (Steinhäuser, 1998).

[2] Als Übersicht vgl. https://www.huk.org/themen/segnung-trauung/81-segnung-und-trauung-evangelisch [Zugriff am 06.12.2018].

1 Traditionelle theologisch-ethische Argumentationsfiguren

Systematisch lassen sich verschiedene Begründungsstränge zur theologisch-ethischen (Dis-)Qualifizierung von Homosexualität benennen (Steinhäuser, 1998; Porsch, 2008; Krohn, 2011):

1.1 Biblizismus bzw. Verbalinspiration

Die Argumentationsfigur ist hier denkbar schlicht (und für heutige wissenschaftliche Theologie auch entsprechend am einfachsten zurückzuweisen): Die Bibel wird als wortwörtlich von Gott diktiertes Buch (miss-)verstanden.

> „Als der katholische Bischof Overbeck bei der Talkshow *Anne Will* am 11.04.2010 äußerte: ‚Homosexualität [...] das ist ne Sünde; das wissen wir klar und eindeutig. Das widerspricht der Natur. Die Natur des Menschen ist angelegt auf das Miteinander von Mann und Frau', forderte Rosa von Praunheim, Overbeck möge diejenige Instanz nennen, von der Overbeck sein Wissen bezieht: ‚Sie haben mit Gott gesprochen und er hat Ihnen das gesagt?'"[3] (Bauer, 2015, 71–72)

Biblizistische Rekurse auf einzelne Bibelstellen (wie Lev 18,22; Lev 20,13; Röm 1,26–27; 1 Kor 6,9–11; 1 Tim 1,10; vgl. Spilling-Nöker, 2006, 40–55) verlängern die historische Verurteilung gleichgeschlechtlicher Sexualpraktiken ins Heute, ohne die spezifischen kontextuellen Bedingungsfaktoren (wie z. B. die hohe Bedeutung der Nachkommenschaft für nomadische Gesellschaften oder die Abgrenzung gegenüber sexuell konnotierten Kultriten in Nachbarvölkern) zu berücksichtigen, und verletzen damit die Standards der wissenschaftlichen Hermeneutik der Bibelauslegung (Bauer, 2015, 72–83). In aller Regel ist bei den alttestamentlichen Stellen lediglich die isolierte homosexuelle Sexualpraktik (insbesondere der Analverkehr) im Blick, der als der Fortpflanzungspflicht entgegenstehend und der Schöpfungsordnung widersprechend interpretiert wird. Ganzheitlich-umfassende gleichgeschlechtliche Liebesgemeinschaften sind hingegen nirgends in biblischen Texten beschrieben.

[3] Der betreffende Ausschnitt aus der Sendung ist online einsehbar auf http://www.youtube.com/watch?v=E3n-M-czMfo [Zugriff am 06.05.2010].

Das gilt analog zu den Rechtstexten der muslimischen Tradition:

> „Das islamische Recht verurteilt mit zweifelhafter Quellengrundlage, aber ziemlich einmütig und mit schlimmsten, wenn auch praktisch nicht umgesetzten Strafandrohungen, Analverkehr unter Männern. Über gleichgeschlechtliche Liebe sagt es nichts, […]. Gesellschaftlich weitgehend toleriert wurde eine asymmetrische Beziehung zwischen einem älteren und einem jüngeren Mann, solange die Statusunterschiede deutlich erkennbar blieben." (Bauer, 2013, 84)

Die biblizistische Variante existiert allerdings auch in einer positiven Form. Dann werden Bibelstellen gesucht (und zurecht gelesen), die etwas Positives über gleichgeschlechtliche Beziehungen sagen sollen: Das betrifft vor allem die Erzählungen vom freundschaftlichen Verhältnis von König David und Jonathan (Sauls Sohn), vgl. 1 Sam 18–20, 2 Sam 1,26: „Ich habe große Freude und Wonne an dir gehabt; deine Liebe ist mir wundersamer gewesen als Frauenliebe ist". Noch die vieldiskutierte Familien-Denkschrift der EKD von 2013 („Zwischen Autonomie und Angewiesenheit") meint, den eindeutigen alttestamentlichen Stellen entgegensetzen zu müssen: „Allerdings gibt es auch biblische Texte, die von zärtlichen Beziehungen zwischen Männern sprechen" (EKD, 2013, 66). Eine präzise Exegese dieser Stellen lässt nun allerdings gerade kein eindeutiges Urteil zu, ob das Verhältnis von Jonathan und David wirklich erotisch getönt war (was eher unwahrscheinlich erscheint). Das ist für heutiges ethisches Urteilen letztlich jedoch auch völlig unerheblich, weil sich Hinweise auf das heute ‚richtige' Verhalten eben nicht einfach durch schlichten Rekurs auf normative Bibelstellen ergeben, sondern einen viel komplexeren Abwägungsprozess zwischen leitenden Perspektiven, situativen Herausforderungen, Folgenabschätzungen und Glaubensüberzeugungen im Sinne einer Freiheits- und Verantwortungsethik erfordern.

Wie bei der negativen Variante des biblizistischen Schriftgebrauchs werden also auch hier einzelne Bibelstellen herausgerissen und gleichsam als ‚Beweise' für bestimmte Qualifizierungen von Beziehungen benutzt. Oder es wird das berühmte argumentum ex silentio bemüht: Weil von Jesus selbst kein Wort über Homosexualität überliefert ist, könne er doch auch nichts dagegen gehabt haben. Dass auch diese Form der Argumentation genauso unseriös ist wie die negative Variante, dürfte einleuchten (denn Jesu Schweigen könnte auch schlicht

einem allgemeinen Common Sense der Ablehnung homosexueller Praxis geschuldet sein).

Hier muss man sich schon entscheiden: Entweder will man die Bibel (oder auch den Koran) als komplexes historisches Dokument ernst nehmen und entsprechend mit den Mitteln der historischen Forschung und Interpretation bearbeiten oder bei einer biblizistischen Lesart stehen bleiben. Wer die Bibel nur wortwörtlich als verbalinspiriertes Dokument der direkten Offenbarung Gottes liest, nimmt sie allerdings gerade nicht ernst und verkleinert Gott zu einem bösartigen Tyrannen und offenbar oft schlechtgelaunten Schreibtischtäter – so ließe sich dies kritisch zusammenfassen. In der biblizistischen Variante läuft die Ablehnung von Homosexualität überdies auf einen tautologischen Rechtspositivismus hinaus: Homosexuelle Praxis ist schlecht, weil Gott gesagt hat, dass sie schlecht ist. Anspruchsvoller verfahren hingegen schöpfungstheologische Begründungsvarianten der Argumentation.

1.2 Schöpfungstheologie und Naturrecht: sündiger Verstoß gegen Gottes Ordnung und die polare Zuordnung der Geschlechter

Schöpfungstheologische und naturrechtliche Begründungen heben auf eine biblisch offenbarte, übergeschichtlich gültige, gottgewollte binäre und heterosexuell formatierte Schöpfungsordnung ab, in der die Zuordnung von Mann und Frau vorrangig der Fortpflanzung und damit dem Erhalt des Menschengeschlechts dient. Homosexualität (und gelegentlich auch Transsexualität) erscheint dann als Störung bzw. Perversion dieser Ordnung und als ‚Sünde' im Sinn eines Verstoßes gegen Gottes guten Schöpferwillen. Paulus hat ausgehend von diesem Denken homosexuelles Verhalten als Zeichen und sündigen Inbegriff, ja geradezu als Exemplum der Abwendung von Gott interpretiert, wobei für ihn das Motiv der Vertauschung einer für ihn eigentlich naheliegenden Ordnung mit einer „widernatürlichen" Ordnung zentral ist, um damit die Sündenverfallenheit der ganzen Menschheit exemplarisch an einem besonderen drastischen Beispiel aufzuzeigen.

> „Darum hat sie [die Gottlosen] Gott dahingegeben in schändliche Leidenschaften; denn ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr vertauscht mit dem widernatürlichen; desgleichen haben auch die Männer

> den natürlichen Verkehr mit der Frau verlassen und sind in Begierde zueinander entbrannt und haben Mann mit Mann Schande getrieben und den Lohn ihrer Verirrung, wie es ja sein musste, an sich selbst empfangen." (Röm 1,26–27)

Wirkungsreich wurde dieses Argument vor allem in Verbindung mit einer moraltheologischen Naturrechtslehre, die dabei einen Kurzschluss biologischer Deskription hin zu normativen Vorgaben vollzog. Klassisch findet sich das im heute geltenden „Katechismus der Katholischen Kirche" (1997; der sogenannte „Weltkatechismus"; 2007 in Neuübersetzung).

> „Homosexuell sind Beziehungen von Männern oder Frauen, die sich in geschlechtlicher Hinsicht ausschließlich oder vorwiegend zu Menschen gleichen Geschlechtes hingezogen fühlen. Homosexualität tritt in verschiedenen Zeiten und Kulturen in sehr wechselhaften Formen auf. Ihre psychische Entstehung ist noch weitgehend ungeklärt. Gestützt auf die Heilige Schrift, die sie als schlimme Abirrung bezeichnet [Vgl. Gen 19,1–29; Röm 1,24–27; 1 Kor 6,10; 1 Tim 1,10.], hat die kirchliche Überlieferung stets erklärt, ‚daß die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind' (CDF, Erkl. ‚Persona humana' 8). Sie verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen." (Katechismus der Katholischen Kirche, Kanon 2357)

Kanon 2359 fordert folgerichtig homosexuelle Menschen zur Enthaltsamkeit auf.

Das grundlegende Motiv der Ablehnung ist hier der Glaube an eine feststehende, übergeschichtliche Schöpfungsordnung, die teils biologistisch enggeführt wird auf biologische Merkmale (also auf sex, nicht gender). Der grundlegende Vorwurf an homosexuelle Praxis lautet dann, es handle sich um eine schöpfungswidrige Verkehrung der Verhältnisse. In dieser Verkehrung liege die eigentliche Sünde.

Auffällig ist, dass sich eine in der Konsequenz ähnlich rigide Argumentation auch beim größten evangelisch-theologischen Gegner der Naturrechtstheologie, bei Karl Barth, findet. Er hat in seinen Ausführungen zur theologischen Anthropologie Humanität grundlegend als Mitmenschlichkeit verstanden, die im Mann-Frau-Verhältnis wurzelt. Von daher kritisiert er radikal sowohl Männer- als auch Frauenbünde

(auch geistliche Orden), um dann zu einem Rundumschlag gegen Homosexualität auszuholen, in dem davon ausgegangen wird, dass mit der Abwendung von der Polarität von Mann und Frau ein verhängnisvolles Gefälle zur Perversion des Menschlichen einsetze:

> „Schon die ersten Schritte in dieser [sic!] Richtung können nämlich Symptome der Krankheit der sogenannten Homosexualität sein. Sie ist diejenige – physische, psychische, soziale – Krankheit, die Erscheinung der Perversion, der Dekadenz, des Zerfalls, die da eintreten kann, wo der Mensch die Geltung des göttlichen Gebotes gerade in dem von uns hier im Besonderen ins Auge gefaßten Sinn durchaus nicht wahrhaben will. Paulus hat sie Röm. 1 in Verbindung gebracht mit der Abgötterei, der Vertauschung der Wahrheit Gottes mit der Lüge, der Anbetung und Verehrung des Geschöpfs an Stelle des Schöpfers (v 25). ‚Deshalb gab sie Gott dahin in schändliche Leidenschaften; ihre Frauen vertauschten nämlich den natürlichen Verkehr mit dem widernatürlichen; ebenso verließen auch die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau zugunsten einer Brunst untereinander – Männer mit Männern, Schande treibend – und empfingen in sich selbst den verdienten Lohn ihrer Verirrung' (v 26–27). Homosexualität ist eine letzte Konsequenz. Aus der Verkennung Gottes folgt die Verkennung des Menschen, folgt jene ‚Humanität ohne den Mitmenschen' (KD III, 2, 274 ff.), folgt – da Humanität als Mitmenschlichkeit in ihrer Wurzel als Mitsein des Mannes und der Frau zu verstehen und zu gestalten wäre – als Wurzel solcher Inhumanität das Ideal einer frauenfreien Männlichkeit und einer männerfreien Weiblichkeit, folgt endlich (weil die Natur – nein, der Schöpfer der Natur nicht mit sich spaßen läßt, weil der verschmähte Mitmensch nun doch da ist, weil auch die natürliche Ausrichtung auf ihn faktisch besteht und durchhält) die korrupte geistige und schließlich auch die korrupte physische Lust, in der – in einer Geschlechtsbeziehung, die keine ist, noch sein kann – der Mann im Manne, die Frau in der Frau so etwas wie den verschmähten Partner nun dennoch suchen zu müssen und finden zu können meint. Gewiß dann in flagrantem Widerspruch gegen Gottes Gebot!" (Barth, 1951, 184)

Ein vom Dachverband evangelikaler Christen, der Evangelischen Allianz, im Jahre 2017 verfasstes Positionspapier zur Ehe verbleibt ganz in dieser schöpfungsordnungstheologischen Spur:

> „1. Menschen sind nach biblischem Zeugnis im Bild Gottes als Mann und Frau geschaffen (1Mose 1, 26.27). Hierin liegt ihre unverwechselbare Identität und Würde. Dem entspricht die Ehe als eine gute Stiftung Gottes, in der Mann und Frau einander ganzheitlich – inklusive

> der geschlechtlichen Gemeinschaft – zugeordnet sind (1. Mose 2, 24; Matthäus 19, 4–6; Epheser 5, 31.32). [...]
>
> 2. Die in der Bibel beschriebene homosexuelle Praxis ist mit dem Willen Gottes und damit dem biblischen Ethos unvereinbar (3. Mose 18, 22; 20, 13; Römer 1, 24 – 27; 1. Korinther 6, 9; 1. Timotheus 1, 10).
>
> 3. Das Evangelium von Jesus Christus fordert die vorbehaltlose Annahme aller Menschen (Titus 2, 11). Darum sollen wir alle Menschen ‚genauso annehmen, wie Christus uns angenommen hat zur Ehre Gottes' (Römer 15, 7). Als Christen helfen wir einander, in Christus (Johannes 15, 4) und in seinem Wort zu bleiben (Johannes 8, 31) und gemeinsam das Ziel unseres Glaubens zu erreichen (Philipper 3, 14).
>
> Daraus ziehen wir die Schlussfolgerung, dass homosexuelle Partnerschaften der Ehe nicht gleichgestellt werden können."[4]

Stärker gegen ‚gender-trouble' und transsexuelle Identitätsphänomene gerichtet ist ein offener Brief einiger US-amerikanischer Kirchenführer vom 15.12.2017 „Created Male and Female", dessen Argumentation ebenfalls allein in der heterosexuellen Ehe die gottgewollte Lebensform sieht:

> „We come together to join our voices on a more fundamental precept of our shared existence, namely, that human beings are male or female and that the socio-cultural reality of gender cannot be separated from one's sex as male or female. [...] The movement today to enforce the false idea – that a man can be or become a woman or vice versa – is deeply troubling. It compels people to either go against reason – that is, to agree with something that is not true – or face ridicule, marginalization, and other forms of retaliation."[5]

Zwei Argumente sind hier also vom römischen Weltkatechismus über Karl Barth bis in neueste Dokumente hineinleitend geblieben:

a) Das *Komplementaritätsargument* (das sich wiederum einem binären Denken verdankt): Der Mensch sei in der Polarität von Mann und Frau geschaffen und habe diese polare Bezüglichkeit in Sexualität und Lebensform zu gestalten. Gleichgeschlechtliche

[4] Der betreffende Ausschnitt aus der Sendung ist online einsehbar auf https://www.ead.de/ehealsgutestiftunggottes [Zugriff am 06.06.2018].

[5] http://www.usccb.org/issues-and-action/marriage-and-family/marriage/promotion-and-defense-of-marriage/created-male-and-female.cfm [Zugriff am 06.12.2018].

Lebensformen und sexuelle Praktiken hingegen seien nur auf ihresgleichen bezogen, ihnen fehle daher zum gelingenden Leben Entscheidendes.

b) Das *Fruchtbarkeitsaxiom*: Nur aus der Verbindung von Mann und Frau könne Nachkommenschaft erwachsen und daher sei die gleichgeschlechtliche Verbindung unproduktiv in Sachen Reproduktion des Menschengeschlechts.

Im Kontext von Überlegungen zur Seelsorge und im Zusammenhang der Rezeption psychoanalytischer Erklärungstheorien wechselt in liberaleren Spielarten der Theologie seit den 1970er Jahren allerdings die Begründung der Abwertung vom ‚Sündenparadigma' zum Paradigma von ‚Krankheit' oder ‚Abweichung' (so auch die EKD-Schrift zur Sexualethik 1971). Die homosexuellen Personen werden damit zum Gegenstand von Beratung und seelsorgerlicher Zuwendung, teils (in evangelikalen Kreisen) auch mit dem Ziel der Umerziehung oder Therapierung (Egelkraut, 1982; Hofmann u. a., 1995). Teils ermöglicht dieser Zugriff aber auch positivere Sichtweisen unabänderlicher konstitutiver Formen von Homosexualität, zu deren verantwortlicher Gestaltung und Anerkennung dann geraten wird, auch wenn der Abstand zu heterosexuellen Lebensformen und der Ehe bewusst gefordert wird und homosexuelle Amtsträger wegen ihrer orientierenden Werbewirkung abgelehnt werden (Überblick bei Steinhäuser, 1998; Ringeling, 1987a; Ringeling, 1987b; Hirschler, 1985; VELKD, 1980).

2 Zuordnungen in Bewegung: Aufbruch zu neuen Sichtweisen sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identität

Ab den 1980er Jahren stehen diesen abwertenden Positionen vor allem in der wissenschaftlichen evangelischen Theologie ethische Argumentationen gegenüber, die auf die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Sexualität und Lebensformen als eigenständige (der Ehe allerdings nicht gleichgeordnete) Praxis drängen oder auf die vollständige Gleichwertigkeit homosexueller Liebe abheben und für Toleranz und Akzeptanz homosexueller Lebensformen auch in der Kirche werben (exemplarisch Wiedemann, 1982). Auch hier lassen sich verschiedene Begründungsweisen unterscheiden:

a) schöpfungstheologisch gewonnene Überzeugungen, die unter Heranziehung humanwissenschaftlicher Erkenntnisse auch homosexuelle Beziehungsformen als Spezialfall der Schöpfung tolerieren wollen, ohne sie der heterosexuellen Sexualität einfach gleichzuordnen (Ringeling, 1987a; Ringeling, 1987b);

b) christologische Begründungsfiguren, die von der paulinischen Aufhebung menschlicher Differenzen in Christus ausgehen (Gal 3,18) und dann christologisch gewonnene Leitkriterien der Gestaltung von Sexualität und Beziehungsleben gleichermaßen auf homo- und heterosexuelle Lebensgestaltung anwenden (Wengst, 1987; Dabrock, 2016; Dabrock u. a., 2015). Der Gemeinschaftstreue Gottes sollen dann die Menschen mit der Gestaltung ihrer vielfältigen Lebensformen und Beziehungen analog entsprechen (Dabrock, 2016, 63–65). „Verbindlichkeit und Treue, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung", „Freiwilligkeit, Einvernehmen und Selbstbestimmung, Achtung vor den Verwirklichungschancen des Anderen und seiner Andersheit, Schutz des oder der je Schwächeren, Lebenszufriedenheit, Bereitschaft zum Verzeihen und zum Neuanfang" (Dabrock, 2016, beide Zitate 71) werden mithin zu Leitkriterien jeglicher Form (sexueller) Beziehung. Das führt zu der Schlussfolgerung, es gebe keinen „Würdigungsunterschied zwischen der Trauung eines heterosexuellen Paares und der Segnung einer homosexuellen Partnerschaft" (Dabrock, 2016, 73);

c) schöpfungstheologische, anthropologisch-freiheitstheologische oder pneumatologische Argumentationen, die in homosexueller Orientierung und Praxis eine gottgegebene Schöpfungsvariante oder ein Charisma unter vielen sehen und daher für die Diversität unterschiedlicher Lebensformen eintreten (Bäumler, 1983; Steinhäuser, 1998).

> „Die homosexuelle Orientierung kann dadurch als Schöpfung geglaubt werden, daß sie der Einzelne als eine Vorgabe des eigenen Lebens erfährt, die es ihm ermöglicht, in der Gestaltung des gemeinsamen zukünftigen Lebens die eigene und die andere (homosexuelle) Person von Gottes Handeln her als mitgeschaffen und mitversöhnt wertzuschätzen." (Steinhäuser, 1998, 386)

Die *evangelischen kirchlichen Stellungnahmen* zu homosexueller Praxis und homosexuellen Beziehungsformen (seit 2001 und 2017 auch zur in

Deutschland staatlich ermöglichten Eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. Eheschließung) sind Ausdruck von innerkirchlichen wie gesellschaftlichen Klärungs- und Veränderungsprozessen, die noch nicht überall abgeschlossen sind (Überblick über die neueren Entwicklungen bei de Wall, 2017). Schon in den 1970er Jahren stehen sich Positionen wie die Denkschrift der EKD (1971), die Homosexualität noch als sexuelle Fehlform einstuft, sowie Überlegungen der Evangelischen Kirche im Rheinland (1968 verabschiedet, veröffentlicht: Evangelische Kirche im Rheinland, 1970) gegenüber, die die sittlich verantwortlich gestaltete homosexuelle Beziehung positiv qualifizieren. Verhärtungen brachten in den 1980er Jahren die Amtsenthebungen der Pastoren Klaus Brinker und Hans-Jürgen Meyer in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hannover mit sich, auf die wissenschaftliche Veröffentlichungen mit kritischen Gutachten (u. a. von Manfred Josuttis und Christoph Bäumler) reagierten (dokumentiert in: Kentler, 1983). Für die zweite Hälfte der 1990er Jahre bis in die 2010er Jahre bestimmend war das EKD-Dokument „Mit Spannungen leben" (EKD, 1996), das einerseits anerkennt, dass in homosexuellen Beziehungsformen etliche Kriterien für heterosexuelle Lebensformen bzw. analog zur Ehe erfüllt sein können (Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verlässlichkeit, Dauerhaftigkeit, Partnerschaftlichkeit). Andererseits wollte es wegen der fehlenden Offenheit für Nachkommenschaft homosexuelle Beziehungen der heterosexuellen Ehe nicht gleichstellen. Wenig konsequent war allerdings, dass in diesem Dokument das Zusammenleben homosexueller Paare im Pfarrhaus weiterhin abgelehnt wurde (kritisch dazu bereits Lienemann, 1995). Dies wurde dann durch das rahmende Pfarrerdienstgesetz der EKD (2010) und die konkretisierende Übernahme ins VELKD-Recht (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz 2012) zurückgenommen und in der Folge wurde in den meisten Kirchen in der EKD daher das Zusammenleben homosexueller Paare im Pfarramt/Pfarrhaus ermöglicht. In der EKD-Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken" (2013) werden homosexuelle Beziehungen und familiäre Lebensformen ausdrücklich positiv erwähnt.

> „Durch das Biblische Zeugnis hindurch klingt als ‚Grundton' vor allem der Ruf nach einem verlässlichen, liebevollen und verantwortlichen Miteinander, nach einer Treue, die der Treue Gottes entspricht. Liest man die Bibel von dieser Grundüberzeugung her, dann sind gleichge-

> schlechtliche Partnerschaften, in denen sich Menschen zu einem verbindlichen und verantwortlichen Miteinander verpflichten, auch in theologischer Sicht als gleichwertig anzuerkennen." (EKD, 2013, 66)

Während die „Eingetragene Lebenspartnerschaft" (2001) noch weithin als Bedrohung der Leitbildfunktion der Ehe empfunden wurde (vgl. VELKD 2004, 72; 77–78; 84; anders dagegen mit theologischen Begründungen Keil, Haspel, 2000) und erst allmählich kirchliche Anerkennung fand, setzten sich (mit einer Vorreiterrolle in der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau und der Evangelischen Kirche im Rheinland) in vielen Landeskirchen auch Segnungsrituale für Paare in dieser Lebensform durch (nur in den Evangelischen Landeskirchen in Bayern und Württemberg gab es selbst 2017 noch nicht die Möglichkeit eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes) (Krohn, 2011). Die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare Mitte 2017 setzte nochmals eine Dynamik in vielen Landeskirchen in Gang, die einerseits zur völligen Gleichstellung im Trau-Ritual (etwa in den Landeskirchen in Baden und im Rheinland; Nordkirche) oder zu trauungs-analogen, aber terminologisch abgesetzten öffentlichen Segnungsgottesdiensten führten. Um biblisch-theologisch begründeten Widerständen bei Pfarrpersonen und Gemeinden gegen die Durchführung dieser Segnungsgottesdienste zu begegnen, wurde dabei in der Regel ein Gewissensschutz verankert, so dass niemand zur Durchführung der Kasualie gezwungen wird (allerdings in der Regel die Verweisung an eine andere Pfarrperson/Gemeinde vorgesehen ist). Vor allem in den Landeskirchen in Württemberg und Sachsen verharren weiterhin biblizistisch, pietistisch oder evangelikal orientierte Teile der Landeskirche in ihrer Ablehnung der Neubewertung von Homosexualität und Transsexualität, während die Evangelische Kirche von Hessen-Nassau 2018 die erste fundierte, das Phänomen würdigende Schrift zum Thema Transidentität vorgelegt hat und diese diversitätstheologisch fundiert:

> „Diejenigen, die nicht in die (Geschlechter)Normen passen, sind Zeug*innen dafür, dass Gott sich eben nicht an die Regeln der Menschen hält – sondern jede*n wundervoll einzigartig geschaffen hat. Sie sind nicht krank, merkwürdig oder skurril, sondern Anstoß zu notwendigen Veränderungen in Kirche und Gesellschaft. Gegenseitiges Interesse, Respekt und Wertschätzung von Verschiedenheit sind die Grundsteine auf dem Weg zu einer heileren Welt." (Evangelische Kirche in Hessen und Naussau, 2018, 18; Wissenschaftlicher Hintergrund dieser Position bei Schreiber, 2016)

Dass es auch im muslimischen Bereich ähnliche liberale Positionen geben kann, zeigt ein „Positionspapier des Liberal-Islamischen Bundes e.V. zur Frage der Homosexualität im Islam“[6], in dem „alle Geschlechter, alle Geschlechtsidentitäten und alle sexuellen Orientierungen gleichberechtigt willkommen“ geheißen werden. Eine Stellungnahme zur „Homo-Ehe“ von 2017 begrüßt diese mit dem Argument, auch vom Koran ausgehend sei die Grundlage für Partnerschaft die gegenseitige Liebe und nicht der Zweck des Erzeugens von Nachkommenschaft.[7]

3 Ausblick

Fragen wir nochmals genuin theologisch: Welches Interesse sollte Gott eigentlich an der sexuellen Orientierung von Menschen haben? Welche Logiken stecken hinter den massiven Reglementierungsversuchen insbesondere der biblisch-monotheistischen Religionsgemeinschaften bezüglich des Sexualverhaltens ihrer Mitglieder? Und wie wäre hier aktuell theologisch-ethisch argumentativ anzusetzen?

Zunächst sind die Äußerungen in den normativen Schriftquellen der Religionen, insbesondere im Heiligkeitsgesetz der Bibel (im Buch Leviticus) historisch zu verorten: Die Äußerungen zum Verbot homosexueller Praxis stehen im Kontext der Stabilisierung nomadischer und frühagrarischer Lebensgewohnheiten und der familiären Ordnungsstrukturen früher Stammesgesellschaften. Hier spielten die Fortpflanzung und die Lebensabsicherung im Familienverband eine existentiell wesentliche Rolle – exemplarisch ablesbar am traurigen Schicksal verwitweter oder von ihren Männern verstoßener Frauen. Deshalb gelten Fruchtbarkeit und die familiär eingebundene Fortpflanzung als Urform des Segens (vgl. die Segensankündigung an Abraham in Gen 12, die sich auf reiche Nachkommenschaft bezieht) und die Verweigerung der Mitwirkung an der Fortpflanzung und damit etwa die Vergeudung des männlichen Samens als Sünde (darin liegt die Sünde des Onan in Gen 38,9, dass er die verwitwete Schwägerin Tamar nicht – wie es eigentlich um des Fortbestands des Geschlechts seines Bruders willen üblich gewesen wäre – schwängern will und sich also der Fortpflanzungspflicht entzieht). Dieses eng in die späteren schöpfungstheologi-

[6] Vgl. https://lib-ev.jimdo.com/positionspapiere/ [Zugriff am 06.12.2018].
[7] Vgl. a. a. O., die „Stellungnahme zur ‚Homo-Ehe‘“ vom 16.05.2017.

schen Entwürfe der Bibel verwobene *Fortpflanzungs-* bzw. *Fruchtbarkeitsaxiom* machte gesellschaftlich als stabilisierender Faktor zur damaligen Zeit durchaus Sinn, kann aber nicht einfach ins Heute übertragen werden. Die allmähliche Einsicht in die damit einhergehende Diskriminierung unfruchtbarer Frauen findet bereits im Verhalten des Jesus von Nazareth ihren Reflex, der sich gerade denjenigen zuwendet, die aus dem Rahmen der geltenden Gesellschaftsordnung herausfallen. Jesus relativiert bereits die Geltung naturaler Logiken zugunsten der Reich-Gottes-Erwartung und fordert von seiner Jüngerschaft die Priorisierung der Nachfolge-Gemeinschaft vor den Banden der Herkunftsfamilien (Mk 3,31–35). Am binären Schöpfungsdenken, das nur Mann oder Frau kennt und diese als komplementär geschaffen versteht, rüttelt er allerdings nicht und trägt so selbst zur Fixierung patriarchaler Herrschaftsverhältnisse bei, auch wenn der Maßstab der gegenseitigen Liebe sich historisch auf Dauer als positiver Faktor der Veränderung von Rollenzuschreibungen zwischen den Geschlechtern ausgewirkt hat.

Denn in der jesuanischen Ethik (aber auch in der Ethik der Paulus-Schule, vgl. Eph 5,21–33) ist eine Tendenz zur Personalisierung der Ehe und zur Entkoppelung von der Fortpflanzung erkennbar, die neuzeitlich zur Aufwertung der Liebes-Beziehung geführt hat. Das Institut der Ehe erhält im Laufe der Geschichte (deutlich seit dem 19. Jahrhundert) seine hauptsächliche Motivation vom Zentrum des christlichen Liebesgedankens her. Dass menschliche Beziehungen zum Spiegel der göttlich begründeten und erfahrenen Liebe werden sollen, kann so zum Grundkriterium jeglicher Beziehungs- und Lebensformen werden und damit in gleicher Weise auch für gleichgeschlechtliche Beziehungen gelten.

Unter diesen Voraussetzungen ist zu fragen, ob die im Neuen Testament zweifellos postulierte Exklusivität der Ehe (Jesus: Mt 5,27–32; Mk 10,2–12; Paulus: 1 Kor 7, der allerdings die Askese als Charisma neben der Ehe zulässt) dann noch dem Richtungssinn des Evangeliums entspricht, wenn die Möglichkeit konstitutioneller homosexueller Dauerbeziehung neu ins Blickfeld rückt. Diese als gleichwertige Lebensform anzuerkennen stellt also die Grundintention der biblischen Botschaft gerade nicht in Frage, sondern erweitert den Wirklichkeitshorizont,

aktualisiert die biblischen Grundperspektiven für unsere heutige Lebenswelt und entspricht so dem aktuellen Stand humanwissenschaftlicher wie theologisch-ethischer Einsichten.

Theologisch-ethisch kann sich eine diversitäts-freundliche Thematisierung von Lebensformen außer auf rechtfertigungstheologische Hinweise auf die gleichartige Würde aller Menschen auch auf charismentheologische Spuren der Bibel beziehen: So wie in 1 Kor 7 Paulus das Zölibat als gleichwertige Lebensform unter dem Anspruch des Evangeliums empfiehlt, wären auch weitere Formen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität als besondere Charismen (= Gnaden- und Schöpfungsgaben) zu verstehen, die in gleichwertiger, aber je spezifischer Weise dazu gerufen sind, Lebensformen der Liebe Gottes in dieser Welt zu realisieren. Grundlegend dafür ist ein Verständnis des Menschen als Beziehungswesen, ausgestattet mit vielfältigen Kommunikationsgaben, wozu auch Sexualität als Kommunikationsraum mit vielen positiven (aber natürlich auch negativen) Entfaltungsmöglichkeiten zählt. Die Diversität gelebter Beziehungsformen wie sexueller Praktiken wäre dann als offener und gottgeschenkter Schöpfungsraum der Entfaltung je eigener Berufungen zu interpretieren, die in Freiheit *und* gegenseitiger Verantwortung zu gestalten sind. Im weiten Feld geschenkter Lebensmöglichkeiten wird mithin die versöhnte Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten zur theologisch-ethischen Leitvision.

Bibliographie

Kirchliche Dokumente

EKD (= Kirchenkanzlei der evangelischen Kirche Deutschlands) (Hrsg.) (1971): *Denkschrift zu Fragen der Sexualethik*. Gütersloh: Gerd Mohn.

EKD (1996): *Mit Spannungen leben: Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche"*. Hannover: Kirchenamt der EKD.

EKD ([2]2013): *Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

Evangelische Kirche im Rheinland (1970): Homosexualität: Stellungnahme des Öffentlichkeitsausschusses der Evangelischen Kirche im Rheinland. In: Rosenboom, E. (Hrsg.), *Kirche und Sexualstrafrecht*. Stuttgart: Kreuz Verlag, 75–81.

Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.) (1996): *„Sexualität und Lebensformen" sowie „Trauung und Segnung": Diskussionspapier für die Gemeinden und Kirchenkreise der EKiR*. Düsseldorf. Online unter: https://www.ekir.de/www/downloads/EKiR_SuLTuS.pdf [Zugriff am 10.09.2019].

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (2018): *Zum Bilde Gottes geschaffen: Transsexualität in der Kirche*. Darmstadt: o. V.

Katechismus der Katholischen Kirche (2007): Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina. München: De Gruyter.

Lutherisches Kirchenamt der VELKD (Hrsg.) (1980): *Gedanken und Maßstäbe zum Dienst von Homophilen in der Kirche: Eine Orientierungshilfe*. Hannover: Lutherisches Kirchenamt der VELKD.

VELKD (2004): *Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

Sekundärliteratur

Barth, K. (1951): *Die Kirchliche Dogmatik*. Bd. III/4. Zollikon/Zürich: Evangelischer Verlag.

Bauer, M. (2015): Homosexualität im gegenwärtigen Diskurs theologischer Sexualethik: Ein problemorientierter Überblick über Positionen und Argumente. In: Breckenfelder, M. (Hrsg.), *Homosexualität und Schule: Handlungsfelder – Zugänge – Perspektiven*. Berlin, Toronto: Budrich, 71–91.

Bauer, T., Höcker, B., Homolka, W., Mertes, K., Feddersen, J. (2013): *Religion und Homosexualität: Aktuelle Positionen*. Göttingen: Wallstein.

Bäumler, C. (1983): Selbstverständigung des Heterosexuellen beim Homosexuellen: Ein theologisches Gutachten. In: Kentler, H. (Hrsg.), *Die Menschlichkeit der Sexualität: Berichte, Analysen, Kommentare, ausgelöst durch die Frage: Wie homosexuell dürfen Pfarrer sein?* München: Kaiser, 145–193.

Bubmann, P., Jühne, S., Mauer, A.-L. (Hrsg.) (2017): *Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier? Dokumentation zum Studientag zur liturgischen Begleitung von Lebenspartnerschaften in der ELKB*. Erlangen: o. V.

Dabrock, P. (2016): Warum die Bibel für die evangelisch-theologische Ethik viel, aber nicht alles bedeutet – Überlegungen angesichts der noch

immer nicht verstummten Debatte um die Anerkennung homosexueller Orientierung. In: Harasta, E. (Hrsg.), *Traut euch: Schwule und lesbische Ehe in der Kirche*. Berlin: Wichern, 42–76.

Dabrock, P., Augstein, R., Helfferich, C., Schardien, S. Sielert, U. (2015): *Unverschämt – schön. Sexualethik: evangelisch und lebensnah*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

Egelkraut, H. (1982): *Homosexualität und Schöpfungsordnung: Die Bibel gibt Antwort*. Kassel: Weißes Kreuz.

Fitschen, K. (2018): *Liebe zwischen Männern? Der deutsche Protestantismus und das Thema Homosexualität*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

Hirschler, H. (1985): *Homosexualität und Pfarrberuf*. Hannover: o. V.

Hofmann, H.-K., Parzany, U., Vonholdt, C., Werner, R. (1995): *Die andere Seite: Dokumentation eines ökumenischen Symposiums. Homosexualität und christliche Seelsorge: Ein Werkbuch für die Kirche*. Reichelsheim: Christen in der Offensive.

Keil, S., Haspel, M. (Hrsg.) (2000): *Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialethischer Perspektive: Beiträge zur rechtlichen Regelung pluraler Lebensformen*. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener.

Kentler, H. (Hrsg.) (1983): *Die Menschlichkeit der Sexualität: Berichte, Analysen, Kommentare, ausgelöst durch die Frage: Wie homosexuell dürfen Pfarrer sein?* München: Kaiser.

Krohn, W. (2011): Bibel und Homosexualität: Die hermeneutische Diskussion. In: Krohn, W. (Hrsg.), *Das Problem kirchlicher Amtshandlungen an gleichgeschlechtlichen Paaren: Sozialwissenschaftliche, theologische, ethische, poimenische und liturgiewissenschaftliche Perspektive*. Göttingen: V&R unipress, 109–138.

Lienemann, W. (1995): Die Vielfalt der Lebensgemeinschaften. In: *ZEE*, 39, 279–297.

Porsch, H. (2008): *Sexualmoralische Verstehensbedingungen: Gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften im Diskurs*. Stuttgart: Kohlhammer.

Ringeling, H. (1987a): Homosexualität – Teil 1: Zum Ansatz der Problemstellung in der theologischen Ethik. In: *ZEE*, 31, 6–35.

Ringeling, H. (1987b): Homosexualität – Teil 2: Zur ethischen Urteilsfindung. *ZEE*, 31, 82–102.

Schreiber, G. (2016): *Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften: Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven*. Frankfurt a. M.: De Gruyter.

Spilling-Nöker, C. (2006): *Wir lassen Dich nicht, Du segnest uns denn: Zur Diskussion um Segnung und Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus*. Berlin: LIT Verlag.

Steinhäuser, M. (1998): *Homosexualität als Schöpfungserfahrung: Ein Beitrag zur theologischen Urteilsbegründung*. Stuttgart: Verlag der Evangelischen Gesellschaft.

Wall, H. de (2017): Darf es in den evangelischen Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen" geben? In: Bubmann, P., Jühne, S., Mauer, A.-L. (Hrsg.), *Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier? Dokumentation zum Studientag zur liturgischen Begleitung von Lebenspartnerschaften in der ELKB*. Erlangen: o. V., 7–23.

Wengst, K. (1987): Paulus und die Homosexualität. In: *ZEE*, 31, 72–81.

Wiedemann, H.-G (1982): *Homosexuelle Liebe: Für eine Neuorientierung in der christlichen Ethik*. Stuttgart, Berlin: Kreuz Verlag.

Uwe Sielert

Sexualpädagogik als Orientierungshilfe im Diversity-Trouble

1 Thematische Einführung

Die in Bewegung geratenen Identitätskategorien ‚Geschlecht' und ‚sexuelle Orientierung' werden in diesem Beitrag aus der Perspektive der Sexualpädagogik betrachtet und einige der damit zusammenhängenden aktuellen Problemdiskurse mit analytischen Kriterien dieser erziehungswissenschaftlichen Disziplin bearbeitet. Es wird begründet, wie und warum sich das, was in den 1950er Jahren noch Geschlechterpädagogik oder Sexualkunde hieß, mit Beginn der 1980er Jahre in die Richtung einer viel umfassenderen sexuellen Bildung ausgeweitet hat, die das gesamte Themenspektrum von ‚Sex, Gender und Begehren' im Blick hat. Selbstverständlich ist dieser Prozess nicht kontinuierlich und auch nicht widerspruchsfrei verlaufen. Drei Jahrzehnte lang blieb die Professionalisierung sexueller Bildung sowohl gesellschaftlich als auch im Wissenschaftskontext unbemerkt, weil die Zusammenhänge zwischen den gendertheoretischen Rekonstruktionen und der bis dahin bekannten Sexualkunde oder Sexualpädagogik kaum ins Blickfeld gerieten (Schmidt u. a., 2017, 32–144). Die gesellschaftliche Resonanz auf diese Entwicklung stieg im zweiten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts jedoch sprunghaft an, als umfassende Lehrplanrevisionen für die Schule und Bildungspläne für die Vorschulerziehung nicht nur eine stärkere Gendergerechtigkeit, sondern auch diverse sexuelle Identitäten thematisierten. Es lag nahe, die schulische Sexualerziehung als Querschnittsthema verschiedener Unterrichtsfächer damit zu beauftragen und gleichzeitig zu modernisieren. Heftige Reaktionen einiger rechtskonservativer und religiös-dogmatischer Bevölkerungsgruppen ließen nicht lange auf sich warten. Sie verbanden mit den neuen Unterrichtsinhalten einen Angriff auf ihre heteronormativen Weltbilder, skandalisierten die Entwürfe und verschafften einer diversitätsbewussten sexuellen Bildung erst jene Aufmerksamkeit, die ihr gegenwärtig

zukommt (Henningsen u. a., 2016). Mit dieser Aufmerksamkeit entstanden gleichzeitig verschiedene Formen des Unbehagens. Einige haben mit den gesellschaftlichen Widerständen gegen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu tun und andere entstanden in den Diskursräumen der beteiligten Akteure und Disziplinen. Zu letzteren gehören Schwierigkeiten der Antidiskriminierungsarbeit mit Sexualität und sexueller Bildung und wechselseitige Probleme zwischen Gewaltprävention und Sexualerziehung. Der Beitrag klärt zunächst die Entwicklung von Sexualpädagogik und die Zusammenhänge mit der Flexibilisierung des Bezugs von ‚Sex, Gender und Begehren'. Anschließend werden zentrale Analysekategorien der kritisch-reflexiven Konzeption von Sexualpädagogik auf die genannten ‚Diversity-Troubles' bezogen, um sie zu klären und potenzielle Lösungen vorzubereiten.

2 Sexualpädagogik als wissenschaftliche Disziplin und ihre Diskursgeschichte

Zurzeit gibt es zwei wissenschaftstheoretische Möglichkeiten, die theoretische und empirische Disziplin der Sexualerziehung bzw. sexuellen Bildung zu konzipieren. Zum einen als *angewandte Sexualwissenschaft*, also als eine zur Praxis hingewandte interdisziplinäre Verschränkung von Sexualmedizin, -psychologie, -soziologie, -politik, -ethik und -pädagogik, wie sie in der Hochschule Merseburg praktiziert wird (Weller, 2013). Das hat den Vorteil der mehrperspektivischen Betrachtung menschlicher Sexualität, ohne sie vorschnell pädagogisch „zu bedrängen" (Dannecker, 1992, 117). Der Nachteil besteht in der Gefahr, dass die Erkenntnisse der einzelnen Teildisziplinen mit zum Teil sehr unterschiedlichen Fachkulturen lediglich addiert werden und die Aspekte der Erziehung und Bildung unterbelichtet bleiben.

Eine andere, schon länger existierende Wissenschaftstradition betrachtet Sexualpädagogik als *Teildisziplin einer Erziehungswissenschaft*, die selbst schon sozialwissenschaftlich interdisziplinär aufgestellt ist und die Tatsache des Lernens sowie die Erziehbarkeit und Erziehungsbedürftigkeit des Menschen als Kernanliegen fokussiert. Damit lässt sich auch die Entwicklung der Sexualpädagogik in den Paradigmenwechsel einer Bezugsdisziplin einordnen, die sich in ihrer Disziplingeschichte von der normativen Pädagogik über eine kritisch-

rationale und emanzipative Erziehungswissenschaft zur kritisch-reflexiven Bildungswissenschaft weiterentwickelt hat. Fritz Koch hat das schon in den 1990er Jahren (Koch, 1995) für die Sexualpädagogik skizziert, indem er vor allem die drei ersten hier genannten Konzepte nachzeichnete, ohne bereits die kritische Auseinandersetzung mit dem emanzipativen Paradigma der 1970er und 1980er Jahre und das darauffolgende Paradigma einer kritisch-reflexiven Erziehungswissenschaft zu berücksichtigen. Es lohnt sich, auf dem Hintergrund dieser allgemeinpädagogischen Theorieentwicklung Sexualpädagogik neu auszurichten (Sielert, 2015a, 22–25). Dass das auch für die Klärung der hier aufgezeigten Diversity Troubles sinnvoll sein kann, wird in diesem Beitrag noch zu zeigen sein.

Die Ausweitung der Zuständigkeit von Sexualpädagogik, beginnend bei diversen Präventionsthemen bis zu einer „Pädagogik vielfältiger Lebens- und Liebesweisen" (Hartmann, 2002) lässt sich anhand ihrer Geschichte vom jahrzehntelangen Repressionsdiskurs bis zum Bildungsdiskurs der Gegenwart verdeutlichen. Historisch verbürgt ist eine lange Tradition der Sexualunterdrückung – und zwar nicht nur in Zeiten kirchlicher Dominanz im abendländischen Alltagsleben bis zur Aufklärung, sondern auch im Zeitalter der Vernunft, in dem die Emotionen als Störfaktoren des erhabenen Verstandes galten und gerade von den Philanthropen mit sadistischer Strenge bearbeitet wurden (Koch, 2000). Sexual- und Geschlechtserziehung hatten nach der nationalsozialistischen Phase ihrer völkischen Indienstnahme, also in der ‚Pubertät der Republik', auch noch eine moderat repressive Funktion, nämlich die Funktion des Sexuellen als Fortpflanzungsgeschehen in der Ehe sicherzustellen (Schmidt u. a., 2017, 34, 42–48).

In den späten 1960er Jahren ermöglichten verschiedene technologisch-wirtschaftliche Entwicklungen und Demokratisierungstendenzen sowohl in der DDR als auch in der Bundesrepublik eine Aufwertung sexueller Lebensenergie mit ihren vielfältigen Funktionen und Ausdrucksweisen. Lust wurde von den Protagonist*innen der (auch feministischen) Befreiungsbewegungen positiv konnotiert und die Anerkennung ihrer je individuellen Ausdrucksweisen in allen Lebensaltern und Zielrichtungen eingefordert. Die pädagogische Theorie und Praxis unterschied in dieser Zeit noch sehr grob zwischen ethisch vertretbaren und offensichtlich gewaltförmigen sexuellen Handlungen, ohne

beispielsweise die Macht im Generationsverhältnis angemessen zu berücksichtigen. Gewalt gegen Frauen wurde zwar auch schon im Befreiungsdiskurs skandalisiert, den Anerkennungskämpfen der Pädosexuellen, die das Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen negierten, wurde aber noch wenig entgegengesetzt (Schmidt u. a., 2017, 52–73).

Zunehmend mehr Erziehungswissenschaftler*innen beschäftigten sich nach dem Ausbau des Bildungswesens in den 1970er Jahren mit einer emanzipatorischen Pädagogik, die in Teilen auch auf die Sexualerziehung angewandt wurde. Die Rezeption sexualwissenschaftlicher Erkenntnisse erweiterte den sexualpädagogischen Horizont in die Richtung eines breiten Sexualitätsbegriffs, basierend auf der Psychoanalyse Freuds und später auch auf dem Konzept des Sexualdispositivs Foucaults (Sielert, 2015a, 36–49). Die Zusammenhänge zwischen Sex, Gender und Begehren wurden eingearbeitet, Homophobie und Heteronormativität kritisiert und die Metamorphosen der Sexualität in den Lebensphasen thematisiert (Sielert, 2015a, 67–95). Sexualkunde wurde Pflichtinhalt des öffentlichen Schulwesens und mit der Verabschiedung vom Trieb und der damit zusammenhängenden Dampfkesseltheorie wurde die Kultivierbarkeit des Sexuallebens als Lernaufgabe professionalisiert (Sielert, 2015a, 40–50). Zaghaft entwickelte sich die Forschung, die Ausbildung von Sexualpädagog*innen und die Didaktik der Sexualerziehung (Schmidt u. a., 2017, 10–119).

Sexualerziehung wurde gleichzeitig durch diverse Gefahren- und Präventionsdiskurse ‚befeuert'. Begründet wurde ihre Bedeutung stets mit der Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften, Geschlechtskrankheiten und Gewaltexzessen. Hinzu kamen in den 1980er Jahren die Aids-Gefahr, die stärkere Wahrnehmung von sexuellem Missbrauch in der Familie, ab den 1990er Jahren verstärkt von Missbrauch in Institutionen, und die Angst vor den Auswirkungen allgemein zugänglicher Pornographie. Sexualerziehung als Gefahrenabwehrpädagogik drohte neben den durchaus segensreichen Präventionswirkungen, – diesmal implizit – zu einer Form von moderner Sexualprävention zu werden (Schmidt u. a., 2017, 220–235).

Parallel dazu entwickelte sich die Profession Sexualpädagogik national und international weiter und nutzte den inzwischen vom bildungsbürgerlichen Dünkel gereinigten Bildungsbegriff zur Etablierung einer

sexuellen Bildung, mit der die Sexualerziehung aus dem Schatten des präventiv immer auch Notwendigen in das Licht des selbstbestimmt zu Lernenden gehoben wurde. Sexuelle Selbstbestimmung als Menschen- und Persönlichkeitsrecht wurde zum tragenden Wert, international gesetzt durch die Weltgesundheitsorganisation (BZgA, 2011), verbreitet von der Frauenbewegung, den Interessenvertretungen sexueller Minderheiten und Fachgesellschaften wie beispielsweise pro familia (Sielert, 2015a, 68–97).

3 Facetten des divers Sexuellen

Die pragmatische Arbeitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation ist ein guter Einstieg, wenn es darum gehen soll, Sexualität begrifflich zu fassen:

> „Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen. Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren.“ (WHO, 2006, 10)

Alle Teilaspekte dieser Definition finden sich wieder in dem Konstrukt ‚sexuelle Identität‘ (Sielert, 2015b). Sie bildet sich aus der frühkindlichen Körper-, Geschlechts-, Beziehungs-, und Bedürfnisgeschichte eines Menschen, kulminiert bis zur Pubertät in einem individuellen ‚sexuellen Skript‘ (Matthiesen, 2007, 54–61) und entwickelt sich je nach genetischen Voraussetzungen und soziokulturellen Möglichkeiten bzw. Einschränkungen zu einem facettenreichen Selbstkonzept mit einem mehr oder weniger ausgeprägten Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeitsgefühl. Sexuelle Identität umfasst Geschlechtsausprägung, sexuelle Orientierung, Generativität, Beziehungs- und Lebensweisen wie auch einzelne sexuelle Präferenzen. Alles kann sehr variantenreich miteinander kombiniert sein. Die je individuelle sexuelle Identität bildet den Kern der menschlichen Identität im Zentrum der

gesamten „family of selves“ (Cantor, Kihlstrom, 1987, 124). Dieses komplexe Gebilde liegt dem sexuellen Erleben und Verhalten zugrunde, ist stark abhängig vom Fremdbild ‚geliebter Anderer‘ und den jeweiligen Anerkennungspolitiken der unmittelbaren und weiteren Lebenswelt (Burchardt, 1999).

Wie sich historisch spezifische Skript-Vorlagen sexueller Identität mit ihren jeweils dominanten Sinnaspekten im Kontext bestimmter gesellschaftlicher Grunderfahrungen herausgebildet haben, wird auf prägnante Weise von Osswald-Rinner (2011) mit Hilfe einer Inhaltsanalyse von professioneller und populärer Ratgeberliteratur herausgearbeitet. Sie werden im Kontext des jeweiligen Zeitgeists mit Hilfe prägnanter Symbolfiguren in ihrer Kernaussage illustriert: „Dornröschen“ heißt das ideologische Konzept der unmittelbaren Nachkriegszeit, in dem die Frau auf den Prinzen wartete, um mit ihm das Leben zu teilen und Kinder zu bekommen. Sexualität war vor allem auf Fortpflanzung fokussiert. „Barbie und Ken“ konnten in den 1960/70er Jahren durch die Pille die Befreiung der Lust feiern, sie ausdifferenzieren und technisch optimieren. Im gesellschaftspolitischen Angstklima der 1980er Jahre wurde wieder die Zweisamkeit, also „Adam und Eva“ attraktiv, mit integrierter Lust, auch ohne Trauschein, aber variantenreicher als in den 1950er Jahren. Die allgemein fortschreitende Individualisierung und der Kampf um Anerkennung spezifischer sexueller Identitäten (LSBTIQ*) führte im Zeitalter des „Ich & Ich“ auch in der heterosexuellen Dominanzkultur zur Betonung einer individuellen sexuellen Identität. Soweit das Ergebnis der historisch zugeordneten Typologie aus Osswald-Rinners empirischer Analyse (Osswald-Rinner, 2011, 240–241). Spannend ist nun die Frage, ob damit von 1950 bis heute in den jeweils dominanten Skripten die zentralen Sinnaspekte von Sexualität – nämlich Generativität, Begehren, Beziehung und Identität – einmal idealtypisch durchlaufen wurden und möglicherweise zyklisch wieder von vorn beginnen. Das kann zumindest vermutet werden, wenn die Sexualitätsmuster und Geschlechtsvorstellungen der neuen rechten Bewegungen in Augenschein genommen werden, die tendenziell in die Dornröschenzeit zurückwollen. Aber vielleicht entwickeln sich auch ganz neue, sinnvollere Formen generativer Verantwortung, die Sexualität wieder als fruchtbar im weitesten Sinn erleben lassen als ‚Ekstase zu neuem Leben‘. Wahrscheinlich differenziert sich zumindest in westlich kapitalistisch strukturierten Demokratien die sexuelle Sphäre

immer weiter aus und die persönliche sexuelle Identitätsgestaltung bleibt ein anstrengender Prozess der Selbstermöglichung und -disziplinierung, immer abhängig von Lebensweltressourcen und anfällig für medial gesteuerte Skriptmoden.

Die Ausprägungsvarianten in den jeweiligen Identitätsmerkmalen sind jedenfalls vielfältig geworden. Neben der bipolaren CIS-Geschlechtsidentität sind Zwischenformen (Inter*), Geschlechtswechsel (Trans*) und unspezifische Zuordnungen (Queer*) möglich geworden. Die Richtung des Begehrens kann hetero-, homo-, bi- und a-sexuelle Orientierung annehmen. Beziehungs- und Lebensweisen existieren von der klassischen Ehe über wechselnde feste Paarbeziehungen und Singlevarianten bis zu polyamoren Netzwerken. Familienformen variieren von der klassischen Vater-Mutter-Kind-Variante über Patchwork- und Mehrgenerations- bis zu Einelternfamilien. Die Generativität kann sich durch leibliche und soziale Elternschaft, reguläre und künstliche Befruchtung sowie Pflege- und Adoptivkinder ausdrücken. Davon relativ unabhängig existiert eine zunehmende Diversität sexueller Präferenzen und Praktiken im Bereich ‚normaler' Sexualität (Masturbation, Petting, Geschlechtsverkehr, anale und genitale Erregung sowie verschiedene Lust- und Schmerzlegierungen) sowie zahlreiche subkulturelle Besonderheiten. Wichtig ist, zu betonen, dass es sich hier um Sexualitätsvarianten aus westlich-kapitalistischen Demokratien handelt. In anderen Gesellschaften, die durch weniger Individualismus und Identitätspolitik gekennzeichnet sind, sieht die sexuelle Vielfalt noch einmal anders, wenn auch – je nach kultureller Tradition und akzeptierten Unterschieden zwischen öffentlichem und privatem Leben – nicht unbedingt variantenärmer aus. Das gilt beispielsweise für diverse Geschlechtsidentitäten in Indien und Thailand, für gelebte, aber nicht öffentlich als Identität etikettierte sexuelle Orientierungen in Syrien oder andere Familienkonzepte in Afghanistan. Die ohnehin vorhandene Pluralisierung in der deutschen Mehrheitsgesellschaft wird jedenfalls durch Einwanderungsbewegungen mit verschiedenen soziokulturellen und religiösen Grundeinstellungen noch einmal zusätzlich herausgefordert. Und zwar nicht nach dem Muster ‚fortschrittlich versus rückschrittlich', sondern wegen der noch komplexer werdenden Ausprägungen von Vielfalt (Sielert u. a., 2017).

Allein diese kompakte Präsentation der sexuellen Teilidentitäten mit ihrer intersektionalen Variierbarkeit vermittelt einen Eindruck davon,

wie unübersichtlich, herausfordernd und anstrengend die Gestaltung der persönlichen sexuellen Identität geworden ist. Hinzu kommt, dass der Kampf um Anerkennung der vielen neuen Identitäten und Identitätskombinationen mittels Identitätspolitik zu starken Überreaktionen auf allen Seiten geführt hat und Sexualität zum politischen Schlachtfeld wurde (Sielert, 2017, 32–53). Dabei konnte nicht ausbleiben, dass auch die auf die komplexer werdenden sexuellen Identitäten reagierende sexuelle Bildung Unbehagen und Probleme ausgelöst hat, und zwar sowohl im Mainstream der Bevölkerung als auch in den an Vielfalt und Anerkennung interessierten Gruppen der Zivilgesellschaft selbst. Die Antidiskriminierungsarbeit sexueller Minderheiten möchte sich nicht auch noch mit dem Unbehagen auseinandersetzen müssen, das viele Menschen mit dem Variationsreichtum sexueller Vielfalt haben, wenn sie dabei an abweichende sexuelle Praktiken denken. Manchen Vertreter*innen des Kinderschutzes und der Fachstellen gegen sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist die Praxis von Sexualerziehung und sexueller Bildung suspekt, die gelingende Sexualität im gesamten Lebenslauf als wesentlichen Schutzfaktor gegen sexuelle Übergriffe ansieht. Eine nicht nur reaktiv und präventiv arbeitende sexuelle Bildung kann nur schwer mit gelegentlichen Vorwürfen umgehen, sie würde mit ihrer sexualfreundlichen Arbeit Intimitäts- und Schamgrenzen überschreiten oder sogar Pädophilie Vorschub leisten. Im Folgenden werden diese ‚Diversity Troubles' mit Hilfe zentraler Erkenntnisinteressen und Analysekategorien der kritisch-reflexiven Sexualpädagogik als wissenschaftlicher Disziplin genauer beleuchtet und damit potenzielle Lösungen vorbereitet.

4 Kritisch-reflexive Sexualpädagogik

Die aktuelle Sexualpädagogik findet ihre Bezugsdisziplin in einer kritisch-reflexiven Erziehungswissenschaft (Krüger, Helsper, 1995, 319–325) mit nachbarschaftlichen Bezügen zur kritischen Sexualwissenschaft (Sigusch, 2017). Eine solche kritisch-reflexive Sexualpädagogik steht ebenso wie die kritisch-reflexive Erziehungswissenschaft und die kritische Sexualforschung in der Tradition der Aufklärung mit einem emanzipatorischen Interesse an der Mündigkeit des Subjekts und der dazu notwendigen Befreiung aus biographischen und gesellschaftlichen Zwängen. Selbstverständlich sind diese Zwänge nicht nur in

sexualfeindlichen Konventionen zu finden, sondern auch in postmodernen Ausprägungen der Sexualität, die je nach gesellschaftlicher Aufmerksamkeit in den Fokus geraten: Verdinglichung und Vermarktung des Sexuellen und neue Formen sexueller Gewalt in der ‚digitalen Welt' sowie die Konstruktion des Sexualitätsdispositivs durch wissenschaftliche Diskurse selbst (Foucault, 1977). Vor allem, um Letzteres mit zu bearbeiten, ist es nützlich, von einer kritisch-reflexiven Sexualpädagogik zu sprechen. Der Zusatz ‚reflexiv' soll den selbstreflexiven Impetus hervorheben, ohne den wissenschaftliches Tun in der Pädagogik heute nicht mehr auskommt. Der Erziehungswissenschaftler Dieter Lenzen hat als erster von „reflexiver Erziehungswissenschaft" gesprochen und dabei an die Notwendigkeit gedacht, nicht nur gesellschaftliche Praxen zu dekonstruieren, sondern auch jedes Erziehungshandeln auf ungewollte Nebenfolgen hin zu untersuchen (Lenzen, 1992, 76). Im Anschluss an die Rezeption Pierre Bourdieus in der deutschen Sozialwissenschaft wurde von Barbara Friebertshäuser u. a. der Begriff ‚reflexiv' über Lenzen hinaus auf die erziehungswissenschaftliche Forschung und Theoriebildung selbst bezogen, um sie dadurch „auch gegenüber den Verführungen, die von der Eigenlogik des wissenschaftlichen Feldes selbst ausgehen, weitgehend zu immunisieren" (Friebertshäuser u. a., 2006, 11). Für eine kritisch-reflexive Sexualpädagogik, deren Gegenstandsbereich offensichtlich diversen Ideologisierungen aus den verschiedensten Richtungen unterliegt, bedeutet das Folgendes: *Erstens* geht es darum, das Bildungsziel sexueller Selbstbestimmung vor der impliziten oder expliziten Einflussnahme gegenläufiger gesellschaftlicher und kulturell-religiöser Interessen zu schützen. *Zweitens* besteht die Aufgabe von Forschung und Theorie darin, gegebenes Denken und kulturelle Praxen immer wieder analytisch in Frage zu stellen, um der Konstruktion alternativer Konzepte Raum zu geben. *Drittens* ist es erforderlich, das „akademisch Unbewusste" bei sich selbst aufzuklären und „die eigenen wissenschaftlichen Waffen gegen sich selbst zu richten" (Bourdieu, 1993, 372) und sich *viertens* in der sexualerzieherischen Praxis zu bemühen, die ungewollten Nebenfolgen eines vielleicht gut gemeinten Erziehungshandelns kritisch zu bedenken.

Im Folgenden werden diese vier kritischen Erkenntnisinteressen auf die oben genannten ‚Diversity Troubles' bezogen, um zumindest programmatische Orientierungshilfen zu ihrer Bewältigung aufzuzeigen.

Dabei geht es nicht darum, alle vier Fragen abzuarbeiten, wohl aber, sie bei der Reflexion des Unbehagens und daraus erwachsenen Konsequenzen – je nach Bedeutung – zu berücksichtigen. Bei allen Themen werden zunächst die geäußerten Probleme und negativen Nebenfolgen beschrieben, die im Kontext des jeweiligen Unbehagens entstanden sind. Im Anschluss werden selbstkritische Fragen an die bisherigen Konzepte und Strategien der Förderung sexueller Vielfalt gestellt, um das Erkenntnisinteresse und Konzept sexueller Bildung neu zu justieren und exemplarische Konsequenzen für die theoretische und praktische Weiterarbeit zu formulieren.

4.1 Unbehagen einzelner Bevölkerungsgruppen mit sexueller Vielfalt und Bildung

Weil Sexualität ein stark emotional besetztes Thema ist und insbesondere die Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung den Kern des individuell menschlichen Selbstverständnisses berühren, ist das Unbehagen mit fremden, also von der eigenen sexuellen Identität abweichenden Lebens- und Liebesweisen relativ weit verbreitet. Das historisch gewachsene Denk- und Gefühlsmuster der Heteronormativität ist mit seiner Übersichtlichkeit und vermeintlich Sicherheit spendenden Identitätsbasis sowie der politischen und rechtlichen Tradition immer noch mit dem Prädikat der Normalität versehen. Die Vielfalt der Sexualitäten hat auch im dominanten Bereich der traditionell heterosexuell gelebten Geschlechtsidentitäten und Familienformen ein höheres Maß an Varianz und Selbstbestimmung mit sich gebracht. Die Aufforderung zur Akzeptanz der darüber hinausreichenden Lebens- und Liebesweisen führt bei vielen Menschen zu einem gewissen Unbehagen. Die Heftigkeit der Vorbehalte und Reaktionen reicht von der aggressiven Ausgrenzung über harmlosere Formen der Diskriminierung und ein nur oberflächliches Toleranzverhalten bis zum Eingeständnis emotionaler Barrieren trotz klarer Akzeptanz des und der sexuell Anderen. Die Zahl der überzeugten Verfechter*innen sexueller Vielfalt ist unter dem Einfluss von Menschenrechtskonventionen, sexueller Aufklärung und Bildung sowie der stärkeren Sichtbarkeit von bisher versteckt vorhandenen sexuellen Identitäten und konkreten Begegnungen in den letzten Jahren gewachsen und hat auch zu einer rechtlichen Festschreibung der Gleichberechtigung geführt (von Gottberg, 2016, 194–210). Gleichzeitig formiert sich eine zivilgesellschaftlich

und politisch organisierte Gegenbewegung, die ein Zurück zur bipolaren Geschlechtsidentität, zur traditionellen Familie und zur Konzentration des Begehrens auf die Ehe fordert. Auch wenn es sich um eine Minderheit handelt und die restaurative Politagitation meist schnell zu durchschauen ist (Kemper, 2013; Kemper, 2016), gelingt ihr durch die Einbettung ihrer sexualpolitischen Ziele in größere dogmatisch-konservative Zusammenhänge und internationale Vernetzung die Verstärkung des Unbehagens in weiten Bevölkerungsteilen.

Kritisch-reflexive Sexualpädagogik steht in der Tradition einer an den Menschenrechten, Demokratie und Mündigkeit orientierten Pädagogik, auf deren Basis Menschen in die Lage versetzt werden, ihre eigene sexuelle Lebens- und Liebesweise zu entwickeln. Sie hat in den Einrichtungen der öffentlichen Erziehung und Bildung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass niemand in ein partikuläres Lebensmodell oder eine spezifische sexuelle Identität hinein sozialisiert oder gezwungen wird, das bzw. die dem eigenen Wollen und Wohlbefinden entgegenstehen. Autonome Entscheidungen sind immer wertgebunden und voraussetzungsreich, sie müssen lernend erworben werden. Maßnahmen der sexuellen Bildung können dazu beitragen, eine diskriminierungsarme Kultur für wachsende sexuelle Selbstbestimmung und das Erlernen von solidarischen Beziehungen zur Verfügung zu stellen. Das geht nicht, ohne vorhandene Realitäten und machtvolle Sozialisationszwänge zu hinterfragen und dort Korrekturen anzumahnen, wo sie dem Selbstbestimmungsversprechen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegenstehen. Das gilt für die tradierte und zur ‚zweiten Natur' gewordene Heteronormativität, mit der abweichende sexuelle Lebens- und Liebesweisen ausgeschlossen werden. Eine wissenschaftsbasierte Sexualpädagogik ist somit verpflichtet, die Analyseinstrumente der kultur- und sozialwissenschaftlichen Dekonstruktion auch auf ihr Forschungs- und Handlungsfeld anzuwenden, was mit der besonderen Akzentuierung ‚Sexualpädagogik der Vielfalt' ausgedrückt wird.

Gemäß der Verpflichtung zur Selbstreflexion muss eine solche ‚Sexualpädagogik der Vielfalt' gleichzeitig das eigene wissenschaftliche Tun aus der Perspektive der Kritik auf ‚blinde Flecken' hin beleuchten und diese minimieren. Zunächst einmal ist ernst zu nehmen, dass nicht nur die radikale Infragestellung von Sicherheit gebenden Identitätsstützen

plausibel vermittelt werden muss, sondern auch funktionale Äquivalente, also alternative Hilfen zur Identitätsentwicklung, zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Vorteile der Flexibilisierung von Geschlechterrollen sowie Lebens- und Liebesweisen müssen auch für die breite Bevölkerung erfahrbar werden, damit der Abschied von der Selbstverständlichkeit heteronormativen Denkens nicht als Zumutung erscheint, die leicht als ‚Umerziehungsprogramm' diffamiert werden könnte. Die bisherigen Botschaften einer Sexualpädagogik der Vielfalt konzentrieren sich sehr stark auf den Kampf um Anerkennung von LSBTIQ*-Identitäten und beziehen sich zu wenig auf die Lebenswirklichkeit der sogenannten CIS-Identitäten. Abgesehen von dieser meist unverständlichen terminologischen Fremdzuschreibung fühlen sich vor allem ältere Menschen nicht von der aktuellen sexuellen Bildung angesprochen und sehnen sich nach der ihnen vertrauten Sexualaufklärung und -erziehung zurück. Zudem fehlt bisher empirisch-evaluative Forschung zur sexuellen Bildung in Deutschland, so dass auf Studien im angelsächsischen Forschungsraum zurückgegriffen werden muss (Gegenfurtner, Gebhardt, 2018). Über die Situation der Sexualerziehung in den Schulen sind keine empirisch gesicherten Aussagen möglich, weil entsprechende Untersuchungen fehlen. Die Gegner haben leichtes Spiel, alle möglichen Falschinformationen über eine angeblich grenzüberschreitende und indoktrinierende sexuelle Bildung, ganz besonders durch außerschulische Initiativen, in die Welt zu setzen (Späth, Aden, 2010). Wir wissen empirisch wenig über Sexualität von Kindern und über familiäre Sexualerziehung, so dass sich auch auf diesem Feld die verschiedensten Mythen ausbreiten können (Schmidt, 2012). Zudem fehlt die sexualwissenschaftliche Basis für den diversitätsbewussten Blick auf das sexuelle Verhalten der Gesamtbevölkerung, um entsprechende Bildungs- und Beratungsdienste zu implementieren. Erst vor kurzem hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eine repräsentative Studie in Auftrag gegeben, die das Sexualverhalten der Erwachsenen in Deutschland quantitativ und qualitativ erhebt (Briken, Matthiesen, 2018). Es ist zu erwarten, dass das Sexualverhalten wesentlich heterogener gespiegelt wird, als es einzelne sexualpolitisch engagierte Gruppen annehmen, so dass sich die Sexualpädagogik der Vielfalt auch für die dominante Sexualkultur als das angemessene Konzept erweisen könnte. Aber das ist bisher noch nicht empirisch plausibilisiert, so dass auch bei diesem Thema deutlich

wird, wie wenig die Forschungslandschaft den Kriterien einer kritisch-reflexiven Sexualpädagogik gerecht wird.

Weiterhin kann kritisch angemerkt werden, dass auch die Theoriebildung nicht immer die Interdisziplinarität praktiziert, die beim Thema der Geschlechtlichkeit naheliegt. Zwar ist schon vieles über Vereinseitigungen eines radikalen Konstruktivismus in der Sexualforschung geschrieben worden (Decker, 2012), gleichzeitig fehlt jedoch die Anschlussfähigkeit der dekonstruktiven Genderforschung an die Soziologie und Philosophie der Leiblichkeit (Lindemann, 2016), um dem wahrgenommenen und gefühlten Körper gerecht zu werden, der für die meisten Menschen den einzigen Zugang zu diesem Thema darstellt. Vorsicht ist also geboten bei einem zu flexiblen Verständnis von Identität. Ohne Anerkennung der Bedeutung von leiblichem Spürbewusstsein und seiner Kultivierung wird intendierte sexuelle Bildung die motivationale Basis ihrer Adressat*innen verfehlen und äußerlich bleiben. In Theorie und Praxis sollten jedenfalls unerwünschte Nebenfolgen eines queeren Programms vermieden werden, das die Beharrlichkeit machtvoller Sozialisationserfahrungen missachtet und über gefühlte Realitäten hinwegpädagogisiert.

4.2 Unbehagen der Antidiskriminierungsarbeit mit sexueller Bildung

Die gesellschaftliche Diskussion um eine „Sexualpädagogik der Vielfalt“ und vor allem die medialen Angriffe auf die gleichnamige Methodenpublikation (Timmermanns, Tuider, 2008) blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Handlungsfelder der Bildungsinitiativen und Aufklärungsprojekte, die ihre Dienste im weiten Feld von der Antidiskriminierungsarbeit bis zur sexuellen Bildung anbieten. Verständlicherweise konzentrierten sich einige politisch-soziale Antidiskriminierungsprojekte in der akuten Gefährdungsphase strategisch auf ihre genuine Aufgabe der Information über LSBTIQ*-Identitäten und -Lebenswelten sowie die Bekämpfung von Vorurteilen und Diskriminierungsstrukturen und hielten sich von der Sexualpädagogik fern. So heißt es z. B. in einer öffentlichen Erklärung:

> „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie ist ein Antidiskriminierungsprojekt mit dem Ziel, im Bildungsbereich Vielfalt anzuerkennen und zu verankern. Denn Menschen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Das Projekt umfasst nicht das Unterrichtsthema Sexualpädagogik. […] In den Medien wird über das Projekt missverständlich berichtet. Dazu stellen wir fest: In diesen Artikeln wird die schon ältere Diskussion um das Fachbuch ‚Sexualpädagogik der Vielfalt' (Tuider/Timmermanns) erneut aufgegriffen. Auf der Website von Schule der Vielfalt wird das Buch in der Sachliteraturliste nicht geführt." (Schule der Vielfalt: Erklärung vom 21.06.2016)

Zur Rettung der kommunalen Zuwendungen lag es nahe, sich auf den Rechtsanspruch zur freien Wahl der sexuellen Orientierung und das Antidiskriminierungsgesetz zurückzuziehen und alles andere zu individuellen Präferenzen zu erklären, was beispielsweise bestimmte sexuelle Praktiken und Beziehungsweisen betrifft. Dahinter steht auch die Erfahrung, dass z. B. Homosexuelle zum einen gemieden werden, weil sie gleichgeschlechtlich lieben, zum anderen aber auch, weil im Begriff ‚sexuell' vorkommt, was in der Allgemeinbevölkerung schnell an Sexualpraktiken denken lässt. Ein noch ungelöstes Problem ist, dass der weite Sexualitätsbegriff bisher nicht ausreichend vermittelt worden ist, dass Sexualität immer noch mit Lust und Begierde konnotiert ist und sich alle jene Gruppen missverstanden fühlen, die unter diesem Label geführt werden.

Dieses konkrete Unbehagen der Antidiskriminierungsarbeit mit Sexualerziehung und sexueller Bildung im Rahmen der Thematisierung des sexuellen Begehrens konnte durch direkte Begegnung z. B. zwischen der Deutschen Aidshilfe und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft für Sexualpädagogik sowie den Austausch von Expertise ausgeräumt werden. Es bleibt aber die Angst einzelner Akteure aus der Antidiskriminierungsarbeit, dass sich Sexualpädagogik zu wenig mit offensichtlichen und impliziten Prozessen der Diskriminierung auseinandersetzt. Hinzu kommt der Vorwurf, dass Sexualpädagogik des Öfteren nicht reflektierte ‚Othering-Prozesse' enthält, die an der Aufrechterhaltung von Ungleichheiten mitwirken. So weist Katharina Debius von der Berliner Dissens-Bildungsinitiative z. B. darauf hin, dass bei der Thematisierung des sexuellen Begehrens die meisten Sexualpädagog*innen selbstverständlich davon ausgehen,

> „[…] dass jeder (‚gesunde') Mensch sexuell und/oder romantisch begehrt. Sie sollten vermitteln, dass viele Menschen sexuelles Begehren und Verliebtheitsgefühle empfinden und Partnerschaften eingehen, dass es aber ebenso selbstverständlich Menschen gibt, auf die das eine und/oder andere phasenweise oder dauerhaft nicht zutrifft." (Debius, 2016, 11)

Gerade eine nicht-diskriminierende Sexualpädagogik

> „*weiß um besondere Herausforderungen, denen Menschen verschiedener geschlechtlicher Zugehörigkeiten und Orientierungen in der Entwicklung ihrer Sexualität und der Kommunikation über Sexualität ausgesetzt sind, und macht entsprechende Auseinandersetzungs- und Lernangebote.*" (Debius, 2016, 9, kursiv im Zitat)

Die Thematisierung von sexuellen Präferenzen und Verhaltensweisen gehört demnach auch in den Kontext der Antidiskriminierungsarbeit. BDSM (Bondage & Disziplin, Dominanz & Unterwerfung, Sadismus & Masochismus) unter Jugendlichen z. B. sei aber in der Sexualpädagogik kaum ein Thema und die gleiche Autorin rät der Disziplin:

> „Bezüglich der grenzachtenden Thematisierung von BDSM-Praxen in der Sexualpädagogik besteht didaktischer und methodischer Diskussions- und Entwicklungsbedarf." (Debius, 2016, 15)

Gemeinsames Interesse von Antidiskriminierungsarbeit und Sexualpädagogik der Vielfalt ist die Sichtbarmachung der vorhandenen sexuellen Identitäts- und Praxisvielfalt ohne Stereotypisierungen und identitäre Zuschreibungen, so dass die Vielfalt der Selbstdefinitionen erhalten bleibt. Dazu müssen alle Traditionen, Muster sexueller „Normalität" und Mechanismen ihrer Aufrechterhaltung aufgedeckt, analytisch destruiert und die Sichtbarkeit und Umsetzung von alternativen Liebes- und Lebensformen befördert werden.

4.3 Wechselseitiges Unbehagen von Gewaltprävention und Sexualpädagogik

Zwei Professionen beanspruchen, gegen sexuelle Grenzverletzungen gewaltpräventiv zu arbeiten: Kinderschutz und Prävention sexueller Gewalt auf der einen Seite und Sexualpädagogik bzw. sexuelle Bildung auf der anderen Seite. Kinderschutz betont den Schutz, Sexualpädagogik die Befähigung von Kindern und Jugendlichen oder auch anderen

in ihrer Selbstbestimmung begrenzten Personen. Fachkräfte aus Kinderschutz und Anti-Missbrauchsinitiativen werfen Sexualpädagog*innen vor, sich lediglich auf die Befreiung von Lust und Liebe zu kaprizieren, während die Gefahren vernachlässigt würden, die in sexuell relevanten Interaktionen existieren. Vertreter*innen der Sexualpädagogik weisen darauf hin, dass der ständige Blick auf die Gefahren ein positives Verhältnis zur Sexualität als Ressource verhindere (BZgA und DGfPI e.V., 2017).

Die heftigsten Vorwürfe werden in einschlägigen Veröffentlichungen der grundsätzlichen Gegner*innen der gegenwärtig breit praktizierten sexuellen Bildung erhoben: Sexualerziehung selbst verhalte sich übergriffig in der pädagogischen Praxis, sexualisiere Kinder und Jugendliche und führe zu Anarchie und Gewalt:

> „Die Statistiken zeigen: Die Zunahme des Leistungsverfalls, der Gewaltbereitschaft, der Alkohol- und Drogensucht und der psychischen Instabilität haben hier ihre wesentliche Wurzel." (Kuby, 2010, 45)

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Position erfolgte von Seiten der kritisch-reflexiven Sexualpädagogik schon an anderer Stelle und muss hier nicht wiederholt werden (http://gsp-ev.de, 2017). Debius weist auf einen ernst zu nehmenden blinden Fleck in der Praxis sexueller Bildung hin, dass nämlich der Umgang mit Kindern, die Gewalterfahrungen erlitten haben, selten angemessen bedacht würde:

> „In den zentralen sexualpädagogischen Veröffentlichungen der letzten Jahre wird ein angemessener Umgang mit Adressat_innen mit sexualisierten Gewaltwiderfahrnissen nicht zu einem zentralen Thema gemacht und damit die Qualifizierungsbedarfe von Pädagog_innen nicht gedeckt." (Debius, 2016, 17)

Dieser sich überschneidende didaktisch-praktische Bereich der Sexualpädagogik und der Prävention sexueller Gewalt ist in der Tat noch wenig bearbeitet worden, wenn auch die Vermutung geäußert werden kann, dass in der aktuellen Hochschulausbildung und sexualpädagogischen Weiterbildung dieses Thema zunehmend beachtet wird. Belastbare Nachweise zur Behebung dieser ungewollten Nebenfolge mangelnder Kooperation beider Bereiche müssen jedoch noch erbracht werden.

Nicht mehr ganz zutreffend ist der Vorwurf, Sexualpädagogik hätte sich nicht von den pädophilen Legitimationsstrategien eines ihrer

Pioniere, nämlich Helmut Kentler, distanziert (Sielert, 2014, 39; Sielert, 2013). Debius geht einen Schritt weiter:

> „Die Aufarbeitung der Verwerfungen bestimmter reformpädagogischer Richtungen und ihres Einflusses auf die Sexualpädagogik wird in den allgemeinen sexualpädagogischen Veröffentlichungen kaum geleistet." (Debius, 2016, 17)

In der Veröffentlichung „Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik" wurde von der kritisch-reflexiven Sexualwissenschaft und Sexualpädagogik allerdings ein deutlicher Anfang gemacht (Schmidt u. a., 2017, 57–72). Gerade in dieser Analyse und Einschätzung der Arbeiten von Kentler kommt der Vorteil zum Tragen, Sexualpädagogik im Kontext einer umfassenderen kritisch-reflexiven Pädagogik zu betreiben. Ohne ein derart differenziertes Vorgehen würde die historische Aufarbeitung des Werkes zu kurz greifen. Sexualpädagogik hat jedoch eine lange Geschichte des Machtmissbrauchs, von den Anti-Onanie-Kampagnen der Philanthropen bis zu den Grenzgängen und Grenzverletzungen während der 1968er-Bewegung und den perfiden Legitimationen pädosexueller Übergriffe unter dem Deckmantel von Sexualerziehung. Eine systematische Vergangenheitsbewältigung ist daher dringend erforderlich und hat sowohl in der Sexualforschung als auch in der Sexualpädagogik gerade erst begonnen.

Debius macht noch auf einen weiteren blinden Fleck der Sexualpädagogik mit weitreichenden Nebenfolgen aufmerksam: Problematisch sei die Zuordnung von „sexualisierter Gewalt" zum „Schatten des Sexuellen", wie sie in einer Veröffentlichung vorgenommen wird (Sielert, 2015a, 148–168):

> „Unter diesem mystifizierenden Begriff werden unterschiedliche Themen von Peinlichkeit und subjektivem Unbehagen mit bestimmten Aspekten des Sexuellen, vereinsamender Selbstbefriedigung, Lust ohne Liebesbeziehung, über sog. ‚Perversionen' bzw. ‚Paraphilien', Pornographie und Prostitution bis hin zu sexualisierter Gewalt zusammengefasst. Durch diese gleichsetzende Zusammenfassung werden m. E. die Grenzen zwischen Konsens, individuellem Unbehagen und Gewalt verwischt, auch, wenn zum Teil sinnvolle Verhaltensempfehlungen daraus abgeleitet werden." (Debius, 2016, 17)

Es wird darauf hingewiesen, wie wichtig eine klare terminologische Analyse für die gewaltpräventive und sexualerzieherische Praxis ist, in

der Klarheit zu eindeutigen Haltungen führen soll. Gleichzeitig hatte die von Debius angesprochene Textstelle die Funktion, trotz pragmatischer Begriffsdefinitionen für die Praxis auf Schwierigkeiten hinzuweisen, den Gewaltbegriff im historischen Wandel und im subjektiven psychodynamischen Erleben wissenschaftlich eindeutig zu fassen. Ohne eine solche kritisch-reflexive Betrachtung bleiben jedoch auch präventive Konzepte angesichts einer viel komplexeren Wirklichkeit nur bedingt wirksam (Bauer, 2018).

Sexualpädagog*innen fürchten bei der Überbetonung des Gewalt- und Risikoaspekts beim sexualerzieherischen Tun eine Rückkehr zur alten Sexualprävention, die Zunahme einseitigen Sicherheitsdenkens und Präventionswahn, zusammengefasst im Begriff der Gefahrenabwehrpädagogik. Ernst zu nehmen sind daher aktuelle Analysen der Sexualpolitik, in der eine Sexualkultur der Gefahr und des Verdachts vermeintliche Sicherheit verspricht, während die Möglichkeiten der Befähigung von Kindern und Jugendlichen zur sexuellen Mündigkeit und zur kritischen Einschätzung von Risikosituationen ungenutzt bleiben. Risiken sind noch keine Gefahren und Entwicklungsfortschritte, wie auch moralisches Lernen, finden in Grenzsituationen statt, die altersangemessen zugestanden werden müssen. Selbstverständlich dürfen solche kritischen Erfahrungsräume nicht mutwillig ausgedehnt werden, vor allem müssen sie begleitet sein. Auch eine gut gemeinte Gewaltprävention kann kontraproduktive Nebenfolgen produzieren, insbesondere dann, wenn den Menschen gerade zu Beginn ihrer Entwicklung vor lauter Schutzintentionen der Zugang zu ihren sexuellen Kraft- und Widerstandsquellen verweigert wird.

Dazu sind neben vielen anderen Informationen z. B. Kenntnisse über die Besonderheiten der Sexualität von Kindern und Erwachsenen von Bedeutung, damit das Erwachsenendenken und -fühlen nicht einfach auf Kinder übertragen wird. Dazu gehören die Wahrung der professionellen Balance von Nähe und Distanz und die Akzeptanz eigener und fremder Schamgrenzen, die für eine gewaltsensible sexuelle Bildung wesentlich werden. Insgesamt ist Grenzsensibilität wichtig für alle Erwachsenen, insbesondere ist sie für Fachkräfte eine professionelle Tugend und Kompetenz, die durch biographische Selbstreflexion, kollegiale Supervision und eine Kultur der Achtsamkeit eingeübt werden kann. Ein wichtiger Schritt in die Zukunft der dialogischen Aussöhnung von Sexualpädagogik und Gewaltprävention ist eine möglichst

gemeinsam formulierte Professionsethik, zu der in der kritisch-reflexiven Erziehungswissenschaft schon Ansätze existieren (Retkowski, Thole, 2012). Die Gesellschaft für Sexualpädagogik (http://gsp-ev.de) hat Anfang 2020 ethische Leitlinien für die professionelle sexuelle Bildung veröffentlicht.

Bibliographie

Bauer, T. (2018): *Die Vereindeutigung der Welt: Über den Verlust an Mehrdeutigkeit und Vielfalt*. Ditzingen: Reclam.

Bourdieu, P. (1993): Narzißtische Reflexivität und wissenschaftliche Reflexivität. In: Berg, E., Fuchs, M. (Hrsg.), *Kultur, soziale Praxis, Text: Die Krise der ethnographischen Repräsentation*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 365–374.

Briken, P., Matthiesen, S. (2018): Sex-Survey-Forschung in Deutschland. *ZfS*, 31 (03), 215–217.

Burchardt, E. (1999): *Identität und Studium der Sexualpädagogik*. Frankfurt a. M.: Lang.

BZgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des WHO-Regionalbüros für Europa (2011): *Standards für die Sexualaufklärung in Europa*. Köln.

BZgA und DGfPI e.V., Kooperationsfachtagung (2017): Online unter https://www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/fachtagungen/Fachtagungen%202017/2017-02-22-Dokumentation-Sexpaed-trifft-Praev.pdf. Zugriff am 29.01.2019.

Cantor, N., Kihlstrom, J. F. (1987): *Personality and Social Intelligence*. Engelwood Cliffs, New Jersey: Prentice Hall.

Dannecker, M. (1992): *Das Drama der Sexualität*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Debius, K. (2016): Nicht-diskriminierende Sexualpädagogik. In: Scherr, A., El-Mafaalani, A., Gökcen, Y. (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer. Online Sonderdruck, 1–22.

Decker, A. (2012): Was heißt: Sexualität ist „bio-psychisch-sozial"? Über die erkenntnistheoretischen Grundlagen interdisziplinärer Sozialforschung. *ZfS*, 26 (1), 34–43.

Foucault, M. (1977): *Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Friebertshäuser, B., Rieger-Ladich, L., Wigger, L. (Hrsg.) (2006): *Reflexive Erziehungswissenschaft: Forschungsperspektiven im Anschluss an Pierre Bourdieu*. Wiesbaden: VS Verlag.

Gegenfurtner, A., Gebhardt, M. (2018): Sexualpädagogik der Vielfalt: Ein Überblick über empirische Befunde. *Zeitschrift für Pädagogik*, 64 (3), 379–393.

Gottberg, J. von (2016): Toleranz als Botschaft – wie Medien die Sexualpädagogik verändern. In: Henningsen, A., Tuider, E., Timmermanns, S. (Hrsg.), *Sexualpädagogik kontrovers*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 194–210.

Gsp-ev.de (2017): *FAQs zur Sexualpädagogik*. Online unter http://gsp-ev.de/faqs-zur-sexualpaedagogik-sexuellen-bildung/. Zugriff am 29.01.2019.

Hartmann, J. (2002): *Vielfältige Lebensweisen: Dynamisierungen in der Triade Geschlecht-Sexualität-Lebensform. Kritisch-dekonstruktive Perspektiven für die Pädagogik*. Opladen: Leske + Budrich.

Henningsen, A., Tuider, E., Timmermanns, S. (Hrsg.) (2016): *Sexualpädagogik kontrovers*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Kemper, A. (2013): *RECHTE EURO-REBELLION*. Münster: edition assemblage.

Kemper, A. (2016): *Die AfD und ihr Verständnis von Geschlecht und Sexualität*. In: Henningsen, A., Tuider, E., Timmermanns, S. (Hrsg.), *Sexualpädagogik kontrovers*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 142–158.

Koch, F. (1995): Sexualaufklärung in Deutschland gestern und heute. In: BZgA (Hrsg.), *Learn to Love: Dokumente der ersten europäischen Fachtagung „Sexualaufklärung für Jugendliche" der BZgA*. Köln, 17–23.

Koch, F. (2000): *Sexualität, Erziehung und Gesellschaft: Von der geschlechtlichen Unterweisung zur emanzipatorischen Sexualerziehung*. Frankfurt a. M.: Lang.

Krüger, H. H., Helsper, W. (Hrsg.) (1995): *Einführung in die Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft*. Opladen: Leske + Budrich.

Kuby, G. (2010): Sexualisierung der Kinder und Jugendlichen durch den Staat. In: Späth, A., Aden, M. (Hrsg.), *Die missbrauchte Republik: Aufklärung über Aufklärer*. London, Hamburg: Verlag Inspiration Un Limited, 42–46.

Lenzen, D. (1992): Reflexive Erziehungswissenschaft am Ausgang des postmodernen Jahrzehnts oder »Why Should Anybody Be Afraid of Red, Yellow and Blue«. In: Benner, D., Lenzen, D., Otto, H. U. (Hrsg.), *Erziehungswissenschaft zwischen Modernisierung und Modernitätskrise. Zeitschrift für Pädagogik: 29. Beiheft*. Weinheim, Basel: Beltz, 75–91.

Lindemann, G. (2016): Leiblichkeit und Körper. In: Gutgutzer, R., Klein, G., Meuser, M. (Hrsg.), *Handbuch Körpersoziologie*. Wiesbaden: Springer VS, 57–66.

Matthiesen, S. (2007): *Wandel von Liebesbeziehungen und Sexualität: Empirische und theoretische Analysen*. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Osswald-Rinner, Iris (2011): *Oversexed and Underfucked – Über die gesellschaftliche Konstruktion der Lust*. Wiesbaden: VS Verlag.

Retkowski, A., Thole, W., (2012): Professionsethik und Organisationskultur. In: Thole, W., Baader, M., Helsper, W., Kappeler, M., Leuzinger-Bohleber, M., Reh, S., Sielert, U., Thompson, Chr. (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik*. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich, 291–315.

Schmidt, G. (2012): Kindersexualität: Konturen eines dunklen Kontinents. In: Quindeau, I., Brumlik, M. (Hrsg.), *Kindliche Sexualität*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 60–70.

Schmidt, R. B., Sielert, U., Henningsen, A. (2017): *Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Schule der Vielfalt (2016): *Erklärung vom 21. 06. 2016*. Online unter http://www.schule-der-vielfalt.de/Erkl%C3%A4rung-von-Schule%20der-Vielfalt-final.pdf. Zugriff am 26.01.2019.

Sielert, U. (2013): *Naiver Umgang mit Pädophilie, Deutsche Welle 2013*. Online unter https://www.dw.com/de/sielert-naiver-umgang-mit-p%C3%A4dophilie/a-17156907. Zugriff am 29.01.2019.

Sielert, U. (2014): Sexualerziehung, sexuelle Bildung und Entwicklung von Sexualkultur als sozialpädagogische Herausforderung. *Sozialmagazin*, 39 (1–2), 38–45.

Sielert, U. (2015a): *Einführung in die Sexualpädagogik*. Weinheim, Basel: Beltz.

Sielert, U. (2015b): Sexuelle Vielfalt als Thema der Sexualpädagogik. In: Huch, S., Lücke, M. (Hrsg.), *Sexuelle Vielfalt im Handlungsfeld Schule: Konzepte aus Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik*. Bielefeld: transcript, 93–108.

Sielert, U. (2017): Sexualität und Diversifizierung sexueller Lebenswelten im Migrationskontext. In: Sielert, U., Marburger, H., Griese, C. (Hrsg.), *Sexualität und Gender im Einwanderungsland: Öffentliche und zivilgesellschaftliche Aufgaben – ein Lehr- und Praxisbuch*. Berlin, Boston: De Gruyter, 32–54.

Sielert, U., Marburger, H., Griese, C. (Hrsg.) (2017): *Sexualität und Gender im Einwanderungsland: Öffentliche und zivilgesellschaftliche Aufgaben – ein Lehr- und Praxishandbuch*. Berlin, Boston: De Gruyter.

Sigusch, V. (2017): Jubiläumsbeitrag: Minima sexualia zu 30 Jahren. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 30 (04), 379–401.

Späth, A., Aden, M. (Hrsg.) (2010): *Die missbrauchte Republik: Aufklärung über Aufklärer*. London, Hamburg: Verlag Inspiration Un Limited.

Timmermanns, S., Tuider, E. (2008): *Sexualpädagogik der Vielfalt*. Weinheim, München: Beltz Juventa.

Weller, K. (2013): Sexualitätsbezogene Ausbildung im Hochschulstudium – das Merseburger Beispiel. In: Schmidt, R. B., Sielert, U. (Hrsg.), *Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung*. Weinheim, München, Basel: Beltz Juventa, 768–778.

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2006): *Defining Sexual Health: Report of a Technical Consultation on Sexual Health. January 2002 (28–31)*. Genf. Übersetzung autorisiert durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) 2016.

III. Anwendungs- und Fallbeispiele: soziale Vergemeinschaftung, literarische Transgression, filmische Multiplikation

Renate Liebold

Wissen – Milieu – Geschlecht: Die Perspektive der soziologischen Geschlechterforschung

Die soziologische Geschlechterforschung institutionalisierte sich Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre und war in ihren Anfängen vor allem ein Bündnis zwischen politischer Praxis und feministischer Wissenschaft. Damals ging es hauptsächlich um eine Kritik an allen Formen von Macht, Herrschaft und Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis und darum, ihre Relevanz wissenschaftlich beschreibbar und erklärbar zu machen (u. a. Casale, Rendtorff, 2008; Hark, 2005; Riegraf, 2010). Damit war auch die schwierige Aufgabe verbunden, „Breschen in die Konstruktionen männlicher Weltanschauungen" zu schlagen (Becker-Schmidt, Knapp, 2000, 14), um Freiraum zu gewinnen für eigenständige wissenschaftliche Argumentationen, Perspektiven und Konzepte. Eine solche Erkenntnis- und Wissenschaftskritik ließ deren Methodenverständnis nicht unangetastet. Die Geschlechterforschung thematisierte und problematisierte ihre eigenen Erkenntniskategorien in „reflexiven Denkbewegungen" (Riegraf, 2010, 15). Umbenennungen wie die von der ‚Frauenforschung' zur ‚Geschlechterforschung', ‚Genderforschung' oder ‚Gender Studies' sind Ausdruck und Reaktion der konzeptuellen Auseinandersetzungen mit der Kategorie ‚Geschlecht'. Sie spiegeln Ausdifferenzierungsprozesse in den theoretischen Positionen und Perspektiven wider, die u. a. auch den relationalen Charakter von Geschlechterverhältnissen und -beziehungen in den verschiedenen Kontexten und auf den verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen in den Blick nehmen. Eine solche erkenntnistheoretische Infragestellung der Kategorie ‚Geschlecht' bedeutet nicht, dass Geschlecht und Geschlechtszugehörigkeit an Bedeutung verloren haben. Der soziale Wandel und mithin die Modernisierung des Geschlechterverhältnisses sind durch „Widersprüche, Brüche und Ungleichzeitigkeiten" (Wetterer, 2003, 288) gekennzeichnet. Dies gilt bis heute und hängt

vor allem damit zusammen, dass sich Kultur- und Strukturzusammenhänge gegeneinander verschoben haben. Das zeitgenössische Differenzwissen und die soziale Praxis passen nicht mehr bruchlos zusammen, die ‚alten' Selbstverständlichkeiten werden zunehmend in Frage gestellt und geschlechterhierarchische Verteilungsasymmetrien sind begründungsbedürftig(er) geworden. Demgegenüber wirken die ‚alten' Verhältnisse weiter, wenn auch in modifizierter Form: auf der Ebene der sozialen Strukturen und Institutionen, aber auch in einem „inkorporierten Wissen", das jene gesellschaftlichen Verhältnisse auf individueller Ebene zum Ausdruck bringt, mit denen die Akteure „eigentlich nicht mehr das Geringste zu tun haben wollen" (Wetterer, 2003, 303). Der folgende Beitrag zur soziologischen Geschlechterforschung knüpft an diese Entwicklungen und Auseinandersetzungen an und setzt den Fokus auf methodologisch-theoretische Überlegungen einer interaktionistischen, wissenssoziologischen und konstruktivistischen Theoriedebatte mit Blick auf die Forschungspraxis der soziologischen Geschlechterforschung. Es soll skizzenhaft gezeigt werden, inwieweit damit ein epistemologischer Bruch mit dem Alltagsverständnis von Geschlecht verbunden war und damit notwendig auch eine kritische Reflexion der eigenen Erkenntnismittel einhergeht. Danach wird an einem Forschungsbeispiel, nämlich an einer Untersuchung über weibliche Gemeinschaften, empirisch veranschaulicht, welche Widerspruchskonstellationen eine Differenzierungspraxis nach Geschlecht mit sich bringt (Liebold, 2009). Mit Blick auf das Thema des Bandes – „Zuordnungen in Bewegung" – ist dieses Vergemeinschaftungsphänomen insofern bemerkenswert, als damit deutlich wird, dass ‚Bewegung' mit Ambivalenzen und auch Beharrung einhergeht. Geschlechtsexklusive Gemeinschaften machen deutlich, wie männliche und weibliche Subjektivität(en) und Identität(en) über Differenzierung hergestellt und institutionell verfestigt werden. Tradierte Zuordnungen von ‚weiblich' und ‚männlich' werden in den Gruppen zwar kritisiert und reflektiert, zugleich wird offensichtlich, dass Deutungsrepertoires von Geschlecht auch über geschlechtsexklusive Räume kulturell festgeschrieben werden.

1 Perspektivenwechsel in der soziologischen Geschlechterforschung: Die verstehende Analyse von Geschlecht als soziale Praxis

Die Erkenntnis, dass ‚Frau' und ‚Mann' nicht einfach biologische Tatsachen abbilden, sondern Geschlechter in sozialen Prozessen geschaffen und über Institutionalisierungsprozesse auf Dauer gestellt werden, eint die sehr unterschiedlichen theoretischen und empirischen Entwürfe aus der ethnomethodologischen, wissenssoziologischen, diskursanalytisch oder (de)konstruktivistisch orientierten Geschlechterforschung. Verbunden war mit diesen Positionen ein fundamentaler Wechsel der Blickrichtung. Es ging nicht mehr länger nur um die Folgen einer zweigeschlechtlichen Ordnung und Organisation des sozialen Lebens, sondern um ihre Voraussetzungen. Die Verfasstheit und damit der Herstellungsprozess der Differenz gerät nun selbst in den Blick. Die Frage lautet jetzt, wie in Interaktionen soziale Strukturen objektiviert werden und wie dadurch die alltägliche Gewissheit einer real existierenden Wirklichkeit intersubjektiv hergestellt wird. Durch einen solchen Perspektivenwechsel wird die Geschlechterordnung selbst zum Topos der Forschung und Theoriebildung. Das Selbstverständliche wird „heuristisch in etwas Unwahrscheinliches, höchst Voraussetzungsvolles transformiert" (Meuser, 1998, 63). Diese Einsicht in die Konstruiertheit von Geschlecht – je nach theoretischem Zugang als soziale, kulturelle, diskursive etc. Konstruiertheit gefasst – war und ist für die Theoriebildung und empirische Forschung auch insofern zentral, als damit die Frage in den Vordergrund rückt, wie sich ein solches kulturelles System beständig reproduziert, in dem Individuen nach einem binären Schema entlang der Kategorie Geschlecht voneinander unterschieden und aufeinander bezogen sind (Garfinkel, 1967; Goffman, 1994; Kessler, McKenna, 1978; West, Zimmerman, 1991).

1.1 Zusammenhang zwischen interaktivem Handeln und (Gesellschafts-)Struktur: Das Ineinandergreifen verschiedener Ebenen und Medien der Geschlechterkonstruktion

Das empirische Programm einer solchen (de)konstruktivistischen Sichtweise im weitesten Sinn lenkt die Aufmerksamkeit auf die Mikropolitiken der Geschlechterunterscheidung und damit auf die Konstruktionsmerkmale der Geschlechterdifferenz und einer differenten Vergesellschaftung von Männern und Frauen. Der Blick ist nun auch auf den Zusammenhang zwischen interaktivem Handeln und (Gesellschafts-)Struktur gerichtet. Instruktiv sind hier nach wie vor die Überlegungen von Erving Goffman (1994), der sich in seinen geschlechtersoziologischen Arbeiten mit dem Ineinandergreifen von verschiedenen Ebenen und Medien der Geschlechterkonstruktion beschäftigt hat. Sein Geschlechterkonzept fußt auf der Grundannahme, dass nicht das Individuum soziale Situationen schafft, sondern umgekehrt Situationen Subjekte ‚prozedieren'. Das Individuum ist an Situationen gewissermaßen angekoppelt. Mit seinem Konzept der „institutionellen Reflexivität" betont Goffman (1994, 107), dass die Geschlechterdifferenz so institutionalisiert wird, dass genau die Merkmale des Männlichen und Weiblichen entwickelt werden, welche angeblich die differente Institutionalisierung begründen. Dies hat er beispielhaft und pointiert an den Regeln der Paarbildung oder der Trennung öffentlicher Toiletten nach Geschlechtern beschrieben. Damit konnte er zeigen, dass Anerkennung und Erzeugung des Unterschieds aufs Engste miteinander verwoben sind. Um das Beispiel der öffentlichen Toiletten aufzugreifen, erscheint die Trennung der Toiletten nach Geschlechtern als ‚natürliche' Folge des Unterschieds, obgleich sie tatsächlich mehr ein Mittel der Anerkennung, wenn nicht gar zur Schaffung dieses Unterschieds ist.

Der Gewinn einer solchen Analyse (auch über Goffman hinaus) besteht mithin darin, dass wir damit den reproduzierenden Bedingungen einer Geschlechterordnung ein Stück weit näherkommen. Neben der interaktiven Konstruktion von Geschlecht geraten nun die ritualisierten Darstellungsformen auf den verschiedenen Ebenen des Geschlechterverhältnisses in den Blick: die gesellschaftlich spezifischen institutionellen Verankerungen und Organisationsformen, die machtvollen

Diskurse und kulturellen Codierungen, die gegenüber menschlichem Handeln ein Eigengewicht und auch eine Eigenlogik entwickeln. „Vergeschlechtlichte Praktiken", so formuliert es Judith Lorber (2003, 49), „erzeugen die soziale Institution Gender, die ihrerseits die Rahmenbedingungen für die soziale Praxis vorgibt".

1.2 Die Komplexität der Forschungspraxis: Kritische Reflexion der eigenen Erkenntnismittel

Dem Regelwerk von Vergeschlechtlichungsprozessen verstehend auf die Spur zu kommen, hat zu einer kritischen Reflexion der eigenen Erkenntnismittel angeregt, zumal deutlich wurde, dass auch die Wissenschaft selbst an der identitätslogischen Konstruktion der Differenz zwischen Männern und Frauen beteiligt ist und die forschende Betrachtung der Geschlechterdifferenzen den Unterschied selbst mit hervorbringt, den es doch erst zu entschlüsseln gilt. Offensichtlich wurde, dass das empirische Design vieler Studien nachgerade die Selbstverständlichkeiten der Praxis (re)produziert, wenn bei Erklärungsstrategien naiv auf das Alltagswissen als Plausibilitätsressource zurückgegriffen wird, anstatt dieses Wissen zum Gegenstand der Analyse zu machen. Ein Beispiel für ein solches ‚naives' Verhältnis von theoretischer Ausgangsüberlegung und empirischer Einlösung ist die Denkformel einer ‚geschlechtsspezifischen Sozialisation', mit der sich die Vorstellung einer eindeutigen, stabilen geschlechtsspezifischen Identität verbindet, die im Laufe des Sozialisationsprozesses erzeugt werde. Die Dichotomie von weiblich-männlich wurde hier in vielen Studien als ein Ausgangspunkt gesetzt, um damit eben jenen Prozess als bereits erklärt zu behaupten, den es doch erst auszudeuten galt (Bilden, Dausien, 2006; Hagemann-White, 1993).

Als zentrales methodologisches Problem kann dasjenige der Reifikation benannt werden (Degele, 2008, 133). Damit ist gemeint, dass wir als Ausgangspunkt setzen, was es durch die Forschung erst herauszuarbeiten gilt: dass Geschlecht ein zentrales Ordnungsmerkmal von Gesellschaft ist und dass deren Handeln in typischen und typisierbaren Mustern verläuft. Das Reifikationsproblem macht auch vor der konstruktivistischen Perspektive nicht halt, denn „[i]n dem Bemühen zu analysieren, wie Geschlechter gemacht werden, gehen wir davon aus, dass sie existieren und dass wir sie problemlos identifizieren können"

(Meuser, 2010, 91). In der Praxis der empirischen Forschung, spätestens dann, wenn wir unser Sample zusammenstellen und mit Menschen in Kontakt treten, müssen wir mit den üblichen Geschlechterklassifikationen laborieren. In radikaler Weise muss die Frage, woher wir wissen, dass diese Person eine Frau oder ein Mann ist, die Gültigkeit dieses Wissens voraussetzen, um überhaupt Personen zur Verfügung zu haben, angesichts derer eine solche Frage gestellt werden kann. Alles andere führt zu Peinlichkeiten (Meuser, 1998, 67).

Das Dilemma ist schwer auflösbar, aber es lassen sich Vorkehrungen treffen, um nicht blind in diese Reifikationsfalle zu tappen: so etwa die analytische Perspektive, dass nicht jedes Handeln automatisch als ‚doing gender' betrachtet werden kann. Die von der ethnomethodologischen Geschlechterforschung vertretene Auffassung der Omnirelevanz von Geschlecht muss mit dem Konzept des ‚undoing gender' korrigiert werden (Hirschauer, 1994). Es können neben der Geschlechtszugehörigkeit auch andere soziale Zugehörigkeiten und Grenzziehungen das Handeln strukturieren. Eine weitere methodologische Vorkehrung besteht in der „Perspektive künstlicher Fremdheit" (Gildemeister, 2004, 33), über die es möglich wird, das (vordergründig) Vertraute und Selbstverständliche als etwas höchst Voraussetzungsvolles zu denken. Fremdheit als methodologisches Prinzip qualitativer Sozialforschung bedeutet in diesem Zusammenhang, sich von der „Illusion des unmittelbaren Verstehens" (Bourdieu, Wacquant, 1996, 280) zu befreien. Als weitere, damit zusammenhängende Schwierigkeit gilt, dass die Dichotomie der Geschlechtskategorie dazu verleite, andere gesellschaftlich relevante Zugehörigkeits- und Differenzdimensionen auszublenden. Kritisiert wird nicht nur die Dichotomie der Geschlechtskategorie (und mithin die Ausblendung von Uneindeutigkeiten und ‚Zwischenräumen'), sondern auch die Frage nach den Differenzen unter Frauen (oder unter Männern). Denn eine solche Zentralperspektive auf Geschlechterrelationen verdecke, dass auch Frauen (wie Männer) untereinander in Verhältnisse der Über- und Unterordnung treten können. In der Auseinandersetzung damit entstand die Diskussion um die „Achsen der Differenz", um den Titel einer Publikation von Gudrun-Axeli Knapp und Angelika Wetterer (2003) aufzugreifen. Geschlecht ist niemals die einzige relevante Differenzkonstruktion oder Dimension der Sozialwelt. Darauf machen Untersuchungen aufmerksam, die für die ‚klassische Trias' von Geschlecht, Ethnizität und

Klasse votieren (Klinger, 2003); vielmehr ist die Konstruktion von Geschlecht auf vielfältige Weise in ein Gewebe gesellschaftlicher Differenzkonstruktionen verstrickt. Die Konsequenz, die sich daraus ergibt, ist, Prozesse der Differenzierung kontextbezogen (etwa nach Alter, Status, Herkunft) zu erforschen, statt lediglich nach der Situation von Frauen oder der von Männern zu fragen.

Bis hierher lässt sich also festhalten: Methodologische und methodische Reflexionen der gegenwärtigen soziologischen Geschlechterforschung haben dazu geführt, Geschlecht als analytische Kategorie in die Soziologie und in die Geschlechterforschung einzuführen und damit auch die entsprechenden sozialen Zuschreibungen und Differenzsetzungen sichtbar zu machen.

Für die empirische Untersuchung über weibliche Gemeinschaften, über die das Wechselspiel von Beharrung und Veränderung veranschaulicht werden kann, ist es nun noch nötig, das Konzept des ‚Geschlechter-Wissens' (Dölling, 2007) kurz vorzustellen, da dieses einen gelungenen Versuch darstellt, sowohl auf theoretisch-konzeptueller Ebene als auch im Hinblick auf ein empirisches Forschungsprogramm verschiedene Wissensformen zu bündeln, um das Ineinandergreifen von (vergeschlechtlichten) Organisationsstrukturen und der situativen und interaktiven Herstellung von Geschlecht genauer analysieren zu können. Beharrungsmomente und Veränderungspotenziale werden sowohl auf der Ebene der Strukturen und Institutionen als auch auf der Ebene der Akteure erfasst.

1.3 Geschlechter-Wissen

Ganz allgemein wird mit Geschlechter-Wissen ein biographisch aufgeschichtetes, aus verschiedenen Wissensformen zusammengesetztes Repertoire an Deutungsmustern sowie Fakten-Wissen verstanden. Dieses (individuelle und kollektive) Wissen bestimmt die Wahrnehmung der Geschlechterdifferenz, legitimiert, reproduziert und naturalisiert sie, liefert mitunter Begründungen seiner Selbstverständlichkeit und Evidenz sowie die „normativen Vorstellungen von den ‚richtigen' Beziehungen und Arbeitsteilungen zwischen Frauen und Männern" (Dölling, 2007, 17). Mit Blick auf wissenssoziologische und biographietheoretische Annahmen werden drei Wissensformen unterschieden: Erstens, das „Alltags- und Erfahrungswissen", das in seiner

Deutungspraxis „noch vergleichbar nah an den konkreten Handlungsorientierungen der Individuen" (Alheit, 1989, 142) ist und fraglos gültig daherkommt. Zweitens, „das in speziellen Institutionen hervorgebrachte Wissen", das in relativer Distanz zu praktischen Handlungsorientierungen der Individuen operiert. Hier kann das Wissen über Geschlecht auch kritisch reflektiert werden; mitunter wird hier ein Wissen über die gesellschaftliche Verfasstheit und Strukturiertheit des Geschlechterverhältnisses, über Konstruktions- und Reproduktionsmechanismen der Geschlechterdifferenz zur Verfügung gestellt (Dölling, 2007, 17). Schließlich, drittens, das „popularisierte (u. a. wissenschaftliche, rechtliche usw.) Wissen" (Dölling, 2007, 17), das in organisierten, auch öffentlich wirksamen Deutungssystemen und Produktionsstätten (Parteien, Verbände u. Ä.) gewonnen und in einer Vielfalt und Vielzahl von Meinungen und Standpunkten geäußert wird. Das popularisierte Wissen stellt Deutungsangebote für Individuen und soziale Gruppen bereit und vermag zwischen Alltags- und Expert*innenwissen zu vermitteln. Alle diese Wissensformen werden in einer Gesellschaft als kollektiver Wissensvorrat bereitgestellt, obwohl sie – kontextbezogen – nicht von allen Gesellschaftsmitgliedern angeeignet werden (können). Sie sind, darauf soll noch einmal hingewiesen werden, keine bloße Ansammlung von Wissen und Erfahrung, sondern das „Resultat eines mehrfach vor-strukturierten individuellen Aneignungs- und Verarbeitungsprozesses" (Dölling, 2007, 16). Diese konzeptuellen Überlegungen zum Geschlechterwissen sind insofern instruktiv, weil sich das Puzzle empirischer und historischer Forschungsergebnisse zur Bedeutung von Gender für alle Ebenen und Bereiche des Sozialen neu denken und neu zusammensetzen lässt. Die verschiedenen Wissensformen stehen nicht mehr unverbunden nebeneinander. Zugleich ist eine konsequent empirische Vorgehensweise gefordert, um veranschaulichen zu können, wie Gender auf den verschiedenen Gestaltungsebenen wirkt. Es geht um die Frage, wie Geschlecht die Erwartungsmuster für Individuen bestimmt und die sozialen Prozesse des Alltagslebens regelt; ebenso geht es darum, wie Geschlecht in die Formen der sozialen Organisation einer Gesellschaft eingelassen ist, ohne, das sei hier noch hinzugefügt, ihre ‚Eigengesetzlichkeiten' aus den Augen zu verlieren, die mithin erklären können, weshalb sich tradierte Verfestigungen in einem der verschiedenen Bereiche auch dann noch fortschreiben, wenn sich die ‚Realität' in einem

anderen ändert. Welche dieser verschiedenen Wissensformen zum Besitzstand werden und welche davon handlungspraktische Wirkung zeigen, hängt u. a. davon ab, welche Formen von Geschlechter-Wissen in welchen sozialen Feldern Bedeutung haben.

Mit der Untersuchung über weibliche Zusammenschlüsse (Liebold, 2009), auf die im Folgenden in aller gebotenen Kürze eingegangen wird, kann empirisch gezeigt werden, wie die Verschränkung von Aneignung und Konstruktion sozialer und kultureller Ordnung in Frauengruppen gelingt und welches inkorporierte und implizite Orientierungswissen dieser Form der geschlechtsexklusiven Vergemeinschaftung zugrunde liegt. Es geht um die Frage, ob und wie die Widersprüche zwischen einem inkorporierten (Geschlechter-)Wissen und den reflektierten Elementen eines solchen Geschlechterwissens ‚übersetzt', aufgelöst oder ausgetragen werden (Liebold, 2009, 25). Schließlich kann gezeigt werden, dass und wie die Praxis einer vergeschlechtlichten Gemeinschaftsform an den sozialen Raum ihrer Entstehung gebunden ist und wie (milieuspezifische) Erfahrungsräume kollektive Orientierungen hervorbringen.

2 Der Geschlechterdiskurs in weiblichen Gemeinschaften

Die Untersuchung über weibliche Gemeinschaften ist eine wissenssoziologisch inspirierte Untersuchung über kollektive Orientierungen in Frauengruppen. Die genannten Positionierungen und Konzepte der soziologischen Geschlechterforschung haben hierin Eingang gefunden, sie stellen ein Kaleidoskop an analytischen Potenzialen für die Fragestellung zur Verfügung.

Mit ‚weiblichen Gemeinschaften' sind geschlechtsexklusive Gruppen gemeint, die zum festen Bestandteil einer städtischen und ländlichen Infrastruktur gehören und in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Parteien, Interessengemeinschaften, Netzwerken, Selbsthilfegruppen und exklusiven Service-Clubs organisiert sind. Auch auf privat-informeller Ebene gibt es eine Vielzahl solcher Formen geschlechtsexklusiver Vergemeinschaftung. Frauen treffen sich mit Frauen zum Joggen, zum Abnehmen oder zum Essen, um miteinander Musik zu machen, gemeinsam zu wandern, zu kegeln, kurzum: um Teile ihrer Freizeit miteinander zu verbringen. Sie schließen sich, je nach Interesse, zu

Diskussionszirkeln oder Lesegruppen zusammen, sie veranstalten Tupperware-Abende, treffen sich zum privaten *Public Viewing* von beispielsweise *Sex and the City* oder sie gehen regelmäßig miteinander aus – ohne Männer versteht sich.

Die leitenden Fragen der Untersuchung sind, welche Bedeutung Geschlecht und Geschlechtszugehörigkeit in diesen Gruppen haben, ob und wie die Frauen darauf Bezug nehmen. Welche Erfahrungen und Erwartungen verbinden die Frauen mit dieser sozialräumlichen Segregation nach Geschlecht? Wie grenzen sie sich ein und wovon oder von wem grenzen sie sich ab? Existiert die Gemeinschaft für ihre Teilnehmerinnen fraglos, beruht das Miteinander auf impliziten Wissensbeständen, und ist von daher nur im Rekurs auf kulturelle Deutungsrepertoires von Geschlecht möglich, oder lassen sich unter den Bedingungen moderner Gesellschaften Widersprüche zwischen einem inkorporierten, impliziten Geschlechter-Wissen und den reflektierten Elementen eines solchen Wissens ausmachen? Unter welchen Umständen brechen solche Gewissheiten auf und wie gehen die Gruppen damit um? Und schließlich ist von Interesse, ob und wie (milieuspezifische) Erfahrungsräume gemeinsame Orientierungen hervorbringen.

2.1 Empirisches Vorgehen und Sample

Es wurden mit insgesamt 26 verschiedenen Frauengruppen Gruppendiskussionen geführt. Gruppendiskussionen sind im besten Fall selbstläufige Gespräche unter den Teilnehmenden. Die Forschenden geben offene Gesprächsimpulse, aber halten sich, soweit dies möglich ist, im Hintergrund. Die Gespräche werden auf Tonband aufgenommen, transkribiert und einem mehrstufigen Auswertungsprozedere unterzogen, das Ralf Bohnsack (2000) im Rekurs auf wissenssoziologische Überlegungen von Karl Mannheim (1980) entwickelt hat, nämlich die dokumentarische Interpretation. Die dokumentarische Methode geht davon aus, dass die Diskussionsgruppe ein Ort ist, an dem gemeinsame und strukturidentische Erfahrungen sowie ein implizites Alltagswissen besonders eindrücklich artikuliert werden. Das Interpretationsverfahren öffnet einen Blick auf kollektive Orientierungen, also auf das, was die Gemeinschaft ausmacht, unabhängig von ihren jeweiligen Themen und Absichten.

Die dokumentarische Methode der Interpretation unterscheidet zwischen zwei Wissensformen: einem handlungspraktischen (konjunktiven) Wissen und einem kommunikativ generalisierten Wissen. Das handlungspraktische, konjunktive Wissen verweist auf einen gemeinsam geteilten Erfahrungsraum. Karl Mannheim geht davon aus, dass sich die Zugehörigkeit zu einer sozialen Lage in den Modi der Welterfahrung niederschlägt. Menschen, die unter ähnlichen Bedingungen aufwachsen und leben, teilen Erfahrungen (zum Beispiel Menschen einer Generation). Das konjunktive Wissen in diesem Erfahrungsraum ist nicht ein Wissen über etwas, sondern ein Wissen um und innerhalb von etwas. Menschen, die über einen gemeinsamen Erfahrungsraum verfügen, verstehen sich, auch ohne sich erklären zu müssen. Sie teilen ein vielfach implizites Wissen oder – anders formuliert – ein habituelles Wissen. Demgegenüber gibt es ein Wissen, das als kommunikatives Wissen zu beschreiben ist. Es ist eine Form des Wissens, mit der Zusammenhänge erschlossen werden können, und zwar ohne den entsprechenden Entstehungszusammenhang.

Ziel der dokumentarischen Methode ist, das handlungsleitende Erfahrungswissen zu rekonstruieren. Es geht also um eine Sinnebene im Material, in dem sich jene Orientierungen dokumentieren, die als implizite Regelstrukturen von Handeln wirken. In der hier zur Debatte stehenden Untersuchung geht es mithin darum, wie die Art des Redens miteinander gemeinsam geteilte Sichtweisen zutage fördert, wie sich darin ein kollektiver Habitus zeigt. Noch ein letzter Hinweis in diesem Zusammenhang: Die dokumentarische Methode impliziert einen Bruch mit dem Common Sense, denn es wird nicht gefragt, was gesellschaftliche Wirklichkeit bzw. gesellschaftliche Tatsachen sind (es interessiert also nur bedingt, was die Gruppen als Themen diskutieren usw.); vielmehr wird danach gefragt, wie sie als kulturelle oder soziale Tatsachen hergestellt werden und dadurch Geltung erhalten.

2.2 Einige Ergebnisse

Die Gruppengespräche geben einen Einblick in die Art und Weise, wie die soziale Identität der Gruppe hergestellt wird. Das lässt sich aus unterschiedlichen Blickrichtungen zeigen. Zum einen ist es die Perspektive darauf, wie sich das jeweils weibliche Kollektiv über Abgrenzung

und Eingrenzung sowie Differenz konturiert. Damit rückt die kollektive Identitätskonstruktion in den Vordergrund. Zum anderen ist der Blick auf eine Binnenperspektive gerichtet. Hierbei geht es um die Frage, wie es der Gemeinschaft aus sich heraus gelingt, Gruppenkohärenz zu erfahren. Im Vordergrund stehen hier die ‚Mikropolitiken' der Geschlechterunterscheidung, das heißt, alltägliche Routinen und Rituale. Da die verschiedenen Erfahrungen, Deutungen und Diskursformen von Geschlecht und Geschlechtszugehörigkeit nicht ‚frei' im Raum schweben, sondern rückgebunden sind an den sozialen Ort ihrer Entstehung, wird die empirische Rekonstruktion im Milieuvergleich aufgespannt und präsentiert.

2.3 Zur kollektiven Identitätskonstruktion

Ganz allgemein gesprochen gelingt Identifikation über Abgrenzung. Dies gilt für das individuelle Selbst genauso wie für das kollektive. Diese Einsicht ist voraussetzungsvoll, denn die Frage, was das kollektive ‚Wir' ausmacht, hängt u. a. an den Identifikationsmöglichkeiten der beteiligten Akteur*innen, die plausibel und auch anschließbar sein müssen. Die Kategorie ‚Geschlecht' ist formal-logisch eine relationale Kategorie, sie verweist auf eine Beziehung und nicht auf eine Identität. Bei der soziologischen Bestimmung dessen, was das kollektive ‚Wir' ausmacht, geht es also um das Feld der Relationierungen. Der Untersuchungsgegenstand der geschlechtsexklusiven Gemeinschaft sagt etwas aus über das Geschlechterverhältnis und die darin enthaltenen Vergleichsmaßstäbe, Identifizierungen und Identifikationsmöglichkeiten.

Damit wird deutlich: In die Konstruktion des kollektiven ‚Wir' ist die Konstruktion der ‚Anderen' gewissermaßen mit eingebaut. In allen Gruppen gelingt die Verständigung über eine Besonderung qua Geschlecht und Geschlechtszugehörigkeit, wobei zentrale Unterscheidungen an behaupteten und auch erfahrenen Eigenschaften ansetzen, von denen die Frauen meinen, sie seien Männern und Frauen eigentümlich. Dies ist folgenreich, denn die jeweils geschlechterdifferent einenden Faktoren werden stärker gewichtet als alles Trennende, und die Differenzen zwischen den Mitgliedern erscheinen geringfügig oder sekundär im Vergleich zu ihrer Ähnlichkeit. Die Frauen fühlen sich in einem ‚tieferen' Sinn identisch und im Gemeinschaftsgefüge verschmilzt die Identität mit der der anderen, auch wenn (oder gerade

weil) andere Differenzen real weiterbestehen. Daraus folgt, dass das, was das ‚Wir' der Gemeinschaft ausmacht, nicht präzisiert werden muss und vice versa die unterstellte ‚Natürlichkeit' der Wir-Gemeinschaft dazu führt, dass auch die anderen nur diffus bestimmt werden müssen: Frauen sind ‚irgendwie' Frauen, weil Männer ‚irgendwie' Männer sind. Eine solche ‚vergeschlechtlichte Weltsicht' zieht sich wie ein ‚roter Faden' durch die Gespräche. Die Gruppe wird dabei zu einer institutionell abgesicherten Möglichkeit, sich als Einheit innerhalb der binären Geschlechterordnung zu artikulieren und zu erfahren.

2.4 Zur Arbeit an der Gemeinschaft im Binnenraum

Neben dieser kollektiven Identitätskonstruktion über Abgrenzung geht es auch um die Frage, wie es den Gruppen gelingt, sich im Binnenraum als Gemeinschaft zu erfahren. Hier lässt sich empirisch zeigen, dass sich in allen Gruppengesprächen ein schematisierender Geschlechterdiskurs aktualisiert, der individuelle Differenzen zwischen den Gruppenmitgliedern nivelliert – teils über machtvoll ausgetragene Vereinheitlichungen. In Anlehnung an die Terminologie von Erving Goffman (1994) lautet die Diagnose: Geschlecht und Geschlechtszugehörigkeit werden im Binnenraum der Gemeinschaft nachgerade naturalisiert und zum substanziellen Ordnungsfaktor erklärt. Die Gruppen lassen sich somit als institutionelle Reproduktionsformen der Geschlechterordnung charakterisieren. Die empirischen Analysen können zeigen, dass es dabei weniger um einen inhaltlichen Konsens geht, der die Gruppen zusammenhält, sondern eher um eine bestimmte Modalität der kommunikativen Bearbeitung von Themen, Erfahrungen und Ereignissen, mit der sich die Frauen als Gemeinschaften erfahren. Zugespitzt formuliert: Es handelt sich um den permanenten Blick durch die Geschlechterbrille.

Empirisch lassen sich verschiedene Praktiken und Prozeduren rekonstruieren, die allesamt als ‚Einspureffekte' charakterisiert werden können: Dies ist zum einen die Filterfunktion der Gruppe, zum anderen die Selbsterhaltungsfunktion der Gruppe und schließlich der Werkstattcharakter der Gruppe. Die Unterscheidung ist analytisch, realiter sind die verschiedenen Dimensionen miteinander verwoben (Liebold, 2009, 195–201).

Mit Filterfunktion ist gemeint, dass individuell erfahrene Differenzen kollektiv eingefangen und als geschlechtsspezifische Argumentationen generalisiert werden. Die Gruppe wirkt situativ und sinnbildlich als Filter, denn in den Gesprächen werden Differenzen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Frauen über ein ‚vergeschlechtlichtes Regelwerk' nivelliert. Veranschaulichen lässt sich dies beispielsweise an einer Gruppe, die sich als berufliches Frauennetzwerk zusammengeschlossen hat, allesamt Frauen aus dem akademischen Bildungsmilieu. Im Gespräch dieser ‚Netzwerkfrauen' nehmen Themen, in denen sie sich mit Männern und ‚männlichen' Verhaltensweisen vergleichen, einen breiten Raum ein. Wie in anderen Gruppen auch, ist eine solche vergeschlechtlichte Weltsicht ein wichtiger Bezugspunkt und Gegenstand der Problematisierung. Dabei werden vor dem Vergleichshorizont ‚Mann und Männlichkeit' die eigenen, selbst so genannten ‚weiblichen' Verhaltensweisen als Qualität erfahren, positiv bewertet und zugleich – wieder in Abgrenzung zu Männern und dem Männlichen – auch kritisch reflektiert. Mit und unter Frauen, so das Credo der Gruppe, gäbe es eine gemeinsame Weltsicht, die getragen werde von der Vorstellung gemeinsamer Interessenlagen und Orientierungen. So zumindest der Glaubenssatz. Im Gruppenalltag kollidieren diese teils programmatischen Vorstellungen eines einheitlichen ‚Wir' mit den individuellen und individualisierten Erfahrungen der Frauen im Umgang mit Männern und männlichen Kollegen. Das Kollektiv übernimmt dann die Aufgabe, diese Widersprüche einzufangen, zu nivellieren und eben, sinnbildlich gesprochen, zu filtern. Über die Gruppendynamik werden Erfahrungen mit der Bedeutung versehen, Ausdruck einer Geschlechterdifferenz zu sein.

Die Herstellungslogik der Gemeinschaft lässt sich auch über korrigierende, kontrollierende und – wenn nötig – auch sanktionierende Funktionen veranschaulichen (die sogenannte Selbsterhaltungsfunktion der Gruppe). Dies geschieht vor allem dann, wenn Einstellungen und Lebenssituationen von Frauen unter dem Blickwinkel ‚Geschlecht' nicht mehr problemlos vereinheitlicht werden können. Anschaulich wird dies am Beispiel eines sogenannten Service-Clubs, der im Sample der untersuchten Gruppen das Milieu der gehobenen Gesellschaftsschicht repräsentiert. Auch hier haben wir es mit akademisch gebildeten Frauen zu tun, die allerdings im Unterschied zum akademischen

Bildungsmilieu allesamt auf statushohe Berufspositionen und Führungsverantwortung verweisen. Die Club-Szene ist nicht frei zugänglich, sondern rekrutiert sich über das Kooptationsprinzip. Die Clubs engagieren sich vor allem als ‚Wohltäterinnen' für die Interessen anderer Frauen. Geschlechtsexklusivität und Klassenbewusstsein sind die tragenden Elemente dieser auserlesenen Gemeinschaft. Für die Mitglieder ist der Club ein Raum, in dem die Frauen Kontakte zu ‚ihresgleichen' und distinkte Gesellungsformen pflegen. In dem Gruppengespräch provoziert die Frage der Interviewerin nach den Erfahrungen in der weiblichen Gemeinschaft eine bereits öfter geführte Diskussion in der Gruppe, ob der Club nicht auch Männer aufnehmen sollte. Zum Eklat kommt es, als eine Frau ausspricht, dass sie sich ein Clubleben mit Männern wünscht. Die kurze Diskussion darüber wird wortgewaltig mit dem Argument beendet, dass dies der Gemeinschaft die Legitimationsgrundlage entziehen würde. Damit wirkt der Imperativ der Geschlechtsexklusivität als sanktionierendes Argument. Empirisch lassen sich noch weitere argumentative Figuren rekonstruieren, mit denen die (Re-)Integration der auseinanderklaffenden Perspektiven in der Gemeinschaft gelingt. So dient etwa das Argumentationsmuster ‚keine Karriere um jeden Preis' dem bereits zitierten Frauennetzwerk dazu, die aufbrechenden Differenzen unter den Frauen zu harmonisieren. Dieses Argument ‚keine Karriere um jeden Preis', eine Haltung, die die Frauen für sich in Anspruch nehmen und die Männern abgesprochen wird, wird zum minimalen Konsens in dem Bedürfnis nach fragloser Verständigung.

Schließlich gerät mit dem sogenannten Werkstattcharakter ein weiterer Einspureffekt in den Blick. Die Gruppe wirkt hier als eine Art Übungsraum für strategische Selbstinszenierungen und geschlechterkompetente Selbstdarstellungen. Als Beispiel kann hier eine Interessengemeinschaft aus Architektinnen und Stadtplanerinnen genannt werden, die in ihren regelmäßigen Treffen vor allem auch ihre prekäre habituelle Verankerung in der beruflichen Welt gemeinsam verarbeiten. Vom *Sexual Talk* bis zum geselligen Zusammensein nach Feierabend werden die ‚männerbündischen Strukturen' im Arbeitsleben als ausgrenzend empfunden. Die Gruppe wird für die Frauen zu einem (Rückzugs-)Ort, an dem sie angemessene Selbstbehauptungsstrategien diskutieren. Dabei – und das gilt für andere Gruppen auch – fällt auf, dass die Frauen die selbstverständlich beanspruchten männlichen

Situationsdefinitionen zwar reflektieren, aber nicht zurückweisen, sondern ihnen mit einer Bringschuld an Anpassung begegnen. Das Bemühen der Frauen zielt darauf ab, die Praktiken derjenigen zu übernehmen, die das ‚Feld' besetzen. In der Gruppe üben die Frauen den ‚richtigen' Umgang mit alltäglichen sexualisierten Settings, sie coachen sich wechselseitig in ‚Standhaftigkeit', absolvieren Rhetorikkurse und besprechen die ‚angemessene' Art des Outfits und die ‚adäquate' Art, sich inmitten ihrer Kollegen ‚richtig' zu inszenieren. Dieser Selbstdarstellungs-Check lässt sich als Eingeständnis eines unentwegt beratungsbedürftigen Genders interpretieren. Die Gruppe wird – wenn auch so nicht intendiert – zur Plattform für die interaktive Validierung der Geschlechterunterscheidung.

2.5 Differenzen und Differenzkonstruktionen im Milieuvergleich: Das Beispiel der Gruppen aus dem akademischen Bildungsmilieu

Die verschiedenen Gruppen bilden keinen homogenen Block, sondern repräsentieren unterschiedliche Räume im Hinblick auf gemeinsame Erfahrungen und eine strukturidentische Alltagspraxis. Die Analyse kann zeigen, dass das Geschlechterverhältnis in den Gemeinschaften milieuspezifisch übersetzt wird. Das Milieu wird gleichsam zum Fenster, durch das die Frauen in die Welt blicken. Die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen weist im Hinblick auf sozialstrukturelle Indikatoren wie (Aus-)Bildung und Beruf, Berufsposition und Status, Familien- und Lebensarrangements sowie Alter und Entwicklungsphase eine hohe Übereinstimmung auf. Dies ergibt sich auch daraus, dass es sich bei den verschiedenen Gruppen um sogenannte Realgruppen handelt. Es lassen sich drei Milieus unterscheiden: das akademische Bildungsmilieu, das Milieu der Arbeiterinnen und einfachen Angestellten sowie das Milieu der gehobenen Gesellschaftsschicht. Die Gruppendiskussionen mit Mädchen und jungen Frauen ergänzen die milieuspezifische Typologie im Hinblick auf Alter und Entwicklungsphase. Im Folgenden wird lediglich auf das akademische Bildungsmilieu eingegangen, da hier die Widersprüche von Wandel und Beharrung, von Umbruch und Routine besonders deutlich werden.

Den Gruppen, die unter dem Label akademisches Bildungsmilieu gefasst werden, ist ein spezifischer Stil der Auseinandersetzung eigen,

der sich als Dauer-Diskursivierung von Geschlecht und Geschlechtszugehörigkeit beschreiben lässt. Dieses Selbst-Thematisierungsschema, mit dem es hier gelingt, das kollektive ‚Wir' über eine „Positivierung der Differenz" (Gildemeister, Wetterer, 1992, 203) zu verklammern, transportiert die Vorstellung einer substanziellen Identität von Interessenlagen oder der Gleichartigkeit von Erfahrungen und Orientierungen: Frauen und Männer stehen für jeweils unterschiedliche Kulturen, die weibliche Gemeinschaft wird nachgerade zum Raum für eine solche kulturelle Homogenität projektiert. Dieser universalistische Herstellungsmodus von Differenz (re)produziert ‚unter der Hand' einen Essentialismus. Die Unterschiede zwischen Frauen und Männern werden über sozialpsychologische Differenzannahmen erklärt, das heißt, das kollektive Selbstthematisierungsschema knüpft an popularisierte wissenschaftliche Erklärungsansätze der Geschlechterdifferenz an und vermag auf diese Weise das eigene Weltbild abzusichern.

Zum Sprachregister der Differenzkonstruktion gehören beispielsweise die kritische Selbstsicht und der Zweifel. Das heißt, die Abgrenzung gegenüber dem Mann und dem Männlichen evoziert, gewissermaßen als Kehrseite der positiven Hervorhebung eigener, also ‚weiblicher' Verhaltensweisen, eine Kultur der Selbstkritik und Selbstreflexivität. Die eigenen Verhaltensweisen werden, wieder in Abgrenzung zu Männern und ‚männlichen' Verhaltensweisen, kritisch hinterfragt. Zugleich – auch das eint die Gruppen aus dem akademischen Bildungsmilieu – wird die nachdrücklich formulierte Verbundenheit und eine diffuse Versämtlichung, um einen Ausdruck von Hedwig Dohm zu verwenden, immer wieder enttäuscht. Die Programmatik eines einheitlichen ‚Wir' hält einer Bewährung im Nahbereich nicht stand. Empirisch lässt sich dies als Widerspruch zwischen einer programmatischen Verbundenheit zum einen und einer erfahrungsgebundenen Differenz zum anderen beschreiben. Die Frauen erfahren, dass Geschlechtszugehörigkeit allein keine kollektive Identität markiert. Die individualisierten Lebenslagen, wie sie gerade für das akademische Bildungsmilieu konstitutiv sind, sperren sich gegen eine Vereinheitlichung. Die Vielfalt der Lebenszusammenhänge und die damit zusammenhängenden aufbrechenden individuellen Perspektiven im Binnengefüge der Gemeinschaft, die quer zu den vorgestellten geschlechtsspezifischen Differenzannahmen liegen, provozieren geradezu einen permanenten

Blick durch die ‚Geschlechterbrille'. Die These lautet, dass das einheitliche ‚Wir' mitsamt der geschlechtsspezifischen Identitätsprogrammatik im akademischen Bildungsmilieu Ausdruck von und Reaktion auf widersprüchliche Kontextinformationen ist. Zum einen aktualisiert sich hier ein avanciertes Geschlechter-Wissen, das auf Individualisierung und Gleichberechtigung insistiert. Dieses Wissen wurzelt mitunter in realen Gleichheitsversprechungen, wie sie vor allem über die Institutionen des Bildungs- und Ausbildungssystems vermittelt und fundiert werden. Zum anderen stehen die Frauen einem Bollwerk aus latenten und manifesten Ungleichheitsstrukturen gegenüber. Dies gilt vor allem im Erwerbssystem, aber nicht nur da, denn auch in der privaten Sphäre werden Diskrepanzen zwischen Gleichheitsanspruch und einem traditionellen Normenkorsett im Hinblick auf Familien- und Beziehungspraxen sichtbar. Die Gruppendiskussionen geben darüber Auskunft, dass es vor allem die akademisch gebildeten Frauen sind, die trotz Studium und Karriereambition in ‚verengten' Karrierekanälen festsitzen. Hier bricht sich das demokratische Prinzip universeller Inklusion an den benachteiligenden und auch verregelten Strukturen des Arbeitsmarktes. In den Alltagstheorien der Frauen werden diese Widersprüche von Wandel und Beharrung, von Umbruch und Routine thematisch. Sie äußern sich in einer ‚habitualisierten Verunsicherung' und münden in der Glaubensvorstellung, dass der Geschlechterstatus eine gemeinsame Lebenslage bedingt und aus dieser gemeinsamen Lage ein einhelliges Zu(sammen)gehörigkeitsgefühl erfolgt.

3 Fazit

Eine Geschlechterforschung, die auf einer interaktionistischen, wissenssoziologischen und sozialkonstruktivistischen Soziologie aufbaut, stellt Fragen nach dem Herstellungsprozess sozialer Wirklichkeit und seinen Bedingungen. Sie fragt danach, wie Geschlechter in sozialen Prozessen differenziert werden und wie sich diese Differenzen in soziale Strukturen einschreiben, so dass sie uns als unhintergehbare und von daher auch als ‚natürliche' Tatsache entgegentreten – auf den Ebenen der Interaktion, der Institutionen und der gesellschaftlichen Systembedingungen.

Relevant werden auch Fragen danach, wo es noch Situationen gibt, in denen Geschlecht hochrelevant ist, aber es geht auch um den Blick auf

Kontexte, in denen solchen Unterscheidungen nicht mehr entsprochen wird, also um Situationen, in denen sich „kontextuelle Kontingenzen" (Gildemeister, Hericks, 2012, 302) zeigen. In der Forschung verlangen solche Fragen nach Relevanz und Irrelevanz, Geltungsansprüche einzuklammern und mitunter auf prominente Vergleiche, Alltagsplausibilitäten und ein etabliertes (Geschlechter-)Wissen zu verzichten.

Mit der hier kurz vorgestellten Untersuchung über weibliche Gemeinschaften sollte deutlich werden, wie das geschlechtsexklusive Setting die Geschlechtsunterscheidung als permanent stattfindende soziale Praxis (re)produziert. Die empirische Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Geschlechterverhältnis (auch) über geschlechtsexklusive Räume kulturell festschreibt: über symbolische Grenzziehungen zum einen und über Homogenisierungsprozesse im Innern einer solchen Gemeinschaft zum anderen. Obwohl die Frauen individuell unterschiedliche Motive formulieren, sich mit anderen Frauen zu vergemeinschaften, und sie individuell durchaus kritische Positionen übernehmen, münden in der Gemeinschaft die Gelegenheiten und Anlässe in dem Glauben, dass es typische ‚Frauenerfahrungen' gäbe, die das emphatische ‚Wir' begründen würden. Die Gemeinschaft fördert und fordert nachgerade ein substanzielles Selbst-Verständnis.

Vielschichtig und zugleich ambivalent sind vor allem die Gruppen des akademischen Bildungsmilieus. Hier wehren sich die Frauen gegen Rollen tradierter Weiblichkeit und eine soziale Ungleichheitsstruktur, machen aber gleichzeitig das ‚Frau-Sein' respektive eine weibliche Kultur zum ausschlaggebenden Bezugspunkt des kollektiven ‚Wir'. Dieses Paradox, das dem feministischen Denken von Anfang an innewohnt (Scott, 2001), erhellt geradezu die Paradoxien der Moderne, denn der Protest gegen den Ausschluss aus Gesellschaft und Politik ist nicht (oder nur schwer) zu formulieren „ohne Rekurs auf die Geschlechterdifferenz und eben ‚die Frauen' – ein Rekurs, der genau die Differenz schafft, die eigentlich zu überwinden wäre" (Honegger, Arni, 2001, 9). Gerade die Gruppen aus dem akademischen Bildungsmilieu formulieren den Anspruch, Verbundenheit und Identität über gesellschaftlich-kulturell wirkungsvolle Differenzen zu erfahren – eine Möglichkeit, die es außerhalb der Gemeinschaft so nicht mehr gibt, oder die zumindest immer begründungsbedürftiger wird. Zugleich – auch das lässt sich über das Phänomen der weiblichen Gemeinschaften rekonstruieren –

bedeutet Diskursivierung ein Reflexivwerden von Selbstverständlichkeiten. Insofern deuten die schwierigen und auch konfliktreichen Auseinandersetzungen in den Gruppen darauf hin, dass das, was die Frauen suchen, nicht mehr so einfach zu finden ist. Eindeutige (Zu)Ordnungen sind in Bewegung geraten.

Bibliographie

Alheit, P. (1989): Erzählform und ‚soziales Gedächtnis': Beispiel einer beginnenden Traditionsbildung im autobiographischen Erinnerungsprozess. In: Alheit, P., Hoerning, E. M. (Hrsg.), *Biographisches Wissen: Beiträge zu einer Theorie lebensgeschichtlicher Erfahrung*. Frankfurt a. M., New York: Campus, 123–147.

Becker-Schmidt, R., Knapp, G.-A. (2000): *Feministische Theorien zur Einführung*. Hamburg: Junius Verlag.

Bilden, H., Dausien, B. (Hrsg.) (2006): *Sozialisation und Geschlecht: Theoretische und methodologische Aspekte*. Opladen, Farmington Hills: Budrich.

Bohnsack, R. (2000): *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Sozialforschung*. Opladen: Leske + Budrich.

Bourdieu., P., Wacquant, L. (1996): *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Casale, R., Rendtorff, B. (Hrsg.) (2008): *Was kommt nach der Genderforschung? Zur Zukunft der feministischen Theoriebildung*. Bielefeld: transcript.

Degele, N. (2008): Gender/Queer Studies: Eine Einführung. Paderborn: Fink.

Dölling, I. (2007): ‚Geschlechter-Wissen' – ein nützlicher Begriff für die ‚verstehende' Analyse von Vergeschlechtlichungsprozessen? In: Gildemeister, R., Wetterer, A. (Hrsg.), *Erosion oder Reproduktion geschlechtlicher Differenzierungen: Widersprüchliche Entwicklungen in professionellen Berufsfeldern und Organisationen*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 19–31.

Garfinkel, H. (1967): *Studies in Ethnomethodology*. Englewood Cliffs/NJ: Prentice Hall.

Gildemeister, R. (2004): Geschlechterdifferenz – Geschlechterdifferenzierung: Beispiele und Folgen eines Blickwechsels in der empirischen Geschlechterforschung. In: Buchen, S., Helfferich, C., Maier, M. S. (Hrsg.), *Gender methodologisch: Empirische Forschung in der Informationsgesellschaft vor neuen Herausforderungen*. Wiesbaden: VS Verlag, 27–45.

Gildemeister, R., Hericks, K. (2012): *Geschlechtersoziologie: Theoretische Zugänge zu einer vertrackten Kategorie des Sozialen*. München: Oldenbourg.

Gildemeister, R., Wetterer, A. (1992): Wie Geschlechter gemacht werden: Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung. In: Knapp, G.-A., Wetterer, A. (Hrsg.), *Tradtionen.Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie*. Freiburg i. Br.: Kore, 201–254.

Goffman, E. (1994): *Interaktion und Geschlecht*. Frankfurt a. M., New York: Campus.

Hagemann-White, C. (1993): Die Konstrukteure des Geschlechts auf frischer Tat ertappen? Methodische Konsequenzen einer theoretischen Einsicht. *Feministische Studien*, 11 (2), 68–79.

Hark, S. (2005): *Dissidente Partizipation: Eine Diskursgeschichte des Feminismus*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Hirschauer, S. (1994): Die soziale Fortpflanzung der Zweigeschlechtlichkeit. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 46 (4), 668–692.

Honegger, C., Arni, C. (2001): *Gender: Die Tücken einer Kategorie*. Zürich: Chronos.

Kessler, S. J., McKenna, W. (1978): *Gender: An Ethnomethodological Approach*. New York: University of Chicago Press.

Klinger, C. (2003): Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht. In: Knapp, G.-A., Wetterer, A. (Hrsg.), *Achsen der Differenz: Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 14–48.

Knapp, G.-A., Wetterer, A. (Hrsg.) (2003): *Achsen der Differenz: Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Liebold, R. (2009): *Frauen ‚unter sich': Eine Untersuchung über weibliche Gemeinschaften im Milieuvergleich*. Wiesbaden: VS Verlag.

Lorber, J. (2003): *Gender-Paradoxien*. Opladen: Leske + Budrich.

Mannheim, K. (1980): *Strukturen des Denkens*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Meuser, M. (1998): *Geschlecht und Männlichkeit: Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster*. Opladen: Leske + Budrich.

Meuser, M. (2010): Methodologie und Methoden der Geschlechterforschung. In: Auenbacher, B., Meuser, M., Riegraf, B. (Hrsg.), *Soziologische Geschlechterforschung*. Wiesbaden: VS Verlag, 79–102.

Riegraf, B. (2010): Soziologische Geschlechterforschung: Umrisse eines Forschungsprogramms. In: Auenbacher, B., Meuser, M., Riegraf, B. (Hrsg.), *Soziologische Geschlechterforschung*. Wiesbaden: VS Verlag, 15–32.

Scott, J. W. (2001): Die Zukunft von gender: Fantasien zur Jahrtausendwende. In: Honegger, C., Arni, C. (Hrsg.), *Gender: Die Tücken einer Kategorie*. Zürich: Chronos, 39–66.

West, C., Zimmerman, D. (1991): Doing Gender. In: Lorber, J., Farrell, S. A. (Hrsg.), *The Social Construction of Gender*. Newbury Park: SAGE, 13–37.

Wetterer, A. (2003): Rhetorische Modernisierung: Das Verschwinden der Ungleichheit aus dem zeitgenössischen Differenzwissen. In: Knapp, G.-A., Wetterer, A. (Hrsg.), *Achsen der Differenz: Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 286–319.

Annette Keilhauer

Literarische Inszenierungen von Transgender und Passing: *Monsieur Vénus* von Rachilde

1 Geschlecht und sexuelle Orientierung: Literarische Traditionen

1.1 Literarische Konstruktionen von Geschlecht und Sexualität

Literarische Texte sind ein grundlegendes Korpus für die Analyse der sozialen Konstruktion geschlechtlicher Identität und ihre historische Diversität und Genese. Sie können zugleich Beobachtungs- und Reflexionsmedium sein und dienen als kulturelles Gedächtnis für gesellschaftliche Normvorstellungen, deren Wandelbarkeit und Transgression. Als Beobachtungsmedium eröffnen sie insbesondere die Möglichkeit, die Rolle der Sprache bei der Konstruktionsleistung von Geschlecht zu analysieren und machen durch Inszenierung, Reproduktion und Zuspitzung historisch wirkstarke Geschlechterordnungen sichtbar (Schößler, 2008; Nieberle, 2013).

Literarische Texte nehmen dabei Bezug auf Geschlechterkonzeptionen ihrer Entstehungszeit, wie sie sich in Kultur- und Wissensdiskursen zeigen, und reproduzieren diese. So führt etwa das ab dem Ende des 18. Jahrhunderts dominierende biologische Wissensmodell der Zweigeschlechtlichkeit zur Ausbildung einer weiblichen Sonderanthropologie (Honegger, 1991) und zur funktionalen Sphärenteilung zwischen männlich dominierter öffentlicher und weiblich bestimmter privater Sphäre (zuerst Hausen, 1976). Dies findet in vielfachen Szenarios der europäischen Literatur des 19. Jahrhunderts seinen Niederschlag und erfährt eine Stabilisierung und Reproduktion in der Populärkultur (Schößler, 2008, 21–34). Zum Ende des 19. Jahrhunderts inszenieren literarische Texte etwa der *Décadence* und der frühen Moderne die in

der neuen Wissenschaft der Sexualpsychiatrie ausgebildete Pathologisierung sexueller Orientierungen und Verhaltensweisen, welche von der gesellschaftlichen Norm der Heterosexualität abweichen und die reproduktive Funktion der Sexualität problematisieren (Bührmann, Mehlmann, 2010, 618–619; Schößler, 2008, 35–48).

Aber literarische Texte sind stets auch Deutungsmedium sozialer Wirklichkeiten, Reflexionsmedium über Gesellschaft und damit ein Experimentierraum, der durch die inszenierte Überschreitung von Normen eine kritische Sicht auf gesellschaftliche Gegebenheiten und Diskurse eröffnen kann. Die Überschreitung zeitgenössisch üblicher Geschlechterbilder und -konstellationen in literarischen Texten kann deren Normativität auch in Frage stellen, Machthierarchien zwischen den Geschlechtern sichtbar machen und gesellschaftliche Diskussionen anstoßen. Als performative Sprechakte können literarische Texte damit Geschlecht und Geschlechterverhältnisse neu und anders konstruieren und gesellschaftlich stabilisierte Normvorstellungen überschreiben (Behrens, 2017, 237).

Die grundsätzlich ästhetische Verfasstheit literarischer Texte als dargestellte Welt in der Welt ermöglicht dabei die Umgehung direkter Positionsnahmen, eine Offenheit des Textes, der klare Sinnzuweisungen eher verweigert, und eine auch emotionale Erfahrbarkeit unterschiedlicher Perspektiven (Behrens, 2017, 220–227). Zuletzt hat Didier Eribon (2015) in einer Studie zu Proust und Genet prägnant gezeigt, wie verschiedene Diskurse und Theorien über Geschlecht und Sexualität in literarischen Texten gegeneinander inszeniert werden können. Durch das Erzählen selbst wird geschlechtliche Identität im Text erst narrativ strukturiert (Kilian, 2004, 8–9). Erzähltechnisch geschieht dies etwa durch ambivalent besetzte Oppositionsbildungen in der semantischen Struktur des Textes oder durch ein nicht aufhebbares Spannungsverhältnis zwischen Erzählstimmen und Fokalisierungen auf den Blickwinkel verschiedener Figuren der Geschichte. In literarischen Texten sprechen – und schweigen – mithin unterschiedliche Stimmen, wodurch auch den Lesenden eine aktive Rolle bei der Sinngebung zugewiesen wird (Nünning, Nünning, 2004, 143–179).

1.2 Literarische Inszenierungen von Erotik, Sexualität, Passing und Transgender in der Literaturgeschichte

Das Thema der Liebe als „regulative Praxis der Geschlechterverhältnisse" (Behrens, 2017, 234) ist seit jeher wichtiger Ankerpunkt der literarischen Tradition, die ihrerseits wiederum die gesellschaftliche Praxis beeinflusst, oder wie Roland Barthes postuliert: „[…] on aime parce qu'il y a eu des livres" (Barthes, 2007, 653). Liebe ist zugleich als Produkt und als Grundlage diskursiver Praxis anzusehen, die in literarischen Texten inszeniert und (re)produziert, aber auch hinterfragt und weiterentwickelt wird (Behrens, 2017, 232). Verschiedene literarische Strömungen sind verbunden mit besonderen Liebeskonzeptionen, wie etwa das europaweit über mehrere Jahrhunderte wirksame Modell des literarischen Petrarkismus zeigt. In Nachahmung und später Neuformulierung von Francesco Petrarcas *Canzoniere* setzt sich in der Frühen Neuzeit das Modell der Liebesmelancholie wegen einer aufgrund ihrer besonderen Schönheit angebeteten, aber aggressiven, abweisenden und unerreichbaren Geliebten durch (Regn, 2003; Regn, 2009; Bernsen, 2011). Es geht einher mit der ästhetischen Inszenierung einer distanzgeprägten Erotik, die in den verschiedenen europäischen Literaturen je unterschiedliche Ausprägungen erfährt (Behrens, 2017).

In zahlreichen literarischen Strömungen, sei es im Minnesang, in der Empfindsamkeit, im Realismus oder auch in der Dekadenz, werden jeweils zeitgenössisch herrschende Geschlechterhierarchien und Liebesdiskurse in literarischen Texten inszeniert, aber auch kritisch beleuchtet. Sexualität wird dabei in der Regel tabuisiert oder lediglich in Andeutungen, etwa durch codierte Metaphern oder verschlüsselte narrative Elemente, evoziert; vorherrschende Geschlechterordnungen werden höchstens punktuell überschritten. Wo zwischen Liebe, Erotik, Sexualität und Pornographie[1] die Grenze des Darstellbaren gesetzt wird, orientiert sich an den jeweils vorherrschenden Moralvorstellungen. Ab dem Ende des 19. Jahrhunderts werden diese mehr und mehr durch die Vorgaben eines Pathologisierungsdiskurses ersetzt, der alle von der reproduktiven Heteronormativität abweichenden sexuellen

[1] Zur Abgrenzung dieser Begriffe in literarischen Texten vgl. Neuhaus, 2002, 55–60.

Praktiken als krankhaft einordnet. Bis ins 20. Jahrhundert hinein wird die Überschreitung gesellschaftlicher Normvorstellungen über Geschlechterbeziehungen häufig mit pornographischer Literatur gleichgesetzt und deshalb indiziert. Im engeren Sinne pornographische Texte stellen allerdings in der Regel die explizite Darstellung des Geschlechtsakts ins Zentrum und zielen eher auf einen erotischen als einen ästhetischen Lesegenuss ab. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein sind sie zudem mehrheitlich am heteronormativen Geschlechtermodell orientiert. In der Realität sind die Übergänge dagegen oft fließend und dynamisch bezogen auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Diskurse über Sexualität und sexuelle Orientierung.

Immer wieder thematisieren literarische Texte auch wechselnde, unklare oder changierende Geschlechtszuschreibungen (Kilian, 2004). In der europäischen Literatur findet sich ein Geschlechtertausch insbesondere in der Dramatik: Der temporäre Geschlechtswechsel durch Verkleidung, häufig als sogenannte ‚Hosenrolle' durch die Verkleidung einer Frau als Mann realisiert, hat eine lange Tradition und dient in der Komödie des 17. und 18. Jahrhunderts vor allem der Erzeugung von Komik durch die Inadäquatheit der Rollenerfüllung (De Ponte, 2013). Er thematisiert allenfalls am Rande Asymmetrien der Geschlechterordnung. Am Ende der Stücke wird der Wechsel wieder restlos rückgeführt, alle finden zu ihrem ‚natürlichen' Geschlecht zurück und sind lediglich um ein paar Erkenntnisse über die Macht der Liebe und gesellschaftliche Zwänge reicher.[2] Wenn sich in einem der europaweit bekanntesten Theaterstücke des 18. Jahrhunderts, Goldonis *Il servitore di due padroni* von 1745, Beatrice als Mann verkleidet, um den ihr vorbestimmten Bräutigam Florindo auszuspionieren, so bleibt der Geschlechtertausch ebenso ephemer wie ungefährlich und dient lediglich dazu, das asymmetrische Geschlechterverhältnis bei traditionellen Hochzeitsritualen zu illustrieren. Am Ende des in der Tradition des Stegreiftheaters stehenden Stückes stabilisiert die Wiederaufhebung des ‚Spiels im Spiel' dann eher vorgegebene gesellschaftliche Hierarchien: Der zugedachte Bräutigam wird zum Liebesobjekt, die weibliche Rolle ohne Zögern wieder angenommen und damit bestätigt.

[2] Vgl. die ausführliche Studie zur Hosenrolle im europäischen Theater von De Ponte, die in ihrer Einleitung feststellt: „Ein echter Tabubruch war die Hosenrolle zu keiner Zeit" (De Ponte, 2013, 248).

Auch die Inszenierung von Androgynität besitzt eine lange literarische Tradition, die bis in die Antike zurückreicht und auf den Ursprungsmythos eines zweigeschlechtlichen menschlichen Wesens verweist. In der Romantik wird Androgynität als ästhetisches Ideal der Integrierung einer weiblichen Komponente in das männliche Künstlergenie inszeniert (Laforge, 1998, 22–23). In der Erzählliteratur der Zeit finden sich androgyn angelegte Romanfiguren, deren Geschlecht in der Schwebe gehalten wird zwischen männlichen Anteilen des selbstbestimmten Künstlers und weiblichen Anteilen mit ausgeprägter Sensibilität und Spiritualität, so etwa in George Sands Roman *Lélia* (1833). In Theophile Gautiers *Mademoiselle Maupin* (1835) entscheidet die Protagonistin, sich temporär als Mann zu verkleiden, um die Geheimnisse der Männer zu ergründen, bevor sie sich auf ihren Partner einlässt. Erotische Anziehung und sexuelle Orientierung werden hier allenfalls verschleiert thematisiert, letztlich geht es vor allem um abstrakte Prinzipien von Weiblichkeit und Männlichkeit, die der romantische Künstler in sich vereinen soll. Die Kunst wird damit zum Ort der symbolischen Wiedervereinigung der Geschlechter. Erfüllung in der Geschlechterbeziehung findet Mademoiselle Maupin allerdings mit ihrem ursprünglichen Partner erst, nachdem sie ihre Travestie aufgegeben und sich in eine Frau zurückverwandelt hat.

In Honoré de Balzacs Novelle *Sarrasine* aus dem Jahr 1830, einem der Schlüsseltexte der phantastisch-realistischen Literatur des 19. Jahrhunderts, wird eine Destabilisierung der geschlechtlichen Zuordnung inszeniert, die nicht nur den Protagonisten, sondern auch die Lesenden mithilfe einer unzuverlässigen Erzählinstanz lange Zeit im Unklaren über das Geschlecht der Figur Sarrasine lässt. Die kunstvoll konstruierte semantische Ambiguität der Figurendarstellung hat den Semiotiker Roland Barthes zu einer subtilen Studie inspiriert (Barthes, 1970). Diese Ambiguität wird allerdings am Ende des Textes aufgelöst, als sich der Protagonist als einer der wenigen seit dem 18. Jahrhundert noch überlebenden Kastraten entpuppt, der als von der Natur abweichendes Monster erscheint (Laforge, 1998, 19) und mit seinem bewusst irreführenden Rollenspiel das Leiden an der eigenen Versehrtheit kompensiert.

Die Verkehrung der Geschlechterrollen und der Rollentausch werden aber auch schon früh eingesetzt für die kritische Reflexion über gesellschaftliche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern. Der Topos

der verkehrten Welt, in dem Herr zu Diener, Jäger zu Gejagtem und Tag zu Nacht werden, sieht traditionell auch in öffentlich auftretenden Frauen eine Verkehrung der Geschlechterrollen und damit einen ‚widernatürlichen' Akt, der zum Scheitern verurteilt ist (Keilhauer, 2009, 147). Der Rollentausch kann aber in bewusster Verkehrung dieser Tradition auch zur Inszenierung und Offenlegung gesellschaftlicher Ungleichheit genutzt werden, wenn etwa schon in einem mittelalterlichen Fabliau die Männer schwanger werden und die Frauen regieren (Langenbruch, 2017). Dieser alte Topos des temporären Wechsels des sozialen Geschlechts, der die ‚natürliche' Geschlechterordnung in Frage stellt, wird im Kontext der Frauenrechtsdebatte ab dem 19. Jahrhundert auch zur politisch aufgeladenen Inszenierung der Befreiung von aufgezwungenen Geschlechterrollen genutzt. Die sozialistisch-feministische Schriftstellerin André Léo, die unter anderem 1868 die *Société pour la revendication des droits des femmes* gründet, inszeniert in ihrem Roman *Aline-Ali* (1869) (Léo, 2011) eine junge Heldin, die sich als Mann verkleidet, um volle persönliche Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft zu erlangen. Die Rückkehr in die weibliche Rolle fällt ihr angesichts der erst durch die Travestie in ihrem ganzen Umfang wahrgenommenen fundamentalen gesellschaftlichen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern schwer, und die Protagonistin widmet sich nach ihrer Rückkehr zur weiblichen Geschlechtsrolle sozialen und politischen Projekten. Auch hier werden weder die geschlechtliche Identität noch die sexuelle Orientierung grundsätzlich hinterfragt. In der narrativen Entwicklung aufgrund der Travestie entstehende Qui pro quos werden aufgelöst und in eine traditionelle heteronormative Ordnung rückgeführt, auch wenn die Machtasymmetrie, die mit der Geschlechterordnung einhergeht, deutlicher in den Blick rückt.

Grundlegend ändert sich dies erst mit der modifizierten gesellschaftlichen Betrachtung von Sexualität, deren Beurteilung ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert immer weniger durch moralische Kriterien im Rahmen eines religiös-ethischen Diskurses und mehr und mehr durch die Identifizierung als Pathologie in einem medizinisch-psychologischen Diskursrahmen geschieht, was zugleich mit einer proliferierenden Thematisierung von Sexualität einhergeht (Schößler, 2008; Foucault, 1977; Schaffner, Weller, 2012). In der Kunst und Literatur der *Décadence* ab den 1880er Jahren wird die Überschreitung bürgerlicher Normvorstellungen zum Programm und abweichende sexuelle

Orientierungen entwickeln sich zum explizit ausgespielten narrativen Gegenplot, der nicht in eine Normbestätigung rückgeführt wird. Hier lassen sich auch Überschreitungen der Geschlechtergrenzen beobachten, die nicht mehr als temporäre Travestie, sondern eher als Transgenderphänomen zu verstehen sind, bei dem die Normativität der binären Geschlechterordnung grundsätzlicher in Frage gestellt wird.[3] Der Wechsel des Geschlechts wird dann zu einem dauerhaften Passing, das mit dem performativen Wechsel der geschlechtstypischen Kleidung eine Problematisierung der eigenen Geschlechtsidentität verbindet und sich damit von der traditionellen Heteronormativität distanziert (Gruß, 2012, 193).

Auch das im Folgenden ausführlich vorgestellte Beispiel kann in dieser Kategorie verortet werden und weist damit auf moderne Infragestellungen der Geschlechtergrenzen in der Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts voraus.

2 Rachilde: *Monsieur Vénus* (1884): dekadenter oder feministischer Roman?

2.1 Ein Skandalroman des *fin de siècle*

In ihrem Roman mit dem programmatischen Titel *Monsieur Vénus* inszeniert die Autorin Rachilde einen Geschlechtertausch der beiden Protagonisten, der weit über ein Rollenspiel hinausgeht und auch eine erotisch-sexuelle Komponente einschließt. Das Changieren zwischen ‚dekadentem' Ästhetizismus und feministischem Impetus macht bis heute seinen besonderen Reiz aus. Der Roman entsteht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als viele literarische Texte einen Geschlechtswechsel inszenieren und die Geschlechtergrenzen verunklart werden. Neu ist aber, dass hier eine weibliche Schriftstellerin eine recht radikale Vision von Passing entwirft, die die Tradition in mehrfacher Hinsicht überschreibt. Inszeniert wird der doppelte Geschlechtswechsel eines Paares als erotisch-sozialer Rollentausch, der sich am Ende des Romans als gesellschaftlich nicht lebbar entpuppt. Dabei ist ein zentrales Movens die aktive und oft aggressive Rolle der

[3] Zur Diskussion des Begriffs *Transgender* in der angloamerikanischen Debatte vgl. Gruß, 2012, 191–194.

Protagonistin bei der Durchsetzung ihrer Wünsche und die passive Unterwerfung des Mannes. Das konkrete Durchspielen dieser Grenzüberschreitung im Laufe der Narration eröffnet einen kritischen Blick auf Geschlechterdiskurse der Zeit und ihre hegemonialen, sozialen und künstlerischen Implikationen, auch wenn die Autorin selbst zeitlebens jedes feministische Engagement von sich weist. Es ist dieses nicht auflösbare Spannungsverhältnis, das den Text heute noch ebenso faszinierend wie ambivalent macht.

Schon die Anfangsszene des Romans inszeniert eine ‚verkehrte' Welt: Die Aristokratin Mademoiselle Raoule de Vénérande kämpft sich bis in den siebten Stock eines schäbigen Mietshauses in die Wohnung der Floristin Marie Silvert, um ein Blumenkostüm in Auftrag zu geben. Sie findet kaum die Tür, weil es dunkel ist, nutzt aber das Feuerzeug aus ihrem Zigarettenetui, um Licht zu machen. Der Schlüssel steckt in der Tür und sie findet eine heruntergekommene Wohnung mit einem Durcheinander von künstlichen Blumen vor, in der ein junger Mann mit wehendem Hemd, umgeben von Blumengirlanden, an der Arbeit sitzt. In einer vom Geruch gekochter Äpfel getränkten Atmosphäre beginnt sie ein geschäftliches Gespräch mit ihm und beobachtet gleichzeitig seine besondere Schönheit: Ein Hundeblick, rote Lippen, Kinderhaut mit einer Nackenfalte wie bei einem Neugeborenen – es offenbart sich eine insgesamt eher zarte und androgyne Erscheinung, deren tiefe Stimme und große Hände die einzigen Attribute von Männlichkeit zu sein scheinen. Gegen Ende des Gesprächs wird die Aristokratin von durch das Hemd scheinenden golden leuchtenden Brusthaaren irritiert:

> „Une douleur sourde traverse la nuque de Mlle de Vénérande. Ses nerfs se surexcitaient dans l'atmosphère empuanté de la mansarde. Une sorte de vertige l'attirait vers ce nu. Elle voulut faire un pas en arrière, s'arracher à l'obsession, fuir [...] Une sensualité folle l'étreignit au poignet [...] Son bras se détendit, elle passa la main sur la poitrine de l'ouvrier, comme elle l'eût passée sur une bête blonde, un monstre dont la réalité ne lui semblait pas prouvée." (Rachilde, 2004, 17)

Die ironische Reaktion des jungen Jacques, der sich von der Berührung durch den Handschuh erniedrigt fühlt, lässt nicht auf sich warten: „Ma foi! Vous savez? On en a partout!" (Rachilde, 2004, 17). Wir haben es hier mit einem für den Populärroman des 19. Jahrhunderts typischen Ausgangssetting zu tun, das lediglich in einem, allerdings zentralen

Punkt abweicht: Die Geschlechter der Protagonisten sind vertauscht. Üblicherweise findet der reiche Aristokrat in einer schäbigen Mansarde ein tugendhaftes Mädchen aus dem Volk, dessen ungewöhnliche körperliche Schönheit ihn anzieht; die Handlung kulminiert meist in einem Happy End samt Heirat, welche dann die Proletarierin nach zahlreichen Peripetien durch ihre besondere Schönheit in den Adelsstand erhebt.

Hier ist es aber eine aristokratische Frau, die sich gegen alle gesellschaftlichen Regeln der Zeit allein in einem ihr nicht gemäßen öffentlichen Raum bewegt, die gewohnt ist zu rauchen und den Dialog dominiert. Sie gibt ihrem sinnlichen Impuls nach, ihrerseits die körperliche Nähe zu einem ihr völlig unbekannten und standesmäßig inadäquaten Mann zu suchen, der ihr offen eine sexuelle Beziehung in Aussicht stellt, indem er auf seine Ganzkörperbehaarung hinweist. Die Frage von Jacques zu Beginn der Unterhaltung, „Madame désire […]" (Rachilde, 2004, 10), spricht an der Oberfläche die neue Kundin an und adressiert in ihrer semantischen Mehrschichtigkeit zugleich eine der Zielrichtungen des Romans, nämlich die Frage nach dem weiblichen Begehren *tout court*.

Ein kurzes Resümee des Romans zeigt, wie diese Umgenderung des klassischen Populärromans[4] weitergezogen wird: Der sich eigentlich als Künstler verstehende, aber unbegabte und nicht sehr intelligente Jacques wird in der Folge von Raoule als Protegé ausgehalten. Sie macht ihn zu ihrem Geliebten in einer Beziehung mit sadomasochistischer Tendenz, in der sie den männlichen und er den weiblichen Part spielt. Durch seine intrigante Schwester, die selbst als Prostituierte arbeitet, gerät die Beziehung in Gefahr, öffentlich bekannt zu werden, und Raoule entscheidet sich, Jacques zu heiraten. Die Besiegelung der so ungleichen Beziehung mit verkehrten Rollen wird zum Wendepunkt des Romans, da sie einerseits das Paar in erneute gesellschaftliche Isolation führt und andererseits die Dominanzbeziehung problematisiert. Ein Freund des Hauses verführt den inzwischen äußerlich stark feminisierten Ehemann zu einer homoerotischen Eskapade und löst damit die Schlussperipetie aus. In einem Duell wird Jacques getötet und Raoule verehrt fortan eine von ihr geschaffene Wachspuppe

[4] Zur Pervertierung der Gattungen des sogenannten *roman catholique et laïque populaire* vgl. auch Laporte, 2011.

seines Körpers, die sie mit echten Haaren und Fingernägeln des toten Geliebten ausstattet.

Diese narrative Entwicklung wirft natürlich viele Fragen auf, von denen in der Folge einige zumindest angerissen werden sollen. Es zeigt sich eine unkonventionelle Verknüpfung von Geschlechterrollen, erotischer Anziehung und sexueller Orientierung. Finden wir aber hier ein frühes Zeugnis feministischer Selbstbefreiung durch die offene Inszenierung weiblicher Lust oder nur eine platte Umkehrvariante des dekadenten Romans mit dem offenen Durchspielen der ästhetizistischen Abkehr von bürgerlichen Moralvorstellungen? Die Faszination, die dieser Text immer noch und mit neuer Kraft seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts auf die Literaturwissenschaft ausübt, liegt wohl genau darin, dass diese Frage bis heute nicht klar zu beantworten ist.

Dass ein solcher Roman im Jahr 1884 Aufsehen erregt, versteht sich von selbst und umso mehr, da er von einer Frau verfasst wurde. Der unter dem Pseudonym ‚Rachilde' in Brüssel bei einem auf erotische Literatur spezialisierten Verlag publizierte Text wird direkt nach seinem Erscheinen zensiert. Die gedruckten Exemplare werden eingezogen und die Autorin zu einer Gefängnisstrafe und einer umfangreichen Geldstrafe verurteilt (Rachilde, 2004, xxvi). Der in Frankreich lebenden Autorin kann dies nichts anhaben und dieser ihr zweiter Roman macht sie schlagartig berühmt.

Rachilde alias Marguerite Eymery (1860–1953) wird in den folgenden Jahren zur einzigen weiblichen Protagonistin der französischen *Décadence*, einer literarischen Strömung mit misogyner Tendenz, als deren zentraler Programmtext heute der nur vier Monate vor *Monsieur Vénus* erschienene Roman *A rebours* von Joris-Karl Huysmans gesehen wird. In der Folge verfasst sie zahlreiche weitere Romane, die unterschiedliche deviante Geschlechterbeziehungen durchspielen und grundsätzlich die Fixierung auf heteronormative Beziehungen und die reproduktive Funktion von Sexualität in Frage stellen: Dabei stehen häufig dominante Frauenfiguren und normabweichende erotische Beziehungen im Zentrum.[5]

Rachilde geriert sich von Anfang an bewusst als ‚homme de lettres' und lässt Visitenkarten mit diesem Titel drucken. Sie sucht nicht die Nähe

[5] Vgl. hierzu genauer die detaillierte Studie von Bollhalder Mayer, 2002.

zu den Schriftstellerinnen ihrer Zeit und distanziert sich deutlich von der erstarkenden Gruppe feministisch engagierter Frauen und Autorinnen, die sich nicht nur für weibliche Schulbildung und das Frauenstudium, sondern auch für das Scheidungsrecht, das Recht der Frau auf die Ausübung eines Berufs und das Frauenwahlrecht einsetzen (Rachilde, 1928).

Monsieur Vénus wird literarhistorisch als Roman der *Décadence* ein-, seine Autorin der Gruppe der dekadenten Autoren zugeordnet, die sich programmatisch von der bürgerlichen Gesellschaft abwenden und in ihren Werken eine künstliche Gegenwelt jenseits bürgerlicher Moralvorstellungen konstruieren. Rachilde nutzt sehr bewusst dekadente Motive und Handlungselemente und wird von Zeitgenossen auch als ‚reine des décadents' und ‚Madame Baudelaire' bezeichnet. Der Lyriker Charles Baudelaire gilt den Zeitgenossen als Vordenker der *Décadence* und hat schon in seiner Gedichtsammlung *Les Fleurs du Mal* von 1857 die Ambivalenz und Unmoral des künstlerischen Schönheitsideals inszeniert.

Und was wird aus *Monsieur Vénus* nach dem Verbot in Belgien? Der Roman wird in einer leicht gekürzten Ausgabe 1889 erneut herausgegeben und mit einem Vorwort von Maurice Barrès, einem der Sprachrohre der *Décadence,* versehen. Die Autorin ist ab diesem Moment zur Skandalfigur geworden, ein Image, das durch ihre proliferierende Romanproduktion in den nächsten zwanzig Jahren weiter gefüttert wird.

2.2 Passing im Kontext zeitgenössischer Geschlechterdiskurse

Die radikale Umkehrung der Geschlechterrollen ist ein zentrales Strukturelement des Textes, das sich bereits programmatisch im Titel ankündigt: *Monsieur Vénus*, ein zum Inbegriff weiblicher Schönheit und Schwäche mutierter männlicher Protagonist, nämlich Jacques Silvert, oder auch eine vermännlichte aggressive Gottheit der erotischen Anziehung, nämlich Raoule de Vénérande.

Die Verkehrung zeigt sich insbesondere in der sich dynamisch entwickelnden Charakterisierung der beiden Hauptprotagonisten und in der narrativen Struktur. Jacques, der einfache Arbeiter, wird Schritt für Schritt feminisiert. Dies beginnt damit, dass er das Angebot von Raoule

annimmt, in eine von ihr extra für ihn gemietete und luxuriös eingerichtete Wohnung zu ziehen und sich aushalten zu lassen. Er lebt in der Folge zurückgezogen nur im Inneren dieser Wohnung, verändert sein Äußeres bis hin zum Tragen zumindest androgyner, wenn nicht weiblicher Hauskleidung und sein Charakter wird immer koketter, launischer und unterwürfiger. Seine erotische Rolle ist masochistisch, er ist den Launen von Raoule völlig ausgeliefert, bringt sie letztlich aber auch durch seine passive Aggressivität und durch die Konkurrenz von homosexuellen Avancen, mit denen er ihre Eifersucht anfacht, dazu, ihn zu heiraten.

Raoule de Vénérande führt ihrerseits das Doppelleben zwischen einer kultivierten und extravaganten Aristokratin mit florierendem Salon an der gesellschaftlichen Oberfläche und der – meist nachts ausagierten – Rolle des zigarettenrauchenden Gentlemans in eleganter Männerkleidung, einem weiblichen Dandy nicht unähnlich (Korte-Klimach, 2002, 62–67; Rothstein, 2014).

Die Protagonistin praktiziert aber nicht nur Cross-Dressing, sondern hat künstlerische Ambitionen und eine dominante Attitüde gegenüber Männern, die sich bis hin zum Sadismus gegen Jacques entwickelt. Dieser übt auf sie vor allem durch seine körperliche Schönheit eine besondere Faszination aus, intellektuell ist er ihr weit unterlegen.

Die Verkehrung der Geschlechterrollen ist so auf intrikate Weise verwoben mit dem extremen sozialen Unterschied zwischen beiden Protagonisten, der auf der Titelseite der Ausgabe von 1902 sehr deutlich in Szene gesetzt wird.[6] Die pekuniären Interessen von Jacques stehen der gefühlsmäßigen Verstrickung von Raoule diametral gegenüber – auf diesem Titelbild sind beide interessanterweise eher androgyn gezeichnet und beider Geschlecht bleibt unbestimmt. In einer schlicht pornographischen Lektüre könnte sich die Beziehung darstellen wie das Verhältnis zwischen einem Freier und einer Prostituierten beziehungsweise eben einer Freierin und einem Prostituierten.

Die narrative Struktur ist durchzogen von typischen Elementen des dekadenten Romans. Aus dem Inventar dekadenter Literatur von Joris-Karl Huysmans bis Maurice Barrès finden wir wieder die moralische

[6] Zum Klassenunterschied vgl. auch Hawthorne, 1987, 167–168.

Ambivalenz und Gefahr von Schönheit, die systematische Bewusstseinserweiterung durch Drogen, das Leben in einer ästhetisierten Parallelwelt, die der bürgerlichen Sphäre diametral gegenübersteht und von besonderer Künstlichkeit geprägt ist. Diese Parallelwelt ist auch losgelöst von bürgerlichen Moralvorstellungen, die Protagonisten sind auf der Suche nach sinnlichen Grenzüberschreitungen und es wird in besonderem Maße die Existenz des dekadenten Künstlers auf der Suche einer idealen weiblich konnotierten Schönheit jenseits der Natur thematisiert.

In einem entscheidenden Aspekt allerdings weicht die narrative Konzeption bei Rachilde vom üblichen Schema der Dekadenz ab: Der Künstler ist in Wirklichkeit eine Künstlerin, das ästhetische Objekt dieser Künstlerin ist nicht die *femme fatale* von besonderer, gefährlicher, lockender Schönheit oder deren Gegenstück, die schwache, hysterisch veranlagte *femme fragile*, sondern sie macht den Mann Jacques zu ihrem künstlerischen und ihrem Lustobjekt und übernimmt die aktive und kreative Rolle. Zur *femme(homme) fragile* wird allenfalls der zunehmend passive Jacques. Auch die Vereinnahmung und Destruktion des weiblichen Schönheitsideals zugunsten eines dann ‚toten' Kunstwerkes, wie sie die Dekadenz feiert, wird am Ende des Romans verkehrt: Raoule treibt Jacques bewusst in ein von ihm nicht zu gewinnendes Duell und verwandelt seinen toten Körper in ein Kunstwerk, das sie aus einer Collage aus künstlichen und natürlichen, toten und scheinbar lebendigen Teilen erschafft.

Der Roman inszeniert somit in toto eine dynamische trianguläre Konstellation zwischen biologischem Geschlecht, sozialem Geschlecht und sexueller Orientierung. Das biologische Geschlecht wird eingeklammert, die soziale Geschlechtsrolle einschließlich des damit einhergehenden Machtgefälles wird von beiden Partnern gewechselt, die sexuelle Orientierung bleibt bestehen und produziert gewissermaßen eine neue heteronormative Beziehung auf zweiter Ebene. Diese gewaltvoll von der starken ‚Mannfrau' Raoule in Gang gesetzte Umorientierung konserviert aber die traditionell starke Geschlechterhierarchie und steht weiterhin im Gegensatz zu gesellschaftlichen Normen, weshalb die Beziehung zum Scheitern verurteilt ist.

Dieser Mechanismus der Umkehrung findet sich auch in der systematischen Umwandlung der sprachlichen Genus-Zuweisung wieder.

Nicht nur die Geschlechtsbezeichnungen *homme*/*femme* werden angepasst, sondern auch die Adjektiv-, Adverb- und Partizip-Endungen werden sowohl in der Selbstbezeichnung als auch in der Bezeichnung des jeweils anderen angeglichen. Hier nur zwei Beispiele:

> „Je suis *amoureux* d'un homme et non pas d'une femme! répliqua-t-elle […]." (Rachilde, 2004, 69)

> „Je suis *jaloux*! rugit-elle affolée." (Rachilde, 2004, 84)

Den männlichen Charakter von Raoule hatte schon ihre Großtante hervorgehoben durch ihre Bezeichnung als ihr *neveu* (statt *nièce*) (Rachilde, 2004, 28).

Die regelmäßige Kursivierung des solcherart sprachlich exponierten Geschlechterwechsels hebt das Umkehrprinzip und die bewusste Umcodierung der Geschlechtszuschreibung besonders hervor, die in performativen sprachlichen Akten immer neu inszeniert wird. Der Geschlechterdiskurs wird damit als zitierter Diskurs ausgewiesen, der auf gesellschaftlich gesteuerte Geschlechterzuweisungen und deren sprachliche Konventionalität verweist. Er rekurriert aber zugleich auch auf außerliterarische zeitgenössische Geschlechterdiskurse, die im Folgenden kurz evoziert werden sollen.

Für die Neuedition des Romans 1889 wurde ein Kapitel ganz entfernt, und das nicht zufällig. Es ist das siebte Kapitel, das recht knapp und manifestartig eine neue Geschlechterordnung heraufbeschwört. Sie wendet sich ab vom schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts dominanten Geschlechterdiskurs, der der Sexualität vor allem die Funktion der Reproduktion zuschreibt. Dagegen heißt es bei Rachilde programmatisch:

> „L'homme est matière, la volupté est femme, c'est l'éternelle inapaisée.
>
> N'est-ce pas à cette disparité profonde, monstrueuse antithèse, qu'il faut demander le secret des ardeurs stériles, seuls fruits d'accouplements sans nom?
>
> Oublions la loi naturelle, déchirons le pacte de procréation, moins la subordination des sexes […]." (Rachilde, 2004, 92)

Das Kapitel beschwört im Anschluss eine Rückwendung zu antiken Konzeptionen der Liebe basierend auf der körperlichen Lust, ein Bezugshorizont, der sich in einer ganzen Reihe von Motivzitaten und

Figuren wiederfindet und in der Literatur der Dekadenz regelmäßig aufgerufen wird (Korte-Klimach, 2002, 9–39; Bollhalder Mayer, 2002, 161–174). Sie stellt sich damit gegen den im Kontext des Naturalismus präsenten utilitaristischen Diskurs der proaktiven Bevölkerungspolitik als Reaktion auf einen erstmals beobachteten Geburtenrückgang in der französischen Gesellschaft.

Auch die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts virulente Vererbungslehre wird anzitiert, die bekanntlich Émile Zola zur Grundlage seines zur gleichen Zeit entstehenden naturalistischen Romanzyklus *Les Rougon-Macquart* macht. Dass Jacques einen Hang zur Prostitution hat, ‚erklärt' sich durch sein Elternhaus: Der Vater war Alkoholiker, die Mutter Prostituierte. Und auch Raoules Charakter wird zu Beginn des Romans in Bezug gesetzt zu ihrem besonders freizügigen und sinnlich veranlagten Elternpaar; dieser genetischen Vorbelastung kann sie vermeintlich nicht entrinnen:

> „Son père avait été un de ces débauchés épuisés que les œuvres du marquis de Sade font rougir, mais pour une autre raison que celle de la pudeur.
>
> Sa mère, une provinciale pleine de sève, très robuste de constitution, avait eu les plus naturels et les plus fougueux appétits." (Rachilde, 2004, 25)

Die Referenz geschieht aber hier auf so plakative Weise, dass der ironische Unterton nicht zu überhören ist. Rachilde macht sich eher lustig über Zolas vererbungsgesteuerte Geschlechterkonzeption als diese ernst zu nehmen. Denn die mit allen Konventionen brechende Lebensweise der Protagonistin lässt sich letztlich nicht durch genetische Determination erklären.

Schließlich findet auch ein weiterer zu dieser Zeit wichtiger Wissensdiskurs über die Geschlechter direkten Eingang in den Roman: der der weiblichen Hysterie, einem Krankheitsbild der Frau, das in dieser Zeit konstruiert und ausdifferenziert wurde durch den Pariser Neurologen Jean-Marie Charcot. Hysterie wird als spezifisch weibliche Pathologie beschrieben, eine psychische Störung, die, so die Theorie der Zeit, ihre Ursache in der Gebärmutter findet und sich äußert durch eine Reihe von Symptomen wie etwa eine besondere Nervosität bis hin zu Konvulsionen, ein erhöhtes Geltungsbedürfnis und einen starken Sexualtrieb (Schößler, 2008, 35–49; Didi-Huberman, 1997).

Schon im Jugendalter ‚erkennt' der Hausarzt bei der Protagonistin Raoule Anzeichen für Hysterie und sagt ihr ihre Zukunft voraus:

> „Un cas spécial [...]. Quelques années encore et cette jolie créature que vous chérissez trop, à mon avis, aura, sans les aimer jamais, connu autant d'hommes qu'il y a de pater et d'ave au rosaire de sa tante. Pas de milieu! Ou nonne, ou monstre! Le sein de Dieu ou celui de la volupté! Il vaudrait peut-être mieux l'enfermer dans un couvent puisque nous enfermons les hystériques à la Salpêtrière! Elle ne connaît pas le vice, mais elle l'invente!" (Rachilde, 2004, 26–27)

Auch später als Erwachsene wird sie von der Gesellschaft als hysterischer Charakter bezeichnet und zeigt Charaktereigenschaften, die unter die pathologische Definition der weiblichen Hysterie fallen.

Schon in der weiter oben zitierten Anfangsszene des Romans wird Raoules besondere nervliche Überreizung beschrieben – äußere Umstände wie eine stickige, verpestete Umgebungsluft (hier die süßlichen Äpfel) können laut Charcot einen hysterischen Anfall provozieren. Je mehr aber die Feminisierung von Jacques voranschreitet, desto stärker werden Eigenschaften, die mit Hysterie assoziiert wurden, auch auf ihn übertragen.

Die Beschränktheit der Diagnose des Arztes wird im Abgleich mit der Romanentwicklung deutlich durch die starke selbstbestimmte Frauenfigur Raoule. Die Erzählstrategie sendet uns Lesenden ambivalente Signale: Eine allwissende Erzählstimme berichtet die Ereignisse, nicht ohne gelegentlich negative Urteile auszusprechen, etwa über die perverse Tendenz der Protagonistin. Gleichzeitig wird aber durch wiederkehrende interne Fokalisierung auf die Perspektive und die Erfahrungswelt der Raoule ein nuancierteres Bild von deren Absichten und Begehren gezeichnet.

2.3 Weibliche Autorschaft im Zeichen der *Décadence*

Die Bezugnahmen auf zeitgenössische Geschlechterdiskurse können so als kritische und ironische Distanznahme der Autorin gelesen werden. Allerdings hat Rachilde sich selbst immer deutlich vom Feminismus ihrer Zeit abgegrenzt. Nach der Veröffentlichung behauptet sie gegenüber einem Polizisten, sie habe das anzügliche Thema nur gewählt, um auf dem literarischen Markt Sichtbarkeit zu erlangen:

> „Un jour, un belge, ami d'un éditeur de Bruxelles, lui [à Rachilde] dit: ‚Vous mourez de faim. Écrivez donc des ‚cochonneries'. Vous verrez, c'est un bon métier, on vous éditera à Bruxelles.' On chercha ensemble quelles saletés on pourrait bien trouver nouvelles, imprévues, inédites. Bref, le belge aidant, on trouva M. Vénus." (Rachilde, 2004, xix)

In dem späteren Text *Pourquoi je ne suis pas féministe* (1928) geht sie hart ins Gericht mit Feministinnen und Frauen allgemein und deklariert – im Einklang mit den dominierenden Geschlechtertheorien ihrer Zeit und der misogynen Position der dekadenten Autoren – deren grundlegende Unterlegenheit gegenüber den Männern (Rachilde, 1928).

Die zweite Ausgabe des Romans von 1889 wird mit einem Vorwort des bekannten dekadenten Autors Maurice Barrès versehen, der vor allem die autobiographische Dimension des Textes hervorhebt und damit dessen ironische Ebene ignoriert:

> „Ce qui est tout à fait délicat dans la perversité de ce livre, c'est qu'il a été écrit par une jeune fille de vingt ans. […] Dans toute son œuvre, qui aujourd'hui est considérable, Rachilde n'a guère fait que de raconter soi-même." (Rachilde, 1902, viii, xi)

> „La maladie du siècle, qu'il faut toujours citer et dont Monsieur Vénus signale chez la femme une des formes les plus intéressantes, est faite en effet d'une fatigue nerveuse excessive et d'un orgueil inconnu jusqu'alors." (Rachilde, 1902, xvii)

Dass Rachilde in Wahrheit schon 24 Jahre alt ist, als sie ihren zweiten Roman schreibt, widerlegt diese These einer naiven und instinktiven Herangehensweise. Das Klischee von der Unfähigkeit der schreibenden Frau, etwas Anderes als ihr eigenes Leben zu thematisieren, zieht sich bereits durch das 19. Jahrhundert (Keilhauer, 2017). Rachildes Belesenheit spricht aber eher dafür, dass sie in diesem Text mit zahlreichen historischen und zeitgenössischen Intertexten virtuos jongliert[7] und damit – wohlmöglich ohne es bewusst anzustreben – eine Infragestellung der Geschlechtergrenzen in Szene setzt.

[7] Dominique Laporte beschreibt ihre Schreibweise mit dem Begriff der „recyclage culturel" (Laporte, 2011, 42).

Die ambivalente Faszination, die von diesem Text und Rachildes Werk allgemein ausgeht, erklärt, warum die frühe feministische Literaturwissenschaft zunächst wenig mit dem Text anfangen kann: Wird hier doch nicht die weibliche Selbstermächtigung einer Schriftstellerin durch die Thematisierung ihres Begehrens dargestellt, sondern eher die Aufwertung der weiblichen Perspektive durch eine ambivalente und dominant aggressive Vermännlichung – und damit letztlich die Reproduktion einer traditionellen Geschlechterpolarität. Erst ab den 1990er Jahren fand der Text, unterstützt durch eine Neuedition der unzensierten Erstausgabe, das Interesse der Gender Studies und wurde neu gelesen als schillernder Ausdruck der dynamischen Geschlechterdebatten des *fin de siècle*.

In neueren Untersuchungen wird auch die Frage der weiblichen Autorschaft diskutiert (vgl. etwa Holmes, 2001), die im *fin de siècle* immer noch keine breite Akzeptanz findet. Marguerite Eymerys Entscheidung, ihre Romane lebenslang unter dem geschlechtlich offenen Pseudonym Rachilde als ‚homme de lettres' zu publizieren, erklärt sich auch durch eine in dieser Zeit mehrheitlich immer noch feindselige Attitüde gegenüber weiblichem Schreiben (Planté, 1989). Wie ihre Figur Raoule tritt auch Rachilde öffentlich in Männerkleidern auf und beantragt dafür 1884 sogar eine offizielle Ausnahmegenehmigung, die sie auch als erste Frau in ihrer Zeit erhält.

Mehrfach hat sie zum Ausdruck gebracht, dass sie von den sogenannten ‚femmes de lettres' nichts hält, da diese gegen die Natur der Frau agieren und durch ihre Aktivität Familien zerstören – womit sie kritiklos das im 19. Jahrhundert zirkulierende Klischee des *Bas bleu* reproduziert.[8] Sie sieht sich selbst also in einer männlichen Autorrolle, die ihr erst Akzeptanz im misogynen Kreis der dekadenten Autoren verschaffen kann.

[8] „Je constate: le métier de femme de lettres est un fichu métier, le fichu métier possible. Il est immoral, en ce sens qu'il gâte un bon ménage sur vingt, produit des enfants adultérins sous le spécieux prétexte d'un trop plein cérébral, porte aux vices contre nature – toujours pour la même raison… Il est nuisible, vis-à-vis des sociétés tranquilles, parce qu'à cause de lui, les racontars malpropres sont expulsés de l'ombre, que la femme vindicative s'en sert toujours pour apprendre à Paul que Caroline le trompe […]." Zitiert nach Korte-Klimach, 2002, 29. Zum Begriff des *Bas bleu* vgl. Reid, 2010a, Reid, 2010b.

Die Rückführung des Romans auf eine rein autobiographische Dimension durch seinen Vorwortschreiber Barrès reduziert diesen auf die Inszenierung eines Falls von Hysterie, eine Auslegung, der übrigens die Autorin zeitlebens nicht widerspricht. Auch hier steht sie in der Tradition der dekadenten Autoren, die die Nähe zu ihren Romanfiguren bewusst kultivieren. Die autobiographische Dimension von *Monsieur Vénus* bestätigt Rachilde auch in ihren späten autobiographischen Texten noch sehr bewusst, wobei sich auch einander widerstreitende Selbstaussagen finden, welche die Annahme nahelegen, dass es sich um eine bewusste Selbststilisierung handelt.

Jenseits der ambivalenten, antifeministischen Positionen von Rachilde belegt der Roman *Monsieur Vénus* durch seinen inszenierten Geschlechterwechsel das zeitgenössische Bewusstsein von der sozialen Konstruiertheit der Geschlechterrollen und deren Reproduktion in der literarischen Tradition. Die Wahrnehmung einer als problematisch empfundenen literarischen Stilisierung von Geschlechterrollen lässt sich auch in einer in dieser Zeit entstehenden feministischen Literaturkritik *avant la lettre* beobachten, welche die Einseitigkeit der Darstellung von Frauen etwa im zeitgenössischen Boulevardtheater anprangert und alternative Darstellungsweisen einfordert (Keilhauer, 2005).

Rachildes Text wird damit letztlich zu einem Experimentierraum der Umkehrung von sozialen Geschlechterrollen und erotischem Begehren, der in ironische Distanz geht zu zeitgenössischen Wissensdiskursen über die Geschlechterordnung. Anne-Berenike Rothstein fasst die Rekurrenz Rachildes auf die Tradition des Androgynen pointiert zusammen:

> „Androgynie stellt für Rachilde eine Möglichkeit dar, ein selbstbestimmtes (Künstler-)Leben zu führen; die Überschreitung der Geschlechtsidentität ist Darstellungsmöglichkeit für das Überwinden patriarchalisch-gesellschaftlicher Barrieren." (Rothstein, 2014, 272)

Und es ist wohl gerade diese Dimension, ob nun autobiographisch unterfüttert oder nicht, der zumindest temporären Fokalisierung der

Narration auf von der heteronormativen Sexualnorm der Zeit abweichende Begehrensperspektiven,[9] die dem Text bis heute eine gewisse Sprengkraft verleiht und ihn auch als Vorform queerer Positionen lesbar macht.[10]

Bibliographie

Anderson, M. J. (2000): Writing the Non-Conforming Body: Rachilde's Monsieur Vénus (1884) and Madame Adonis. *New Zealand Journal of French Studies*, 21, 5–17.

Barthes, R. (1970): *S/Z*. Paris: Seuil.

Barthes, R. (2007): *Le discours amoureux: Séminaire à l'École Pratique des Hautes Études 1974–1976*. Paris: Seuil.

Behrens, C. (2017): (Neue) LiebesOrdnungen: Queer-Feministische Perspektiven in der Hochschullehre: Französische und italienische Literaturwissenschaft in der Lehramtsausbildung. In: Behrens, C., Zittlau, A. (Hrsg.), *Queer-Feministische Perspektiven auf Wissen(schaft). Band 1, Rostocker Interdisziplinäre Gender und Queer Studien*. Rostock: DOI, 210–250. Online unter https://doi.org/10.18453/rosdok_id00000110. Zugriff am 22.09.2019.

Bernsen, M. (2011): Der Petrarkismus, eine lingua franca der europäischen Zivilisation. In: Bernsen, M., Huss, B. (Hrsg.), *Der Petrarkismus – ein europäischer Gründungsmythos*. Bonn: Bonn University Press, 15–30.

Bollhalder Mayer, R. (2002): *Éros décadent: Sexe et identité chez Rachilde*. Paris: Champion.

Bührmann, A. D., Mehlmann, S. (2010): Sexualität: Probleme, Analysen und Transformationen. In: Becker, R., Kortendiek, B. (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie*. Wiesbaden: VS Verlag, 616–624.

De Ponte, S. (2013): *Ein Bild von einem Mann – gespielt von einer Frau: Die wechselvolle Geschichte der Hosenrolle auf dem Theater*. München: edition text & kritik.

[9] Vgl. hierzu das Fazit von Anderson zu *Monsieur Vénus* und *Madame Adonis*: „The overall effect of both texts is to present a dynamics of gender and sexual desire which is not contained within socially acceptable parameters, and in this sense both texts undermine any concept of fixed or natural sexual behavior" (Anderson, 2000, 12).

[10] „By showing that the heterosexual is grounded in the homosexual, as well as by showing the paradoxical mixture of nature and artifice in these very categories, Monsieur Vénus can be said to be quintessentially queer" (Heathcote, 2009, 45); vgl. auch Downing, 2012, 208.

Didi-Huberman, G. (1997): *Erfindung der Hysterie: Die photographische Klinik von Jean-Martin Charcot*. München: Fink.

Downing, L. (2012): Sexual Perversion as Textual Resistance in the Works of Rachilde and Monique Wittig. In: Schaffner, A. K., Weller, S. (Hrsg.), *Modernist Eroticism: European Literature after Sexology*. Basingstoke u. a.: Palgrave Macmillan, 195–212.

Eribon, D. (2015): *Théories de la littérature: Système du genre et verdicts sexuels*. Paris: Presses universitaires de France.

Foucault, M. (1977): *Der Wille zum Wissen: Sexualität und Wahrheit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Gruß, S. (2012): ‚But There Was Something Very Appealing about that FeMale': Transgender als Passing von Jackie Kays Trumpet (1998) zum neoviktorianischen Bildungsroman. In: Broders, S., Gruß, S., Waldow, S. (Hrsg.), *Phänomene der Fremdheit – Fremdheit als Phänomen*. Würzburg: Königshausen & Neumann, 191–213.

Hausen, K. (1976): Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere': Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, W. (Hrsg.), *Sozialgeschichte in der Neuzeit Europas: Neue Forschungen*. Stuttgart: Vandenbroeck, 161–191.

Hawthorne, M. (1987): ‚Monsieur Vénus': A Critique of Gender Roles. *Nineteenth Century French Studies*, 16, 162–179.

Heathcote, O. (2009): Queer Nation, Queer Alienation? Avatars of Monsieur Vénus. In: Vassallo, H. (Hrsg.), *Alienation and Alterity*. Oxford u. a.: Lang, 33–58.

Holmes, D. (2001): *Rachilde: Decadence, Gender, and the Woman Writer*. Oxford, New York: Berg.

Honegger, C. (1991): *Die Ordnung der Geschlechter: Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib*. Frankfurt a. M., New York: Campus.

Keilhauer, A. (2005): La critique littéraire de la Troisième République au service des femmes: Maria Deraismes et le journal *Le droit des femmes* (1869–1891). *Lendemains*, 119, 14–34.

Keilhauer, A. (2009): Die Ambivalenz des Öffentlichen: Mediale Inszenierungen und Frauenrechte im Frankreich des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Vogel, C., Schneider, H., Carl, H. (Hrsg.), *Medienereignisse im 18. und 19. Jahrhundert: Beiträge einer interdisziplinären Tagung aus Anlass des 65. Geburtstages von Rolf Reichardt*. München: Oldenbourg, 145–164.

Keilhauer, A. (2017): L'écriture de soi au XIX^{e} siècle: réflexion sur un genre genré, entre stéréotypes et tabous. *Lendemains*, 162/163, 165–178.

Kilian, E. (2004): *GeschlechtSverkehrt: Theoretische und literarische Perspektiven des gender-bending*. Königstein: Ulrike Hehmer Verlag.

Korte-Klimach, I. U. (2002): *Rachilde: Femme de lettres – homme de lettres*. Marburg: Tectum.

Laforge, P. (1998): *L'Éros romantique: Représentations de l'amour en 1830*. Paris: Presses universitaires de France.
Langenbruch, B. (2017): *Aucassin et Nicolette*: la chantefable médiévale et le gender gap: Stratégies de traduction et d'adaptation face au genre (XVIIIe–XXIe siècles). In: Keilhauer, A., Pagni, A. (Hrsg.), *Refracciones / Réfracions: Traducción y género en las literaturas románicas: Traduction et genre dans les littératures romanes*. Wien: LIT Verlag, 133–162.
Laporte, D. (2011): Le recyclage culturel chez Rachilde, ou Comment ne pas finir bas-bleu. *Women in French Studies*, 19, 37–51.
Léo, A. (2011): *Aline-Ali: Présenté et annoté par Cecilia Beach, Caroline Granier et Alice Primi*. Chauvigny: Association des publications chauvinoises.
Neuhaus, S. (2002): *Sexualität im Diskurs der Literatur*. Tübingen: Francke.
Nieberle, S. (2013): *Gender Studies und Literatur: Eine Einführung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
Nünning, V., Nünning, A. (Hrsg.) (2004): *Erzähltextanalyse und Gender Studies*. Stuttgart: Metzler.
Planté, C. (1989): *La petite sœur de Balzac*. Paris: Seuil.
Rachilde (1902): *Monsieur Vénus: Préface de Maurice Barrès*. Paris: Genonceaux & Cie.
Rachilde (1928): *Pourquoi je ne suis pas féministe*. Paris: Editions de France.
Rachilde (2004): *Monsieur Vénus: Roman matérialiste. Hrsg. von Melanie Hawthorne / Liz Constable*. New York: The Modern Language Association.
Regn, G. (2003): Petrarkismus. In: Ueding, G. (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Bd. 6*. Tübingen: Niemeyer, 911–921.
Regn, G. (2009): Petrarkismus. In: Jaeger, F. (Hrsg.), *Enzyklopädie der Neuzeit: Bd. 9. Naturhaushalt – Physiokratie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1039–1042.
Reid, M. (2010a): *Des femmes en littérature*. Paris: Belin.
Reid, M. (2010b): La couleur d'un bas. In: Del Lungo, A., Louichon, B. (Hrsg.), *La littérature en bas-bleus: Romancières sous la Restauration et la monarchie de Juillet (1815–1848)*. Paris: Garnier, 21–37.
Rothstein, A. (2014): „Tu es un chiffre, un vilain chiffre": Männlichkeiten im weiblichen Dandydiskurs des Fin de Siècle. In: Schuhen, G. (Hrsg.), *Der verfasste Mann: Männlichkeiten in der Literatur und Kultur um 1900*. Bielefeld: transcript, 243–274.
Schaffner, A. K., Weller, S. (Hrsg.) (2012): *Modernist Eroticism: European Literature after Sexology*. Basingstoke u. a.: Palgrave Macmillan.
Schößler, F. (2008): *Einführung in die Gender Studies*. Berlin: Akademie Verlag.

Katrin Horn

Bewegte Bilder / Bewegte Vergangenheit: Queeres Kino der USA

Marlene Dietrich im Smoking und mit Zylinder, in der Hand eine rauchende Zigarette, das blonde Haar perfekt ausgeleuchtet, der Blick provokant in die Kamera gerichtet – ein Filmstill mit beinahe einzigartigem Wiedererkennungswert und gleichzeitig an Mehrdeutigkeit kaum zu übertreffen. 1930 von Regisseur Josef von Sternberg für Paramounts *Morocco* inszeniert, erlaubt der von Marlene Dietrich dargestellte Charakter Amy Jolly ebenso wie Dietrichs hier generiertes Starimage eine Vielzahl an sexuellen Zuschreibungen und beweist beispielhaft Ellis Hansons Behauptung, das Hollywood-Kino sei eines der „queerest things ever invented" (Hanson, 1999, 19). Das ikonische Bild einer hyperfemininen Frau im maskulin-codierten Outfit, die in der filmischen Handlung eine heterosexuelle Romanze verfolgt, aber homosexuelle Erotik auslebt,[1] erlaubt nicht nur unterschiedlichste Zuschreibungen von Zuschauer*innen. Auch in der filmwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Darstellung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt nimmt das ikonische Bild bzw. der von ihm als pars pro toto evozierte Film und Star eine zentrale Rolle ein.

Jack Babuscio beispielsweise verweist auf die Stilisierung Dietrichs zum Vamp als Teil der von Josef von Sternberg (trotz seiner Heterosexualität) evozierten *gay sensibility*, die sich in der Fokussierung auf Ästhetik und Oberflächen zeigt (Babuscio, 1993). In einem der einflussreichsten Texte zur feministischen Filmwissenschaft steht Dietrich sinnbildlich für die fetischisierte Darstellung der Frau und deren Effekt heteronormativer Blickhoheiten (Mulvey, 1975). Wieder andere lesen

[1] Amy Jolly (Marlene Dietrich) muss sich zwischen einer Vernunftehe mit einem älteren Mann und ihrer Liebe zu einem jungen Fremdenlegionär (Gary Cooper) entscheiden. In der bekanntesten Szene des Films nimmt die Nachtclubsängerin Jolly während eines Auftritts eine weiße Blume aus dem Haar einer Frau im Publikum und küsst diese, unter dem Applaus der Zuschauer*innen, auf den Mund.

Jollys Auftritt als Beweis historischer homosexueller Sichtbarkeit (u. a. Russo, 1981) oder aber als „scene of multiple transvestite motifs" (Garber, 1992, 337).

Auch aktuelle Veröffentlichungen setzen sich weiterhin kritisch mit diesem filmischen Erbe oszillierender Gender- und Sexualitätsvorstellungen auseinander. So argumentiert Laura Horak in ihrer revisionistischen Studie *Girls Will Be Boys* (2016), Dietrichs Auftritt in *Morocco* müsste als Bruch mit einer langen Tradition von „cross-dressed women" im frühen Kino der USA verstanden werden, die für mindestens zwei Jahrzehnte in keiner Weise lesbisch konnotiert waren. Maria San Filippo wiederum verweist in der historischen Rahmung ihrer Studie *The B Word* (2013), in der sie gegen den monosexuellen Impetus filmwissenschaftlicher Analysen anschreibt, auf Dietrich als eine der frühen Filmstars „who project erotic malleability" (San Filippo, 2013, 20). Für Horn (2017) ist Dietrich Teil des historischen Vorläufers von ‚lesbian chic', und somit elementarer Bestandteil einer Analyse spezifisch lesbischer Lust am Medium Film.

Um diese unterschiedlichen Zugänge einzuordnen, wird *Moroccos* Moment cineastischer Mehrdeutigkeit im Folgenden Ausgangspunkt für einen historischen Abriss filmischer Darstellung von sexueller Differenz sein. Damit verbunden wird die filmwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Entwicklung über zentrale Begrifflichkeiten – 1) Camp, 2) Auteur, 3) Codes – referiert werden, die die Bedeutung filmischer Ästhetik für queeres Kino jenseits narrativer Verweise auf LGBTQ-Charaktere betonen.[2] Dieser Blick in die Vergangenheit führt schließlich zu einem aktuellen Themenfeld filmwissenschaftlicher und queer-theoretischer Diskussion, das die Vergangenheitsdarstellung zeitgenössischer Filme im Kontext historischer Darstellungskonventionen diskutiert: *queer nostalgia*. Ein kurzer Abriss der Verschränkung von Form und Filmgeschichte in Todd Haynes' *Carol* (2015) akzentuiert die anhaltende Relevanz von Erinnerung und Ästhetik im zeitgenössischen queeren Kino.

[2] Eine ähnliche Strategie findet sich in *Queer Cinema: The Film Reader* (Benshoff, Griffin, 2004), welches sich in *auteurs*, *camp*, *form* und *reception* gliedert.

1 Konditionen der Sichtbarkeit

Dabei sind zwei grundsätzliche Eigenheiten in der Verbindung von LGBTQ-Identitäten und Film zu beachten. Zum einen wird Film bis heute als zentrales Sichtbarkeitsmedium wahrgenommen. Repräsentation, so der einflussreiche englische Filmwissenschaftler Richard Dyer, bestimmt, wie wir gesehen werden (Dyer, 2002, 1). Hanson betont zudem, dass Film auf Grund der verführerischen und scheinbar unerschöpflichen Möglichkeit, Bilder zu generieren, eine privilegierte Form kultureller Selbstdefinition darstellt (Hanson, 1999, 5).

Gleichzeitig ist die Beziehung zwischen Film und Queerness problematisch, da sexuelle Identität nicht per se sichtbar ist. Entsprechend setzt Film, so Dyer, im besonderen Maße auf feste Ikonographie, um Charaktere dennoch effizient einzuführen und zudem das überwiegend heterosexuelle Publikum zu versichern, dass sich kein queerer Charakter unerkannt unter ihnen aufhalten kann (Dyer, 2012, 278).[3] Dadurch rückt nicht nur die Betrachtung formaler Elemente in den Fokus queerer Filmwissenschaft, sondern auch die historische Einbettung visueller wie narrativer Konventionen:

> „Such forms restrict and shape what can be said by and/or about any aspect of reality in a given place in a given society at a given time, but if that seems like a limitation on saying, it is also what makes saying possible at all." (Dyer, 2002, 2)

1.1 Aufkommende Sichtbarkeit

Ein häufig zitierter Ausgangspunkt queerer Sichtbarkeit geht – dank der Nennung in Vito Russos einflussreichem *The Celluloid Closet: Homosexuality at the Movies* (Russo, 1981, 6) – zurück ins 19. Jahrhundert: In *The Dickson Experimental Sound Film* (1894) tanzen zwei Männer

[3] Dyer betont, dass die Verwendung von Stereotypen kein Problem darstelle. Vielmehr kritisiert er deren Abwertung, insbesondere durch ein queeres Publikum, welche heteronormative Wertestrukturen bestärke: „What is wrong with these stereotypes is not that they are inaccurate. […] What we should be attacking in stereotypes is the attempt of heterosexual society to define us for ourselves, in terms that inevitably fall short of the ‚ideal' of heterosexuality (that is, taken to be the norm of being human)" (Dyer, 2012, 278).

miteinander zur Musik einer Violine, deren Melodie durch ein Kinetophon aufgenommen wird. Ohne narrative Einbindung bleibt dieser kurze Beweis der technischen Umsetzbarkeit von paralleler Film- und Tonaufnahme jedoch eine Fußnote queerer Filmgeschichte und unterstreicht die Notwendigkeit historischer Kontextualisierung in der Interpretation scheinbar nicht-heterosexueller Bilder. 1914 erscheint mit *A Florida Enchantment* (Reg. Robert A. Stuart) eine knapp einstündige Theaterverfilmung und Komödie, deren Story gänzlich auf vertauschten Geschlechtern und gleichgeschlechtlichen Romanzen beruht: Die Protagonistin des Films nimmt zu Beginn eine Pille, die sie als Mann agieren lässt, ebenso ihre afroamerikanische Bedienstete (in *blackface* dargestellt). Ihr Verlobter präsentiert sich umgekehrt als Frau. Dadurch, dass die originalen Darsteller*innen die Parts in Drag weiter übernehmen, entsteht im Verlauf des Films der visuelle Eindruck lesbischer und schwuler Paare. Entgegen verbreiteter Lesarten des Films als transgressiv (Barrios, 2003, 20–21) und „proto-gay" (Somerville, 2000, 43) weist Laura Horak durch detaillierte Kontextualisierung und Analyse zeitgenössischer Rezensionen allerdings nach, dass der Film als harmlose Familienunterhaltung wahrgenommen wurde (Horak, 2016, 96–105). Ihre Auseinandersetzung mit Cross-Dressing im frühen Film konterkariert so auch gängige Annahmen von der umfassenden Pathologisierung sexueller Inversion ab 1890 (vgl. Foucault, 1990), indem sie die langanhaltende „semantic openness" maskulin auftretender Frauen nachzeichnet (Horak, 2016, 16). Erst in den 1920ern, so Horak, wurden bewegte Bilder „one component in the overall process through which sexual identities became visible, and hence, known in modern society"(Horak, 2016, 96).

Sichtbarkeit bleibt dabei ein komplexes Problemfeld, das leicht ahistorisch verzerrt wird. „When viewing silent films, one can discover all sorts of same-sex physical intimacies that might today be read as homosexual", führen Benshoff und Griffin aus (2006, 20). Sie warnen jedoch, dass bei konventioneller Darstellung von Männlichkeit und Weiblichkeit in den seltensten Fällen diese Bilder als queer gelesen worden seien. Bestes Beispiel ist der Kuss der beiden männlichen Hauptdarsteller (Buddy Rogers, Richard Arlen) im ersten mit einem Oscar prämierten Spielfilm: *Wings* (Reg. William A. Wellman, 1927). Während die beiden Soldaten intim Abschied voneinander nehmen können, ohne Publikum und Zensur zu beirren, greift eine kleine

Szene am Rande der Handlung zeitgenössische Diskurse um Inversion und Homosexualität auf, um lesbisches Begehren zu evozieren und damit gleichzeitig einen ‚exotischen' Schauplatz zu markieren. In einer Pariser Bar teilen sich eine Frau in Anzug und Monokel, die somit die Idee des einflussreichen Sexualforscher Havelock Ellis zur sexuellen Inversion lesbischer Frauen repräsentiert,[4] und ihre Begleiterin in Kleid und Hochsteckfrisur einen Tisch – Schnitt und Kameraeinstellung unterstreichen die Parallelen (und den Kontrast) zum heterosexuellen Liebespaar am Nebentisch.

Der Trend, sexuelle Andersartigkeit und örtliche Fremdheit miteinander zu verbinden, hält bis zur endgültigen Einführung der Zensur ab 1934 an und zeigt sich in Filmen wie dem epischen Bibel-Drama *Sign of the Cross* (Reg. Cecil B. DeMille), wo sexuelle Freizügigkeit heidnische Römer*innen von guten Christ*innen unterscheidet. Der Trend zur Verbindung von Exotik und nicht-heteronormativen Darstellungen wird dadurch bestärkt, dass durch den Stummfilm zahlreiche internationale Stars den amerikanischen Markt erobert hatten. Insbesondere Europäerinnen wie Greta Garbo und Marlene Dietrich werden in Hollywood zu exotischen Vamps stilisiert, zu deren Star-Image das Spiel mit dem sexuellen Tabu-Bruch gehört. Entsprechend trägt nicht nur Marlene Dietrich in *Morocco*, sondern auch Greta Garbo in *Queen Christina* (Reg. Rouben Mamoulian, 1930) Männerkleidung und küsst eine Frau.

Diese offenere Haltung, solange Queerness sauber getrennt bleibt von amerikanischer Identität, zeigt sich auch im großen Erfolg des Importes aus Deutschland, *Mädchen in Uniform*, aus dem Jahr 1931. Lange wurde der Film hauptsächlich für seine Kritik am aufkommenden Faschismus und für die zentrale Rolle, die Frauen in der Produktion spielten, gefeiert. Es bedurfte mehrerer Jahrzehnte, bis die Filmkritik in dem Film wieder das sah, was die Zensurbehörden in den USA schon 1936 bei der anstehenden Wiederveröffentlichung des Films bemerkten:

[4] Zentrales Werk ist hier Ellis' Veröffentlichung aus dem Jahr 1897, *Studies in the Psychology of Sex. vol. 1. Sexual Inversion*, siehe auch „Sexology" von Vera Whisman (2000, 690).

> „The title *Mädchen in Uniform* and the story associated with it have [...] become symbolic, as it were, of Lesbianism, as far as motion pictures are concerned." (zit. nach White, 1999, 18)

Dies erwies sich als geradezu prophetische Aussage – *Mädchen in Uniform* bleibt ein wichtiger Intertext für Filmproduktionen, dessen Einfluss sich bis zu einem Remake aus dem Jahr 2007 nachvollziehen lässt, *Loving Annabelle* (Katherine Brooks), und von Patricia White auch in der Figurenzeichnung von *Carol* erkannt wird (2015, 14).

1.2 Code Era

Die Selbstzensur ab 1934 ist untrennbar verbunden mit der Konsolidierung des *classical Hollywood cinema*.[5] Dazu gehören bestimmte Schnittmuster (möglichst unsichtbar) ebenso wie die vertikale Integration (der Besitz von Kinoketten, der es Studios ermöglichte, Produktion, Verleih und Vorführung gleichzeitig zu kontrollieren) und das Starsystem, in dem Schauspieler*innen auf Jahre an Studios gebunden sind. Das Studiosystem – mit ihm die Selbstzensur in Form des *Motion Picture Production Code* – hält sich bis 1967 und so gilt für drei Jahrzehnte: „Sex perversion or any inference to it is forbidden."[6] Dennoch erweist sich die Zeit der Zensur als produktiv für die spätere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Film und Sexualität: Die relative Knappheit explizit schwul-lesbischer Bilder wird ein zentraler Ansporn für frühe Filmkritiker*innen, den Kanon queeren Kino-Schaffens und -Erlebens jenseits des Zensierten zu erweitern.

Anfang der 1970er Jahre (zusammenfallend mit dem *gay rights movement* nach den Stonewall Riots von 1969) werden Wert, Preis und Grenzen der Sichtbarkeit auch zu zentralen Themen im Film, insbesondere in Dokumentationen wie *Word Is Out: Stories of Some of Our Lives* (Reg. Rob Epstein, Peter Adair, Lucy Massie Phenix, Andrew Brown, Veronica Selver, 1977), *Before Stonewall* (Reg. Greta Schiller, Robert Rosenberg, 1985) oder wie in der Verfilmung von Vito Russos

[5] Für eine ausführliche Beschreibung des Stils und seiner Produktionsmerkmale siehe Bordwell, Staiger (1985).

[6] Vgl. Appendix 1: Motion Picture Production Code of 1930 (347–359). In: Doherty, Thomas (1999). Pre-Code Hollywood: Sex, Immorality, and Insurrection in American Cinema, 1930–1934. New York: Columbia UP. (http://www.umsl.edu/~gradyf/theory/1930code.pdf [Zugriff am 04.10.2019])

filmhistorischem Standardwerk *The Celluloid Closet* (Reg. Rob Epstein, Jeffrey Friedman, 1996). Ursprünglich erschienen 1981 und 1996 als Dokumentarfilm mit zahlreichen Gastkommentator*innen verfilmt, zeichnet *The Celluloid Closet* filmische Momentaufnahmen (hauptsächlich) schwul-lesbischer Sichtbarkeit nach. Durch den Einfluss von *feminist* und *queer theory*, welche essentialistische Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität sowie die Relevanz (oder grundsätzlicher: die Möglichkeit) ‚positiver' Repräsentation hinterfragen,[7] büßt dieses Vorgehen stark an Schlagkraft ein und schon die Kommentare in der Verfilmung machen deutlich, dass Russos Homophobie-Vorwurf an einige Filme eher von der eigenen Misogynie und heteronormativen Vorstellung von respektabler Darstellung zeugt.

Insgesamt entfernt sich der queer-filmwissenschaftliche Zugang – ähnlich wie vor ihm der feministische – zunehmend vom reinen Sammeln von Personen und Filmen, die als Bestandteile eines affirmativen Kanons zelebriert werden können. Vielmehr entwickeln sich unter dem Einfluss psychoanalytischer, feministischer und semiotischer Ansätze neue Zugänge zum Film, die Fragen zu Sichtbarkeit, Sichtbarmachung und Sehgewohnheiten kritisch beleuchten.

2 Filmwissenschaftliche Zugänge

Um einige dieser unterschiedlichen Zugänge einführend zu erläutern, bieten sich die bereits zitierten Filme mit Marlene Dietrich an. Eine erste wegweisende Diskussion der Kollaboration zwischen Josef von Sternberg als Regisseur und Marlene Dietrich als Star erfolgt in Laura Mulveys viel zitiertem Aufsatz „Visual Pleasure and Narrative Cinema" (1975). Mulveys Aufsatz wird zum Dreh- und Angelpunkt einer feministischen Filmkritik, welche wiederum in vielen Bereichen zur Vorreiterin von queeren Zugängen wird. Mulvey erläutert unter anderem am Beispiel von von Sternberg und Dietrich, wie der filmische Apparat darauf ausgerichtet ist, eine männliche Lust am Sehen (*male gaze*) durch die Fetischisierung des weiblichen Körpers zu befriedigen. Diese

[7] Einen konzisen Überblick über die unterschiedlichen Einflüsse von schwul-lesbischer Forschung und feministischer wie queerer Theorie auf die Filmwissenschaft, welcher an dieser Stelle zu weit führen würde, bieten die Kapitel „Feminism and Film", „Gay and Lesbian Criticism" und „Queer Theory" in *The Oxford Guide to Film Studies* (siehe White, 1998; Smelik, 1998; Doty, 1998).

Theorie wird später sowohl in queerer Praxis verarbeitet als auch wissenschaftlich diskutiert. So analysiert Patricia White in zahlreichen Independent-Produktionen weiblicher Filmschaffender die bewusste ästhetische Verweigerung des *male gaze* in Form eines „minor lesbian cinema" (White, 2008). Rhonda Berenstein spricht in diesem Zusammenhang von einer „attraction to unpleasure" (Berenstein, 1996, 133). Steve Neale (1993) dagegen setzt sich mit der Frage auseinander, was mit männlichen Körpern passiert, die im Kontext des Actionfilms als Objekt statt Subjekt des lustvollen Blickes und als Spektakel inszeniert werden. J. Jack Halberstam wiederum analysiert, wie der auf einer wahren Begebenheit beruhende Film *Boys Don't Cry* (Reg. Kimberly Peirce, 2000) einen „transgender gaze" konstruiert und dadurch die Konventionen der Kino-Romanze unterwandert (2001).

2.1 Camp: Exzess und Affekt

Jenseits des *male gaze* stehen von Sternbergs Filme auch im Zentrum weiterer auf Gender und Sexualität fokussierter Zugänge, allen voran Jack Babuscios Argumentation von Camp als *gay sensibility*. Camp gehört dabei zu den am kritischsten diskutieren Begriffen im Bereich Queer Studies, da er durch seine Abhängigkeit von persönlicher Wahrnehmung – „in the eye of the beholder", wie Cvetkovich es formuliert (2000, 141) – und damit vermeintliche Nicht-Definierbarkeit gekennzeichnet sei.[8] Dennoch wird er immer wieder für die Analyse queeren Kunstschaffens fruchtbar gemacht. Zu seinen zentralen Charakteristika gehören die Verbindung von Humor und Theatralität sowie von ästhetischem Exzess und ironischer Verkehrung.

Für Babuscio ist Camp als stilistisches Merkmal von von Sternbergs Filmen ein hilfreicher Ansatz, da für ihn in der Analyse nicht wie für Mulvey im Vordergrund steht, wie diese über Schnitt und Einstellung Frauenkörper entpersonalisieren. Vielmehr interessiert ihn, wie Filme ohne offensichtlich homoerotischen Inhalt dennoch gerade und hauptsächlich ein LGBTQ-Publikum ansprechen. Für Babuscio ist Camp als *gay sensibility* nicht an essentialistische Vorstellungen von

[8] Medhurst bezeichnet Camp als „notoriously evasive" (1991, 276), für Bergman definiert sich Camp über „its indefinability, its elusiveness, and its changeability" (2002, 123).

Sexualität geknüpft. Sie resultiert vielmehr aus der durch die Erfahrung des *closet* (also des Nicht- oder Noch-Nicht-Geoutet-Seins) intensivierten Erkenntnis, eine soziale Rolle zu spielen und so ständig von Künstlichkeit umgeben zu sein. Die exzessiv-ästhetische Fokussierung von Camp auf Äußerlichkeiten „implies that roles, and, in particular, sex roles, are superficial – a matter of style" (Babuscio, 1993, 24). Von Sternbergs Filme sind deswegen Camp, weil sie die Oberfläche so stark zelebrieren, dass Inhalte dahinter verschwinden und die jeweilige heterosexuelle Romanze hinter wahlweise androgyne oder flamboyante Darstellung zurücktreten muss.

Dieses Verständnis von Camp als humorvoll-ironische Ernsthaftigkeit, die durch stilistische und affektive Aufladung Inszenierungsnormen und normative Werte ins Gegenteil verkehren kann, bleibt ein zentraler Diskussionspunkt queerer Filmkritik. Sie prägt unter anderem die Diskussion von Musicals und Melodramen. Zu den einschlägigen Werken gehören die Analysen von Douglas Sirks Dramen, die insbesondere auf die Subversion konventioneller Weiblichkeit abzielen. Für Musicals gehört zu den Standardwerken Steven Cohans *Incongrous Entertainment*, in dem er den Effekt von Camp folgendermaßen beschreibt: „the formation of a queer affect [...] because its irony affords a position of engagement, not alienation" (2005, 18). Camp bietet so auch eine Antwort auf die Frage des Filmwissenschaftlers Alexander Doty:

> „How do queers – lesbians, gays, bisexuals, and other nonstraight people – make sense of, and take pleasure in, a mass culture that we have been told time and again is made by and for straight people (especially men)?" (Doty, 1995, 332)

Dass Camp als Strategie, die gleichzeitig kritische Distanz und affektive Nähe ermöglicht, auch in Kontexten relevant bleibt, die nicht von fehlender, sondern von extremer Sichtbarkeit geprägt sind, belegen unter anderem Filme wie *But I'm a Cheerleader* (Reg. Jamie Babbit, 1999; siehe Horn, 2017).

2.2 Auteurs: Stil und Identität

Babuscios Zugang steht zudem in der Tradition des Auteur-Begriffs. Auch dieser Zugang ermöglicht die Aufnahme von Filmen in einen queeren Kanon, die augenscheinlich keinen inhaltlichen Bezug zu queeren Identitäten haben:

> „For queer people on all sides of the camera [...] the problem of expressing ourselves from our positions as invisible and oppressed ‚minority' sexual cultures within a hypervisible and pervasive straight culture offers a compelling parallel to auteurist notions that certain studio directors expressed their unconventional views by developing oppositional practices within conventional production and narrative models [...] in those elements of textual tension and contradiction created through formal emphases – whether narrative or stylistic." (Doty, 2005, 24)

Zentrale Figuren für diese Studien waren im Kontext des klassischen Hollywoodfilms insbesondere George Cukor und Dorothy Arzner. Cukors Status als „queer auteur" bringt Doty in seinem Aufsatz „Queerness, Comedy and *The Women*" auf den Punkt:

> „Cukor often signals an implied antiessentialist position on identity, in particular women's gender identity, by an antinaturalist visual aesthetic that is often trivialized by critics who call the director a ‚stylist.'" (Doty, 1995, 339)

Cukor wurde ähnlich trivialisierend auch als „women's director" beschrieben (Doty, 1995, 338). Doty und andere (z. B. Klinger, 1994) verweisen jedoch auf das kritische Potenzial eines Gesamtwerkes, das insbesondere durch die „cross-gender *auteurist* reputation" des Regisseurs sowie die Einladung zur „cross-gender identification" des Publikums geprägt ist (Doty, 1995, 338 und 336).

Für die Neubewertung von Arzners Œuvre zeichnet vor allem Judith Mayne verantwortlich. In *Directed by Dorothy Arzner* (1994) zeigt Mayne, wie Arzner sich trotz der Einbindung in das Studiosystem einen individuellen Stil erhielt, der insbesondere durch einen Fokus auf weibliche Gemeinschaften sowie die Verwendung von Ironie als Mittel zur Enthüllung patriarchaler Strukturen geprägt ist. Überschneidungen zwischen Cukor und Arzner finden sich unter anderem in der Besetzung ihrer Hauptrollen mit Katharine Hepburn und deren androgyner Inszenierung in *Sylvia Scarlett* (1935) und *Christopher Strong* (1933).

2.3 Codes: Struktur und (Un)Sichtbarkeit

Hepburns Cross-Dressing in der romantischen Komödie *Sylvia Scarlett* steht im Kontrast zu Dietrichs „Hosenrollen-Auftritt" in *Morocco*. Beide Beispiele weiblicher Androgynität sind jedoch für Andrea Weiss

zentrale Bestandteile des paradoxen Verhältnisses zwischen Lesben und Hollywood-Kino. In ihrem 1992 erschienen Buch *Violets and Vampires: Lesbians in Film* bietet Weiss einen Überblick über die Filmgeschichte und spürt der gleichzeitigen Unsichtbarkeit ebenso wie Sichtbarkeit von Lesben nach.[9] Dabei unterscheidet sich Weiss' Ansatz von Babuscios deutlich durch die Wegwendung von einzelnen Regisseur*innen und ihre Hinwendung zu einem Korpus an teilweise disparaten Filmen – eine Methode, die Dyers Argument zu queeren Stereotypen aufgreift. Queere Frauen werden laut Weiss über einzelne Symbole („violets" in ihrem Buchtitel) ebenso wie Rollenmuster (die Vampirin als langlebigstes Stereotyp) für eingeweihte Zuschauer*innen sichtbar, während sie innerhalb des einzelnen Films für ein breites Publikum unsichtbar bleiben. Weiss beleuchet in ihrer Analyse auch die extra-diegetischen Elemente von Fan-Film-Interaktion, darunter Hollywoods Tratschpresse, die entscheidend zur Wirkmacht von Bildern wie dem der Dietrich im Smoking beitragen. Für Weiss entsteht Queerness in der Verbindung unterschiedlicher Filme, deren Codes sich gegenseitig bestärken, und die so ohne direkte Ansprache gleichgeschlechtlichen Begehrens innerhalb einzelner Filme dennoch queere Bedeutung generieren.

In dieser Tradition steht auch Patricia Whites *unInvited: Classical Hollywood Cinema and Lesbian Representability*, welches der Repräsentierbarkeit statt der Repräsentation zur Zeit der Zensur nachspürt. Für White trägt der zensierte Hollywoodfilm entscheidend dazu bei, wie sich moderne Vorstellungen weiblicher Homosexualität entwickelt haben:

> „Censorship worked with other discourses, including the consumerist, romantic, and domestic discourses of a feminized mass culture, to define lesbianism even as it sought to repress its representation." (White, 1999, 1–2)

White betont, dass Genres mehr als einzelne Bilder zu lesbischer Darstellbarkeit beitragen, und analysiert weibliche Homosexualität entsprechend als „strukturierende Abwesenheit" im „women's film" (1999,

[9] Weiss zielt ab auf die Analyse der „relations between the visible and the invisible, the representable and the unrepresentable", deren Gegenpole sich auch immer gegenseitig bedingen (1992, 3).

6). Dabei widmet sie sich unter anderem bestimmten Rollenzuschreibungen – *ghost*, *spinster*, *supporting character* – als weiblichen Figuren, die nicht nur am Rande der Geschichte auftreten, sondern auch an die Grenzen des im Rahmen eines Hollywood-Films Repräsentierbaren gehen.

Eine andere Form randständiger Repräsentation, die jedoch ebenso eng an Genre-Konventionen geknüpft ist, erläutert Chris Straayer in ihrer Analyse des *temporary transvestite film*.[10] Diese beschreibt Filme wie *I Was a Male War Bride* (Reg. Howard Hawks, 1949) oder *Tootsie* (Reg. Sydney Pollack, 1982), in denen die Hauptfigur weite Strecken in Drag verbringt. Obwohl diese Filme, so Straayer, zumeist den Status Quo bestärken, beinhalten sie dennoch kurze Momentaufnahmen einer weiteren Form ‚paradoxer Sichtbarkeit', insbesondere während des „paradoxical bivalent kiss" (2003, 425). Der Kuss ist neben einer innerhalb des Films nicht hinterfragten, extradiegetisch jedoch nicht überzeugenden Verkleidung der Hauptfigur sowie der obligatorischen Badezimmer-Szene, die Protagonist*innen und Publikum an das ‚wahre' Geschlecht und dessen gesellschaftliche Relevanz erinnern, zentrales Element dieses Genres. Im Kuss der als das andere Geschlecht auftretenden Hauptfigur verschwimmen heterosexuelle und queere Lesarten des Films, da entweder auf Verkleidungsebene oder auf Darstellerebene ein gleichgeschlechtlicher Kuss gezeigt wird. Zumindest für diesen einen Moment überlagern sich also die beiden möglichen Lesarten. Im Gegensatz zum Kuss in der klassischen Kino-Romanze findet der paradox-zweideutige Kuss im *temporary transvestite film* allerdings nicht am Ende des Films statt und verweist so nicht in die Zukunft. Vielmehr geht er der narrativen Korrektur der Aberration

[10] Straayer baut mit ihrer Analyse auf eine Reihe anderer Texte auf, die sich insbesondere ab den 1980ern mit dem Thema Cross-Dressing und Kino auseinandersetzen. So erschienen 1985 mit Rebecca Bell-Metereaus Buch *Hollywood Androgyny* und Annette Kuhns Kapitel „Sexual Disguise in Cinema" in ihrem Buch *The Power of the Image* beinahe gleichzeitig zwei Werke, die sich direkt mit der Geschichte und Bedeutung von „sexueller Verkleidung" im Kino auseinandersetzten. Kuhn resümiert am Ende ihres Aufsatzes, dass die Filme zwar die Utopie einer Befreiung von der Bindung an sexuelle Differenz anbieten, am Ende aber eine ‚natürliche' Ordnung fester Geschlechterrollen bestätigen (Straayer, 2003; Bell-Meterau 1985; Kuhn, 1985).

voraus und erlaubt so zwar queere Bilder, aber zumeist lediglich heteronormative Narrative.

Aus dem Cross-Dressing als Grundlage für Komödien und Romanzen entwickelt sich zunehmend eine filmische Faszination für Transvestismus und Transsexualität (welche im Kino lange nicht unterschieden werden) als Inbegriff des Bösen: im Zeitalter hypermaskuliner Action-Helden in den 1980ern und frühen 90ern inszenieren Filme wie *Dressed to Kill* (Reg. Brian De Palma, 1980) und *Silence of the Lambs* (Reg. Jonathan Demme, 1991) ihre Serienmörder als pathologisch sexuell transgressiv.[11] Die Verbindung von Mord und Gewalt mit dem als ‚unnormal' Wahrgenommenen greift dabei auf eine lange Tradition zurück, zu deren berühmtesten Beispielen *Psycho* (Reg. Alfred Hitchcock, 1960) gehört.[12] Gleichzeitig entwickelt sich eine Filmbewegung, die sich radikal von den Erzählmustern des *classical hollywood cinema* abwendet und die Verarbeitung filmischer Vergangenheit und visueller Codes zum Dreh- und Angelpunkt ihrer Auseinandersetzung mit aktueller, queerer Identität macht: *new queer cinema*.

3 New Queer Cinema: Filme über Theorie und Geschichte

Das *new queer cinema* der frühen 1990er Jahre stellt eine Synthese von *queer theory* und queerem Filmschaffen dar, in der insbesondere schwule Filmschaffende[13] sich gegen affirmative und assimilierende Filmtrends und das Streben nach ‚positiver' Repräsentation wehren.

[11] Zeitgleich mit den Protesten gegen *Silence of the Lambs* gibt es ähnliche Kritikaufrufe auch gegen *Basic Instinct* (Reg. Paul Verhoeven, 1992) und seine Inszenierung einer bisexuellen Mörderin.

[12] Neben Musical und Melodrama gehört der Horrorfilm zu den zentralen Genres queerer Kinogeschichte (Clover, 1992; Benshoff, 1997; Scahill, 2015).

[13] Zu den wenigen lesbischen Beiträgen gehören *Go Fish* (Reg. Rose Troche, 1994) und *The Watermelon Woman* (Reg. Cheryl Dunye, 1997). Beide nehmen inhaltlich die vergleichsweise angepasste Idee der Darstellung der Anfänge einer Liebesgeschichte zwischen zwei Frauen ins Zentrum, hinterfragen dabei jedoch durch pseudo-dokumentarische Referenzen die Bedingungen filmischen Erinnerns und Hollywoods Rassismus (*The Watermelon Woman*) oder durchbrechen durch direkte Ansprache ans Publikum in von der Handlung losgelösten Szenen den Illusionsanspruch des kommerziellen Kinos (*Go Fish*).

Statt der angepassten, unanstößigen LGBTQ-Charaktere der 1980er präsentieren sie „negative images", die Kritik an der Idee üben, es gäbe „korrekte" schwul-lesbische Identitäten und Verhaltensformen (Benshoff, Griffin, 2006, 221). Die Bewegung bietet deswegen keinen „polite plea for tolerance but an upfront exploration of identity, reflecting the heady complications of queer theory and the confrontational urgency of AIDS activism" (Lim, 2010).

Den Begriff *new queer cinema* prägt die Filmwissenschaftlerin B. Ruby Rich erstmalig 1992 (Rich, 2004). Seine schnelle Verbreitung auch unter Regisseur*innen unterstreicht den wachsenden Einfluss von Filmwissenschaft und *queer theory* auf Grund der Nähe von Filmschaffenden zu Filmhochschulen. Rich definiert den Begriff nach Filmsichtungen auf unterschiedlichen Festivals über die verbindenden Elemente im Werk von Gregg Araki, Todd Haynes und Gus van Sant, deren Stil sie insgesamt als *homo pomo* betitelt:

> „There are traces in all of them of appropriation and pastiche, irony, as well as a reworking of history with social constructionism very much in mind. Definitively breaking with older humanist approaches and the films and tapes that accompanied identity politics, these works are irreverent, energetic, alternately minimalist and excessive. Above all, they're full of pleasure." (Rich [1992], 2004, 16)

Dass Rich trotz der Thematisierung von Gewalt- und Diskriminierungserfahrung sowie von AIDS und sozialer Ausgrenzung Vergnügen als zentrales Element des *new queer cinema* sieht, ist nicht über Inhalt, sondern über Form zu erklären. Die Filme verzichten auf Hollywoods Zwang zur kohärenten Narration (Todd Haynes' *Poison*, beispielsweise, bietet eine Collage aus drei unterschiedlichen Erzählsträngen), präsentieren Formexperimente in Schnitt, Ausstattung, Kamera und Musik und arbeiten sich so kreativ am filmischen Erbe queerer Repräsentation ab. Sie feiern stilistisch das Non-Konforme und bieten auf diese Weise neue Zugänge für ein Publikum, das im Film an die Pole Ausgrenzung oder Anpassung gewöhnt ist. Als Festival-Erfolge unterstützen sie nicht nur das Wachstum von LGBTQ-Filmfestivals. Sie zeigen auch das kommerzielle Potenzial queerer Geschichten. Gerade dieser Aspekt erweist sich längerfristig als problematisch. Unter anderem Rich selbst konstatiert bereits 2000 das Ende des *new queer cinema*. Es habe sich vom „radikalen Impuls" zum „Nischenmarkt" entwickelt und dabei seine künstlerische Integrität aufgegeben (2000,

24). An die Stelle ästhetischer Innovation und narrativer Tabubrüche sei nach dem Höhepunkt des *new queer cinema* eine neue Welle queerer Filmproduktionen getreten, die Rich als „detour into the commercial world of happy-ending popcorn movies" bezeichnet (2013, xxiii). Dennis Lim konstatiert eine ähnliche Entwicklung, kontrastiert *new queer cinema* allerdings nicht mit gefälligem Genrekino für ein queeres Publikum, sondern mit dem „liberal prestige movie" (2010), welches neben queeren Zuschauer*innen auf ein progressives Mainstream-Publikum abzielt. Kritisiert wird dabei in beiden Fällen, dass über Narrative zwar Sichtbarkeit generiert wird, dabei jedoch auf die Universalität der Geschichten und deren Zugänglichkeit gesetzt wird. Diese Strategie scheint auf Mitgefühl und Toleranz abzuzielen, erläutert San Filippo, warnt dabei jedoch:

> „[…] it really makes queerness safe only for straights – as unthreatening, straight-regulated, commercially viable version of queernes that does nothing to displace the social and cultural centrality of straight privilege." (San Filippo, 2013, 165)

Die besten Beispiele des *new queer cinema* hingegen, so Rich, verbinden Inhalt, Form und das Bewusstsein filmischer und individueller Geschichte zu einem spezifischen queeren Filmerlebnis:

> „[…] they were great precisely because of the ways in which they were gay. Their queerness was no more arbitrary than their aesthetics, no more than their individual preoccupations with interrogating history. The queer present negotiates with the past, knowing full well that the future is at stake." (Rich [1992], 2004, 21–22)

4 Dialog zwischen Vergangenheit und Zukunft

Die Aushandlung von Vergangenheit prägt auch heute, also nach der Hochzeit des *new queer cinema*, queeres Filmschaffen. Unter den Filmen, die in den letzten Jahren auf Filmfestivals und bei Preisverleihungen die größte Aufmerksamkeit erregt haben, sind zwar auch solche, die mit zeitgenössischen Geschichten genuines Neuland betreten. *Moonlight* (Reg. Barry Jenkins) beispielsweise bricht 2016 die implizite Verbindung von Queerness und *whiteness* auf, die filmische Darstellung bis heute prägt. Im gleichen Jahr erreicht mit *Tangerine* erstmalig ein Film eine vergleichbar hohe Sichtbarkeit, in dem Trans-Charaktere

ausschließlich von Trans-Schauspielerinnen gespielt wurden. Gleichzeitig prägen von *Brokeback Mountain* (Reg. Ang Lee, 2005) über *Milk* (Reg. Gus van Sant, 2008)[14] bis *Call Me by Your Name* (Reg. Luca Guadagninoc, 2016) allerdings eine Vielzahl von Filmen die öffentliche Wahrnehmung, deren Handlung mehrere Jahrzehnte in die Vergangenheit versetzt ist. Darüber hinaus konstatieren mehrere Film- und Kulturwissenschaftler*innen *queer nostalgia* als prägendes Charakteristikum zahlreicher Medien.[15] So analysiert Gilad Padva in seiner 2014 erschienenen Monographie *Queer Nostalgia in Cinema and Pop Culture* Musikvideos, Dokumentationen und Filmmusicals unter der Prämisse, dass zwar jede Gemeinschaft auf eine „[f]antazised *and* fantastic past" aufbaut, dass jedoch subalterne sexuelle Gemeinschaften in besonderem Maße bestärkt werden „by a glorified past and its mythic playgrounds, role models and halls of fame" (Pavda, 2014, 8, kursiv im Zitat).

Ein aufschlussreiches Fallbeispiel filmischer Darstellung einer solchen „[f]antazised *and* fantastic past" ist *Carol* (Reg. Todd Haynes, 2015), den Patricia White (2015) unter dem Titel „Sketchy Lesbians: *Carol* as History and Fantasy" bespricht. *Carol* basiert auf der Romanvorlage *The Price of Salt* von Patricia Highsmith, welche 1952 zu den ersten Romanen gehört, in denen ein lesbisches Happy End dargestellt wird, und

[14] Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Vergangenheitsverarbeitung in *Milk* siehe B. Ruby Richs Kapitel „Got Milk? Gus van Sant's Encounter with History" in *New Queer Cinema: The Director's Cut* (2013). Mit der unkorrekten historischen Einordnung von *Brokeback Mountain* als „first gay cowboy movie" in zahlreichen Rezensionen setzt sich Maria San Filippo auseinander und analysiert, wie der Film vor dem Hintergrund eines „unshakable code of heteromasculinity" (2013, 160) neue Räume für bisexuelles Begehren schafft. Für eine Diskussion der beiden Filme als *queer prestige movie* siehe Connolly (2009).

[15] Ein aktuelles Themenheft der Zeitschrift *Queer Studies in Media & Popular Culture* (Kies, West, 2017) beispielsweise widmet sich dem Thema „Queer Nostalgia and Queer Histories". Da im Folgenden nur auf *Carol* (2015, Todd Haynes) näher eingegangen wird, sei darauf verwiesen, dass dort auch Aufsätze zu den Filmen *Bent* (Reg. Philip Glass, 1997) und *Milk* erschienen sind. Ein zentraler Bezugspunkt dieser und anderer Analysen sind die queer-theoretischen Studien *Feeling Backward: Loss and the Politics of Queer History* von Heather Love (2007) und *Time Binds: Queer Temporalities, Queer Histories* von Elisabeth Freeman (2010).

erlangt so Kultstatus: „Its lesbian fans wear loyalty to the book as a badge of pride – albeit one tinged with enough shame to make it sexy" (White, 2015, 9). Regisseur Todd Haynes gehört zu den wichtigsten *auteurs*,[16] die das *new queer cinema* hervorgebracht hat. Sein Stil ist durch Intertextualität, „the queering through genre" (DeAngelis, 2017, 1) und somit die Aneignung vergangener filmischer Form gekennzeichnet.[17] In *Carol* setzt Haynes seine jahrzehntelange Auseinandersetzung mit historischen Darstellungsweisen fort, insbesondere des *women's film* als paradoxem Vertreter des dominanten *classical Hollywood cinema* (und dessen Zensur) einerseits und andererseits eines Genres, das durch seine Verbindung mit Frauen und Camp häufig abgewertet wurde. Dieses hatte er zuvor unter anderem in seiner Sirk-Hommage *Far From Heaven* (2003) für queere Inhalte fruchtbar gemacht. *Carol* greift unter anderem eine der von Dyer (2012) als zentral beschriebenen Strukturen von Sichtbarkeit auf: das Dreiecksverhältnis zwischen einem Mann, einer jungen und einer älteren Frau (279–280).[18] In der stereotypen Darstellung dieser Konstellation wird am Ende die ältere Frau bestraft oder stirbt, wodurch die temporär in Frage gestellte Dominanz des Heteronormativem gestärkt wird. Haynes rahmt *Carol* zudem in Anlehnung an eine scheinbar ähnliche tragische Liebesgeschichte, *Brief Encounter* (Reg. David Lean, 1946), indem er mit der

[16] White erläutert zusätzlich die Rolle der zahlreichen lesbischen Protagonistinnen hinter den Kulissen, unter anderem Produzentin und *new queer cinema*-Veteranin Christine Vachon, um der Frage von Autorenschaft und *representablity* nachzugehen (2015, 9–10).

[17] „Queering through genre", so DeAngelis, funktioniert über die Verwendung von Genrekonventionen „both to integrate and familiarise, and to de-contextualise and render strange" (2017, 1). DeAngelis analysiert Haynes' Umgang mit dem *biopic*-Genre in *Superstar: The Karen Carpenter Story* (1988), *Velvet Goldmine* (1998) und insbesondere *I'm Not There* (2007). Mary Ann Doane argumentiert für eine ähnliche Strategie auch im Umgang mit dem Melodrama und Pathos als dessen typischem Affekt: „Cinema becomes an image-repertoire in the Barthesian sense, and pathos, in particular, becomes an affect fully dependent on its own iterability" (2004, 12) und „in Haynes's cinema, genre itself is cited and displaced, and the accessible is infiltrated by distance. His images are, indeed, both obvious and surprising" (2004, 13).

[18] Carol entspricht den von Dyer beschriebenen Stereotypen zudem durch ihre ikonographische Verbindung mit hochwertiger Mode und Pelzen (2012, 277–278).

vermeintlichen Schlussszene beginnt, die die Trennung der beiden Frauen, Therese (Rooney Mara) und Carol (Cate Blanchett) zeigt. Wenn der Film jedoch am Ende zu dieser Szene zurückkehrt, schreitet die Handlung weiter voran und verkehrt so nicht nur die Tragik von *Brief Encounter*, sondern auch die homophobe Logik der filmischen Dreieckskonstellation ins Gegenteil: Nach dem vermeintlichen Abschied geht Therese erneut auf Carol zu. Die letzte Einstellung des Films ist dem hoffnungsvollen Blickkontakt des Paares gewidmet. Zudem greift der Film die von White (1999) als typisch für den *women's film* beschriebene „queered supporting character" auf, die in diesem Fall jedoch nicht nur Nachbarin, sondern Ex-Geliebte und Vertraute (Sarah Paulson) der weiblichen Hauptfigur ist. Statt von der Queerness der zentralen Figur abzulenken, wird sie hier bestärkt. Ästhetische Entscheidungen wie die Wahl einer analogen Kamera, stilistische Bezüge zur Photographie der 1950er Jahre, Referenzen auf die Farbschemata in den Filmen von Sirk, die Fokussierung auf Oberflächen ähnlich wie bei von Sternberg, der klassische Soundtrack und die zurückgenommene Darstellung der Schauspieler*innen kreieren zusammen mit den strukturellen Bezügen zum *women's film* „a dream-image of the mid-century movie that might have been" (White, 2015, 8). *Carol* wird so zum historischen Drama nicht nur durch sein Setting im New York der 1950er Jahre, sondern auch dadurch, dass er selbst zu einer fantasierten und fantastischen filmischen Vergangenheit wird. Allain Daigle sieht zudem eine Verbindung zwischen der „vibrant visual form" des Films und „a queer or lesbian way of seeing", da das subjektive Empfinden der Protagonist*innen und damit auch eine „queer subjectivity" in den Vordergrund gerückt wird (2017, 206).[19] Erneut liegt der Fokus auf einem weiblichen Star mit Blick in die Kamera, glamourös, blond, „larger-than-life [who] could be experienced as one's own personal seductresses" (White, 2015, 15).[20] Auch die Offenheit des Endes – nur Thereses Blick und die Andeutung eines Lächelns in Carols Gesicht

[19] Der Film verhandelt über eine entscheidende Abweichung von der literarischen Vorlage, Thereses Tätigkeit als Photographin statt Bühnenbildnerin, auch die Verbindung zwischen Kamera und *male gaze*.

[20] Nicht unbeachtet sollte dabei auch Cate Blanchetts *star image* bleiben, welches Elemente des ‚lesbian chic' (2014 ein Photo-Shooting im Smoking für einen Uhrenhersteller, 2017 ein Auftritt als Marlene Dietrich in einer Drag-Bar) mit dem Renommee von *old Hollywood glamour* verbindet.

verweisen auf den expliziten inneren Monolog des Romans („It would be Carol, in a thousand cities, a thousand houses, in foreign lands where they would go together, in heaven and in hell" (Highsmith [1952], 2004, 287)) – entzieht sich filmischen Stereotypen und schafft dadurch neue, queere Identifikationsangebote. Denn das Ende, so Daigle, ist zwar nicht tragisch, aber auch nicht eindeutig glücklich. Vielmehr ist es „open, resistant, long" (Daigle, 2017, 209).[21]

Carol unterstreicht somit die Bedeutung formaler Aspekte wie Blickhoheiten, Ikonographie, Referenzen und Codes auch in Zeiten expliziter narrativer Repräsentation queerer Inhalte und Geschichten. Zudem betonen Film und Rezeption die Relevanz der Verbindung der bewegten Vergangenheit des Kinos und seiner Gegenwart für die queere Zukunft in Filmwissenschaft und Film. Nur in dessen Bewusstsein – vom gender-nonkonformen, durch *gay sensibility* inszenierten Glamour von Marlene Dietrich bis zum genre-sprengenden, *queer subjectivity* evozierenden Pathos in *Carol* – lassen sich die zentralen Fragen nach der Darstellbarkeit von Queerness, der filmischen Zurückweisung von heteronormativen Privilegien sowie der Generierung eines genuin queeren Filmvergnügens beantworten oder überhaupt erst stellen.

Bibliographie

Babuscio, J. (1993): Camp and Gay Sensibility. In: Bergman, D. (Hrsg.), *Camp Grounds: Style and Homosexuality*. Amherst: University of Massachusetts Press, 19–37.

Barrios, R. (2003): *Screened Out: Playing Gay in Hollywood from Edison to Stonewall*. New York: Routledge.

Bell-Metereau, R. (1985): *Hollywood Androgyny*. New York: Columbia University Press.

Benshoff, H. M. (1997): *Monsters in the Closet: Homosexuality and the Horror Film*. Manchester: Manchester University Press.

Benshoff, H. M., Griffin, S. (Hrsg.) (2004): *Queer Cinema: The Film Reader*. New York: Routledge.

[21] Auch White analysiert das Ende in Bezug auf die Evokation queerer Zeitlichkeit: „the seductive tilt of Carol's head […] brings eroticism to the fore, while the hard sound and image cut leaves the pair physically separated. The lovers remain in their exclusive, eternally present tense, while the viewer is given both a tantalizing taste of the past and glimpse of a queer future" (2015, 17).

Benshoff, H. M., Griffin, S. (2006). *Queer Images: A History of Gay and Lesbian Film in America*. Oxford: Rowman and Littlefield.
Berenstein, R. J. (1996): Where the Girls are: Riding the New Wave of Lesbian Feature Films. *GLQ: A Journal of Lesbian and Gay Studies*, 3 (1), 125–137.
Bergman, David (2002): Camp. In: Claude J. Summers (Hrsg.), *The Gay and Lesbian Literary Heritage: A Reader's Companion to the Writers and Their Works, From Antiquity to the Present*. Rev. ed. New York: Taylor & Francis, 123–27.
Bordwell, D., Staiger, J. (1985): *The Classical Hollywood Cinema: Film Style and Mode of Production to 1960*. New York: Columbia University Press.
Clover, C. (1992): *Men, Women, and Chainsaws: Gender in the Modern Horror Film*. Princeton: Princeton University Press.
Cohan, S. (2005): *Incongruous Entertainment: Camp, Cultural Value, and the MGM Musical*. Durham: Duke University Press.
Connolly, M. (2009): Brokeback Mountain, Milk, and the Queer Prestige Film. *Reverse Shot. Museum of the Moving Image*. Online unter http://www.reverseshot.org/archive/entry/404/brokeback_mountain_milk_and_queer_prestige_film. Zugriff am 19.01.2019.
Cvetkovich, A. (2000): Camp. In: Zimmerman, B. (Hrsg.), *Encyclopedia of Lesbian Histories and Cultures*. New York, London: Garland, 141–142.
Daigle, A. (2017): Of Love and Longing: Queer Nostalgia in *Carol*. *Queer Studies in Media & Popular Culture*, 2 (2), 199–211.
DeAngelis, M. (2017): There and 'Not There': Todd Haynes and the Queering of Genre. *Celebrity Studies*, 8 (4), 1–19. Online unter DOI: 10.1080/19392397.2017.1370832. Zugriff am 19.01.2019.
Doane, M. A. (2004): Pathos and Pathology: The Cinema of Todd Haynes. *Camera Obscura*, 57.19 (3), 1–21.
Doty, A. (1995): Queemess, Comedy and *The Women*. In: Karnik, K. B., Jenkins, H. (Hrsg.), *Classical Hollywood Comedy*. New York, London: Routledge, 332–347.
Doty, A. (1998): Queer Theory. In: Hill, J., Church Gibson, P. (Hrsg.), *The Oxford Guide to Film Studies*. Oxford: Oxford University Press, 148–152.
Doty, A. (2005): Whose Text Is It Anyway? Queer Culture, Queer Auteurs, and Queer Authorship. In: Benshoff, H. M., Griffin, S. (Hrsg.), *Queer Cinema: The Film Reader*. New York: Routledge, 19–33.
Dyer, R. (2002): *The Matter of Images: Essays on Representations*. London: Routledge.
Dyer, R. (2012): Stereotyping. In: Durham, M. G., Kellner, D.M. (Hrsg.), *Media and Cultural Studies: Key Works*. Hoboken: John Wiley & Sons, 275–283.

Foucault, M. (1990): *The History of Sexuality: An Introduction*. New York: Vintage Books.
Freeman, E. (2010): *Time Binds: Queer Temporalities, Queer Histories*. Durham: Duke University Press.
Garber, M. B. (1992): *Vested Interests: Cross-Dressing and Cultural Anxiety*. New York: Routledge.
Halberstam, J. (2001): The Transgender Gaze in *Boys Don't Cry*. *Screen*, 42 (3), 294–298.
Hanson, E. (1999): Introduction. In: Hanson, E. (Hrsg.), *Out Takes: Essays on Queer Theory and Film*. Durham: Duke University Press, 1–19.
Highsmith, P. [1952] (2004): *The Price of Salt*. New York: Norton (reprint).
Horak, L. (2016): *Girls Will Be Boys: Cross-Dressed Women, Lesbianism and American Cinema*. New Brunswick/NJ: Rutgers University Press.
Horn, K. (2017): *Women, Camp, and Popular Culture: Serious Excess*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
Kies, B., West, T. J. III (2017): Queer Nostalgia and Queer Histories in Uncertain Times. Sonderheft von *Queer Studies in Media & Popular Culture*, 2(2).
Klinger, B. (1994): *Melodrama and Meaning: History, Culture, and the Films of Douglas Sirk*. Bloomington: Indiana University Press.
Kuhn, A. (1985): *The Power of the Image: Essays on Representation and Sexuality*. London: Routledge.
Lim, D. (2010): When 'Poison' Was a Cinematic Antidote. *The New York Times*. Online unter http://www.nytimes.com/2010/11/07/movies/07poison.html?_r=1&. Zugriff am 19.01.2019.
Love, H. (2007): *Feeling Backward: Loss and the Politics of Queer History*. Cambridge/MA: Harvard University Press.
Mayne, J. (1994): *Directed by Dorothy Arzner*. Bloomington: Indiana University Press.
Medhurst, A. (1991): Batman, Deviance and Camp. In: Pearson, R. E. (Hrsg.), *The Many Lives of the Batman: Critical Approaches to a Superhero and His Media*. New York: Routledge, 149–163.
Mulvey, L. (1975): Visual Pleasure and Narrative Cinema. In: Braudy, L., Cohen, M. (Hrsg.), *Film Theory and Criticism: Introductory Readings*. New York: Oxford University Press, 833–844.
Neale, S. (1993): Masculinity as Spectacle: Reflections on Men and Mainstream Cinema. In: Cohan, S., Hark, I. R. (Hrsg.), *Screening the Male: Exploring Masculinities in Hollywood Cinema*. New York: Routledge, 9–20.
Padva, G. (2014): *Queer Nostalgia in Cinema and Pop Culture*. London: Palgrave Macmillan.
Rich, B. R. (2000): Queer and Present Danger: After New Queer Cinema. *Sight & Sound*, 10.3, 22–25. Online unter www.bfi.org.uk/news-

opinion/sight-sound-magazine/features/queer-present-danger-b-ruby-rich. Zugriff am 19.01.2019.
Rich, B. R. (2004): New Queer Cinema. In: Aaron, M. (Hrsg.), *New Queer Cinema: A Critical Reader*. New Brunswick/NJ: Rutgers University Press, 15–22.
Rich, B. R. (2013): *New Queer Cinema: The Director's Cut*. Durham: Duke University Press.
Russo, V. (1981): *The Celluloid Closet: Homosexuality in the Movies*. New York: HarperCollins.
San Filippo, M. (2013): *The B Word: Bisexuality in Contemporary Film and Televisbellion*. Bloomington: Indiana University Press.
Scahill, A. (2015): *The Revolting Child in Horror Cinema: Youth Rebellion and Queer Spectatorship*. New York: Palgrave Macmillan.
Smelik, A. (1998): Gay and Lesbian Criticism. In: Hill, J., Church Gibson, P. (Hrsg.), *The Oxford Guide to Film Studies*. Oxford: Oxford University Press, 135–147.
Somerville, S. B. (2000): *Queering the Color Line: Race and the Invention of Homosexuality in American Culture*. Durham: Duke University Press.
Straayer, C. (2003): Redressing the 'Natural': The Temporary Transvestite Film. In: Grant, B. K. (Hrsg.), *The Film Genre Reader III*. Austin: University of Texas Press, 417–441.
Weiss, A. (1992): *Vampires & Violets: Lesbians in the Cinema*. London: Cape.
Whisman, Vera (2000). Sexology. In: Zimmerman, B. (Hrsg.), *Encyclopedia of Lesbian Histories and Cultures*. New York, London: Garland, 688–694.
White, P. (1998): Feminism and Film. In: Hill, J., Church Gibson, P. (Hrsg.), *The Oxford Guide to Film Studies*. Oxford: Oxford University Press, 117–134.
White, P. (1999): *unInvited: Classical Hollywood Cinema and Lesbian Representability*. Bloomington: Indiana University Press.
White, P. (2008): Lesbian Minor Cinema. *Screen*, 49 (4), 410–425.
White, P. (2015): Sketchy Lesbians: *Carol* as History and Fantasy. *Film Quarterly*, 69 (2), 8–18.

IV. Zur Geschichte und Problematik von Inter-Konzeptualisierungen

Nadine Metzger

Als ‚Hermaphrodit' beim Arzt, 1671 – Vom Umgang mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen in Medizin und Gesellschaft der Neuzeit

Im Sommer 1671 wurde die 14-jährige Martha Lechna von drei Nürnberger Ärzten untersucht, da sie wegen ihrer uneindeutigen Geschlechtsmerkmale als sogenannte ‚Hermaphroditin' galt. Alle drei Ärzte waren wissenschaftlich interessiert und teilten ihre Beobachtungen mit der internationalen scientific community; ihre Publikationen gaben detaillierte anatomische Beschreibungen von Martha Lechnas körperlichen Besonderheiten und deren medizinische Einordnung, aber auch ihre Lebensgeschichte, Einblicke in ihre Familiensituation und Kupferstiche zur Illustration ihrer Anatomie (Scultetus, 1671; Sachs von Lewenhaimb, 1671). Aus den Federn der Ärzte ist damit allerhand über Martha Lechna bekannt, die aus Oberbayern stammte und zunächst Caspar genannt worden war. Ihr Fall gewährt diesem Aufsatz plastische Einblicke in den Umgang mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen in Medizin und Gesellschaft und vor allem auch in das Leben einer sogenannten Hermaphroditin in der Frühen Neuzeit.

Es ist für uns im 21. Jahrhundert nicht überraschend, dass gerade Ärzte es waren, die Martha Lechnas Fall durch ihre Veröffentlichungen überlieferten. Heute sind Ärztinnen und Ärzte erste Ansprechpartner bei Fragen zu uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen, sei es direkt nach der Geburt, bei Heranwachsenden oder bei Erwachsenen. Die biologisch-medizinische Geschlechtsdefinition erscheint als die wesentliche Grundlage für die praktische und rechtliche Einteilung von Menschen als weiblich oder männlich, so dass die personenrechtliche Festlegung des Geschlechts in echten wie angeblichen Zweifelsfällen auf ärztlicher Expertise beruht, selbst wenn sich die Person ihrer Geschlechtsidentität sicher ist (Ude-Koeller u. a., 2006). So weist die

Gesellschaft dem ärztlichen Berufsstand große Deutungsmacht über die Kategorie ‚Geschlecht' zu, von der tendenziell Eindeutigkeit gefordert wird. Dies belegt etwa die kontroverse Diskussion, die nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil 2017 zum ‚dritten Geschlecht' zu beobachten war (etwa *Süddeutsche Zeitung*, 17.11.2017).

Dabei ist Geschlecht in der Medizin längst schon keine binäre oder auch nur einfache Kategorie mehr. Es werden verschiedene Ebenen der Geschlechtsausprägung unterschieden – das äußerlich sichtbare genitale Geschlecht, das auf die Keimdrüsen bezogene gonadale Geschlecht, das hormonale Geschlecht, das genetische Geschlecht sowie die Selbstwahrnehmung des Individuums als psychisches Geschlecht und das soziale Geschlecht in der Fremdwahrnehmung. Diese verschiedenen Ebenen geschlechtsbestimmender Faktoren hängen zwar miteinander zusammen, müssen aber nicht deckungsgleich sein. Weichen die Geschlechtsausprägungen der ersten vier, der körperlichen Komplexe, voneinander ab oder sind teilweise uneindeutig ausgeprägt, spricht die Medizin von „Disorder of Sexual Development" (DSD), „Störung der Geschlechtsentwicklung". Weicht das psychische Geschlecht von den anderen ab, wird Transsexualität diagnostiziert (Deutscher Ethikrat, 2012, 27–34).

Die medizinisch unter DSD kategorisierten Phänomene sind außerordentlich heterogen und in ihren Folgen für die Betroffenen höchst unterschiedlich; Begriff und Kategorisierung sind medizinisch-theoretischen Überlegungen entsprungen. Keineswegs können sich alle Betroffenen mit der Diagnose DSD identifizieren oder auch mit dem heute zwar kaum noch in der Medizin, aber im öffentlichen Diskurs verwendeten Begriff ‚Intersexualität': Denn viele Menschen mit einer Diagnose DSD sind sich ihrer Geschlechtsidentität absolut sicher, zumal die körperlichen Folgen so mancher Ausformung von DSD nichts mit Geschlechtlichkeit zu tun haben. Bei manchen wiederum liegen überhaupt keine körperlichen Beschwerden vor, die eine Pathologisierung rechtfertigen. Zudem lehnen viele den stark wertenden Begriff ‚disorder' ab und bevorzugen das neutralere ‚differences', Unterschiede (Deutscher Ethikrat, 2012; Ude-Koeller u. a., 2006). Die Medizin kategorisiert an den Menschen vorbei und dient sich dabei hauptsächlich selbst, übt aber gleichzeitig eine dezidierte Machtposition über Körper und sozialen Status der betroffenen Personen aus.

Immer stehen ärztliche Praxis und medizinisches Wissen in wechselseitiger Verbindung mit gesellschaftlichen Normen und Interessen. Am Beispiel des medizinischen Umgangs mit uneindeutig ausgeprägten inneren und äußeren Geschlechtsmerkmalen bricht sich die sozial fast uneingeschränkte Selbstverständlichkeit des binären (und heteronormativen) Geschlechtsmodells. Biologische Geschlechtsdefinitionen wie gesellschaftliche Normsetzungen hängen eng miteinander zusammen, so dass auch in der Übergangszone zwischen den Geschlechtern beide Bereiche gleichermaßen herausgefordert werden und kontroverse Fragen verhandelt werden müssen: Ist eine Person mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen tatsächlich krank oder wird sie durch eine Gesellschaft krank gemacht, die selbst an mangelnder Toleranz für geschlechtliche Uneindeutigkeit krankt? Überdies wurde die Intersexualität in der Vergangenheit häufig im theoretischen Gender-Diskurs als Kumulationspunkt verschiedener zentraler Fragen der Gender Studies diskutiert, verhandelt und auch instrumentalisiert, häufig an den sehr vielschichtigen und komplexen Realitäten der betroffenen Menschen vorbei. Intersexualität ist ein Sammelbegriff für sehr unterschiedliche Phänomene unklarer Geschlechtsausprägung und braucht einen vielschichtigen Blick auf das Thema in seinen medizinischen, kulturellen, gesellschaftlichen, psychologischen und ethischen Dimensionen.[1]

Eine historische Betrachtung kann neue Perspektiven auf den gesellschaftlichen wie medizinischen Umgang mit Menschen uneindeutiger Geschlechtsmerkmale eröffnen und aktuelle Deutungen hinterfragen. Dies betrifft insbesondere die moderne medizinische Deutungsmacht, die keineswegs selbstverständlich, sondern historisch gewachsen ist. Zwar interessierte sich die Medizin bereits seit langem für körperliche Besonderheiten wie uneindeutig ausgeprägte Geschlechtsmerkmale, allerdings hat sie ihre heutige herausragende gesellschaftliche Bedeutung für Deutung und Festsetzung des sozialen Geschlechts erst im 19. Jahrhundert erlangt. Das im Folgenden vorgestellte konkrete Beispiel der sogenannten Hermaphroditin Martha Lechna stammt deshalb

[1] Empfehlenswert zur Einführung in die verschiedenen Aspekte des Problemkomplexes ‚Intersexualität' sind die Arbeiten von Ude-Koeller u. a., 2006 und Frewer, Säfken, 2005 sowie die Stellungnahme des Deutschen Ethikrats, 2012. Vertiefend Klöppel, 2010 und Schochow u. a., 2016.

nicht zufällig aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Anhand dieses Falles möchte ich einige wichtige Aspekte herausarbeiten, die Martha Lechnas Leben mit abweichenden Körpermerkmalen bestimmten: Wie gingen Eltern, Kirche, das Recht und die Medizin mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen um? Wie wurde die Uneindeutigkeit praktisch gehandhabt und wie wirkte sich dies auf Martha Lechnas Leben aus? Welches Interesse brachten Mediziner ihrem Körper entgegen und wie wurde dieser interpretiert? Obwohl wir über Martha Lechna hauptsächlich aus der Feder von Ärzten unterrichtet sind, wird im ersten Teil der folgenden Ausführungen das Augenmerk auf ihre Person gerichtet. In einem zweiten Teil soll Martha Lechnas medizinische Beurteilung in die Geschichte des medizinischen Umgangs mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen eingeordnet werden. Woran wurde seit der Frühen Neuzeit jeweils Geschlecht festgemacht, wie wurde dieses in Zweifelsfällen festgestellt und welche gesellschaftliche Bedeutung kam der medizinischen Geschlechtsfeststellung jeweils zu?

Fragt man historiographisch nach Menschen unklarer Geschlechtszuordnung in der Frühen Neuzeit, so ist man weitgehend auf medizinische und juristische Quellen über ‚Hermaphroditen' sowie Gerichtsakten beschränkt. Autobiographische Zeugnisse aus dieser Zeit gibt es kaum, so dass die Innensicht der Betroffenen verschlossen bleibt. Erst aus dem 19. Jahrhundert existieren vermehrt Texte aus eigener Feder von Menschen unklarer Geschlechtszugehörigkeit, zum Beispiel das autobiographische Zeugnis von Herculine/Abel Barbin aus den 1860er Jahren, das von Michel Foucault einer breiteren Leserschaft bekannt gemacht wurde (Foucault, 1998). Zweihundert Jahre früher war Martha Lechna als Kind eines Tagelöhners hingegen mit großer Sicherheit Analphabetin; man kann sich ihrem Leben lediglich durch die Augen der sie studierenden Spezialisten nähern. Dies ist für Medizinhistoriker*innen ein bekanntes Problem der sogenannten Patientengeschichte: Patientinnen und Patienten kommen in den medizinischen Quellen kaum zu Wort, ihre eigene Perspektive, ihre Nöte, Wünsche und Hoffnungen bleiben meist verborgen oder werden höchstens indirekt im Zitat durch den schreibenden Arzt überliefert. Es überrascht daher nicht, dass es für die Frühe Neuzeit nur sehr wenig einschlägige Sekundärliteratur gibt, die sich dem Phänomen des in dieser Zeit vieldiskutierten ‚Hermaphroditismus' nicht aus der Sicht der gelehrten

Spezialisten, sondern aus der Sicht der Menschen selbst nähert, die unklare Geschlechtsmerkmale tragen. Der folgende Teil des Aufsatzes möchte versuchen, Martha Lechna als Person in den Mittelpunkt zu stellen, nicht die Ärzte, die über sie schrieben.[2]

1 Martha Lechna: Leben als ‚Hermaphroditin' im 17. Jahrhundert

Martha Lechna wurde 1657 oder 1658 in sehr ärmlichen Verhältnissen im oberbayerischen Ilmmünster geboren (Scultetus, 1671; Sachs von Lewenhaimb, 1671). Ilmmünster liegt etwa auf halbem Weg zwischen Ingolstadt und München an der Ilm, einem Nebenfluss der Donau, und besaß seit Mitte des 8. Jahrhunderts ein Benediktinerkloster, das in der Frühen Neuzeit zu einem Kollegiatstift weltlicher Chorherren geworden war. Marthas Vater Hans Lechna war Tagelöhner, vier Geschwister überlebten das Kindesalter. Seit ihrer Geburt war klar, dass die Genitalien des Säuglings unüblich geformt waren; da sie mehr zum männlichen zu neigen schienen, taufte man das Kind Caspar Martha oder Marthel, wobei ‚Marthel' für Martha oder Martin stehen konnte. Als Caspar heranwuchs, wurde die Geschlechtszuordnung vermehrt in Frage gestellt, so dass ihm seine Eltern im zehnten Lebensjahr weibliche Kleidung gaben und ihn fortan mit seinem weiblichen Taufnamen Marthel ansprachen. Da Caspar wegen seiner genitalen Fehlbildung unter fortwährender Inkontinenz litt, wurde weibliche Kleidung überdies als praktischer empfunden. Dieser Entschluss wurde durch gelehrte Ärzte in München bestätigt, denen Martha vorgeführt wurde.

Als Martha 13 oder 14 Jahre alt war, befand sich die Familie in großer wirtschaftlicher Not, da die Mutter gehbehindert geworden war. Der Vater hatte als Tagelöhner große Mühe, für die invalide Frau und die fünf Kinder auch nur das Nötigste zu verdienen, und wandte sich im Herbst 1670 hilfesuchend an den Richter des Dorfes, Ulrich Wirdt. Dieser stellte Hans Lechna am 20. November ein Empfehlungsschreiben aus, das dazu aufforderte, den bedürftigen Lechna durch Almosen zu

[2] Sogenannte Hermaphroditen in der Medizin der Frühen Neuzeit sind bereits gut durch die medizin- und kulturgeschichtliche Forschung erschlossen, siehe etwa Schochow, 2009a; Krämer, 2007; Daston, Park, 1995; Daston, Park, 1998; Gilbert, 2002. Eine Übersicht bietet Klöppel, 2010.

unterstützen – also de facto eine Bettelgenehmigung. In diesem im Wortlaut erhaltenen Schreiben (Scultetus, 1671, 375–376) wird nicht nur auf die allgemeine Not der Familie, die Invalidität der Ehefrau und die Zahl der Kinder hingewiesen, sondern Martha Lechna explizit als „ein mühesam und armseliges [Kind], welches ingleichen Mann und Weib" ist, genannt. Mit diesem Schreiben gingen Martha und ihr Bruder Jakob auf Wanderschaft, um der Familie ein Auskommen zu ermöglichen. Belegt ist, dass sie auf diese Weise im Sommer 1671 nach Nürnberg kamen, wo sie im Juni und Juli 1671 mindestens drei Nürnberger Ärzte aufsuchten, denen Martha Lechna gegen Bezahlung gestattete, ihren Körper zu untersuchen. Alle drei dieser gelehrten Mediziner (zu ihnen später) standen in Briefkontakt mit dem Breslauer Arzt Philipp Jacob Sachs von Lewenhaimb (1627–1672), dem sie unterschiedlich ausführlich und teilweise mit Beigabe von Zeichnungen vom ‚Hermaphroditen' Martha Lechna berichteten. Sachs von Lewenhaimb war zu diesem Zeitpunkt der Herausgeber der frisch gegründeten Zeitschrift *Ephemerides* der Gelehrtenvereinigung *Academia Naturae Curiosorum*, der späteren Leopoldina (Girlich, 2012). Die Zeitschrift veröffentlichte naturwissenschaftliche und medizinische Beobachtungen der Mitglieder und ihrer Briefpartner, so dass die Schilderungen eines Hermaphroditen gut hineinpassten – Sachs nahm alle drei Briefe in den zweiten Band von 1671 auf (Scultetus, 1671; Sachs von Lewenhaimb, 1671). Danach verliert sich Martha Lechnas Spur, da bis jetzt keine weiteren Quellen zu ihrer Person bekannt sind.

Wie ging nun die Welt, in die Caspar/Martha Lechna geboren wurde, mit Menschen um, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen ließen? Mehr noch als heute war es im 17. Jahrhundert von enormer praktischer Bedeutung, ob jemand als Mann über volle Mündigkeit, Geschäftsfähigkeit und Eigentumsrechte verfügen konnte oder als Frau eben nicht (Daston, Park, 1995, 425; Klöppel, 2010, 156). Ab dem 19. Jahrhundert bestimmten außerdem der Militärdienst sowie die Möglichkeit auf politische Mitbestimmung das männliche Leben.

Zwar stimmen die Berichte dahingehend überein, dass Martha Lechnas unklare Geschlechtszugehörigkeit bereits bei der Geburt offensichtlich wurde, doch Details geben die Texte nicht. Traditionell begutachtete die bei der Geburt anwesende Hebamme das Geschlecht des Kindes, worüber verschiedene Hebammenordnungen aus Spätmittelalter und Früher Neuzeit übereinstimmend Auskunft geben (Klöppel, 2010, 153).

Diese Berufsordnungen schrieben vor, dass unklare Geburten sowie „Mißgeburten" bei der Obrigkeit anzuzeigen seien. Hintergrund dieser Vorschrift ist die große Bedeutung, die sogenannten Wunder- und Monstergeburten im Mittelalter als schlechte Omen für die Gemeinschaft zugeschrieben wurde. Als unheilverkündende ‚Monstergeburt' wurden Hermaphroditen im 16. Jahrhundert auf Einblattdrucken dargestellt (Krämer, 2007, 51–54; Daston, Park, 1998, 177–183). Zur Zeit von Martha Lechnas Geburt Mitte des 17. Jahrhunderts werden solche Konnotationen immer noch lebendig gewesen sein. Blickt man in die Nürnberger Hebammenordnung von Ende des 15. Jahrhunderts, so schreibt diese außer der Anzeigepflicht von „Mißgeburten" explizit vor, dass „bey zweifelhaften Geburten, zu welchem Geschlecht sie gehören" ein Arzt hinzuzuziehen sei, der vor der Taufe das Geschlecht des Kindes begutachte (Klöppel, 2010, 153). Norm und Praxis klafften in dieser Frage allerdings stark auseinander, da Ärzte noch bis ins 20. Jahrhundert hinein immer wieder beklagten, dass ausgesprochen häufig Hebammen und Eltern in Zweifelsfällen das Geschlecht des Kindes unter sich ausmachten und eben keinen Arzt hinzuzogen. Dieses Vorgehen ist wegen der drohenden Stigmatisierung aus Sicht der Eltern nachvollziehbar, zumal vom ärztlichen Urteil kein Mehrwert zu erhoffen war. In solchen Vorschriften spiegelt sich vor allem auch der jahrhundertelange Kompetenzstreit von Hebammen und Ärzten, in dessen Rahmen die Ärzte durch die von ihnen geschriebenen Hebammenordnungen versuchten, ihre eigene Deutungshoheit in der Geburtshilfe auszubauen (Klöppel, 2010, 152–154).

Obwohl wir nur mutmaßen können, wer in Martha Lechnas Fall direkt nach der Geburt das Geschlecht begutachtete und zu einem Taufnamen riet, der das Geschlecht offen hielt, geben die Quellen Auskunft, nach welchen Kriterien entschieden wurde: Da bei dem Neugeborenen „die genitalen Glieder zur Zeugung fähiger schienen, sei es notwendig gewesen, sie mit dem männlichen Namen Caspar zu belegen" (*Hermaphrodosias suspicione detentam a potiori membri genitalis efficaciori signo, evirati Caspari impositione fuisse indigitatam*; Scultetus, 1671, 376; Übers. vgl. Scultetus, 1756, 339). Dieser Fokus auf ‚Zeugungsglieder' vs. ‚Geburtsglieder' sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass zu Martha Lechnas Lebenszeit das Geschlecht bei Erwachsenen und älteren Kindern eben nicht ausschließlich über die Genitalien bestimmt wurde. Neben sekundären Geschlechtsmerkmalen wie

Brustwuchs und Behaarung wurden auch Größe, Körperbau, Körperkraft, Haupthaarlänge, Stimme, Motorik und Verhaltensmerkmale zur Geschlechtsbestimmung herangezogen. Durch die Abwägung dieser Vielzahl an Kriterien wurde entschieden, ob männliche oder weibliche ‚Zeichen' überwogen. Dass es weibliche und männliche Zeichen am selben Körper geben könne, ist auch außerhalb des (medizinischen) Hermaphroditen-Diskurses in Spätmittelalter und 16. Jahrhundert etabliert, z. B. bei ‚weibischen' Männern oder in Zeugungstheorien. In diesem Sinne wurden auch ‚überwiegend männliche' und ‚überwiegend weibliche' Hermaphroditen unterschieden – echt unentschiedene Hermaphroditen galten als äußerst selten – was die praktische Einordnung natürlich erleichterte (Schochow, 2009a, 39–43, 52–55; Klöppel, 2010, 143–154). Das Neugeborene der Familie Lechna wurde in diesem Sinne also zunächst als überwiegend männlicher Hermaphrodit eingeordnet, aber als in der Kindheit auch die anderen ‚Zeichen' sichtbarer wurden, konnte die Entscheidung relativ leicht revidiert werden und Martha in ihrem zehnten Lebensjahr als überwiegend weibliche Hermaphroditin eine soziale Mädchenrolle einnehmen.

Die Taufe mit zwei verschiedengeschlechtlichen bzw. einem mehrdeutigen Namen erleichterte diesen Wechsel. Auch für andere Personen mit uneindeutigem Geschlecht der Frühen Neuzeit ist diese Praxis belegt (Klöppel, 2010, 182). Im kanonischen Recht sprach nichts dagegen, dass ein Kind eine unklare oder noch nicht endgültige Geschlechtszugehörigkeit hatte, beim Erwachsenen wurde allerdings streng auf die juristische Eingeschlechtlichkeit geachtet. Dies erklärt sich sehr leicht aus dem sehr unterschiedlichen juristischen Status von Männern und Frauen in allen vormodernen Rechtsordnungen sowie aus der Definition der Ehe, die ausschließlich als zwischen einem Mann und einer Frau gedacht werden konnte. Gerichtsakten als wichtige Quellen für die Lebenswirklichkeiten von Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen in der Frühen Neuzeit entstanden nicht zufällig überwiegend im Rahmen von Verfahren, bei denen es mehr oder minder um Probleme in Bezug auf die Eheschließung ging, sei es, weil eine Person heimlich ihr Geschlecht wechselte, um zu heiraten, sei es, weil der Ehepartner oder die Ehepartnerin wegen Vorspiegelung falscher Tatsachen hinsichtlich der Fortpflanzungsfähigkeit klagte. Brisant waren diese Themen vor allem, weil gleichgeschlechtlicher Sex streng verurteilt wurde, sogenannte Sodomie, auf die die Todesstrafe stand.

Geriet eine Person mit unklaren Geschlechtsmerkmalen wegen einer ehebezogenen Angelegenheit ins Visier der Rechtsprechung, so stand deshalb schnell der Verdacht von Sodomie im Raum (Daston, Park, 1995; Klöppel, 2010, 153–158).

Dennoch kann nicht genug betont werden, dass Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen sowohl im kanonischen als auch im römischen Recht, das seit dem Mittelalter in den deutschen Ländern angewandt wurde, mit einer eigenen Regelung zum Personenstand berücksichtigt wurden. Ein eigener Passus legte fest, dass Personen, die sich keinem der beiden Geschlechter zuordnen ließen, mit der Volljährigkeit ein Geschlecht wählen mussten, an das sie sich den Rest ihres Lebens hielten. Bekräftigt wurde diese Entscheidung mit einem Schwur, auf dessen Bruch die Todesstrafe stand. So konnte hinsichtlich des juristischen Geschlechts Rechtssicherheit hergestellt werden. Wie häufig ein solcher Eidschwur in der Praxis tatsächlich vorkam, ist in der Forschung umstritten, da er wenig belegt ist und nur für den Fall vorgeschrieben war, dass sich kein überwiegendes Geschlecht feststellen ließ (Klöppel, 2010, 154–155; Daston, Park, 1995, 425–426; Gilbert, 2002, 41–46; Schochow, 2009a). Bedeutsam an den frühneuzeitlichen Rechtstexten ist zudem, dass keine Sachverständigenprüfung festgeschrieben war: Es wurde prinzipiell davon ausgegangen, dass jede Person unabhängig von der Profession in der Lage sei zu entscheiden, zu welchem Geschlecht jemand gehörte bzw. was das überwiegende Geschlecht bei Menschen mit uneindeutigen Merkmalen denn sei. Martha Lechna und ihre Eltern mussten somit nie einen Arzt konsultieren, um ihr soziales Geschlecht festzulegen. Auch im juristischen Fachdiskurs wurde erst etwas später begonnen, bei Fragen der Geschlechtszuordnung einen medizinischen Sachverständigen zu empfehlen. Forderungen nach einer ärztlichen Begutachtung mehrten sich dann im 18. Jahrhundert, so dass neue Rechtsordnungen dieser Zeit dann die Sachverständigenprüfungen aufnahmen. So stand etwa im Bayerischen *Codex Maximilianeus Civilis* von 1756:

> „*Hermaphroditen* werden dem Geschlecht beygezehlt, welches nach Rath und Meinung deren Verständigen vordringt, falls sich aber die Gleichheit hierin bezeigt, sollen sie selbst eines erwählen, und von dem Erwählten *sub Poena Falsi* [Todesstrafe bei Meineid] nicht abweichen." (I, 3, § 2 (2), zit. nach Klöppel, 2010, 204)

Auch das Preußische Landrecht von 1794 sah die Sachverständigenprüfung vor: Bei Kindern uneindeutigen Geschlechts bestimmten zunächst die Eltern das Geschlecht, mit 18 Jahren stand dann die Wahl an, die nicht mehr änderbar war. Dritte konnten aber in rechtlich relevanten Fällen eine Sachverständigenprüfung beantragen, wobei dem Befund der gutachtenden Mediziner Folge zu leisten war. Diese Regelung galt bis 1900, als das noch heute gültige Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat. Dieses sah keine Menschen uneindeutigen Geschlechts mehr vor, sondern kannte nur noch Männer oder Frauen (Klöppel, 2010, 203–205, 273–275; Schochow, 2009b). In dieser bemerkenswerten Wandlungsgeschichte der Rechtskodizes spiegeln sich vor allem zwei fundamentale historische Entwicklungen: zum einen der enorme Zuwachs der ärztlichen Deutungshoheit in der Gesellschaft und zum anderen die starke Veränderung des Geschlechtskonzeptes zwischen Früher Neuzeit und Moderne.

2 Martha Lechna und die Ärzte

Wenn es also keine rechtliche Notwendigkeit gab, ein medizinisches Urteil zu Marthas Geschlechtszugehörigkeit einzuholen, warum wurde sie dann von Ärzten in München und Nürnberg untersucht? Es ist anzunehmen, dass Martha und ihre Familie ausschließlich durch finanzielle Interessen motiviert waren. Sich Ärzten gegen Geld zu zeigen, stellte für die weitgehend mittellose Familie eine Einkommensquelle dar, auf die sie nicht verzichten konnte. Auch von anderen Menschen mit unklarer Geschlechtszugehörigkeit der Vormoderne ist bekannt, dass sie ihren Lebensunterhalt damit verdienten, von Stadt zu Stadt und von Arzt zu Arzt zu reisen. Manche Personen erlangten so einige Berühmtheit in medizinischen Zirkeln, etwa Michel-Anne Drouart aus Paris, der/die Mitte des 18. Jahrhunderts durch ganz Europa reiste und als ‚fast vollkommener Zwitter' galt. Drouart stammte wie Martha Lechna aus ärmlichen Verhältnissen und war ebenfalls auf sowohl einen männlichen wie weiblichen Namen getauft worden (Klöppel, 2010, 182–183; allgemein Gilbert, 2002, 144–149). Dass Martha Lechna mit dem Ansinnen an die Nürnberger Ärzte herantrat, ihren Körper gegen Geld sehen zu lassen, wird durch die Quellen eindeutig belegt. Der skeptische Georg Abraham Mercklin junior (1644–1702) spricht in seiner Schilderung von Lechnas Besuch sogar die Vermutung aus, dass sie vielleicht nur deshalb weibliche Kleidung vorziehe, weil dies bei

den möglichen Betrachtern größere Neugier hervorrufe (*ut in curiosorum animis majus se videndi excitaret desiderium*; Sachs von Lewenhaimb, 1671, 407) – und damit vielleicht auch mehr Geld einbringe. Es ist zu vermuten, dass finanzielle Interessen auch Martha Lechnas Reise nach München dominierten, für die die vorliegenden Quellen kein Datum geben. Zeitlich wäre es möglich, dass Lechna nach Ausstellung des richterlichen Empfehlungsschreibens zuerst nach München und dann erst Richtung Nürnberg gewandert ist. Mit Sicherheit machte sie auf dem Weg nach Norden in Ingolstadt und Altdorf Halt, die als Universitätsstädte interessierte akademische Mediziner versprachen. Da die Quellen belegen, dass Lechna mindestens mehrere Wochen in Nürnberg verbracht hat, muss ihr Einkommen dort erträglich gewesen sein: Offenkundig stieß ihr Angebot bei den ansässigen Ärzten auf Interesse und sie konnte für sich und ihren Bruder einen längeren Aufenthalt in der Stadt bezahlen. Als gewöhnliche Bettlerin trat sie sicherlich nicht auf, denn damit wäre sie als Auswärtige mit der städtischen Bettelordnung in Konflikt geraten.

Über Martha Lechnas Besuche bei drei Nürnberger Medizinern ist Näheres bekannt. Am 9. Juni 1671 suchte sie den gelehrten Arzt Johannes Scultetus (1621–1680) in seiner Praxis auf. Er hatte in Altdorf studiert, war Verfasser mehrerer gelehrter Bücher und in der internationalen Wissenschaftsöffentlichkeit gut vernetzt – im selben Jahr wurde er als 45. Mitglied in die erst zwanzig Jahre früher gegründete Akademie der Naturforscher aufgenommen, die spätere Leopoldina (Will, 1757). Scultetus erfasste sofort den wissenschaftlichen Wert einer näheren Begutachtung der Hermaphroditin – interessante Einzelfälle wurden zu seiner Zeit als *Observatio* publiziert, zu Deutsch ‚Beobachtung'. Solche genau beobachteten Fallgeschichten stellten im 17. und frühen 18. Jahrhundert eine zentrale medizinische Textgattung dar und waren das wissenschaftliche Instrument der Wahl, um empirische Erkenntnisse zu sammeln (Pomata, 2010). Viele Ärzte teilten ihre Beobachtungen in Monographien unter dem Titel *Observationes* mit der akademisch-medizinischen Öffentlichkeit, aber auch die 1671 gegründete Zeitschrift *Ephemerides* der Akademie der Naturforscher, der späteren Leopoldina, war ganz der Sammlung wissenschaftlicher Beobachtungen ihrer Mitglieder gewidmet. Hermaphroditen hatten seit Ende des 16. Jahrhunderts als „Spiel der Natur" (*ludus naturae*; Sachs von Lewenhaimb, 1671, 407) das besondere Interesse von Ärzten erregt (Krämer, 2007, 49;

Daston, Park, 1995, 423). Scultetus wusste also sicher, dass seine *Observatio* von Martha Lechna Aufmerksamkeit unter den wissenschaftlich interessierten Kollegen erregen würde. Er verfasste eine wissenschaftliche *Observatio* und sandte sie an Philipp Jakob Sachs von Lewenhaimb in Breslau, der die *Ephemerides* herausgab. Sie wurde im zweiten Jahr der Ephemerides als „Observatio CCLIII Andria" zusammen mit einem anatomischen Kupferstich der Genitalien publiziert, wobei das gräzisierende *andria* im Sinne von ‚Mannweib' gebraucht ist. Außer einer detaillierten Beschreibung von Martha Lechnas Genitalien sowie ihrer Lebensgeschichte enthält die Observatio auch das Empfehlungsschreiben des Richters Wirdt komplett zitiert im originalen deutschen Wortlaut (Scultetus, 1671).

Auch noch im Juni stellte sich Martha Lechna bei dem jungen Arzt Georg Abraham Mercklin junior (1644–1702) vor, der sich erst frisch in Nürnberg niedergelassen hatte, aber ebenfalls wissenschaftliche Aspirationen hegte (Zedler, 1739, 899). Mercklin teilte seine Beobachtungen ebenfalls Sachs in Breslau mit, der Mercklins Brief in einer Anmerkung zu Scultetus' *Observatio* im selben Band der *Ephemerides* veröffentlichte, zusammen mit einem Brief des dritten Nürnberger Arztes. Mercklins Bericht enthält ebenfalls eine anatomische Beschreibung und einen Abriss der Lebensgeschichte von Martha Lechna. Den dritten Bericht erhielt Sachs vom weitgereisten und vielfältig wissenschaftlich tätigen Johann Georg Volckamer (1616–1693; Zedler, 1746, Sp. 380–383), wiederholt Dekan des Nürnberger *Collegium Medicum*, der seinem Breslauer Kollegen am 19. Juli 1671 ein Bild und eine anatomische Beschreibung von Martha Lechnas Körper übersandte. Volckamers Abbildung zeigte anders als die von Scultetus, die lediglich das Genital betrifft, Martha Lechna unbekleidet zurückgelehnt mit weit gespreizten Beinen im Stile einer Aktstudie sowie Detailansichten der Eichel von vorne wie hinten: Ihr Körper wirkt auf der Darstellung durch und durch männlich mit einem kurzen, gedrungenen Glied, was Volckamers Aussageabsicht unterstreicht.

Martha Lechna unterzog sich für ihren Lebensunterhalt also nicht nur diversen Untersuchungen, sondern ‚saß' auch nackt Modell – denn ohne dies ist der naturalistische Akt in ungewöhnlicher Körperhaltung nicht erklärbar. Lechna musste dafür offensichtlich längere Zeit in einer unbequemen Haltung ausharren. Wer die Zeichnung gemacht hat, ist unklar; sie wirkt aber so professionell, dass nicht anzunehmen

ist, dass Volckamer diese selbst und lediglich zum Privatgebrauch angefertigt hat. Die anatomische Zeichnung Scultetus' ist von einer anderen Hand, es könnte die des Arztes selbst sein, aber sie benötigte für ihre Detailtreue mit Sicherheit auch längeres Modellsitzen von Lechna.

Die Untersuchungen durch die Ärzte waren oft umfänglich und, wie anzunehmen ist, für Martha Lechna sehr unangenehm. Wissenschaftlich altmodische Ärzte begnügten sich wohl mit einem weitgehend optischen Eindruck ihres nackten Körpers – sie richteten ihren Blick neben einer oberflächlichen Betrachtung des Genitals auf „Länge und Magerkeit des Leibes; auf die männliche Stimme und Kräfte; auf die langen Haare; auf die kleinen Brüste" (Übers. Scultetus, 1756, 341; Scultetus, 1671, 377: *corporis proceritatem, macilentiam, vocem et vires viriles, promissiores comas, mammas ad latera minutas*). Andere hingegen tasteten nach innenliegenden Organen wie den Hoden oder prüften, wie weit sich Lechnas Vorhaut bewegen ließ. Scultetus und Mercklin benutzten auch Instrumente, um Martha Lechnas Körperöffnungen zu erkunden. Zur ungefähren Größenangabe spricht Mercklin von einer „dicken Sonde", die die größere dieser Öffnungen aufnehmen könne (*satis crassum admittens stylum*; Sachs von Lewenhaimb, 1671, 408), Scultetus von einer „Sonde mittlerer Größe" (*styli mediocris magnitudinem admittebat*; Scultetus, 1671, 377). Zur anderen Körperöffnung konstatiert Scultetus, dass diese „sich, wegen des daher entstehenden Schmerzens, nicht so genau erforschen liesse" (Scultetus 1756, 340; Scultetus, 1671, 377: *satis difficulter et cum dolore non ita exquisite pervestigari possuit*).

Die Untersuchungen der Ärzte waren für Martha Lechna nicht nur langwierig, sondern auch invasiv und schmerzhaft. Zudem mögen auch Scham und stärkere Gefühle die Untersuchungen durch die Ärzte begleitet haben, vor allem auch durch die unaufhörliche Inkontinenz, an der Lechna litt und die saubere Kleidung unmöglich machte. Mercklin schreibt, dass der Geruch von Unterhemd und Haut „die Nase des Untersuchenden stark angegriffen" habe (*inspicientis nares graviter offendentem*; Sachs von Lewenhaimb, 1671, 408). Es ist zu erwarten, dass Martha Lechna aus diesem Grund auch in anderen sozialen Kontexten stigmatisiert war. Die Beschreibung als „mühesam und armselig" des Richters Wirdt aus Ilmmünster (Scultetus, 1671, 375) bezieht sich denn vielleicht auf diese physiologische Beeinträchtigung,

nicht auf Martha Lechnas geschlechtliche Uneindeutigkeit. Für Lechnas alltägliche soziale Interaktionen war die Inkontinenz mit Sicherheit belastender als ihr anatomischer ‚Hermaphroditismus', der unter der Kleidung verborgen lag.

3 Zunehmende Deutungsmacht: Ärzte über ‚Hermaphroditen'

Die drei Nürnberger Ärzte, die Martha Lechna im Sommer 1671 untersucht haben, waren sich in der Beurteilung ihres Hermaphroditismus uneins. Zwar ordnete Scultetus Lechna als Hermaphroditin ein, aber Volckamer und Mercklin hielten sie für einen Jungen mit missgebildeten Genitalien: „*puer circa genitalia male formatus*" (Volckamer in Sachs von Lewenhaimb, 1671, 406) – „*mas est* …" (Mercklin in Sachs von Lewenhaimb, 1671, 407). Die von Scultetus zitierten Münchener Ärzte wiederum sollen bestätigt haben, dass die weibliche Seite dominiere und weibliche Kleidung für Martha Lechna angemessen sei (Scultetus, 1671, 377). Ziel des ärztlichen Interesses war nun auch nicht, Martha ein Gutachten für einen praktischen Zweck auszustellen, zum Beispiel für einen Personenstandswechsel oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, sondern diese drei Ärzte schrieben als Wissenschaftler für andere Wissenschaftler. Sie hinterließen einen Beitrag zu einem ärztlichen Fachdiskurs, in dem es keinen Konsens zur Definition und Klassifizierung von Hermaphroditen sowie den Methoden und Kriterien für die Begutachtung gab. Die Medizin des 16. und 17. Jahrhunderts konnte und wollte sich nicht anmaßen, ein absolutes Urteil über Geschlechtszugehörigkeit zu fällen. Unabhängig davon stehen die drei Autoren an einem Umschlagpunkt innerhalb der großen Entwicklungslinien, woran Geschlecht festgemacht wurde und wie es in Zweifelsfällen zu untersuchen war (Schochow, 2009a).

Dieser Wandel im 17. Jahrhundert zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass die Ärzte bei der Begutachtung von ‚Hermaphroditen' zunehmend auf deren Genitalien fokussierten. Dies ist bei Scultetus besonders ausgeprägt: Sowohl in seiner anatomischen Zeichnung als auch der Beschreibung beschäftigte er sich fast ausschließlich mit Martha Lechnas Geschlechtsteilen. Explizit kritisierte er altmodische Mediziner, die andere Kriterien herangezogen (Körpergröße, Statur, Haarlänge, Kraft etc.) und offensichtlich Lechnas Körper noch nach

der alten Signaturenlehre betrachtet hatten: Nach dieser mussten ganz verschiedene Zeichen am Körper sowie die Eigenschaften der betreffenden Person interpretiert werden, um aus deren Zusammenspiel einen Schluss zum Geschlecht ziehen zu können oder aber festzustellen, ob es sich beim Begutachteten um einen überwiegend männlichen oder weiblichen Hermaphroditen handelte (Schochow, 2009a, insb. 117–124). Volckamers Bild, das Martha Lechna im Akt zeigt, scheint dieser traditionellen Betrachtungsweise des ganz(heitlich)en Körpers zu entsprechen, denn es unterstreicht durch diverse körperliche Eigenschaften Volckamers These von Lechnas männlichem Geschlecht: Die dargestellte Person hat knabenhaftes nicht ganz schulterlanges Haar, eine fliehende Stirn, kantige Gesichtszüge und einen muskulösen Körper.

Auch die Methoden der Begutachtung änderten sich im 17. Jahrhundert. Körper wurden nicht mehr nur äußerlich begutachtet, sondern Scultetus und Mercklin benutzten auch Sonden, um Lechnas Körperöffnungen zu erkunden. Das Tasten nach innenliegenden Organteilen wurde ebenfalls wichtiger, außerdem die erforschende Manipulation, zum Beispiel das Zurückziehen der Vorhaut. Zudem gaben die anatomischen Beschreibungen der beiden Ärzte auch grobe Maße (Zoll oder Fingerlängen) für Tiefe und Ausdehnung der Öffnungen sowie die Größe von äußeren Strukturen an.

Nichts änderte sich hingegen an dem Sachverhalt des ‚Hermaphroditen': Für die Lechna begutachtenden Ärzte war klar, dass es Hermaphroditen gab, seien es überwiegend männliche oder überwiegend weibliche, oder auch in äußerst seltenen Fällen den ‚perfekten Hermaphroditen'. Im selben Band der *Ephemerides* finden sich dementsprechend auch Erörterungen zur Frage, ob es wahre Hermaphroditen gebe, die sowohl zeugen als auch gebären können. Der schon erwähnte Sachs von Lewenhaimb gestand dies als ausgesprochen selten zu, hielt es aber für wenig glaubhaft und vor allem auch nicht zu beweisen, dass ein solcher ‚perfekter Hermaphrodit' sich selbst befruchten könne (Krämer, 2007, 58). Erst ab dem 18. Jahrhundert sollte die Existenz von Hermaphroditen komplett in Frage gestellt werden.

In der Medizin der Aufklärung veränderte sich die biologische Auffassung von Geschlecht grundlegend: Es setzte sich ein ausgeprägter

Geschlechtsdimorphismus durch, der Zwischenexistenzen wie Hermaphroditen ausschloss – fortan gab es nur noch Männer oder Frauen, evtl. mit verwirrend missgebildeten Körperteilen. Auch für ‚angebliche Hermaphroditen' wurde ein ‚wahres Geschlecht' postuliert, das es aufzudecken gelte. Wie bereits in der medizinhistorischen Forschung zur medizinischen Produktion des modernen Frauenkörpers vielfach gezeigt wurde, vollzog sich die neue medizinische Sichtweise auf Geschlecht im 18. Jahrhundert in enger Verbindung mit umwälzenden gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Veränderungen. Mit der durch die Aufklärung bedingten Unterhöhlung religiöser Weltdeutung wandte man sich zunehmend an die Medizin, um ‚wissenschaftliche' Antworten auf gesellschaftliche Herausforderungen zu finden, etwa zur Legitimierung von sozialer Ungleichheit, die nicht mehr als gottgegeben gelten konnte (Stände, Rassen, Geschlechter). Die intellektuelle und charakterliche Unterlegenheit von Frauen wurde dabei etwa mit medizinischer Autorität in der Materie des weiblichen Körpers verortet, was über ein Jahrhundert lang die Frauenbewegung massiv behinderte (Dross, Metzger, 2018; Honegger, 1991; Schiebinger, 1993). Weiblichkeit wurde als das komplett ‚Andere' konstruiert, was Zwischenstufen weitgehend ausschloss oder zumindest stark pathologisierte, wie im Falle der ‚vermännlichten' Frau. Für Hermaphroditen war im Geschlechterdimorphismus kein Platz; sie mussten sich zudem dem Anspruch der Medizin unterordnen, klare und eindeutige Antworten zu geben – nichts weniger als die biologische ‚Wahrheit' war gefragt (Klöppel, 2010, 163–178).

Neben dem logischen Problem, dass die Existenz ‚echter' Hermaphroditen dem postulierten Geschlechtsdimorphismus widersprach, stellten aber auch grundlegende neue Erkenntnisse die Zwischengeschlechter infrage. Die Humansektion war zu einer zentralen Methode geworden, so dass auch das Innere von Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen prinzipiell zugänglich geworden war. In den wenigen, aber aufsehenerregenden Sektionen von angeblichen Hermaphroditen konnte so der perfekte Hermaphrodit – sowohl zur Zeugung als zum Gebären fähig – nicht gefunden werden. Bessere Kenntnis der Embryonalentwicklung ließ ebenfalls darauf schließen, dass ein doppeltes Set innerer Geschlechtsorgane nicht möglich sei (Klöppel, 2010, 183–188, 238–240).

Analog zu den Methoden verschob sich auch der Fokus auf die Organe, an welchen das Geschlecht festgemacht wurde, von den äußeren Genitalien auf die inneren Geschlechtsorgane. Betrachteten Scultetus und seine Kollegen noch ausschließlich äußere Organe, interessierte man sich im 18. Jahrhundert vor allem für physiologische Vorgänge wie Menstruation und Samenergüsse, aus denen man sich Rückschlüsse auf entsprechende innere Organe erhoffte (Klöppel, 2010, 189–191). Als entscheidendes männliches Organ galten die Hoden, als weibliches die Gebärmutter. Im 19. Jahrhundert verschob sich dies auf die Eierstöcke – 1827 hatte de Baer das Säugetier-‚Ei' beobachtet, womit diese ausschließlich von Frauen erzeugbare Zelle in den Mittelpunkt ihres postulierten medizinischen Geschlechtscharakters rückte (Honegger, 1991; Dreger, 1998).

Das hauptsächliche Problem des Fokus auf innere Organe und die Humansektion als Methode drängt sich auf: Ohne die modernen bildgebenden Verfahren blieb den Ärzten des 18. und 19. Jahrhunderts das Innere des Körpers der Lebenden verschlossen. Erst nach dem Tod angeblicher Hermaphroditen konnte in der Sektion die ‚Wahrheit' über deren Geschlecht aufgedeckt werden. Da konnte schon mal ein Arzt beklagen, dass man schwerlich vom besonders interessanten Subjekt erwarten konnte, genau dann zu sterben, wenn dieses in derselben Stadt wie der Arzt weilte, worauf der Hermaphrodit Drouart „gleich mit Lachen sagte, daß wenn er hier stürbe, er es gern erlauben wollte" (Heinrich Friedrich Delius, 1765, zit. nach Klöppel, 2010, 183). Die erhöhten methodischen und inhaltlichen Ansprüche der Aufklärungsmedizin für eine Geschlechtsbestimmung waren also in der Praxis weitgehend untauglich, in der natürlich lebende Menschen begutachtet wurden.

Ironischerweise nahm gleichzeitig die Autorität zu, die Ärzten bei der Begutachtung von Menschen unklaren Geschlechts zugestanden wurde. Wie oben ausgeführt, forderten seit dem 18. Jahrhundert Rechtskommentare und neue Rechtskodizes zunehmend eine ärztliche Sachverständigenprüfung zur Geschlechtsbestimmung in Zweifelsfällen. Die begutachtenden Ärzte hielten damit die juristische Geschlechtszuordnung von Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen allein in ihren Händen. Intern wurde unter Medizinern offen angesprochen, dass sie insbesondere bei Säuglingen und Kindern häufig nicht

in der Lage waren, zu einem klaren Urteil zu gelangen. Trotzdem bestanden Ärzte in ihrer Standespolitik darauf, dass nur sie in der Lage seien, solche Begutachtungen vorzunehmen, nicht etwa „jeder unwissende Bader“ oder „Hebammen oder Afterärzte ohne anatomische Kenntnisse“ (Osiander, 1795, zit. nach Klöppel, 2010, 207).

Die starke ärztliche Positionierung im Konflikt gegen andere Heilberufe verlief erfolgreich, denn Ärzte konnten sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts als die einzigen Experten für Geschlechtszugehörigkeit und ‚Geschlechtscharakter‘ durchsetzen. Fortan galt Geschlecht ausschließlich und unangefochten als biologisch-medizinische Kategorie und Ärzte wirkten als gesetzlich festgeschriebene Richter über die Geschlechtszugehörigkeit in Zweifelsfällen (Klöppel, 2010, 203–211). Rechtlich verankert wurde diese ärztliche Deutungsmacht wirkmächtig im Personenstandsgesetz des Deutschen Reiches von 1875, das bei der Beurkundung von Geburten zwingend vorschrieb, ein Geschlecht des Neugeborenen anzugeben. Dieses Vorschussvertrauen in die ärztliche Geschlechtsbestimmung wurde von Medizinern nicht nur positiv aufgenommen, da man sich sehr wohl der Grenzen der eigenen Möglichkeiten bewusst war. Juristisch setzte sich dieser Ansatz aber durch, denn auch das BGB von 1900 kannte keine Zwitter mehr, nur noch Männer oder Frauen (Klöppel, 2010, 273–276; Schochow, 2009b). Nur noch das ärztliche Urteil galt – und das bis ins 21. Jahrhundert hinein.

4 Die Vergangenheit im Heute – Fazit

Bis 2013 musste im Personenstand ein Geschlecht eingetragen werden, seit Dezember 2018 ist der Eintrag ‚divers‘ erlaubt. Beide Veränderungen kamen nur zustande, weil sich zunächst der Deutsche Ethikrat, dann das Bundesverfassungsgericht für die Rechte von Menschen mit unklarer Geschlechtszugehörigkeit einsetzten. Was aber bleibt, ist die medizinische Deutungsmacht: Nicht nur die Eintragung als ‚divers‘, sondern auch die Änderung des Personenstandes ist nur mit ärztlichem Gutachten möglich. Der über Jahrhunderte hinweg intensiv betriebene Aufstieg der Medizin zur alleinigen Autorität über Körper und Geschlecht in Staat und Gesellschaft führt zu ihrer heutigen herausgehobenen Entscheiderfunktion über Menschen mit unklarer Geschlechtszugehörigkeit.

Martha Lechnas Beispiel aus dem 17. Jahrhundert weist darauf hin, dass diese Deutungsmacht der Medizin nicht selbstverständlich ist, sondern historisch gewachsen. Medizin und Recht durchdrangen noch nicht im gleichen Maße wie heute Lechnas unbestritten schweres Leben als Person mit unklaren Geschlechtsmerkmalen; die Auffassungen ihrer Zeitgenossen von Geschlecht waren fluider und ließen Raum für das Undefinierbare des ‚Hermaphroditen'. Gleichzeitig drohten im 17. Jahrhundert andere Gefahren wie etwa der mit Todesstrafe belegte Straftatbestand der Sodomie – das Leben als ‚Hermaphrodit' war keineswegs besser, sondern nur anders. Dass viele Details aus Martha Lechnas Leben fremdartig anmuten, sollte daran erinnern, dass der Umgang mit Geschlecht und geschlechtlicher Uneindeutigkeit historisch wandelbar ist und auch in der Zukunft wandelbar bleibt.

Bibliographie

Daston, L., Park, K. (1995): The Hermaphrodite and the Orders of Nature: Sexual ambiguity in Early Modern France. *GLQ (Gay and Lesbian Quarterly)*, 1, 419–438.

Daston, L., Park, K. (1998): *Wonders and the Order of Nature 1150–1750*. New York: Zone.

Deutscher Ethikrat (2012): *Intersexualität: Stellungnahme*. Berlin: Deutscher Ethikrat.

Dreger, A. D. (1998): *Hermaphrodites and the Medical Invention of Sex*. Cambridge/MA: Harvard University Press.

Dross, F., Metzger, N. (2018): Krankheit als Werturteil: Eine kleine Geschichte des Umgangs mit Krankheit und Kranken. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 68(24), 4–11.

Foucault, M. (1998): *Über Hermaphroditismus: Der Fall Barbin*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Frewer, A., Säfken, Ch. (2005): Identität, Intersexualität, Transsexualität: Medizinhistorische und ethisch-rechtliche Aspekte der Geschlechtsumwandlung. In: Stahnisch, F., Steger, F. (Hrsg.), *Medizin, Geschichte und Geschlecht: Körperhistorische Rekonstruktionen von Identitäten und Differenzen*. Stuttgart: Steiner, 138–154.

Gilbert, R. (2002): *Early Modern Hermaphrodites: Sex and other stories*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Girlich, H.-J. (2012): Philipp Jacob Sachs von Lewenhaimb (1627–1672) und die Leopoldina aus Breslauer Sicht. In: Hałub, M. (Hrsg.), *Śląska Republika Uczonych. Schlesische Gelehrtenrepublik. Slezská Vědecká Obec*. Wrocław: Oficyna Wydawnicza Atut, Bd. 5, 193–208.

Honegger, C. (1991): *Die Ordnung der Geschlechter: Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib. 1750–1850*. Frankfurt a. M.: Campus.
Klöppel, U. (2010): *XX0XY ungelöst: Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität*. Bielefeld: transcript.
Krämer, F. (2007): Die Individualisierung des Hermaphroditen in Medizin und Naturgeschichte des 17. Jahrhunderts. *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte*, 30, 49–65.
Pomata, G. (2010): Sharing Cases: The Observationes in Early Modern Medicine. *Early Science and Medicine*, 15, 193–236.
Sachs von Lewenhaimb, P. J. (1671): Annotatio ad anni II observationem CCLIII De Andria. *Miscellanea curiosa sive ephemeridum medico-physicarum Germanicarum Academiae Caesareo-Leopoldinae Naturae Curiosorum annus secundus*, 406–408.
Schiebinger, L. (²1993): *Schöne Geister: Frauen in den Anfängen der modernen Wissenschaft*. Stuttgart: Klett-Cotta.
Schochow, M. (2009a): *Die Ordnung der Hermaphroditen-Geschlechter: Eine Genealogie des Geschlechtsbegriffs*. Berlin: Akademie Verlag.
Schochow, M. (2009b): Aus Monstern Bürger machen: Chirurgische Interventionen an hermaphroditischen Körpern. In: Gebhard, G., Geisler, O., Schröter, S. (Hrsg.), *Von Monstern und Menschen: Begegnungen der anderen Art in kulturwissenschaftlicher Perspektive*. Bielefeld: transcript, 89–111.
Schochow, M., Gehrmann, S., Steger, F. (Hrsg.) (2016): *Inter* und Trans*identitäten: Ethische, soziale und juristische Aspekte*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
Scultetus, J. (1671): Observatio CCLIII De Andria, in: Annotatio ad anni II observationem CCLIII De Andria. *Miscellanea curiosa sive ephemeridum medico-physicarum Germanicarum Academiae Caesareo-Leopoldinae Naturae Curiosorum annus secundus*, 375–378.
Scultetus, J. (1756): CCLIII. Wahrnehmung: Von einem Zwitter oder Hermaphroditen. *Der Römisch-Kaiserlichen Akademie der Naturforscher auserlesene medizinisch-chirurgisch-anatomisch-chymisch- und botanische Abhandlungen*, 2, 339–341.
Süddeutsche Zeitung (17.11.2017): Das dritte Geschlecht: Historisches Urteil – aber auch akzeptiert? [Forum und Leserbriefe], 15.
Ude-Koeller, S., Müller, L., Wiesemann, C. (2006): Junge oder Mädchen? Elternwunsch, Geschlechtswahl und geschlechtskorrigierende Operationen bei Kindern mit Störungen der Geschlechtsentwicklung. *Ethik in der Medizin*, 18, 63–70.
Will, G. A. (1757): Scultetus (Johann). In: Will, G. A. (Hrsg.), *Nürnbergisches Gelehrten-Lexicon oder Beschreibung aller Nürnbergischen Gelehrten beyderley Geschlechtes nach ihrem Leben, Verdiensten und Schrifften,*

zur Erweiterung der gelehrten Geschichtskunde und Verbesserung vieler darinnen vorgefallenen Fehler. Nürnberg u. a., 1755–1808, Bd. 3 [via Deutsches Biographisches Archiv, I 415–416].

Zedler, J. H. (1739): Mercklin (Georg Abraham). In: Zedler, J. H. (Hrsg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste*. Halle, Leipzig: Zedler 1731–1754, Bd. 20, Sp. 899.

Zedler, J. H. (1746): Volckamer (Johann George). In: Zedler, J. H. (Hrsg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste*. Halle, Leipzig: Zedler 1731–1754, Bd. 50, Sp. 380–383.

Peter Hegarty and Tove Lundberg

Beyond Choosing Umbrella Terms: Two Psychologists Make Sense of 'Intersex' for Gender and Sexuality Studies Scholars

1 Introduction

We contribute to this interdisciplinary book series on Gender and Sexuality Studies as two psychologists immersed in the new area of intersex studies, aiming to orient unfamiliar gender and sexuality scholars to this field. This topic area is emerging in a context of stark disagreement between medical and human rights understandings. We focus on *language* as a point of entry for gender and sexuality scholars who are interested in intersex studies. We analyse the discourse of a recent important statement about what language terms should be used to describe sex characteristics that do not fit binary models. The focus on finding 'correct' umbrella terms has several limitations, and we consider what other understandings of language might imply for medical and psychological interventions aiming to promote well-being. Our own recent social psychological research contrasts how laypeople, without expert knowledge of intersex, understand 'umbrella terms' and how experts by experience of intersex conceptualize and use language to navigate social contexts. We argue for a *strategic anti-essentialist* psychology in this area and conclude by returning to an important analogy between language and gender drawn at a crucial juncture in the history of psychology's engagement with intersex. That analogy underestimates the human capacity to be fully *bilingual* and, as a consequence, closes off important creative enactments of language and gender, which humans ordinarily show.

2 Background

Intersex traits are often described as physical sex characteristics that deviate from societal norms for male or female embodiment. The incidence rate of 0.5–1.7% of intersex traits is accepted by the United Nations (Monro et al., 2017, 3), whilst some biomedical scientists put the estimate closer to 0.3–0.5% (Lee et al., 2016, 159). Rather than resolving questions of incidence, this chapter orients towards long-standing and ongoing fundamental disagreement about what terminology to use to categorize embodiment beyond the binary norm, what features define this category, and whether or not this category is best defined by the presence or absence of features at all. We begin with a short outline of the history of intersex and the diverse ways that psychology and psychologists have been involved in this topic area.

Since the mid-twentieth century, a medical protocol developed in large part by the psychologist John Money prescribed early surgery on intersex traits to normalize appearance and an assignment of children to a sex of rearing. We will return to Money's conceptual understanding later but first focus on its historical effects. His and his colleagues' work justified a non-disclosure policy and faith in the belief that children would acquire the gender identity to which they were assigned irrespective of their underlying biology. This protocol was guided by an understanding that living openly with such traits was a psychological impossibility and faced no effective challenges for decades (see e.g. Reis, 2009).

In the early 1990s, feminist scholars drew attention to the ways in which the assumption that there were two, and only two, gender or sexes was enforced through this medical protocol (Kessler, 1990; Fausto-Sterling, 1993). Whilst these criticisms were not initially engaged with the lived experience of people who had been made subject to these protocols, intersex-identified people quickly built a social movement that challenged the rationale for early intervention. They narrated their lived experience as the proof of harm being caused by the shame and secrecy required by existing medical protocols (Chase, 1998; Dreger, 1999). Medical ethics fell short here, in part because psychological research focused overwhelmingly on the gender and sexual identities of people with intersex traits rather than negative psychological effects on individuals and families. In particular, people

with Congenital Adrenal Hyperplasia were routinely studied as a 'natural experiment' used to answer nature/nurture questions about gender and sexuality, to the exclusion of psychological questions about the effects of medicalization, spectacularization, and shame (Stout et al., 2010). Some clinicians called for a moratorium on surgeries, mindful that some children did not adjust to their sex of rearing as Money predicted (Diamond, Sigmundson, 1997), including David Reimer. Reimer had been John Money's most celebrated case study and it was later revealed that this case had involved both psychological abuse and scientific fraud (Colapinto, 2001).

In the 1990s, Gender and Sexuality Studies courses began to address intersex more frequently. Psychology of gender textbooks had long discussed intersex people as 'natural experiments' along the lines discussed above, but intersex was not frequently mentioned in Gender and Sexuality Studies otherwise. A few psychology of gender textbooks began to break this mould and to discuss intersex movements (e.g. Crawford, Unger, 2004). However, in a review of Gender and Sexuality Studies curricula in the 1990s, Koyama and Weasel (2001) found that intersex continued to be described as an *example* that demonstrated the social constructedness of gender and sex categories. Fausto-Sterling (1993) was the most frequently used text, and Koyama and Weasel (2001) conclude that the voices and writings of intersex people were rarely referenced. This critique describes well the experience of the first author as a PhD researcher in California (1993–1999). He first read Money's work to understand the politics of nature/nurture arguments about homosexuality, was introduced to the work of Fausto-Sterling and Kessler by anthropologists and sociologists in gender studies contexts, and gave a presentation at a Gender Studies conference in 1996 that made precisely the errors described by Koyama: an overemphasis on the insight that categories of gender and sex were socially constructed and a neglect of the priorities foregrounded in narratives of lived experience.

During the early 2000s, research and activism diversified and an emphasis on the lived experience and expressed needs of people with intersex variations became more evident in diverse contexts. Academically, Preves (2003) published the first large sociological study drawing on interviews with intersex-identified people in North America and she used stigma theory and the history of LGBT movements to analyse the

current state and project a bright future for the intersex-identified community. A support group based in the UK, AISSG, also adopted a more collaborative approach to improving medical care. They also afforded access to social scientists who described how medicine colluded with norms for gendered embodiment affecting women with Androgen Insensitivity Syndrome or AIS (Alderson et al., 2004). The British Psychological Society journal *The Psychologist* published a special issue on intersex in 2004 (Liao, Boyle, 2004).

Discussions of the use of language, terminology, and classifications were an important part of the changes that happened during the early 2000s. Davis (2015) describes how the strategy of 'collective confrontation' by intersex movements in the 1990s diversified to a wider array of both confrontational and collaborative relationships with medical groups in the early 2000s, and we rely on her account of these shifts here. In 2000, Chase was invited to speak at the Lawson Wilkins Pediatric Endocrine Society. This event signalled the increasing recognition of intersex movements within medicine during the early 2000s. Together with medical and bioethics colleagues she later called for a revision in taxonomy, arguing that "the current taxonomy does *not* represent a division into what philosophers of science call 'natural kinds'" (Dreger et al., 2005, 730). These authors were reacting against the perception that the histology of gonads was a feature that could ground diagnostic categories labelled as 'hermaphrodism'. They challenged both the misleading and stigmatizing associations of the term, the conflict between this conceptual system and other forms of scientific knowledge, conflating a person with a condition, and creating a 'hierarchy of authenticity' among intersex people (Dreger et al., 2005, 732). They argued for a two-level category system that recognized distinct conditions and the umbrella term 'disorders of sexual differentiation' (DSD) in clinical medicine. Later in 2005 at a Consensus Meeting of paediatricians, the term 'disorders of sex development' was introduced at a "rushed final plenary session" (Davis, 2015, 44). The Intersex Society of North America (ISNA), which Chase had founded in the early 1990s, quickly adopted the term in place of 'intersex' in its communications, and the term 'DSD' was presented as the correct one to use over 'intersex' and 'hermaphrodite' in the 2006 Consensus Statement on the Management of Intersex Disorders (Lee et al., 2006). This statement continues to frame biomedical understanding and practice

(Davis, 2015, 46), as does the claim that 'disorders of sex development' is a less confusing, less pejorative, modern, descriptive term that incorporates scientific advances and is meaningful for the people that it names and their family members.

3 Language Since the Chicago Consensus in 2006

Since Chicago, psychologists and social scientists have repeatedly asked whether or not medical practices have substantively changed as a result of new norms in favour of parents' and patients' active involvement in medical decision making, multi-disciplinary teams working together, including psychological care, acknowledgment of the harms risked by surgery, silence and spectacularization, and the shift in language towards DSD (see the papers in Liao, Roen, 2014). A self-report survey of European physicians showed that the uptake of the DSD language was rapid and widespread, but only half of clinics self-reported a decline in the most controversial of surgical interventions, which is the reduction of clitoral size (Pasterski et al., 2010). Evidence of such a decline in surgical rates remains lacking in multiple countries, such as the UK (Creighton et al., 2014).

Important attempts to answer the questions mentioned above include the 'Ten Year Global Update' (Lee et al., 2016) to the 2005 Chicago Consensus Conference, which convened fourteen working groups to consider progress since 2005. Nineteen diverse professionals in one working group focused on prescriptions for nomenclature and debated the functions and effects of DSD and other language in a corpus of emails of 80,000 words in 2014 to 2015. The corpus was then subjected to thematic analysis and reported by six working group members (Delimata, Simmonds, O'Brien, Davis, Auchus, Lin-Su, 2018). Four other contributors were listed as 'unconditional affiliates', five as 'conditional affiliates', and four were not listed at all. The contributors' variable agreement with this analysis of their own exchange attests to the difficulty of achieving their goal of defining consensus around language, even ten years on from Chicago. Similarly, our critiques of the limits of this conversation should not be read as critiques of any of the individuals who participated in it.

After Chicago, several surveys on different continents show that experts by experience, defined as people with intersex variations and their family members, rarely use DSD and very often perceive it as pathologizing (summarized in Lundberg et al., 2018). Aware of these surveys, the authors of the nomenclature-paper (Delimata et al., 2018), including Lin-Su who had conducted such surveys, made the point that surveys demonstrated that DSD was experienced as pathologizing. However, DSD was also described in their conversation as a valuable term because of its *aims* to avoid attributions of sex ambiguity (which were assumed to be harmful) and because it named the biomedical "reality, reflecting the patient's condition, thereby helping them to come to terms with, and adapt to their circumstances" (Delimata et al., 2018, 101). We note here the conflict between two approaches to science: an understanding based on a realist view that linguistic signifiers can be mapped directly onto clear-cut realities whose existence is beyond question versus an understanding emphasizing the empirical study of what people say language terms mean to them. In sum, the experts' diverse opinions about DSD resonated well with John Austin's distinction between the locutionary meaning, related to the reference of a term, and the perlocutionary social *function* of a speech act (1962).

The experts noted that Dreger et al. (2005) had never called for an end to the use of 'intersex' as the later Chicago Consensus had done. They also used Dreger et al.'s (2005) metaphor of the *umbrella* term to describe 'DSD' and discussed the merits of 'umbrella terms' at length. Their discussion drew upon a limited understanding of humans' abilities for reasoning with categories. Contradicting the idea that 'DSD' mapped onto a 'reality' that would be harmful to deny, Delimata et al. (2018, 102) reference an unresolved "debate among various endocrine societies and individuals regarding what conditions ought to be included under the term." A *desire* for a clear-cut category is more apparent in this discussion than the *recognition* of the existence of any such category, let alone a neutral word to describe it.

Fears about proceeding without such a category centred on concerns that harms that clinicians might inadvertently create if they were to wrongly generalize between very different patients will "[result] in the individual's needs not being correctly identified" (Delimata et al., 2018, 102). This relationship between the debates about categories, which

medical professionals continue, and the shared desire for a simpler mapping of bodies to categories is very relevant to a long-standing fantasy of *genetic futurism* in medical approaches to intersex (see Griffiths, 2018). Griffiths narrates histories of medical faith that future research would 'sort out' category ambiguity, taking moral ambiguity about medical practice away with it and particularly the question of whether Klinefelter's and Turner's syndromes sit under that umbrella or not. The history of competing interests in the earlier category of 'intersex' narrated by Griffiths (2018) is continuous with the call for a two-level category system in Dreger et al. (2005) and the description in Delimata et al. (2018) of ongoing expert disagreement about who falls under the DSD umbrella, "depending on the perceived source of concern, whether sexual, reproductive, genetic, gonadal, genital, hormonal or morphological" (102). At the start of this chapter we resisted answering the question about the incidence of intersex. We point out now that we did so to avoid giving our readers the false impression that there is more certainty and agreement in medical discourse about what the range of *any* umbrella term in this area might be than actually exists.

The irony we wish to point out here is that whilst DSD is described as a reality with which patients must come to terms and which practitioners must use to organize clinical practice and research, there is also an opposing desire that the signifier 'DSD' can remain *open* to reinterpretation, at least for some people in some contexts. Delimata (2017) has critiqued the application of an essentialist philosophy to intersex, and Thorne and Hegarty (2019) have described how cognitive psychology research on categorization applies to intersex. Both note the failure of essentialism to describe how humans reason with categories, and how people often construct, and reason with, categories whose members lack shared essential features. We reason as such when we construct categories to achieve certain *goals*, such as 'things to bring on a camping trip', for example (Barsalou, 1983). Later in Delimata et al. (2018, 105), it becomes clear that DSD was discussed as a *goal-directed* category constructed to *achieve* particular *performative* effects. Criticism of DSD and considerations of alternatives lead the authors to list eight goals that any good umbrella term should achieve: (1) highlight health implications, (2) clarify the purpose of umbrella terms, (3) avoid pejorative effects, (4) not employ 'disorder' (for that

term implies something to be fixed), (5) not employ 'sex' as this term could increase existing anxiety, (6) accurately reflect biomedical issues, (7) be simple enough to ease communication, and (8) emerge from, or at least be tolerated by, those to whom it is applied. A similar list was offered by Dreger et al. (2005). Umbrella terms are asked to achieve a lot more goals than only to describe essential features.

Thorne and Hegarty (2019) summarize the arguments made by others that humans sometimes *appear* to reason as if their categories had an essentialist grounding more than they actually do (Medin, 1989), but evidence a very ordinary *lack of explanatory depth* in the sense that they cannot point to those essentialist features when they are demanded to do so (Hampson, 2010). The discussion of Delimata et al. (2018) clearly shows a lack of explanatory depth among contemporary experts, and we should not expect neo-essentialism to change the epistemological landscape here any time soon. Rather, in institutional and cultural contexts where categories such as diagnoses are implemented, people very commonly shift between understandings of those categories as having clearly defined or fuzzy boundaries. Such flexibility is often necessary to make institutions work (Bowker, Star, 1999). As the original Chicago Consensus statement put it: "Disorders of Sex Development [...] nomenclature should be sufficiently flexible to incorporate new information yet robust enough to maintain a consistent framework" (Lee et al., 2006, e488). Whilst insisting that DSD reflects a reality with which patients must come to terms, medical experts seem to retain the privilege of keeping the signifier 'DSD' open to do a wide range of things for multiple contexts and diverse audiences. This assumption of the privilege to both remain anti-essentialist whilst insisting that reality is grounded in essences with which others must come to terms is the point of departure for our own work on sense-making in this area.

4 Diversifying Expertise with Language Use

Borrowing from Griffiths (2018), we describe the attitude to language in biomedicine as one of *linguistic futurism*; a persistent faith that, in spite of all evidence and logic, research will one day bring about clear, value-free signifiers (expressed as medical terminology). We do not share this faith but keep in mind the purported overarching goal of

medicine in this area, the health, wellbeing, and flourishing of people with intersex variations within their families, social contexts, and societies. From this perspective, medical contexts and their accompanying discourses are some, but not all of the contexts that people with intersex variations must navigate during their lifetimes. We are thus oriented to the question of how experts by experience use language to perform certain everyday actions and whether or not the linguistic tools they have available work for them in the ways that people who lack their expertise by experience correctly anticipate and understand. In a recent empirical paper (Lundberg et al., 2018), we drew on different data sources to explore these questions. We drew on twenty-two interviews with young people and interviews with twenty-four mothers and nine fathers (representing twenty-five families), the so-called 'experts by experience'. We also drew on ten focus groups (including a total of thirty-one women and nine men) with adults without any particular knowledge, or experience, of intersex.

We were aware of surveys across Europe, Australia, and the USA which show that people with intersex variations and their family members are only very rarely content to use the DSD language. An exception to this pattern is the European DSD-LIFE study (Bennecke, De Vries, 2016), but this team also was unique in using the language of DSD exclusively in its recruitment materials. In an Australian survey, which used more diverse recruitment materials, intersex and intersex-related terms were the only terms preferred by a majority of participants (Jones, 2017). Pushing past votes for particular terms, we wanted to understand and describe experiential expertise in what Austin (1962) might call 'doing things with terms' in everyday life.

In our study, experts by experience and lay focus group participants had distinct preferences for terms. 'Intersex' was preferred by more people in both groups than was 'DSD', but more of the focus group participants preferred both of the umbrella terms 'intersex' and 'DSD'. All groups commonly noted – often quite quickly – that DSD was a pathologizing term, but the focus group participants more commonly voiced optimism that as a *medical* term, DSD might have positive normalizing effects. Focus group participants were also more optimistic about any benefit from the association between 'intersex' and sexual and gender minority groups than experts by experience, who more often voiced concern about the risks of such associations. These group

differences suggest to us that people new to this area could quickly frame debates about language as one between the benefits of 'intersex' and 'DSD', whilst experts by experience may find this conversation less relevant to their day-to-day life than others presume. More details about the interview and focus group questions that elicited these data are provided in Lundberg et al. (2018).

Parents and young people did not use existing terms descriptively but did things with respect to language in their day-to-day lives that a debate about umbrella terms could risk precluding. For example, some avoided all such terms, and one parent expressed doubt about there *ever* being an adequate umbrella term noting that:

> "Intersex and DSD's, is, is such a, so many different kinds [...] and different manifestations of, [...] it's hard to get an umbrella term [...] it depends on the situation or [...] who we're talking to." (Lundberg et al., 2018, 169)

This quote exemplifies something very ordinary; that the language that people are using when they talk about their or their child's embodiment or social identity needs to do things that vary by audience and context. Social psychologists consider these matters to be so well evidenced that they can be assumed (Potter, Wetherell, 1987; Tajfel, Turner, 1986), but such regularities of social life run counter to the desires of linguistic futurism – that is, to name the reality with which different people must come to terms by using only one unified signifier. Day-to-day life demands more flexibility than linguistic futurism desires. A different approach to those demands is not to avoid umbrella terms but to use them in conjunction to express something individual and particular. As one young person said:

> "I think DSD just describes physically how my sex development has been different and intersex just describes how I feel like my gender identity is maybe not a 100% female." (Lundberg et al., 2018, 167)

Survey research on other continents shows that people with intersex traits use the term 'DSD' when interacting with clinicians but not in other social contexts (Davis, 2015; Jones, 2017). Such code-switching could be demanded by talking DSD language in clinical contexts whilst limiting the impact of a diagnosis on self-definition in other areas of life (Lundberg et al., 2016, 340–341).

Experts by experience dispreferred umbrella terms but did report other experiences with language more commonly. When we asked young people how they talked about their sex development, they commonly told us that they do not talk about it at all, speaking to a lack of accessible linguistic resources for self-definition among people who are receiving medical intervention. Shame is frequently mentioned in intersex people's stories and the difficulties it presents are often cited as the reason why medics "have to do something" via surgical intervention (Roen, 2008, 53–54). Elsewhere we have described how parents of such young people must develop knowledges about how and when to talk about their child's diagnosis. These can be understood as forms of situated expertise that are not given by knowing the diagnosis itself (Lundberg et al., 2017, 523–524). The need for such resources and expertise in everyday life settings also informs the need for psychological interventions that enable people to find and use self-determining language in this area. The opportunity for young people to say "I am intersex" or "I have intersex characteristics" could make a huge difference to exploring diverse ways of making sense of their embodiment and themselves, particularly if "I am abnormal" and "I have a disorder" are the only other options for self-identification that the social context has offered thus far. Although, since Chicago, the validity of multidisciplinary teams in this area has depended upon the inclusion of psychologists, in reality, the inclusion of psychological expertise and of psychological care in these teams remains unclear. The potential lack of psychologists' representation is highly problematic and may be justified by fantasies that medicine can bypass emotional suffering, whilst it never produces emotional suffering (Liao, 2016). Medical professionals could realize that patients may need more time than they are often allowed so that they can flexibly formulate thoughts and questions in language that are relevant to their experiences (Roen, 2019).

Many experts by experience whom we interviewed – 63.6% of parents and 45.5% of young people – reported a preference to use what we categorized as *descriptive terms*, whilst only 17.7% of the lay focus group participants without experience did so (Lundberg et al., 2018). Parents reported that they sometimes said things like "her adrenal glands don't work" as part of a strategy to communicate necessary information whilst maintaining privacy (see also Sanders et al., 2012). Medical intervention in the lives of children with intersex traits can

risk their right to an 'open future' to self-determining choices later on (Carpenter, 2016; Kon, 2015). Similar to medical interventions, some parents reported using these descriptive explanations as linguistic strategies to keep future options for identification open. Others pursued the same kind of ends by different means, using multiple umbrella terms – both 'intersex' and 'DSD' – as a deliberate strategy of keeping several linguistic choices open for their children down the line.

Ours is not the only qualitative study that addresses the experience and expertise of young people and their family members. In an excellent synthesis of such studies conducted in multiple countries by scholars in multiple disciplines since Chicago, Roen (2019) emphasizes clear evidence of emotional costs of medical interventions. Roen argues there is insufficient time for emotional processing of events that unfold in medicalized environments and for building the supportive relationships required to develop such collaborations. This evidence calls for a critical psychological approach that assumes that *how we talk and know* in this area has material consequences, according to Roen.

5 Possible Routes for Gender and Sexuality Studies

Lundberg et al.'s (2018) focus groups were a rare attempt to respond to Liao and Simmonds' (2014) call to understand how people without expertise, by virtue either of profession or experience, make sense of experience. These focus group participants in some way remind us of Koyama's critique (in Koyama, Weasel, 2001) of addressing intersex only as an illustration of the social constructedness of gender. Experts by experience often encounter people whose understanding of intersex is limited to gender, framed by umbrella terms, and which consequently provides limited concepts for understanding their own lived realities. When experts' definitions of terms diverge from those of people they are talking about, psychological research can help by describing the associations that key terms in the discourse bring to mind, to better understand the concepts that lie behind them (Kelley, 1992).

Accordingly, Hegarty et al. (under review) asked 271 UK and USA participants to list their associations to three umbrella terms, namely 'DSD', 'intersex', and 'hermaphrodite'. Most participants had heard of

the term 'hermaphrodite', fewer had heard of 'intersex', and only a minority reported that they had heard of 'disorders of sex development'. These umbrella terms had overlapping associations and distinct referents. 'DSD' referred more to biomedicine, to children, and to family contexts. 'Intersex' prompted more references to gender minority identities. 'Hermaphrodite' prompted unique references to non-human entities, including plants, animals, and mythical characters, as feared by Dreger et al. (2005). These 'umbrella terms' do not have identical prototypical *referents* (children vs. adults vs. non-humans) and they are not equally familiar to non-experts. Accordingly, people, in everyday contexts, should be expected to use these somewhat different linguistic tools because they imply different referents to different audiences and can be assumed to be part of the *common ground* in conversations with others to a greater or lesser extent. For example, Hegarty et al. (under review) included 'hermaphrodite' in the survey, with an awareness that the term had been described as pejorative, because they had to use it to develop common ground regarding their research goals with University Ethics Officers, who had not heard of either 'intersex' or 'DSD'. Accordingly, they included 'hermaphrodite' on the assumption that it might access aspects of public understanding that the other terms might fail to prompt.

We conclude with points for gender and sexuality scholars about how such terms might serve to bridge their own expertise and this area. Gender and sexuality scholars in cultural studies who focus on classical literature are most likely to use 'hermaphrodite' as a point of entry. Hegarty et al.'s (under review) results remind those scholars that 'hermaphrodite' continues to imply the doubly-gendered, the mythical, and the non-human. Zajko (2009) has recently revisited Ovid's storytelling of Hermaphroditus and Salmacis through engagement with a range of queer and intersex scholars, concluding that considering Hermaphroditus as *queer* might alleviate "prejudice surrounding the intersexual by providing the modern phenomenon with an ancient etiological myth" (197). While Zajko is cautiously optimistic about Ovid's tale, Groves' (2016) more recent reading of Ovid's poetics suggests that intersex people who continue to call for recognition of their lived experience (e.g. DuBois, Iltis, 2016) may not be satisfied by it. As Groves (2016) very cleverly explains, Ovid's poetic narration in *Metamorphoses*

produces a sense of after-the-fact surprise in discovering Hermaphroditus identity toward the end of the story, similar to that afforded by viewing earlier sculptural representations of Hermaphroditus. This available experience of surprise falls short of the storytelling and -listening that is demanded in intersex studies now, as Zajko (2009) recognizes. Lundberg et al. (2018) found no evidence of people using this ancient myth to make sense of their embodiment, identity, or themselves, or as a term that enabled communication with others. However, ancient texts can remain very relevant in the lives of many people, as when Christian intersex people gain a narrative resolution of intersex and Christian identity when reading about 'eunuchs' for the kingdom of heaven in the Christian New Testament (Cornwall, 2010, 136–137).

We expect that the term 'intersex' will appeal to a broader range of scholars in gender and sexuality studies, as both Hegarty et al. (under review) and Lundberg et al. (2018) show that laypeople often analogize intersex to gender minorities and to LGBT. A recent response to the Council of Europe Human Rights Commissioner's Issue Paper on Human Rights and Intersex People critiqued the representation of intersex issues by existing LGBT groups on the grounds that those organizations had not worked in partnership with clinical services or with parental support service groups, whilst "the assumption that intersex is per se related to sexual orientation and gender dysphoria or confusion (…) has a detrimental effect on societal understanding of variances in sex development and undermines the efforts of many people working towards optimal outcomes" (Cools et al., 2016, 408). Carpenter (2016, 2018) has also voiced caution about LGBT organizations 'adding the I', but his concerns centre on the ways that organizations of intersex-identified people, not medical teams or parents, can be pushed to the side in the process. We agree with Carpenter (2018, 497) that claims about identity between these groups are poorly grounded and risky and with his point that a *historical* connection exists because of long-standing stigmatization, the use of intersex people to investigate how to undo homosexuality, and contemporary cisgenderist concerns about the gendered behaviour of some children with congenital adrenal hyperplasia (see also Stout et al., 2010). From this historical vantage point, Cools et al.'s (2016) claim that it is the very recent entry of LGBT organizations to intersex that has created the "detrimental effect on societal understanding" by

suggesting "that intersex is per se related to sexual orientation and gender dysphoria or confusion" (407–408) requires an enormous effort of will to completely forget the last 150 years of medical history in this area. It also requires us to consider the systematic cisgenderist and heterosexist frameworks which evidently still organize the thinking of contemporary clinicians (Roen et al., 2018; Roen, Hegarty, 2018).

Finally, we note with interest that whilst these critiques centre on LGBT *organizations*, Hegarty et al. (under review) further found that self-identified sexuality (not heterosexual vs. heterosexual) was the single largest demographic determinant of opinions about early surgery on intersex traits and human rights challenges to the legality of those surgeries (see Carpenter, 2016 for a cogent summary of such challenges). Apart from the politics of ordinary representation, this empirical finding suggests that LGBT people and heterosexual-identified people may have systematically different affinities with people born with intersex traits and the risks that they face from early medical intervention.

We have little more to say about 'DSD'. Delimata et al. (2018) and other recent opinion suggests the creeping acknowledgment that it was a failed neologism, and we assume that gender and sexuality scholars, like the participants in Lundberg et al. (2018), would quickly see that it is a pathologizing term that serves as a poor point of entry into this field. Hegarty et al.'s (under review) survey also suggested a more general note of caution on neologisms as ways of managing terms' unwanted associations. Survey participants commonly listed the more familiar terms 'intersex' and 'hermaphrodite', both as associates of each other and of 'disorders of sex development'. However, they *never* listed 'disorders of sex development' as an associate of 'intersex' or 'hermaphrodite'. In other words, whilst neologisms, such as 'DSD', often aim at new, fresh understandings that are free of past associations, people construct the meaning of unfamiliar terms by analogizing them to older, more familiar ones. This common strategy limits the effects of those methods that attempt to escape history and to create conceptual change via linguistic inventiveness.

6 Conclusions

We hope this chapter leaves scholars in Gender and Sexuality Studies new to this topic reflecting critically on the ways in which intersex has been made an object of curiosity and fascination from ancient times (Groves, 2016) to postmodern Gender and Sexuality Studies (Koyama, Weasel, 2001). These emotions show only a part-way learning and awareness that a norm has been troubled. However, this should not satisfy scholars who understand that Gender and Sexuality Studies require sustained engagement with the concerns of people with lived experiences of what academics are interested in representing – as well as a willingness to open up our concepts to their experiences.

We close this chapter with thoughts about openness and linguistic plurality in the current era of the history of our own field, psychology. Historians of psychology are interested in the question of whether psychological terms emerge first in the culture or in the writings of psychologists themselves. William James and Sigmund Freud loom large in discussions of the field's most effective inventors of neologisms (e.g. Benjafield, 2012). John Money deserves greater attention in gender and sexuality literature, both for successfully getting us all to think about gender in his original papers on the case management of intersex and for his many less popular neologisms. These neologisms nonetheless allowed him to *avoid* engagement with existing literatures, to keep his texts opaque to critics, and to keep control of what language terms mean (Downing et al., 2015, 69–100). For much of this chapter, we have been describing how experts talk about the performative aspects of speech acts, and, by so doing, create unequal access to flexible, open-ended language and concepts.

In a sustained reading of Money's misreading of the psychology of his time, Morland (2015) points out that Money analogized gender to language and believed that both were akin to self-organizing cybernetic systems. But Money misread the cybernetics of his time and particularly misunderstood the *openness* of cybernetic systems to feedback. Consequently, Money believed that human gender was open to feedback until about eighteen months of age, but closed thereafter, without a clear grounding for his beliefs. This underestimation of the openness of cybernetic systems to feedback was also reflected in

Money's belief that humans could never really truly be bilingual, any more than we could be bi-gendered.

With Roen (2019) and others, we continue to ask the question of what, if anything, is changing in medical treatment of intersex in our own time, and what kinds of diverse languages are needed for its critical engagement. We would suggest that gender and sexuality scholars who wish to contribute to this important endeavour would do better to push past debates about which language is used here and to interrogate contradictory assumptions about how diverse experts presume that language functions. Critical engagement might include interrogating the unequal consequences for access to self-determining language created by *linguistic futurism*; the fantasy that – at some point in the future – language will resolve easily into a solid form of essentialism whilst moral, ethical, and political questions evaporate into thin air. In contrast, we advise a kind of strategic anti-essentialism that recognizes the ordinary creativity that all humans need to use language and concepts flexibly to develop common ground and socially shared realities.

References

Alderson, J., Madill, A., Balen, A. (2004): Fear of Devaluation: Understanding the Experience of Intersex Women with Androgen Insensitivity Syndrome. *British Journal of Health Psychology*, 9, 81–100.

Austin, J. (1962): *How to Do Things with Words*. Oxford: Oxford University Press.

Barsalou, L. W. (1983): Ad Hoc Categories. *Memory & Cognition*, 11, 211–227.

Benjafield, J. G. (2012): The Long Past and Short History of the Vocabulary of Anglophone Psychology. *History of Psychology*, 15, 50–71.

Bennecke, E., De Vries, A. (2016): European Research Project 'DSD-LIFE': Paper Presented at the Conference *After the Recognition of Intersex Human Rights*. University of Surrey, Guildford.

Bowker, G. C., Star, S. L. (1999): *Sorting Things Out: Classification and Its Consequences*. Cambridge/MA: MIT Press.

Carpenter, M. (2016): The Human Rights of Intersex People: Addressing Harmful Practices and Rhetoric of Change. *Reproductive Health Matters*, 24, 74–84.

Carpenter, M. (2018): The 'Normalisation' of Intersex Bodies and 'Othering' of Intersex Identities. In: Scherpe, J. M., Dutta, A., Helms, T. (Eds.),

The Legal Status of Intersex Persons. Cambridge: Intersentia, 445–514.
Chase, C. (1998): Hermaphrodites with Attitude: Mapping the Emergence of Intersex Political Activism. *GLQ*, 4, 189–211.
Colapinto, J. (2001): *As Nature Made Him: The Boy Who Was Raised as a Girl*. New York: Harper Perennial.
Cools, M., Simmonds, M., Elford, S., Gorter, J., Ahmed, S. F., D'Alberton, F., et al. (2016): Response to the Council of Europe Human Rights Commissioner's Issue Paper on Human Rights and Intersex People. *European Urology*, 70, 407–409.
Cornwall, S. (2016): *Sex and Uncertainty in the Body of Christ: Intersex Conditions and Christian Theology*. London: Equinox.
Crawford, M. E., Unger, R. K. (2004): *Women and Gender: A Feminist Psychology*. New York: McGraw-Hill.
Creighton, S. M., Michala, L., Mushtaq, I., Yaron, M. (2014): Childhood Surgery for Ambiguous Genitalia: Glimpses of Practice Changes or More of the Same? *Psychology & Sexuality*, 5, 34–43.
Davis, G. (2015): *Contesting Intersex: The Dubious Diagnosis*. New York: New York University Press.
Delimata, N. (2017): *Articulating Intersex: A Crisis at the Intersection of Scientific Knowledge and Social Ideals*. Doctoral Thesis. Institute of Technology, Sligo.
Delimata, N., Simmonds, M., O'Brien, M., Davis, G., Auchus, R., Lin-Su, K. L.-S. (2018): Evaluating the Term 'Disorders of Sex Development': A Multidisciplinary Debate. *Social Medicine*, 11, 98–107.
Diamond, M., Sigmundson, K. (1997): Management of Intersexuality: Guidelines for Dealing with Persons with Ambiguous Genitalia. *Archives of Pediatric and Adolescent Medicine*, 151, 1046–1050.
Downing, L., Morland, I., Sullivan, M. (2015): *Fuckology: Critical Essays on John Money's Diagnostic Concepts*. Chicago: University of Chicago Press.
Dreger, A. D. (Ed.). (1999): *Intersex in the Age of Ethics*. Hagerstown/MD: University Publishing Group.
Dreger, A. D., Chase, C., Sousa, A., Gruppuso, P. A., Frader, J. (2005): Changing the Nomenclature/Taxonomy for Intersex: A Scientific and Clinical Rationale. *Journal of Pediatric Endocrinology and Metabolism*, 18, 729–733.
DuBois, J. M., Iltis, A. S. (Eds.). (2016): *Normalizing Intersex: Voices: Personal Stories From the Pages of NIB*. Baltimore/MD: Johns Hopkins University Press.
Fausto-Sterling, A. (1993): The Five Sexes. *The Sciences*, 33, 20–25.
Griffiths, D. A. (2018): Shifting Syndromes: Chromosome Variations and Intersex Classifications. *Social Studies of Science*, 48, 125–148.

Groves, R. (2016): From Statue to Story: Ovid's Metamorphosis of Hermaphroditus. *Classical World*, 109, 321–356.

Hampson, J. A. (2010): Concepts in Human Adults. In: Mareschal, D., Quinn, P., Lea, S. E. G. (Eds.), *The Making of Human Concepts*. Oxford: Oxford University Press, 293–311.

Hegarty, P., Donnelly, L., Dutton, P., Gillingham, S., Williams, K., Vecchietti, V. (2019): Public Understanding of Intersex Controversies and the Umbrella Terms That Frame Them in the USA and the UK. Manuscript under review.

Jones, T. (2017): Intersex and Families: Supporting Family Members with Intersex Variations. *Journal of Family Strengths*, 17, 1–31. Retrieved from: http://digitalcommons.library.tmc.edu/jfs/vol17/iss2/8 [accessed 01.01.2019].

Kelley, H. H. (1992): Common-Sense Psychology and Scientific Psychology. *Annual Review of Psychology*, 43, 1–23.

Kessler, S. (1990): The Medical Construction of Gender: Case Management of Intersex Infants. *Signs*, 16 (1), 3–26.

Kon, A. A. (2015): Ethical Issues in Decision-Making for Infants with Disorders of Sex Development. *Hormone and Metabolic Research*, 47, 340–343.

Koyama, E., Weasel, L. (2001): *Teaching Intersex Issues: A Guide for Teachers in Women's Gender and Queer Studies*. Retrieved from: http://isna.org/pdf/teaching-intersex-web.pdf [accessed 01.12.2018].

Lee, P. A., Houk, C. P., Ahmed, S. F., Hughes, I. A. (2006): Consensus Statement on Management of Intersex Disorders: In Collaboration with the Participants in the International Consensus Conference on Intersex Organized by the Lawson Wilkins Pediatric Endocrine Society the European Society for Paediatric Endocrinology. *Pediatrics*, 118 (2), e488–e500.

Lee, P. A., Nordenstrom, A., Houk, C. P., Ahmed, S. F., Auchus, R., Baratz, A., et al. (2016): Global Disorders of Sex Development Update Since 2006: Perceptions, Approach and Care. *Hormone Research in Paediatrics*, 85 (3), 158–180.

Liao, L. M. (2016): Stonewalling Emotion. In: Dubois, J. M., Iltis, A. S. (Eds.), *Normalizing Intersex: Voices: Personal Stories From the Pages of NIB*. Baltimore/MD: Johns Hopkins University Press, 57–64. Retrieved from: https://nibjournal.org/wp-content/uploads/2017/07/Voices_2016_INTERSEX_FINAL.pdf [accessed 01.01.2019].

Liao, L. M., Boyle, M. (2004): Intersex Special Issue. *The Psychologist*, 17, 446–462.

Liao, L. M., Roen, K. (2014): Intersex/DSD Post-Chicago: New Developments and Challenges for Psychologists. *Psychology & Sexuality*, 5, 1–4.

Liao, L. M., Simmonds, M. (2014): A Values-Driven and Evidence-Based Health Care Psychology for Diverse Sex Development. *Psychology & Sexuality*, 5, 83–101.

Lundberg, T., Hegarty, P., Roen, K. (2018): Making Sense of 'Intersex' and 'DSD': How Laypeople Understand and Use Terminology. *Psychology & Sexuality*, 9, 161–173.

Lundberg, T., Lindström, A., Roen, K., Hegarty, P. (2017): From Knowing Nothing to Knowing What, How and Now: Parents' Experiences of Caring for Their Children with Congenital Adrenal Hyperplasia. *Journal of Pediatric Psychology*, 42, 520–529.

Lundberg, T., Roen, K., Hirschberg, A. L., Frisén, L. (2016): 'It's Part of Me, Not All of Me': Young Women's Experiences of Receiving a Diagnosis Related to Diverse Sex Development. *Journal of Pediatric and Adolescent Gynecology*, 29, 338–343.

Medin, D. L. (1989): Concepts and Conceptual Structure. *American Psychologist*, 44, 1469–1481.

Monro, S., Crocetti, D., Yeadon-Lee, T., Garland, F., Travis, M. (2017): *Intersex, Variations of Sex Characteristics, and DSD: The Need for Change*. Research Report. University of Huddersfield. Retrieved from: http://eprints.hud.ac.uk/id/eprint/33535/ [accessed 01.01.2019].

Morland, I. (2015): Gender, Genitals and the Meaning of Being Human. In: Downing, L., Morland, I., Sullivan, I. and M. (Eds.), *Fuckology: Critical Essays on John Money's Diagnostic Concepts*. Chicago: University of Chicago Press, 69–98.

Pasterski, V., Prentice, P., Hughes, I. A. (2010): Consequences of the Chicago Consensus on Disorders of Sex Development (DSD): Current Practices in Europe. *Archives of Childhood Diseases*, 95, 618–623.

Potter, J., Wetherell, M. (1987): *Discourse and Social Psychology: Beyond Attitudes and Behaviour*. London: SAGE.

Preves, S. E. (2003): *Intersex and Identity: The Contested Self*. New Brunswick/NJ: Rutgers University Press.

Reis, E. (2009): *Bodies in Doubt: An American History of Intersex*. Baltimore/MD: Johns Hopkins University Press.

Roen, K. (2008): 'But We Have to Do Something': Surgical 'Correction' of Atypical Genitalia. *Body and Society*, 14, 47–66.

Roen, K. (2019): Intersex or Diverse Sex Development: A Critical Review of Psychosocial Healthcare Literature. *Journal of Sex Research*, 56, 511–528.

Roen, K., Creighton, S. M., Hegarty, P., Liao, L. M. (2018): Vaginal Construction and Treatment Providers' Experiences: A Qualitative Analysis. *Journal of Pediatric and Adolescent Gynecology*, 31, 247–251.

Roen, K., Hegarty, P. (2018): Shaping Parents, Shaping Penises: How Medical Teams Frame Parents' Decisions in Response to Hypospadias. *British Journal of Health Psychology*, 23, 967–981.

Sanders, C., Carter, B., Goodacre, L. (2012): Parents Need to Protect: Influences, Risks and Tensions for Parents of Prepubertal Children Born with Ambiguous Genitalia. *Journal of Clinical Nursing*, 21, 3315–3323.

Stout, S. A., Litvak, M., Robbins, N. M., Sandberg, D. E. (2010): Congenital Adrenal Hyperplasia: Classification of Studies Employing Psychological Endpoints. *International Journal of Pediatric Endocrinology*, 191520. Retrieved from: https://doi.org/10.1155/2010/191520 [accessed 01.01.2019].

Tajfel, H., Turner, J. C. (1986): The Social Identity Theory of Inter-group behavior. In: Worchel S., Austin W. G. (Eds.), *Psychology of Intergroup Relations*. Chicago: Nelson, 7–24.

Thorne, S., Hegarty, P. (2019): A Meeting of Minds: Can Cognitive Psychology Meet the Demands of Queer Theory? To Appear in: O'Doherty, K. (Ed.), *Psychological Studies of Science and Technology*. New York: Palgrave Macmillan, 257–278.

Zajko, V. (2009): 'Listening with' Ovid: Intersexuality, Queer Theory, the Myth of Hermaphroditus and Salmacis. *Helios*, 36, 175–202.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Beate Binder ist Professorin für Europäische Ethnologie und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin. Mit ihren ethnographischen und kulturtheoretischen Forschungen zu Recht, Politik, Erinnerung und Stadt trägt sie zur Profilierung der Schnittstelle von Gender Studies und Kulturanthropologie/Europäischer Ethnologie bei.

Peter Bubmann ist Professor für Praktische Theologie im Fachbereich Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Neben der Arbeit in seinen Forschungsschwerpunkten (Verhältnis von Musik und Religion; Grundfragen der Gemeindepädagogik; Berufstheorie kirchlicher Mitarbeitender) engagiert er sich lehrend wie (kirchen-)politisch auch im Bereich Gender und Diversity an der Universität wie innerhalb der ev.-luth. Kirche in Bayern.

Doris Feldmann ist Inhaberin des Lehrstuhls für Anglistik, insbesondere Literatur- und Kulturwissenschaft, an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. In Forschung und Lehre beschäftigt sie sich mit dem Verhältnis von Literatur zu anderen Diskursen (Wirtschaft, Politik, Recht) und Medien (Film, digitale Medien). Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen literarischer Kanon und Populärkultur sowie kulturelle Differenz und Geschlechterforschung.

Peter Hegarty is Professor of Psychology at the University of Surrey, where he leads the research group in Social Emotions and Equality in Relations, co-directs the University's interdisciplinary network on Sexuality, Gender and Sex, and teaches on the history and conceptual bases of psychology and social psychology. He was a collaborator in the SENS project which examined sense-making among young people with variations in sex characteristics, their parents, carers and health professionals in Scotland, England, Norway and Sweden. He is a member of the American Psychological Association's Task Force on differences of sex development.

Jochen Hoffmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsprivatrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen die privatrechtlichen Diskriminierungsverbote sowie Verbraucherrecht, Bankrecht, Kartellrecht und Gesellschaftsrecht, jeweils unter Einbeziehung europa- und kollisionsrechtlicher Fragestellungen.

Katrin Horn ist akademische Rätin a. Z. am Lehrstuhl für Amerikastudien/Anglophone Literaturen und Kulturen an der Universität Bayreuth. Zu ihren Schwerpunkten in Forschung und Lehre gehören die Darstellung von Geschlecht und Sexualität in US-amerikanischer Populärkultur, die Bedeutung von Medien für Identitäts- und Gemeinschaftskonstruktionen sowie die Literatur und Kultur des 19. Jahrhunderts, hier insbesondere Wissensgeschichte und das Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit.

Annette Keilhauer ist Professorin für französische und italienische Literatur- und Kulturwissenschaft am Institut für Romanistik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Fragen des Kulturtransfers und der Übersetzung in den romanischen Literaturen und Kulturen, weibliche Autorschaft und autobiographisches Schreiben im 18. und 19. Jahrhundert sowie Musik-Text-Interaktionen.

Renate Liebold ist Professorin für qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung am Institut für Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. In Forschung und Lehre beschäftigt sie sich mit Methodologie und Methoden der qualitativen Sozialforschung, insbesondere Biographieforschung und Ethnographie, mit Fragestellungen der Geschlechterforschung und privaten Lebensformen wie Familie und Freundschaft sowie Körpersoziologie und Dienstleistungsforschung.

Tove Lundberg, PhD, is a clinical psychologist and works as a Senior Lecturer at the Department of Psychology, Lund University, Sweden. Lundberg's research focuses gender, sexuality and identity. This includes research on the lived experiences of sexual and gender minorities. She is part of the international project SENS (Scotland, England, Norway and Sweden), which focuses on the understandings of young people with variations in sex characteristics, their parents, carers and health professionals.

Nadine Metzger ist Akademische Rätin a. Z. am Institut für Geschichte und Ethik der Medizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Als studierte Althistorikerin arbeitet sie vornehmlich zu vormoderner Medizin, insbesondere zu antiker Psychopathologie. Ihr zweiter Epochenschwerpunkt liegt im frühen 20. Jahrhundert, wo sie sich mit medizinischer Episteme und Theorie sowie dem Frauenstudium der Medizin auseinandersetzt.

Uwe Sielert war bis 2017 Professor für Pädagogik mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Seine Arbeitsschwerpunkte waren Gendertheorie, Diversity Education und Sexualpädagogik. Sielert ist wissenschaftlicher Beirat des Instituts für Sexualpädagogik (isp) und Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Sexualpädagogik (gsp). Er gehörte zum ‚Runden Tisch' des BMBF zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und ist Vorsitzender des Fachbeirats der – seit 2011 bestehenden – Förderlinie des BMBF zur Erforschung von Ursachen sowie Möglichkeiten der Intervention und Prävention in diesem Bereich.

Durch aktuelle gesellschaftspolitische und rechtliche Debatten um geschlechtliche und sexuelle Vielfalt wurden (Zu-)Ordnungen von Geschlecht durchlässiger und Regulierungen von Sexualität(en) aufgebrochen. Gleichzeitig bleiben tradierte Vorstellungen von Geschlechtsbinarismus und Heterosexualität weiter in soziale Verhältnisse eingeschrieben.

Der interdisziplinäre Band reflektiert unterschiedliche Perspektiven auf Gender- und Sexualitäts(zu)ordnungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften. Die Beiträge spannen die Breite der Forschungsfelder mit ihrem jeweiligen Bezug zu Alltagspraktiken auf. Vor dem Hintergrund der Fachkulturen und wissenschaftlichen Entwicklungen beleuchten sie begriffliche Konzepte, Fragestellungen sowie Arbeitsweisen und erörtern die Spannungen zwischen Kontinuität, Wandel und neuen Normierungsprozessen.

ISBN 978-3-96147-301-4

FAU UNIVERSITY PRESS 2020